

01. 09. 95

**Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen
des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes
zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG)
vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1993 bis 1996 (Fünfzehnter Subventionsbericht)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zusammenfassung	5
II. Gegenstand des Subventionsberichts	9
1. Zielsetzung, Grundlage und Abgrenzung	9
2. Wiederaufnahme der Hilfen zur Steinkohleverstromung	10
III. Subventionsentwicklung	11
1. Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes	11
a) Überblick	11
b) Aufteilung alte und neue Länder	11
c) Einzelne Bereiche	15
d) Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	17
e) Aufteilung nach § 12 StWG	19
2. Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt	21
3. Maßnahmen des Bundes für die neuen Länder	22
4. Fortsetzung des Subventionsabbaus	25

	Seite
IV. Zielsetzungen und Wirkungen der Subventionen in den wichtigsten Aufgabenbereichen	27
1. Landwirtschaft	27
2. Gewerbliche Wirtschaft	27
3. Wohnungswesen	30
4. Sparförderung und Vermögensbildung	31
V. Erfolgskontrolle in wesentlichen Bereichen	32
1. Allgemeines	32
2. Landwirtschaft	32
3. Gewerbliche Wirtschaft	34
4. Wohnungswesen	38
VI. Internationale Subventionsentwicklung	41
1. OECD-Untersuchungen Subventionen	41
2. Novellierung der GATT-Subventionsregeln	41
 Verzeichnis der Übersichten im Text	
Übersicht 1 Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1993 bis 1996	6
Übersicht 2 Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes von 1970 bis 1996	12
Übersicht 3 Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Wirtschaftsbereichen je Erwerbstätigen	17
Übersicht 4 Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes im Jahr 1996	18
Übersicht 5 Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1993 bis 1996 nach Aufgabenbereichen	19
Übersicht 6 Die 20 größten Steuervergünstigungen 1996	20
Übersicht 7 Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU	21
Übersicht 8 Die wichtigsten Finanzhilfen für die neuen Länder	22
Übersicht 9 Die wichtigsten Steuervergünstigungen für die neuen Länder	23
Übersicht 10 Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte ..	24

Verzeichnis der Schaubilder im Text

Schaubild 1	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes 1991 bis 1996 nach alten und neuen Ländern	5
Schaubild 2	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen Bund pro Einwohner	7
Schaubild 3	Subventionsquoten	14
Schaubild 4	Anteil neue Länder an Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes	15
Schaubild 5	Entwicklung einzelner Bereiche der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes insgesamt 1993 bis 1996	16

Verzeichnis der Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen

Anlage 1	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1993 bis 1996	43
Anlage 2	Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1993 bis 1996	143
Anlage 2a	Steuerrechtsänderungen durch das Jahressteuergesetz 1996 ..	206
Anlage 3	Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen	207

Verzeichnis der statistischen Anlagen

Anlage 4	Auslaufende und zurückgehende Finanzhilfen im Finanzplanungszeitraum	240
Anlage 5	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1993 bis 1995 nach Aufgabenbereichen	241
Anlage 6	Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP Wirtschaftsplan in den Jahren 1993 bis 1995 (Darlehen)	242
Anlage 7	Nachrichtlich: Direkte Projektförderung des BMBF nach Aufgabenbereichen, Förderbereichen bzw. Förderschwerpunkten	243

Verzeichnis der textlichen Anlagen

Anlage 8	Leistungen von Treuhandanstalt und Nachfolgegesellschaften ..	246
Anlage 9	Methodische Erläuterungen zum Bericht über Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen	249
Anlage 10	Subventionsberichterstattung der Länder	253
Anlage 11	Übersicht über neuere Forschungsaufträge zum Themenbereich Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	254

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/3821	410/85
Elfter Subventionsbericht vom 25. November 1987	11/1338	530/87
Zwölfter Subventionsbericht vom 1. September 1989	11/5116	460/89
Dreizehnter Subventionsbericht vom 11. November 1991	12/1525	690/91
Vierzehnter Subventionsbericht vom 26. August 1993	12/5580	610/93

I. Zusammenfassung

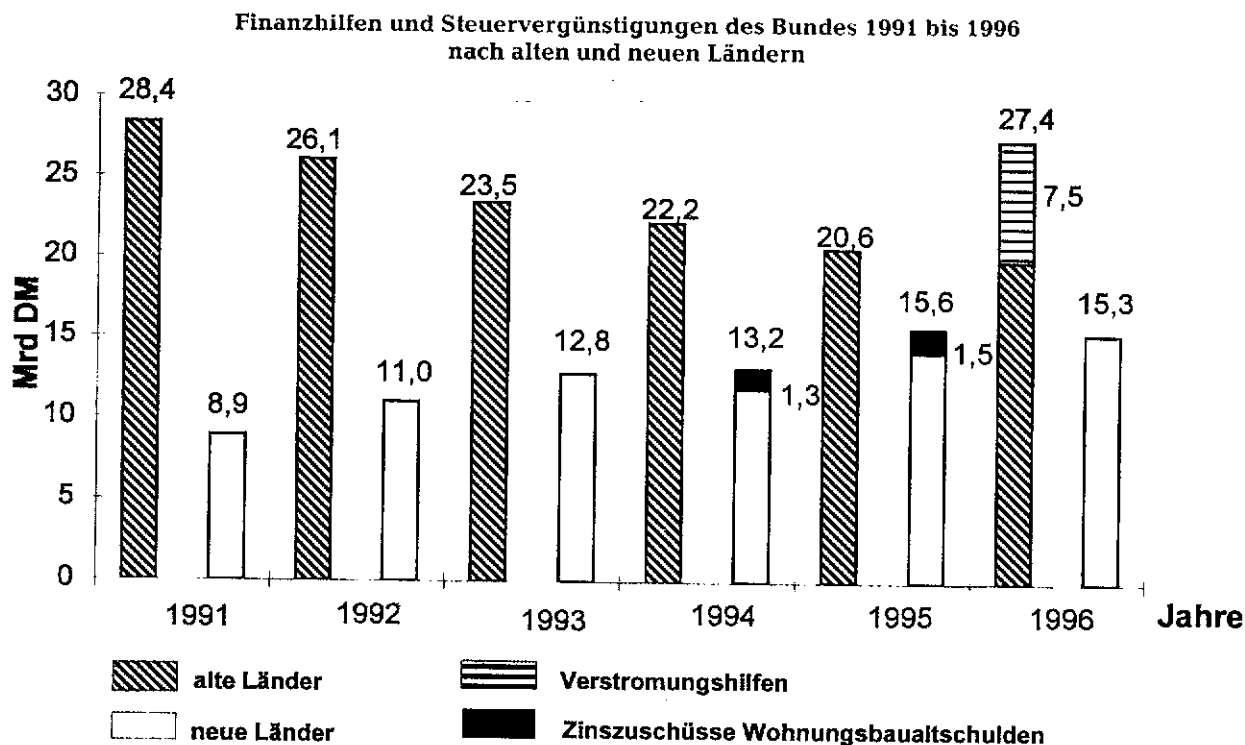
Die Gesamtentwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes steht 1996 ganz im Zeichen der geänderten Finanzierung der Verstromungshilfen für die Steinkohle und damit deren Übernahme in den Bundeshaushalt. Ohne Verstromungshilfen setzt sich der seit der Deutschen Einheit eingeleitete kräftige *Subventionsabbau im Westen* weiter fort. Die bisherigen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den alten Ländern sinken im Berichtszeitraum des 15. Subventionsberichts von 1993 bis 1996 um weitere 15 v. H. und sind damit 1996 ein Drittel niedriger als 1990 (vgl. Schaubild 1).

Die Förderung in den neuen Ländern hat in hohem Maße private Investitionen angeregt und dabei eine große Zahl von Arbeitsplätzen geschaffen bzw. erhalten (vgl. ausführliche Darstellung in Kap. III.3.). Auch 1996 werden die *Fördermaßnahmen für Ostdeutschland noch auf hohem Niveau* fortgeführt. 1996 sind die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in Ostdeutschland um 2,5 Mrd. DM höher als 1993. Mittelfristig ist eine Straffung und Konzentration der Maßnahmen vorgesehen.

Die bisher zur Finanzierung herangezogene Ausgleichsabgabe für den Stromverbrauch („Kohlepfennig“)

läuft aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils vom 11. Oktober 1994 Ende 1995 aus (siehe dazu Kap. II.2.). In Konsequenz des Urteils wird ab 1996 der Finanzplafond für die Verstromungshilfen nicht mehr aus dem speziellen Ausgleichsfonds, sondern aus dem Bundeshaushalt gewährt. Damit sind die *Verstromungshilfen* im Subventionsbericht darzustellen und werden 1996 mit 7,5 Mrd. DM die größte einzelne Finanzhilfe des Bundes (vgl. Übersicht 4). Einschließlich der Verstromungshilfen erhöhen sich die Subventionen des Bundes von 36,3 Mrd. DM 1993 auf 42,7 Mrd. DM 1996. Ohne Verstromungshilfen summieren sich die übrigen Finanzhilfen und die Steuervergünstigungen des Bundes auf 35,2 Mrd. DM (siehe Übersicht 1). Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Subventionen sinkt ohne Verstromungshilfen 1996 auf knapp 1 v. H. des Bruttosozialprodukts gegenüber 1,15 v. H. 1993 — mit Verstromungshilfen bleibt der Anteil rechnerisch etwa auf dem Niveau von 1993 (vgl. Schaubild 3). Der Anteil geht faktisch 1996 im Vergleich zu 1993 ebenfalls zurück, wenn 1993 neben den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes auch die aus dem Kohlepfennig finanzierten Verstromungshilfen berücksichtigt werden.

Schaubild 1



Übersicht 1

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen
in den Jahren 1993 bis 1996**
- in Mio. DM¹⁾ -

Bezeichnung	1993			1994			1995			1996		
	Insgesamt	Finanzhilfen Ist	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen Ist	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen Soll	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen Reg.-Entw.	Steuervergünstigungen
I. Ernährung, Landwirtschaft, Forsten												
1. Landwirtschaft allgemein	5 299	4 953	346	4 912	4 587	325	4 871	4 545	326	4 591	4 422	169
2. EG-bedingte Maßnahmen	1 384	1 384	—	939	939	—	470	470	—	—	—	—
Summe I.	6 683	6 337	346	5 851	5 526	325	5 341	5 015	326	4 591	4 422	169
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
1. Bergbau												
a) bisher erfaßte Maßnahmen	3 433	3 374	59	2 919	2 864	55	2 649	2 602	47	2 500	2 457	43
b) Verstromungshilfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 500	7 500	—
2. Energie- und Rohstoffversorgung ...	175	165	10	174	170	4	194	193	1	45	44	1
3. Technologie- und Innovationsförderung ..	570	570	—	610	610	—	701	701	—	674	674	—
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	969	969	—	790	790	—	735	735	—	681	681	—
darunter:												
— Schiffbau	536	536	—	489	489	—	441	441	—	442	442	—
— Luftfahrt	432	432	—	301	301	—	294	294	—	239	239	—
5. Regionale Strukturmaßnahmen ..	10 007	3 173	6 834	7 639	2 018	5 621	8 009	2 493	5 516	8 319	2 193	6 126
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	2 555	1 327	1 228	2 846	1 588	1 258	3 616	2 188	1 428	3 733	2 239	1 494
Summe II.	17 708	9 577	8 131	14 977	8 039	6 938	15 904	8 912	6 992	23 452	15 788	7 664
III. Verkehr	1 322	113	1 209	1 445	111	1 334	1 627	243	1 384	1 459	62	1 397
IV. Wohnungswesen	6 839	2 685	4 154	9 415	4 524	4 891	10 453	5 170	5 283	10 268	4 667	5 601
V. Sparförderung und Vermögensbildung	1 193	583	610	1 090	491	599	592	350	242	570	280	290
VI. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ²⁾ ..	2 526	—	2 526	2 633	—	2 633	2 341	—	2 341	2 385	—	2 385
Summe I. bis VI. ohne Verstromungshilfen ³⁾ ...	36 271	19 295	16 976	35 411	18 691	16 720	36 258	19 690	16 568	35 226	17 720	17 506
Summe I. bis VI. mit Verstromungshilfen ³⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42 726	25 220	17 506
Alte Länder ohne Verstromungshilfen ³⁾ ...	23 483	11 776	11 707	22 235	10 691	11 544	20 629	10 356	10 273	19 900	9 614	10 286
Alte Länder mit Verstromungshilfen ³⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27 400	17 114	10 286
Neue Länder ³⁾	12 788	7 519	5 269	13 176	8 000	5 176	15 629	9 334	6 295	15 326	8 106	7 220

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

²⁾ Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.

³⁾ Teilweise geschätzt.

Die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den *alten Ländern* verringern sich ohne Verstromungshilfen von 23,5 Mrd. DM 1993 auf 19,9 Mrd. DM 1996. Im Rahmen der regionalen Strukturmaßnahmen läuft insbesondere die steuerliche Berlin- und Zonenrandförderung aus, so daß die regionalen Strukturmaßnahmen in den alten Ländern von 1993 bis 1996 um 85 v. H. (-2,4 Mrd. DM) sinken. Auf der anderen Seite steigen die Mittel für das Wohnungswesen von 1993 bis 1996 um 1,6 Mrd. DM. Durch die gute Baukonjunktur im Westen haben sich die Steuermindereinnahmen bei der Förderung selbstgenutzten Wohneigentums erheblich erhöht. Außerdem hat der Bund die Hilfen für den sozialen Wohnungsbau kräftig aufgestockt. Neben den im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuervergünstigungen sind in den letzten Jahren weitere steuerliche Vorteile in erheblichem Umfang abgebaut worden. Zusammengefaßt sind seit 1990 steuerliche Vergünstigungen und Sonderregelungen von rd. 41 ½ Mrd. DM bei Bund, Ländern und Gemeinden eingeschränkt worden. Hinzu kommt der im Jahressteuergesetz 1996 vorgesehene weitere Abbau in Milliardenhöhe.

In den *neuen Ländern* ist die Förderung des Bundes durch Finanzhilfen und Steuervergünstigungen 1996 mit 15,3 Mrd. DM um 2,5 Mrd. DM oder 20 v. H. höher als 1993. Das hohe Niveau der Förderung zeigt sich auch gemessen im Verhältnis zur Größe der Bevölkerung in Ost und West. 1996 betragen die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in Ostdeutschland etwa 1 000 DM pro Einwohner (vgl. Schaubild 2), während es im Westen einschließlich der Aufnahme der Verstromungshilfen gut 400 DM sind (ohne Verstromungshilfen sind es rd. 300 DM pro Einwohner). Gegenüber 1995 verringern sich die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den neuen Ländern um 0,3 Mrd. DM, weil sich die Abwicklung der Wohnungsbaualtschulden ge-

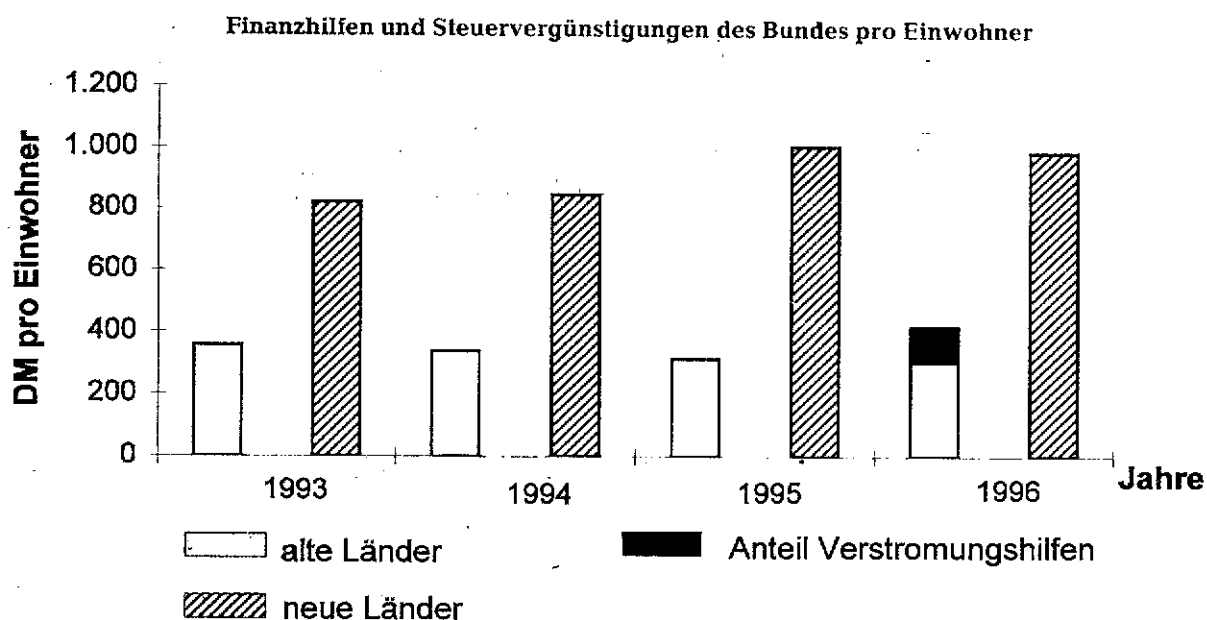
ändert hat. Von 1994 bis Juni 1995 hat der Bund zu den Zinszahlungen Zuschüsse geleistet (1995 1,45 Mrd. DM). Ab Juli 1995 sind Altschulden von schätzungsweise 31 Mrd. DM vom Erblastentilgungsfonds übernommen worden. Damit entfallen 1996 die Finanzhilfen in diesem Bereich (vgl. Tz. 12 und 26).

Bei den Steuervergünstigungen in den neuen Ländern steigt die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen stark an; der Bundesanteil an den entsprechenden Steuermindereinnahmen erhöht sich von 1993 bis 1996 um 1,1 Mrd. DM. Die größten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für die neuen Länder sind 1996:

- Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen mit 3,2 Mrd. DM Bundesanteil (insgesamt 9,3 Mrd. DM),
- Investitionszulage mit 2,3 Mrd. DM Bundesanteil (insgesamt 4,7 Mrd. DM),
- betriebliche Zuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur von 2,0 Mrd. DM,
- Eigenkapitalhilfeprogramm zur Gründung selbständiger Existenzen mit Zinszuschüssen von 1,2 Mrd. DM,
- KfW-Programm zur Wohnungsmodernisierung mit Zinszuschüssen von 1,2 Mrd. DM,
- Zuweisungen für den sozialen Wohnungsbau in den neuen Ländern von 0,8 Mrd. DM.

Nachrichtlich informiert der Subventionsbericht auch über die *Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt*. Von 1993 bis 1995 steigt das Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP sowie EU von 107 Mrd. DM auf 116 Mrd. DM (siehe Übersicht 7). Dabei nehmen die Hilfen für die neuen Länder um

Schaubild 2



11 Mrd. DM zu, während der Anteil der alten Länder um 2 Mrd. DM zurückgeht. Die Finanzhilfen der alten Länder erhöhen sich von 15,1 Mrd. DM auf 17,1 Mrd. DM (vgl. Anlage 5, Tabelle 1), während die Finanzhilfen des Bundes im Westen von 11,8 Mrd. DM 1993 auf 10,4 Mrd. DM 1995 zurückgehen.

Alle Subventionen müssen immer wieder auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Dazu gehört auch die Kontrolle, ob die jeweilige Maßnahme tatsächlich den gewünschten Erfolg hat. Dieser Bericht beschäftigt sich deshalb ausführlich mit der fachspezifischen *Erfolgskontrolle* in den wichtigsten Bereichen (siehe Kapitel V.). Die Erfolgskontrolle in den Bereichen Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft und Wohnungsbau wird dabei teilweise unterschiedlich durchgeführt. Es werden u. a. der bestimmungsgemäße Einsatz der Mittel und teilweise auch der erreichte Effekt — z. B. für Investitionsvolumen oder Arbeitsplätze — durch interne Kontrollen, aber auch externe Gutachter überprüft. Ein Beispiel für eine sehr weitgehende Erfolgskontrolle mit einem ausgebauten Kontrollsystem ist die regionale Strukturpolitik. Allerdings sind Wirkungsanalysen staatlicher Eingriffe im allgemeinen außerordentlich schwierig durchzuführen, da kaum ermittelbar ist, welche Entwicklung der Markt ohne den Eingriff des Staates genommen hätte.

Ergebnisse von Erfolgskontrollen geben auch Aufschlüsse über die weitere Notwendigkeit von Subventionen und erleichtern so den gezielten Abbau. Der *Subventionsabbau* bleibt weiterhin eine *Daueraufgabe*, die sich nicht nur am Ziel kurzfristiger Haushaltsentlastung orientieren kann. Dauerhafte Erhaltungssubventionen für nicht mehr wettbe-

werbsfähige Wirtschaftszweige binden knappe Produktionsfaktoren — sowie Haushaltsmittel — und behindern langfristig den Strukturwandel. Deshalb wird der Subventionsabbau im Westen über eine verstärkte Befristung und Degression von Maßnahmen fortgesetzt. In den neuen Ländern werden die Maßnahmen gestrafft und konzentriert, um die Gefahr einer Dauersubventionierung zu vermeiden. Der Finanzplan sieht deshalb vor, daß bis 1999 die Finanzhilfen insgesamt um 19 v. H. auf 20,5 Mrd. DM sinken sollen (vgl. Anlage 4). Für die Steuervergünstigungen in den neuen Ländern ist mit dem Jahressteuergesetz 1996 eine Verlängerung der Sonderabschreibungen und der Investitionszulage — mit teilweise verringerten Sätzen und Einschränkung der Begünstigten — bis 1998 vorgesehen (siehe Kap. III.4.).

Im *internationalen Bereich* führt die OECD gegenwärtig eine umfassende Erhebung und Analyse der Subventionsgewährung in OECD-Staaten durch (siehe Kap. VI.). Dabei liegt der Schwerpunkt auf einer weiteren Untersuchung der Industriesubventionen. Im Unterschied zur vorangegangenen Runde konnten diesmal detailliertere Informationen gesammelt werden. Bevor endgültige Ergebnisse vorgelegt werden können, müssen die vorliegenden Informationen der einzelnen Ländern noch weiter ausgewertet und überprüft werden. Im Rahmen der Uruguay-Runde wurde der Subventions-Kodex modifiziert, um verschärfte Disziplin und erhöhte Transparenz zu erreichen. Die Subventionen werden jetzt international in verbotene, in nicht verbotene, aber angreifbare und in erlaubte Subventionen eingeteilt. Dabei ist die Anwendbarkeit des Abkommens durch das neue integrierte WTO-Streitschlichtungsverfahren deutlich verbessert worden.

II. Gegenstand des Subventionsberichts

1. Zielsetzung, Grundlage und Abgrenzung

1. In der Sozialen Marktwirtschaft sollen Subventionen grundsätzlich nur als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden. Zeitlich befristete und degressiv ausgestaltete Hilfen können in bestimmten Fällen dazu beitragen, den Strukturwandel zu erleichtern, zu fördern und unzumutbare soziale Härten vorübergehend abzufedern. Um die Lebensverhältnisse in der föderal gegliederten Bundesrepublik anzugleichen, müssen darüber hinaus auch regionale Disparitäten abgebaut werden. Seit der deutschen Einheit werden deshalb Finanzhilfen und Steuervergünstigungen eingesetzt, um den wirtschaftlichen Anpassungsprozeß in den neuen Ländern zu beschleunigen. Im Zuge der fortschreitenden Umstrukturierung der Wirtschaft müssen diese Subventionen gestrafft und zurückgeführt werden.

Der nationale und internationale Wettbewerb darf längerfristig nicht durch Subventionen behindert werden; der Markt erreicht im Endeffekt die besseren Ergebnisse. Dauerhafte Subventionen verzerren den unternehmerischen Preis und Leistungswettbewerb, binden volkswirtschaftliche Ressourcen an falscher Stelle und verzögern den in einer dynamischen Wirtschaft unverzichtbaren Strukturwandel mit negativen Folgen für wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung. Die regelmäßige Überprüfung der bestehenden Finanzhilfen sowie der Steuervergünstigungen ist daher notwendig. Dabei entlasten Einsparungen bei Subventionen auch die öffentlichen Haushalte und schaffen finanz- und steuerpolitische Spielräume. Der Subventionsabbau bleibt damit eine Daueraufgabe.

2. Der Subventionsbericht informiert Parlament und Öffentlichkeit über die Subventionen des Bundes und schafft damit auch Grundlagen für die politische Diskussion und Entscheidungen im Rahmen der Wirtschafts, Haushalts und Steuerpolitik. Über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen berichtet die Bundesregierung seit 1967 alle zwei Jahre Bundestag und Bundesrat — wie es in § 12 Stabilitäts und Wachstumsgesetz (StWG) festgelegt ist. Unter *Finanzhilfen* werden dabei Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, während es sich bei *Steuervergünstigungen* um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen. Der Begriff der Subventionen ist in § 12 StWG nicht abschließend definiert, so daß in bisher vierzehn Subventionsberichten die Abgrenzung der berücksichtigten Hilfen konkret weiterentwickelt und ausgestaltet worden ist.

Der Subventionsbericht konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige aus dem Bundeshaushalt. § 12 StWG nennt ausdrücklich An-

passungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen des Bundes an Betriebe und Wirtschaftszweige. Dazu werden Sonstige Hilfen berücksichtigt, die in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen und gleichzeitig mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können; dies gilt vor allem für die Hilfen im Wohnungsbau. Eine ähnliche Abgrenzung gilt für die Steuervergünstigungen, wobei sie tendenziell um so weniger als Subvention angesehen werden, je größer der Kreis der Begünstigten ist.

3. Nicht zu den Subventionen rechnen dagegen finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben — wie große Teile der allgemeinen Forschungs- und Entwicklungsförderung. Auch Zuweisungen, Zuschüsse und Kapitalaufstockungen bei Bundesunternehmen sowie Bundesbürgschaften sind nicht aufgeführt. Entsprechend seiner speziellen Aufgabe spiegelt der Subventionsbericht nur einen Teil der staatlichen Aktivitäten wider, die mittelbar und unmittelbar die Wirtschaft beeinflussen. Über andere staatliche Aufgabenfelder — in denen zum Teil auch subventionsähnliche Zuwendungen eine Rolle spielen — geben verschiedene andere Berichte der Bundesregierung Auskunft, wie z. B. Sozial-, Agrar-, Berufsbildungs-, Wohngeld- und Mieten-, Raumordnungs- und Umweltbericht sowie der Forschungsbericht (Auszüge siehe Anlage 7) und der Bundesverkehrswegeplan. Weitergehende Informationen zur gesetzlichen Grundlage, den Grundsätzen und der Abgrenzung des Subventionsberichts sind in Anlage 9 zu finden.

Für andere Zwecke haben andere Institutionen dabei andere Subventionsabgrenzungen entwickelt. Dies gilt für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamts wie auch für die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute, die sich im Rahmen der Strukturberichterstattung des Bundes auf einen eigenen Subventionsbegriff geeinigt haben. Die Institute versuchen den Subventionsgrad der gesamten Volkswirtschaft zu erfassen, während der Subventionsbericht von den Belastungen des Bundeshaushalts im jeweiligen Haushaltsjahr ausgeht. Die grundsätzlichen Erfassungsunterschiede zwischen VGR, Forschungsinstituten und Subventionsbericht sind ausführlich im 12. Subventionsbericht dargestellt worden (Tz. 25 bis 27 sowie in Übersicht 14).

4. Neu in die Anlagen zu diesem Bericht ist eine kurz gefaßte Information über die Arbeit der Treuhandanstalt (THA) und ihrer Nachfolgesellschaften aufgenommen worden. Anlage 8 stellt die Finanzengagements der THA für Privatisierung, Sanierung und Abwicklung dar. Die THA hat von 1990 bis 1994 die Betriebe der staatlichen Planwirtschaft mit gro-

dem Erfolg an marktwirtschaftliche Bedingungen angepaßt. Mit dem erfolgreichen Abschluß der Kernaufgaben der THA Ende 1994 wurden vier Nachfolgeorganisationen geschaffen, die seit 1995 die restlichen Aufgaben erledigen.

Die THA hat dabei eine beispiellose Umstrukturierung der ehemals planwirtschaftlich ausgerichteten Betriebe auf die Bedingungen der Sozialen Marktwirtschaft durchgeführt. Diese unumgängliche Umstellung ist den Altlasten des planwirtschaftlichen Systems zuzurechnen, das früher in großem Stil auch subventionsartige Leistungen an Betriebe gezahlt hatte, u. a. um die Verbraucherpreise künstlich niedrig zu halten (vgl. hierzu die ausführliche Darstellung im 13. Subventionsbericht in Tz. 9 bis 13). Eine Einordnung der Aufwendungen der THA und der Nachfolgeorganisationen als Finanzhilfen würde damit den Rahmen der bisherigen Subventionsberichterstattung sprengen. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen kann keine detaillierte Einordnung in den Subventionsbericht erfolgen, weil eine genaue Abgrenzung des Subventionscharakters für die gesamten Leistungen im Einzelfall nicht möglich ist. Um jedoch über diese Leistungen auch im Rahmen des Berichts zu informieren, wird in Anlage 8 über Privatisierungsergebnisse und Finanzengagements der THA seit 1990 berichtet und die Aufgabenaufteilung der Nachfolgeorganisationen dargestellt.

2. Wiederaufnahme der Hilfen zur Steinkohleverstromung

5. Seit 1965 wird der Einsatz deutscher Steinkohle in Kraftwerken finanziell gefördert. Seit 1975 werden die Verstromungshilfen durch eine spezielle Ausgleichsabgabe auf den Stromverbrauch („Kohlepfennig“) finanziert, deren Erhebung jedoch 1994 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde. In Konsequenz dieses Urteils muß deshalb dieser Teil der Subventionierung der heimischen Steinkohle ab 1996 wieder aus dem Bundeshaushalt geleistet werden. Die durch das Artikelgesetz vom 19. Juli 1994 festgelegten Finanzplafonds für die Verstromungshilfen sind somit Finanzhilfen, die im Subventionsbericht darzustellen sind (Anlage 1 Nr. 51). Dies erhöht das Volumen der Finanzhilfen des Bundes ab 1996 in erheblichem Umfang, was zu einem deutlichen Anstieg der ausgewiesenen Subventionen führt (vgl. Übersicht 1 und die Darstellung im Kapitel III. des Berichts).

Bereits vor Einführung des „Kohlepfennigs“ waren von 1965 bis 1974 Steuervergünstigungen und direkte Zahlungen des Bundes für die Kohleverstromung gewährt und in den damaligen Subventionsberichten (Erster bis Fünfter Subventionsbericht) dokumentiert worden. Zwischenzeitlich wurden die Ausgaben für die Kohleverstromung nicht als Finanzhilfen im Subventionsbericht erfaßt, weil diese aus dem speziellen Sondervermögen — dem Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes — durch den

„Kohlepfennig“ finanziert und nicht aus dem Bundeshaushalt gezahlt wurden.

6. Der „Kohlepfennig“ bemißt sich nach einem Prozentsatz der Stromerlöse, der in den Jahren 1975 bis 1995 im jeweiligen Bundesdurchschnitt zwischen 3,24 v. H. und 8,5 v. H. lag. Das daraus resultierende Aufkommen betrug 1975 rd. 780 Mio. DM und stieg — was die Dynamik der Hilfen für die Steinkohleverstromung verdeutlicht — bis 1995 auf schätzungsweise 6,1 Mrd. DM. Seit einigen Jahren reichen allerdings die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe nicht aus, um alle Verpflichtungen des Fonds finanziell vollständig abzudecken. Zum Jahresende 1995 wird deswegen ein Defizit von rd. 5,5 Mrd. DM (Kreditverbindlichkeiten und offene Zuschußzahlungen) aufgelaufen sein. Die Ausgaben werden zu diesem Zeitpunkt rd. 7,3 Mrd. DM betragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 11. Oktober 1994 die Ausgleichsabgabe des 3. Verstromungsgesetzes (3. VerstrG) für verfassungswidrig erklärt. Sie kann noch bis Ende des Jahres 1995 erhoben werden. Nach Auffassung des Gerichts ist eine solche Sonderabgabe nur in seltenen Ausnahmefällen zulässig, weil damit von wichtigen finanzverfassungsrechtlichen Prinzipien abgewichen wird — insbesondere vom Budgetrecht des Parlaments. Die Sicherstellung der Stromversorgung ist dagegen eine Aufgabe der Allgemeinheit, die entsprechend durch Steuern zu finanzieren ist.

7. Wegen des Auslaufens des Jahrhundertvertrages zum Jahresende 1995 hatte die Bundesregierung 1994 den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes — das sogenannte Artikelgesetz — vorgelegt. Durch dieses Gesetz wurde eine gänzliche Neuordnung der Verstromungshilfen eingeleitet. Mit der im Artikelgesetz erfolgten Umstellung von einer Mengensubventionierung auf Finanzplafonds wurden die Voraussetzungen für eine Degression der Verstromungshilfen geschaffen. Ab 1996 erhält der Bergbau als Betriebsbeihilfen Finanzplafonds, um deutsche Steinkohle zu Weltmarktpreisen an Kraftwerksbetreiber absetzen zu können. Damit entfällt ab 1996 der von den steinkohleverstromenden Unternehmen über die Strompreise an die Verbraucher weitergegebene sog. Selbstbehalt von rd. 2,5 Mrd. DM pro Jahr. Nicht mehr die Elektrizitätswirtschaft erhält Ausgleichszahlungen, sondern die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus bekommen jährlich plafonidierte Mittel, mit denen sie den Absatz optimieren können. Das Artikelgesetz vom 19. Juli 1994 sieht für 1996 einen Finanzplafond von 7,5 Mrd. DM und für die Jahre 1997 bis 2000 jeweils 7 Mrd. DM vor; die gesamtwirtschaftliche Belastung durch die Verstromungshilfen und den Selbstbehalt der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Höhe von insgesamt rd. 8,5 Mrd. DM in den Jahren 1994 und 1995 wird damit zurückgeführt. Bei der Entscheidung über die Höhe der Finanzplafonds ab 2001 wird zu prüfen sein, ob mit der Rückführung der Verstromungshilfen schon früher begonnen werden soll, um zu einer flacheren Degressionslinie zu kommen.

III. Subventionsentwicklung

1. Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

a) Überblick

8. Die Gesamtentwicklung der Subventionen des Bundes wird im Jahr 1996 von der geänderten Finanzierung der Verstromungshilfen für die Steinkohle und damit deren Übernahme in den Bundeshaushalt bestimmt. Einschließlich der Verstromungshilfen steigt das Gesamtvolumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes von 36,3 Mrd. DM 1993 auf 42,7 Mrd. DM im Jahre 1996 (siehe Übersicht 1). Die bisher zur Finanzierung herangezogene Ausgleichsabgabe für den Stromverbrauch („Kohlepfennig“) läuft aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils Ende 1995 aus. Ab 1996 werden die Verstromungshilfen aus dem Bundeshaushalt gewährt (siehe hierzu die ausführlichen Erläuterungen in Kapitel II.2.). Die Verstromungshilfen von 7,5 Mrd. DM 1996 sind damit im nächsten Jahr die bei weitem größte Finanzhilfe des Bundes. Ohne Verstromungshilfen summieren sich die übrigen Subventionen 1996 auf 35,2 Mrd. DM und sind damit um 1 Mrd. DM geringer als 1993.

9. Neben den absoluten Zahlen sind im Schaubild 3 Subventionsquoten ausgewiesen, um die Subventionen in Relation zur wirtschaftlichen und finanzpolitischen Entwicklung beurteilen zu können. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung drückt sich im Verhältnis der Bundessubventionen zum Bruttosozialprodukt (BSP) aus; das haushaltsmäßige Gewicht zeigt sich am Anteil der Finanzhilfen an den Ausgaben des Bundeshaushalts. Das Verhältnis der Steuervergünstigungen zum Steueraufkommen im Bereich des Bundes zeigt, welches Gewicht steuerliche Subventionstatbestände haben. Ohne Verstromungshilfen ist die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Finanzhilfen 1996 mit knapp 1 v. H. des BSP wesentlich geringer als noch 1993 (1,15 v. H.), mit Verstromungshilfen bleibt der Anteil rechnerisch auf etwa gleichem Niveau wie 1993. Der Anteil geht faktisch 1996 im Vergleich zu 1993 jedoch ebenfalls zurück, wenn 1993 neben den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes auch die aus dem Kohlepfennig finanzierten Verstromungshilfen berücksichtigt werden. 1980 betrug der Anteil der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes noch 1,7 v. H., so daß im längerfristigen Vergleich das volkswirtschaftliche Gewicht der Subventionen aus dem Bundeshaushalt — trotz der erheblichen zusätzlichen Hilfen für die neuen Länder nach der deutschen Einheit und der Aufnahme der Verstromungshilfen — deutlich gesunken ist.

10. Bei der Bewertung und Analyse der Zeitreihen ist zu beachten, daß hier Daten unterschiedlicher Art nebeneinander stehen — nämlich Ist-, Soll- und Plan-

ansätze sowie Schätzungen. Die Finanzhilfen für 1993 und 1994 stammen aus dem Ist-Ergebnis des Bundeshaushalts. Für 1995 gelten die Sollansätze des vom Parlament verabschiedeten Haushaltsplans. Den Zahlen für 1996 liegt der vom Bundeskabinett am 5. Juli 1995 verabschiedete Haushaltsentwurf zugrunde. Die angesetzten Mindereinnahmen aus den Steuervergünstigungen für die einzelnen Jahre beruhen auf Schätzungen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß sich hinter der Gesamtsumme der haushaltsmäßig veranschlagten Finanzhilfen sowie der aus den Steuervergünstigungen entstehenden Steuermindereinnahmen des jeweiligen Jahres ganz unterschiedliche Tatbestände verbergen können. So sind innerhalb der Finanzhilfen z. B. auch zinsgünstige Darlehen berücksichtigt, die vom Empfänger später wieder an den Bundeshaushalt zurückgezahlt werden müssen. Der ökonomische Subventionswert entspricht damit nur der bewirkten Zinsverbilligung, nicht dem ausgewiesenen Darlehensbetrag. Entsprechendes gilt auch bei den Steuervergünstigungen, da Abschreibungserleichterungen im Unternehmensbereich letztlich nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast (bei Annahme einer gleichbleibenden Gewinnsituation) bewirken. Insofern vermittelt die Summierung aller Ausgabebeiträge für Finanzhilfen und aller Einnahmeausfälle für Steuervergünstigungen zu einer Globalsumme ein überzeichnetes Bild. Eine kritische Bewertung sollte sich daher nicht nur an der reinen Betrachtung der Globalsumme orientieren, sondern müßte differenziert anhand der unterschiedlichen Instrumente, Zielsetzungen und Subventionsbereiche erfolgen.

b) Aufteilung alte und neue Länder

11. Ohne Berücksichtigung der Verstromungshilfen setzt sich der nach der deutschen Einheit eingeleitete deutliche Subventionsabbau in den *alten Ländern* auch im Berichtszeitraum weiter fort. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes verringern sich im Westen von 1993 bis 1996 um 3,6 Mrd. DM oder 15 v. H. Im Vergleich zu 1990 sinken so die Subventionen im Westen bis 1996 um rd. 10 Mrd. DM und damit um ein Drittel (vgl. Übersichten 1 und 2). Die regionalen Strukturmaßnahmen im Westen werden von 2,8 Mrd. DM 1993 auf 0,4 Mrd. DM 1996 zurückgeführt, wobei vor allem das stufenweise Auslaufen der steuerlichen Berlin- und Zonenrandförderung zu Buche schlägt. Auf der anderen Seite haben sich aufgrund der hohen Wohnungsnachfrage und der erhöhten Bautätigkeit auch bei selbstgenutztem Wohneigentum die Mittel für das Wohnungswesen im Westen erhöht. Die Tendenz zum Abbau der Subventionen des Bundes im Westen wird durch Übernahme der zusätzlichen Bergbauhilfen für 1996 nun vorerst gestoppt. Einschließlich der Aufnahme der

Übersicht 2

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen
 — in Mio. DM —¹⁾

Bezeichnung	1970		1980	
	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.
I. Ernährung, Landwirtschaft, Forsten	4 755	34,0	3 673	15,0
1. Landwirtschaft allgemein	4 209	30,1	3 511	14,4
2. EG-bedingte Maßnahmen ²⁾	546	3,9	162	0,7
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	3 702	26,5	9 163	37,5
davon:				
1. Bergbau	532	3,8	2 587	10,6
darunter: Verstromungshilfen	—	—	—	—
2. Energie- und Rohstoffversorgung	19	0,1	278	1,1
3. Technologie- und Innovationsförderung	150	1,1	527	2,2
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche				
darunter: — Schiffbau	23	0,2	254	1,0
— Luftfahrt	150	1,1	372	1,5
— Stahl	—	—	49	0,2
5. Regionale Strukturmaßnahmen	2 051	14,7	4 249	17,4
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	772	5,5	847	3,5
III. Verkehr	906	6,5	2 467	10,1
IV. Wohnungswesen	1 310	9,4	3 862	15,8
V. Sparförderung und Vermögensbildung ³⁾	2 695	19,3	3 841	15,7
VI. Sonstige Finanzhilfen u. Steuervergünstigungen	604	4,3	1 451	5,9
Summe I. bis VI. — ohne Verstromungshilfen	13 972	100,0	24 457	100,0
Summe I. bis VI. — mit Verstromungshilfen	—	—	—	—
<i>Nachrichtlich:</i>				
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
EAGFL (Marktordnungsausgaben)				
1. Abteilung Garantie	2 850 ⁴⁾		6 239	
2. Abteilung Ausrichtung	—		171	

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

²⁾ Umsatzsteuerlicher Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen Abbau des Währungsausgleichs.

³⁾ Einschließlich Mehraufwendungen von rd. 800 Mio DM im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985.

⁴⁾ Schätzung.

⁵⁾ Einschließlich EU-Strukturfondszahlungen und EU-Sonderprogramm für die neuen Länder.

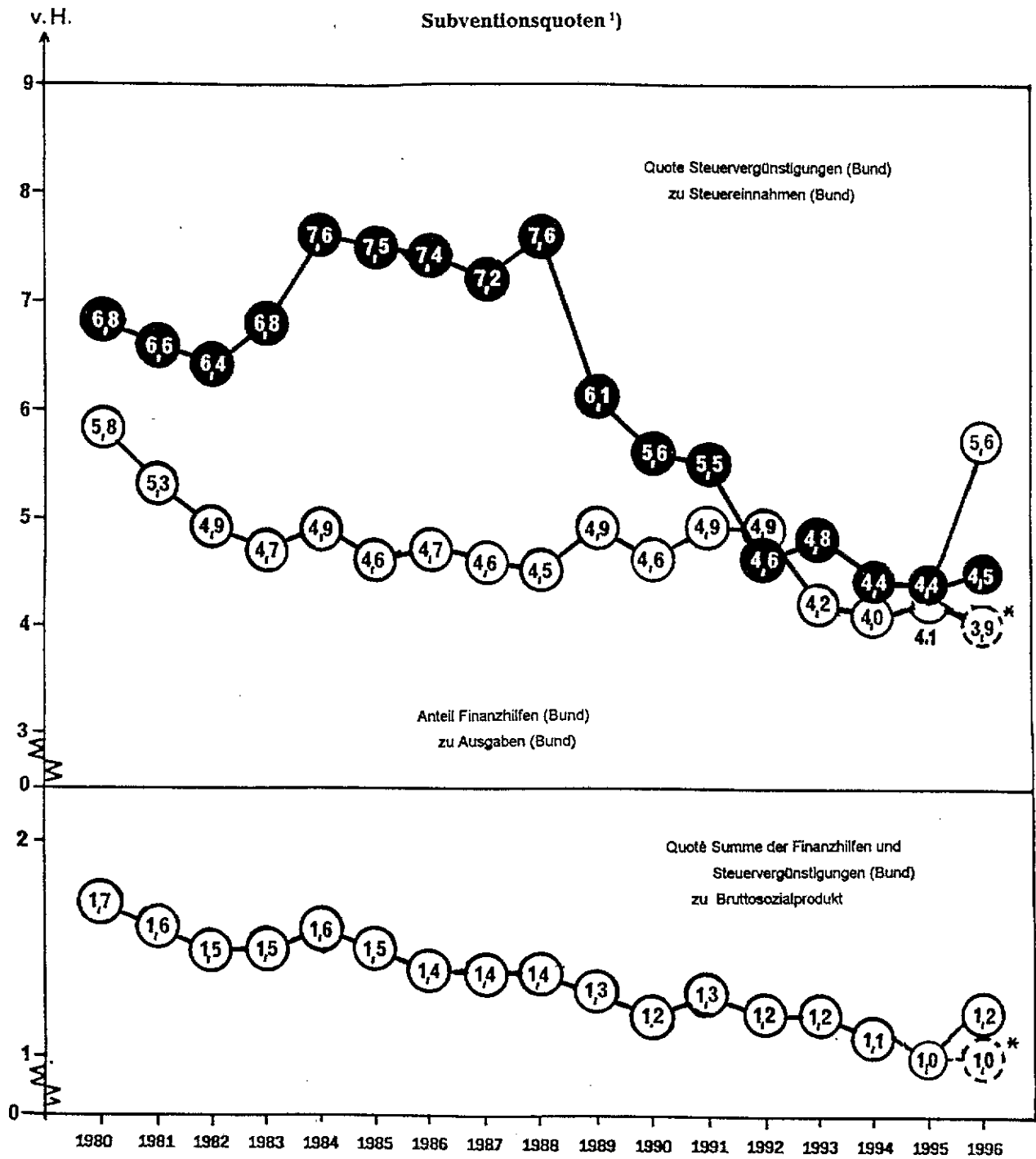
⁶⁾ Stand: Regierungsentwurf.

⁷⁾ Für 1996 liegen noch keine Zahlen vor.

des Bundes 1970 bis 1996

1985		1990		1991		1994		1996 ⁶⁾	
absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.
4 741	17,3	5 764	19,5	9 623	25,8	5 851	16,5	4 591	10,7
3 041	11,1	4 098	13,8	8 001	21,4	4 912	13,9	4 591	10,7
1 700	6,2	1 666	5,6	1 622	4,3	939	2,7	—	—
11 079	40,4	14 534	49,1	17 821	47,8	14 977	42,3	23 452	54,9
1 604	5,8	3 323	11,2	3 631	9,7	2 919	8,2	2 500	5,9
—	—	—	—	—	—	—	—	7 500	17,6
420	1,5	199	0,7	141	0,4	174	0,5	45	0,1
919	3,3	534	1,8	399	1,1	610	1,7	674	1,6
148	0,5	381	1,3	597	1,6	489	1,4	442	1,0
405	1,5	1 134	3,8	1 373	3,7	301	0,9	239	0,6
703	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—
5 429	19,8	7 157	24,2	9 568	25,6	7 639	21,6	8 319	19,5
1 451	5,3	1 806	6,1	2 112	5,7	2 846	8,0	3 733	8,7
1 665	6,1	1 974	6,7	1 130	3,0	1 445	4,1	1 459	3,4
5 294	19,3	4 606	15,6	5 802	15,6	9 415	26,6	10 268	24,0
3 105	11,3	1 213	4,1	1 133	3,0	1 090	3,1	570	1,3
1 572	5,7	1 508	5,1	1 795	4,8	2 633	7,4	2 385	5,6
27 456	100,0	29 599	100,0	37 304	100,0	35 411	100,0	35 226	—
—	—	—	—	—	—	—	—	42 726	100,0
8 037 62		9 462 44 ⁴⁾		10 473 226 ⁵⁾		11 293 720		7)	

Schaubild 3



Verstromungshilfen von 7,5 Mrd. DM erhöhen sich Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes 1996 in den alten Ländern auf 27,4 Mrd. DM (+4 Mrd. DM gegenüber 1993).

12. In den neuen Ländern verstärkt sich die Förderung des Bundes im Subventionsbereich im betrachteten Zeitraum weiter. 1996 liegen die Bundessubventionen um 2,5 Mrd. DM oder 20 v. H. höher als 1993 (zu den wichtigsten Maßnahmen und ihren Wirkungen vgl. ausführliche Darstellung in Kap. III.3.). Gegenüber 1995 verringert sich das Volumen in geringem Umfang, weil sich die Abwicklung der Wohnungsbaualtsschulden geändert hat. 1994 und bis Juni 1995 hat der Bund zu den Zinszahlungen direkt aus dem Haushalt Zuschüsse geleistet, die als Finanzhilfen ausgewiesen werden. Ab Juli 1995 sind Altsschulden mit einem geschätzten Volumen von 31 Mrd. DM vom Erblastentilgungsfonds übernommen worden (siehe auch Tz. 26). Im Erblastentilgungsfonds sind daneben auch die Kreditaufnahme der Treuhandanstalt und des Kreditabwicklungsfonds enthalten, so daß es sich um eine umfassende Abwicklung von Altlasten der ehemaligen DDR handelt. Der Schuldendienst wird deshalb nicht als Finanzhilfe erfaßt. Ohne die Berücksichtigung des Zinszuschusses (1,45 Mrd. DM für 1995) sind die Subventionen des Bundes für die neuen Länder damit 1996 um etwa 1,1 Mrd. DM höher als 1995. Der Anteil der neuen Länder an den gesamten Bundessubventionen ohne Verstromungshilfen steigt von 35 v. H. 1993 auf 44 v. H. 1996 — mit Verstromungshilfen liegt der Anteil nur leicht über dem von 1993 (vgl. Schaubild 4).

Das hohe Niveau der Förderung in den neuen Ländern zeigt sich auch gemessen an der Bevölkerung. 1996 betragen die Hilfen umgerechnet etwa 1 000 DM je Einwohner und sind damit weit höher als die Subventionen im Westen (gut 400 DM je Einwohner mit Verstromungshilfen und rd. 300 DM ohne Verstromungshilfen). Gegenüber 1993 hat sich damit die Förderung in den neuen Ländern weiter erhöht, da-

mals waren es gut 800 DM je Einwohner (siehe Schaubild 2). Dagegen würde im Westen die Förderung ohne Verstromungshilfen zurückgehen, da 1993 die Förderung etwa 350 DM je Einwohner betrug.

c) Einzelne Bereiche

13. Auch bei der Betrachtung der einzelnen Subventionsbereiche wirkt sich die Neuaufnahme der Verstromungshilfen von 7,5 Mrd. DM 1996 aus. Die Hilfen für den Bergbau steigen so von 3,4 Mrd. DM 1993 auf 10 Mrd. DM in 1996, obwohl die bisher im Subventionsbericht erfaßten Bergbauhilfen von 3,4 Mrd. DM auf 2,5 Mrd. DM 1996 zurückgehen. Dieser Rückgang geht vor allem auf den Abbau der Kokskohlenhilfe um 0,6 Mrd. DM zurück. Der Anteil der Bergbauhilfen an den gesamten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes steigt von 9 v. H. 1993 auf 23 v. H. im kommenden Jahr (siehe Übersicht 1 und Schaubild 5).

14. Auch der Anstieg der Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft insgesamt von 17,7 Mrd. DM 1993 auf 23,5 Mrd. DM 1996 geht grobenteils auf die Aufnahme der Verstromungshilfen zurück:

— Die regionalen Strukturmaßnahmen verringern sich von 10 Mrd. DM 1993 auf 8,3 Mrd. DM 1996. Die Maßnahmen für die alten Länder sind damit fast vollständig abgebaut worden; sie sinken von 2,8 Mrd. DM 1993 auf 0,4 Mrd. DM 1996. Der Anteil der neuen Länder erhöht sich dagegen von 7,2 Mrd. DM 1993 auf 7,9 Mrd. DM 1996, weil das Volumen der Steuervergünstigungen — dabei speziell die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen (Bundesanteil 1993 1,3 Mrd. DM, 1996 3,2 Mrd. DM) — stark zunimmt. Die Mittel für betriebliche Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe regionale Wirtschaftsstruktur für die neuen Länder werden im gleichen Zeitraum von 2,9 Mrd. DM auf 2 Mrd. DM zurückgeführt.

Schaubild 4

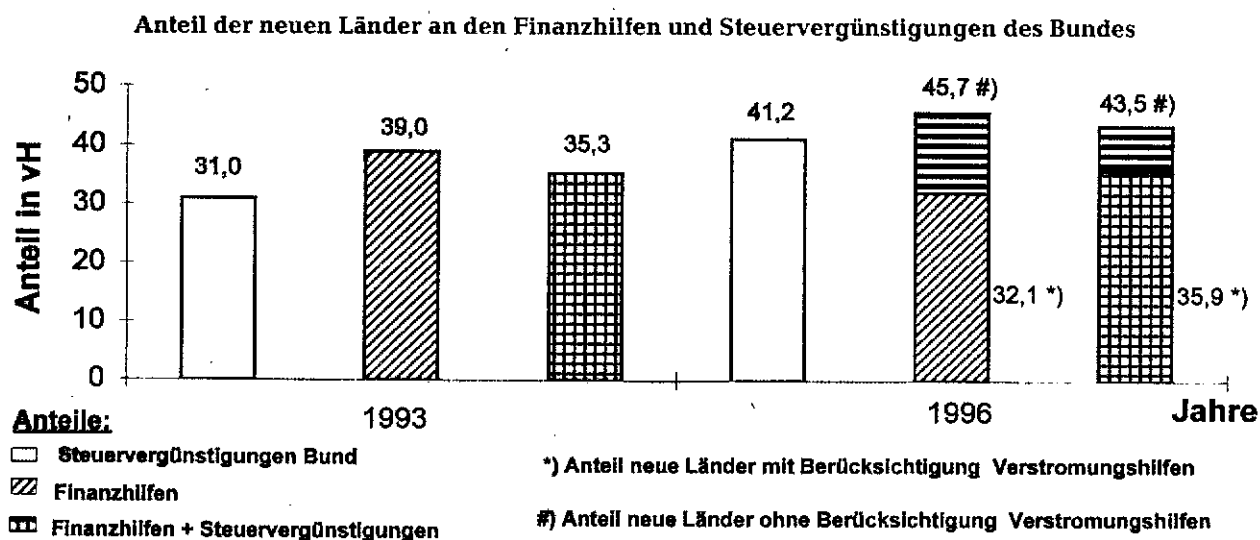
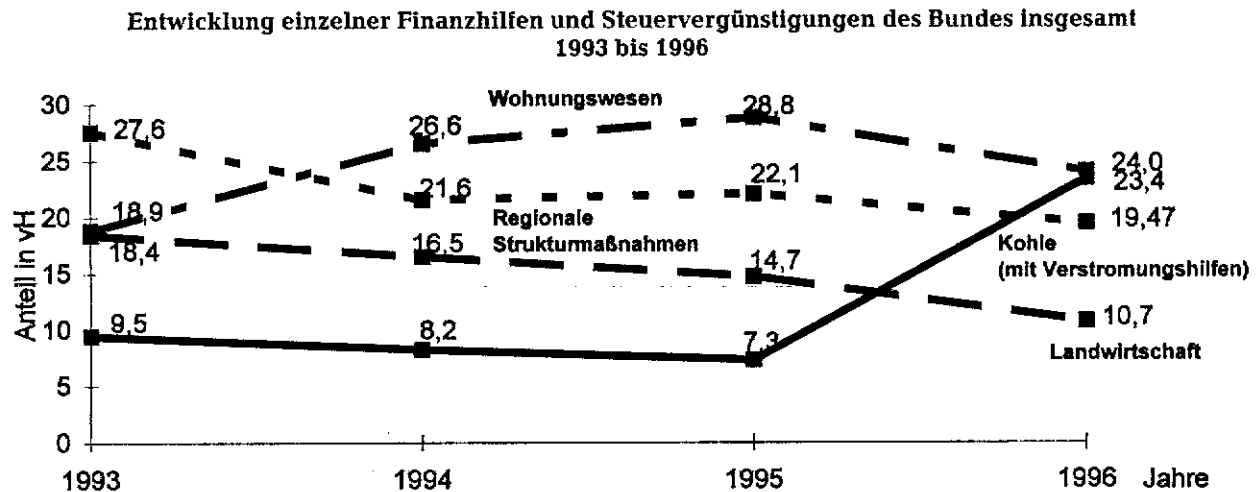


Schaubild 5



- Die *Hilfen für den Schiffbau* gehen von 536 Mio. DM 1993 auf 442 Mio. DM 1996 zurück. Dies ist u. a. auf die degressive Gestaltung der Förderung sowie auf die Verringerung der Bundesbeteiligung an der Wettbewerbshilfe zurückzuführen. Ab 1996 ist die Zusage neuer Wettbewerbshilfen — nach den dann wirksam werden den neuen OECD-Regeln für Schiffbausubventionen — nicht mehr zulässig.
- Bei den *Hilfen für die Luftfahrtindustrie* werden die Fördermaßnahmen für den zivilen Flugzeugbau — insbesondere das Airbus-Programm — weiter zurückgeführt. Die Finanzhilfen sinken von 432 Mio. DM 1993 auf 239 Mio. DM 1996.
- Die sonstigen *allgemeinen Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft* erhöhen sich von 2,6 Mrd. DM 1993 auf 3,7 Mrd. DM 1996. Eine erhebliche Rolle spielen hier Maßnahmen zum Aufbau und zur Verstärkung eines leistungsfähigen Mittelstandes in den neuen Ländern. So steigen die Zinszuschüsse für das Eigenkapitalhilfeprogramm der Deutschen Ausgleichsbank und für die Förderung des ERP von 1993 bis 1996 insgesamt um 0,8 Mrd. DM.

15. Bei den übrigen Bereichen sind die Mittel für *Wohnungswesen* 1996 mit 10,3 Mrd. DM um 3,4 Mrd. DM höher als 1993. Dafür sind drei Ursachen zu nennen:

- Die *Steuermindereinnahmen zur Förderung selbstgenutzten Wohneigentums* haben sich in den letzten Jahren durch die gute Baukonjunktur erheblich erhöht. Dabei hat die Zahl der beantragten Vergünstigungen nach § 10e EStG sowie beim Baukindergeld in West und Ost stark zugenommen. Außerdem ist die Ausnutzung des Abzugsbetrages bei § 10e EStG gestiegen. So steigen die Steuervergünstigungen im Bereich Wohnungswesen von 4,2 Mrd. DM (1993) auf 5,6 Mrd. DM (1996).

- Der Bund hat weiterhin die Mittel für den sozialen Wohnungsbau, der eine originäre Aufgabe der Länder ist, kräftig aufgestockt. Insgesamt steigen hier die Mittel von 2,2 Mrd. DM 1993 auf 3 Mrd. DM 1996. Die Ursache hierfür sind höhere Ausgaben für die sog. Vereinbarte Förderung in den alten Ländern — auch im Rahmen des Sonderprogramms für Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage — sowie zusätzliche Hilfen für die neuen Länder.
- Außerdem steigen die Zinszuschüsse an die KfW für das Wohnraum-Modernisierungsprogramm in den neuen Ländern von 40 Mio. DM 1993 auf 1,2 Mrd. DM 1996.

Rückläufig ist die Summe der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für die *Landwirtschaft*, die sich 1993 bis 1996 um 2,1 Mrd. DM verringern. Dies ist zu einem großen Teil auf das Auslaufen des soziostrukturellen Einkommensausgleichs in den alten Ländern und der Anpassungshilfen in den neuen Ländern zurückzuführen (1,4 Mrd. DM 1993). Demgegenüber wurden zusätzliche Mittel für die Agrarsozialreform eingesetzt. Daneben ist der Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung ausgelaufen, dessen Mittel sich von 1993 bis 1996 um 260 Mio. DM reduzieren. Mit dem Auslaufen des letzten Vertrages 1998 werden keine Mittel mehr erforderlich sein.

16. In Ergänzung des Volumens der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes wird in Übersicht 3 die Subventionsintensität (gemessen pro Erwerbstätigen) als weitere Kennziffer zum Vergleich der Subventionen in den einzelnen Wirtschaftszweigen ausgewiesen. Aus der sehr unterschiedlichen Subventionsintensität in den einzelnen Bereichen kann dabei nicht auf die Einkommenssituation der Beschäftigten geschlossen werden. Da Zahlen über die Erwerbstätigen aufgeteilt nach Wirtschaftszweigen nur bis 1992 und insgesamt nur bis 1993 vorliegen, können hieraus auch keine Aussagen

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Wirtschaftsbereichen je Erwerbstätigen¹⁾

- in DM -

Bezeichnung	1970	1980	1985	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Landwirtschaft, Fischerei, Forsten	2 102	2 618	3 964	4 354	4 796	5 422	5 793	9 921	8 765	—
Steinkohlenbergbau ²⁾	2 130	14 052	9 603	19 152	21 496	26 954	25 511	29 551	30 778	—
Schiffbau	368	4 379	3 148	3 487	7 143	8 083	10 583	16 583	17 343	—
Luft- und Raumfahrttechnik Nachrichtlich:	3 659	6 889	7 105	5 603	11 781	17 118	17 182	19 069	12 205	—
Alle Wirtschaftsbereiche										
- alte Länder	526	907	1 037	1 045	1 070	1 080	1 058	973	886	810
- neue Länder	—	—	—	—	—	—	—	1 175	1 621	1 940

¹⁾ Nur alte Bundesländer.²⁾ Erwerbstätige laut Statistik der Kohlenwirtschaft e.V., November 1994.³⁾ Quelle: Eigene Berechnungen, Erwerbstätige aus VGR-Konten und Standardtabellen 1993, Hauptbericht, Fachserie 18, Reihe 1.3 des Statistischen Bundesamtes z. T. vorläufige Zahlen).

über die aktuelle Subventionsentwicklung abgeleitet werden. In den Bereichen Steinkohlenbergbau, Schiffbau und Landwirtschaft waren die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen 1992 weit über dem Durchschnitt aller Wirtschaftsbereiche angesiedelt. Während die Hilfen pro Erwerbstätigen für alle Wirtschaftsbereiche in den alten Ländern seit 1990 erheblich zurückgingen, sind sie in den neuen Ländern stark gestiegen (von 1 175 DM 1991 auf 1 940 DM 1993).

Die Berücksichtigung allein der Bundessubventionen unterzeichnet jedoch die Subventionsintensität in einzelnen Wirtschaftszweigen teilweise ganz erheblich. Bezieht man beim Steinkohlenbergbau zusätzlich die Subventionen der Bergbauländer ein, dann wurden 1992 je Erwerbstätigen im Steinkohlenbergbau 43 348 DM an staatlichen Subventionen gezahlt; unter Berücksichtigung des Verstromungsfonds belief sich dieser Betrag auf 92 910 DM. Unter Einbeziehung der Subventionen der Länder sowie der EU-Marktförderungsausgaben entfielen in der Landwirtschaft 1992 auf jeden Erwerbstätigen 30 013 DM.

d) Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

17. Durch die Aufnahme der Verstromungshilfen verschiebt sich auch der Anteil von Finanzhilfen zu Steuervergünstigungen an den gesamten Subventionen des Bundes erheblich. 1996 erhöht sich der Anteil der Finanzhilfen auf 59 v. H., während es 1993 53 v. H. waren. Die Finanzhilfen insgesamt steigen von 19,3 Mrd. DM 1993 auf 25,2 Mrd. 1996, ohne Verstromungshilfen würden sie auf 17,7 Mrd. DM zurückgehen (einzelne Finanzhilfen siehe Anlage 1). Der Rückgang der bisherigen Finanzhilfen geht auf die Fortsetzung des Subventionsabbaus in den alten Ländern zurück; hier verringern sich die Finanzhilfen ohne Verstromungshilfen von 1993 bis 1996 um 2,1 Mrd. DM (18 v. H.). Die Finanzhilfen in den neuen Ländern sind — nach zwischenzeitlichen stärkerem Anstieg aufgrund der Altschuldenhilfe in 1994

und 1995 — im Jahr 1996 im Vergleich zu 1993 um 0,6 Mrd. DM (8 v. H.) höher.

18. 1996 werden die Finanzhilfen von den Hilfen für den Bergbau geprägt. Der Anteil der Bergbauhilfen steigt dabei auf 39 v. H. (im Westen 58 v. H.). Die Verstromungshilfen sind 1996 die größte Maßnahme mit einem Anteil von 30 v. H. an den gesamten Finanzhilfen (siehe Übersicht 4). Bei der Erhöhung der Mittel für das Wohnungswesen (+2 Mrd. DM von 1993 bis 1996) schlagen die zusätzlichen Mittel für Programme in den neuen Ländern (+1,5 Mrd. DM) sowie die Aufstockungen für den sozialen Wohnungsbau in den alten Ländern (+ 0,5 Mrd. DM) zu Buche. In den Bereichen regionale Strukturmaßnahmen (Rückführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“), Landwirtschaft und Schiffbau, Luftfahrt sowie Spärförderung und Vermögensbildung verringern sich die Finanzhilfen 1996 im Vergleich zu 1993.

19. Die Mindereinnahmen aus den Steuervergünstigungen erhöhen sich für alle Gebietskörperschaften von 39,9 Mrd. DM 1993 auf 40,9 Mrd. DM 1996 (siehe Übersicht 5 und für einzelne Maßnahmen Anlage 2). Ab 1995 wird der Solidaritätszuschlag auf Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben, so daß sich die ausgewiesenen Steuermindereinnahmen theoretisch um den für die entsprechenden Steuervergünstigungen fällig werdenden Solidaritätszuschlag erhöhen würden. Aus Vergleichsgründen ist dieser Solidaritätszuschlag bei den einzelnen Maßnahmen nicht enthalten. Wie sich die Änderungen des Jahressteuergesetzes 1996 auf die im Subventionsbericht dargestellten Steuervergünstigungen auswirken, wenn das im Vermittlungsausschuß erzielte Ergebnis verabschiedet wird, ist in Anlage 2a dargestellt.

Der Anteil des Bundes bei den Steuervergünstigungen steigt von 17 Mrd. DM 1993 auf 17,5 Mrd. DM 1996. In erheblichem Umfang erhöhen sich die

Übersicht 4

Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes im Jahr 1996

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 15. SB	Kurze Bezeichnung der Finanzhilfe	1996 Reg.-Entw. — Mio. DM —
1	51	Verstromungshilfen Steinkohle	7 500
2	102—110	Sozialer Wohnungsbau	2 994
3	85	Zuweisungen an neue Länder für betriebliche Investitionen Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirt- schaftsstruktur“	1 950
4	21—37	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz)	1 924
5	50	Kokskohlenbeihilfe	1 650
6	88	Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Gründung selbständiger Existenzen	1 345
7	115	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungsmodernisierungs- und Instandsetzungsprogramms der KfW für die neuen Länder	1 200
8	5	Gasölverbilligung Landwirtschaft	855
9	1	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallver- sicherung	615
10	91	Zinszuschüsse an das ERP-Sondervermögen	458
11	75	Hilfen für die Werftindustrie	442
12	63	Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern	335
13	86	Maßnahmen zur Förderung des Handwerks, Handel, Fremden- verkehrsgewerbe, Verkehrsgewerbe, Dienstleistungsgewerbe, freie Berufe	306
14	19	Zuschüsse Branntweinmonopolverwaltung	305
15	52	Anpassung für Arbeitnehmer an den Steinkohlenbergbau	298
16	123	Prämien nach Wohnungsbau-Prämiengesetz	280
17	53	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus	273
18	116	Schaffung von Wohnraum für Angehörige Bundeswehr, Ver- waltung des Bundes, Bundestagsfraktionen und Bundestags- abgeordneten	269
19	2	Landabgabenrente	248
20	77	Förderung der Luftfahrttechnik	239
Insgesamt			23 486
Nachrichtlich: in v. H. der Finanzhilfen des Bundes 1996			93,1

Steuermindereinnahmen beim Wohnungswesen (+1,4 Mrd. DM), was vor allem auf die stärkere Ausnutzung der steuerlichen Vergünstigungen für das selbstgenutzte Wohneigentum zurückzuführen ist. Die regionalen Strukturmaßnahmen konzentrieren sich 1996 fast ausschließlich auf die neuen Länder. In den alten Ländern gehen die Steuermindereinnahmen in diesem Bereich drastisch zurück. Vor allem durch das stufenweise Auslaufen der steuerlichen Berlin- und Zonenrandförderung sinken in den alten Ländern die Steuervergünstigungen in diesem Bereich von 2,5 Mrd. DM 1993 auf 0,2 Mrd. DM 1996.

Dagegen steigen in den neuen Ländern — durch die kräftige Nutzung der Sonderabschreibungen und der Investitionszulage — die Steuervergünstigungen im gleichen Zeitraum um weitere 1,6 Mrd. DM auf 5,9 Mrd. DM im Jahre 1996. Insgesamt ist so in den alten Ländern mehr an Steuervergünstigungen im Bereich der regionalen Strukturmaßnahmen abgebaut worden, als zusätzlich in den neuen Ländern hinzugekommen ist (Verringerung von 1993 bis 1996 insgesamt 0,7 Mrd. DM). Rückläufig sind ebenfalls die Steuervergünstigungen für Sparförderung und Vermögensbildung. Hier schlägt u. a. zu Buche, daß

**Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1993 bis 1996
nach Aufgabenbereichen**

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
	1993		1994		1995		1996	
	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	955	346	913	325	908	326	533	169
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	20 003	8 131	17 715	6 938	18 326	6 992	19 182	7 664
davon:								
1. Bergbau	139	59	129	55	110	47	100	43
2. Energie- und Rohstoffversorgung ...	23	10	11	4	5	1	5	1
3. Technologie- und Innovations- förderung	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Hilfen für bestimmte Industrie- bereiche (Schiffbau, Luftfahrt, Stahl)	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Regionale Strukturmaßnahmen (Berlin, Zonenrandgebiet, Beitrittsgebiet)	17 010	6 834	14 684	5 621	14 835	5 516	15 531	6 126
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Nrn. 2 und 3)	2 831	1 228	2 891	1 258	3 376	1 428	3 546	1 494
III. Verkehr	2 155	1 209	2 060	1 334	2 110	1 384	2 145	1 397
IV. Wohnungswesen und Städtebau	10 705	4 154	12 095	4 891	12 905	5 283	13 545	5 601
V. Sparförderung und Vermögensbildung	1 460	610	1 440	599	600	242	710	290
VI. Übrige Steuervergünstigungen ¹⁾	4 604	2 526	4 784	2 633	4 639	2 341	4 735	2 385
VII. Summe der Steuervergünstigungen I. bis VI. (Anlage 2 des Subventionsberichts) ...	39 882	16 976	39 007	16 720	39 488	16 568	40 850	17 506
darunter: Betriebliche Abschreibungs- vergünstigungen und Rücklagen	9 371	3 299	9 819	3 597	11 040	3 960	12 721	4 557

¹⁾ Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen mittelbar beeinflussen.

der Auszahlungszeitpunkt der Arbeitnehmer-Sparzulage seit 1994 auf das Ende der Sperrfrist bei den nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz geförderten Verträgen verschoben wurde.

Der größte Teil der Steuermindereinnahmen konzentriert sich — wie bei den Finanzhilfen — auf wenige Maßnahmen. Die zwanzig größten Steuervergünstigungen verursachen über 90 v.H. der gesamten Steuermindereinnahmen (vgl. Übersicht 6). Größte Steuervergünstigung insgesamt ist 1996 die Sonderabschreibung für betriebliche Investitionen in den neuen Ländern mit 9,3 Mrd. DM (Bundesanteil 3,2 Mrd. DM). Die größte Steuermindereinnahme für den Bund von 3,95 Mrd. DM 1996 wird durch den Sonderausgabenabzug für eigengenutztes Wohneigentum bewirkt.

e) Aufteilung § 12 StWG

20. Der Anteil der Erhaltungshilfen an den Finanzhilfen nimmt 1996 stark zu, weil auch hier die Aufnahme der Verstromungshilfen in den Bundeshaushalt zu Buche schlägt. Von 1993 bis 1995 ist der Anteil dagegen von 35 v.H. auf 24 v.H. zurückgegangen (siehe Übersicht 10). Bei den Steuervergünstigungen verschiebt sich der Anteil der Hilfearten von 1993 bis 1996 nur in geringem Ausmaß. 1996 haben die Steuervergünstigungen für private Haushalte mit 44 v.H. immer noch den größten Anteil. Auch bei der Summe von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen insgesamt verschiebt sich der Anteil 1996 in Richtung Erhaltungshilfen. Damit haben 1996 Erhaltungshilfen, Anpassungshilfen und Hilfen für private Haushalte in etwa das gleiche Gewicht.

Die 20 größten Steuervergünstigungen
— Rechnungsjahr 1996 —

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 15. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM	
			insgesamt	dar. Bund
1	36	Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet und in Berlin (West) (§§ 2, 3 FördG)	9 320	3 247
2	99	Sonderausgabenabzug für eigengenutztes Wohneigentum (§ 10 e Abs. 1 EStG)	9 300	3 950
3	40	Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet (InvZulG 1993)	4 730	2 270
4	104	Kinderkomponente im Rahmen der Wohneigentumsförderung (§ 34 f EStG)	2 665	1 133
5	121	USt-Ermäßigung für kulturelle u. a. Leistungen (§ 12 Abs. 2 UStG)	2 100	1 176
6	113	Steuerbefreiung der Zuschläge für Nacharbeit u. a. (§ 3 b EStG)	1 900	808
7	47	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven (§§ 6 b, 6 c EStG)	1 400	580
8	85	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	850	476
9	37	Sonderabschreibungen für neue Gebäude des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) (§ 3 FördG)	745	317
10	122	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker u. a. (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	700	392
11	91	Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG)	500	500
12	100	Sonderausgabenabzug von Schuldzinsen für neuen eigengenutzten Wohnraum (§ 10 e Abs. 6 a EStG)	500	213
13	51	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7 g EStG)	500	163
14	54	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne (§ 16 Abs. 4 EStG)	500	213
15	52	Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 7 g Abs. 3 bis 6 EStG)	415	133
16	98	Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung (§ 7 k EStG)	360	138
17	92	Mineralölsteuerbefreiung für Betriebsstoffe in der Binnenschifffahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG)	350	350
18	108	Zehnjährige Grundsteuervergünstigung für neugeschaffene Wohnungen (§§ 82, 92–94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)	320	—
19	38	Sonderabschreibungen für bestimmte Baukosten im Beitrittsgebiet und im ehemaligen Berlin-West (§§ 3, 8 FördG)	310	132
20	1	Ermittlung des Gewinns in der Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG)	300	128
1 bis 20		Summe in v. H. der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 15. Subventionsberichts	37 765 92,4	16 319 93,2

2. Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt

21. Entsprechend dem Auftrag des Stabilitäts und Wachstumsgesetzes stellt der Subventionsbericht die Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen für die einzelnen Haushaltsjahre dar. Um nachrichtlich einen Überblick über weitere Subventionen zu geben, sind in Anlage 5 die Finanzhilfen der Länder ausgewiesen, die auf Angaben der Zentralen Datenstelle der Länderfinanzminister (ZDL) beruhen. Die einbezogenen Finanzhilfen der Gemeinden sind geschätzt, wobei als Basis eine Untersuchung des RWI dient (vgl. 13. Subventionsbericht Tz. 60 bis 62). Hinzu kommen die Marktordnungsausgaben der Europäischen Gemeinschaften sowie die ERP-Finanzhilfen.

Insgesamt steigt das so ermittelte Subventionsvolumen der Gebietskörperschaften von 106,9 Mrd. DM 1993 auf 116,2 Mrd. DM 1995 (siehe Übersicht 7). Diese Zunahme ist auf höhere Finanzhilfen von Ländern und Gemeinden (+5,2 Mrd. DM) und ERP

(+4,6 Mrd. DM) zurückzuführen. Dabei steigen die Hilfen für die neuen Länder bei Bund, Ländern, Gemeinden und ERP insgesamt von 1993 bis 1995 um 11,1 Mrd. DM, während die Subventionen in den alten Ländern um 1,8 Mrd. DM zurückgehen. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der gesamten Subventionen verringert sich dabei; ihr Anteil am Brutto-sozialprodukt sinkt von 3,4 v. H. 1993 auf 3,2 v. H. 1995.

22. Die von den Ländern mitgeteilten Finanzhilfen sind in Anlage 5 wiedergegeben. Dabei sind zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes herausgerechnet worden. Aus der globalen Zusammenfassung, wie sie die Zentrale Datenstelle der Länderfinanzminister für die Subventionsberichte des Bundes zur Verfügung stellt, lassen sich nur vorläufige Schätzungen für die Entwicklung der Ländersubventionen im einzelnen gewinnen. Von 1993 bis 1995 nehmen die Finanzhilfen der alten Länder von 15,1 Mrd. DM auf 17,1 Mrd. DM (+13 v. H.) zu, entgegen dem Trend bei den Finanz-

Übersicht 7

Gesamt volumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU¹⁾

— in Mrd. DM —

	1970	1975	1980	1985	1988	1989	1990 ²⁾	1991	1992	1993	1994	1995 ³⁾
I. Bund												
Finanzhilfen	7,8	10,1	12,5	11,9 ⁴⁾	12,3	14,1	14,2	19,7	21,0	19,3	18,7	19,7
(darunter neue Länder)								(6,7)	(6,9)	(7,5)	(8,0)	(9,3)
Steuervergünstigungen	6,2	9,7	11,9	15,6	16,7	15,2	15,4	17,6	16,1	17,0	16,7	16,6
(darunter neue Länder)								(2,3)	(4,1)	(5,3)	(5,2)	(6,3)
II. Länder, Gemeinden												
Finanzhilfen ⁵⁾	6,8	8,3	13,1	13,1	12,1	14,6	16,2	22,4	23,8	26,0	27,4	31,2
(darunter neue Länder)								(5,2)	(6,7)	(8,6)	(9,6)	(11,6)
Steuervergünstigungen	6,6	11,5	14,0	18,2	20,2	18,3	18,0	21,3	20,6	22,9	22,3	22,9
(darunter neue Länder)								(3,2)	(5,5)	(7,4)	(7,5)	(9,9)
III. ERP-Finanzhilfen	1,1	1,3	2,7	2,9	3,5	3,6	5,6	10,8	11,5	9,0	10,5	13,6
(darunter neue Länder)								(7,3)	(8,7)	(7,0)	(7,1)	(9,8)
IV. Marktordnungs-												
ausgaben der EU	2,9	2,2	6,2	8,0	10,8	9,4	9,5	10,5	15,5	12,7	11,3	12,2 ⁶⁾
Subventionen insgesamt												
(Summe I.—IV.)	31,4	43,0	60,4	69,7	75,6	75,2	78,9	102,3	108,5	106,9	106,9	116,2
(darunter neue Länder) ⁷⁾								(24,7)	(32,0)	(35,8)	(37,4)	(46,9)

¹⁾ 1970 bis 1990 altes Bundesgebiet; ab 1991 Bundesgebiet einschließlich der neuen Länder.

²⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Länder (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt 1990).

³⁾ Finanzhilfen = Haushaltssoll.

⁴⁾ Einschließlich Mehraufwendungen von rd. 800 Mio. DM im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985.

⁵⁾ Daten der Länder: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister; Daten der Gemeinden: Schätzung jährlich 1 Mrd. DM bis 1988, 1989 und 1990 jeweils rd. 2,1 Mrd. DM, 1991 2,9 Mrd. DM, 1992 3 Mrd. DM, 1993 3,3 Mrd. DM, 1994 3,5 Mrd. DM, 1995 3,9 Mrd. DM.

⁶⁾ Haushaltsansatz für 1995: Anlage E zu Kapitel 10 04 einschließlich EU-Strukturfondszahlungen und EU-Sonderprogramm für die neuen Länder.

⁷⁾ Ohne Marktordnungsausgaben.

hilfen des Bundes für die alten Länder im gleichen Zeitraum (-12 v.H.). Während die alten Länder die Finanzhilfen für die Landwirtschaft verringern, erhöhen sich die Mittel für den Wohnungsbau (+1,2 Mrd. bzw. +20 v.H.), die gewerbliche Wirtschaft (+0,6 Mrd. DM bzw. +12 v.H.) und Verkehr (+0,5 Mrd. DM bzw. +29 v.H.).

Die *neuen Länder* haben auch von 1993 bis 1995 die Subventionen weiter erhöht. Dabei steigen die Finanzhilfen von 7,6 Mrd. DM auf 10,2 Mrd. DM (+34 v.H.) und zwar im einzelnen:

Wohnungswesen	+ 1,0 Mrd. DM (+ 61 v. H.),
Gewerbliche Wirtschaft	+ 0,9 Mrd. DM (+ 20 v. H.),
Landwirtschaft	+ 0,7 Mrd. DM (+ 76 v. H.),
Verkehr	+ 0,1 Mrd. DM (+ 11 v. H.).

3. Maßnahmen des Bundes für die neuen Länder

23. Der tiefgreifende Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern wurde in den letzten Jahren durch zahlreiche Finanzhilfen und Steuervergünstigungen angestoßen und beschleunigt. Erforderlich für den Aufbau der Wirtschaft in Ostdeutschland waren vor allem private Investitionen, um wettbewerbsfähige und zukunftssträchtige Arbeitsplätze zu erhalten bzw. neu zu schaffen. Inzwischen ist der Aufbau der Wirtschaft in den neuen Ländern trotz aller Schwierigkeiten gut vorangekommen. Dazu hat insbesondere die Förderung der Investitionen beigetragen, so daß in kurzer Zeit große Fortschritte beim

Aufbau eines modernen, wettbewerbsfähigen Kapitalstocks bewirkt wurden.

Die positiven Effekte der Förderung für Investitionen und Arbeitsplätze in den neuen Ländern werden bei der Betrachtung der einzelnen Maßnahmen deutlich. Die Zahlen lassen sich allerdings aufgrund unterschiedlicher Abgrenzungen und wegen Überschneidungen nicht zu einer Gesamtzahl addieren. Im einzelnen wurden nach der — vom Bundesministerium für Wirtschaft im April 1995 veröffentlichten — Bilanz der Wirtschaftsförderung des Bundes in Ostdeutschland bis Ende 1994 folgende Investitionen angeschoben:

- bei der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur insgesamt Investitionen von 125 Mrd. DM mit 828 000 Arbeitsplätzen;
- bei der Mittelstandsförderung mit ERP-Krediten 108 Mrd. DM Investitionen sowie 160 000 Existenzgründungen und beim Eigenkapitalhilfeprogramm 44 Mrd. DM Investitionen sowie 127 000 Existenzgründungen; bei beiden Programmen zusammen 3 Mio. Arbeitsplätze;
- bei den steuerlichen Hilfen Investitionen von 240 Mrd. DM;
- bei den Maßnahmen zum Wohnungs- und Städtebau 130 Mrd. DM Investitionen mit einer Vielzahl von Arbeitsplätzen in der Bauindustrie.

24. Allerdings ist der dynamische Aufwärtstrend insbesondere in der Industrie von einem niedrigen Niveau aus gestartet, so daß gegenwärtig noch För-

Übersicht 8

Die wichtigsten Finanzhilfen für die neuen Länder — in Mio. DM —

Lfd. Nr. Anlage 1	Bezeichnung	1993 Ist	1994 Ist	1995 Soll	1996 Reg.-Entw.
85	Zuweisungen an neue Länder für betriebliche Investitionen Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	2 889,2	1 786,7	2 250,0	1 950,0
115	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungsmodernisierungs- und Instandsetzungsprogramms der KfW für die neuen Länder	40,0	296,0	500,0	1 200,0
88	Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Gründung selbständiger Existenzen*)	731,8	943,3	1 203,0	1 200,0
21-37	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ *)	955,1	965,0	873,9	873,9
103	Zuweisungen an neue Länder für sozialen Wohnungsbau einschl. Modernisierung und Instandsetzung	504,8	503,0	674,4	777,3
60, 61, 62, 63, 71, 73, 74	Forschungshilfen*)	371,9	410,5	494,5	463,4
91	Zinszuschüsse an ERP-Sondervermögen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Ländern	95,0	97,0	421,0	458,0

*) Nur Anteil neue Länder, teilweise geschätzt.

**Die wichtigsten Steuervergünstigungen für die neuen Länder
1993 bis 1996**

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Bezeichnung der Vergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	Bund	ins- gesamt	Bund	ins- gesamt	Bund	ins- gesamt	Bund
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer								
1	Investitions- zulagengesetz 1993	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen ...	4 886	2 328	4 436	2 097	4 540	2 179	4 730	2 270
2	§§ 2, 3, 5 und 6 Förder- gebietsgesetz	Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. für betrieb- liche Investitionen	3 560	1 277	4 360	1 587	7 400	2 576	9 280	3 233
3	§§ 1 und 2 DDR-IG vom 26. Juni 1990	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmens- investitionen (Rücklagen) ...	600	217	200	72	.	.	.	.
4	§§ 3 und 8 Fördergebiets- gesetz	Sonderabschreibungen für neue Gebäude des Privatvermögens	165	70	450	191	575	244	645	274
5	§§ 3 und 8 Fördergebiets- gesetz	Sonderabschreibungen für nachträgliche Herstellungs- kosten an zur Einkunftserzie- lung genutzten Gebäuden des Privatvermögens (einschl. Erwerbergemeinschaften ...	95	40	155	66	215	91	280	119
6	§ 7 Förder- gebietsgesetz	Einführung eines Abzugs wie Sonderausgaben für Herstel- lungs- und Erhaltungskosten von höchstens 40 000 DM bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	50	21	75	32	120	51	165	70
7	§ 32 Abs. 8 EStG	Tariffreibetrag von 600/1 200 DM für Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Erwerbstätig- keit in den neuen Ländern ..	900	383	100	43	—	—	—	—
		2. Vermögensteuer								
8	§ 24 c VStG	Nichterhebung der Vermö- gensteuer	250	—	275	—	300	—	—	—
		3. Gewerbesteuer								
9	§ 37 GewStG i. V. m. § 136 Nr. 3 BewG	Nichterhebung der Gewerbe- kapitalsteuer	430	15	590	27	800	45	—	—

Übersicht 10

**Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige
sowie für private Haushalte¹⁾**

Bezeichnung	1993 Ist		1994 Ist		1995 Soll		1996 Reg.-Entw.	
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.
I. <i>Finanzhilfen</i> für Betriebe oder Wirtschaftszweige davon:								
1. Erhaltungshilfen	6 807	35,3	5 354	28,6	4 786	24,3	11 158	44,2
2. Anpassungshilfen	7 213	37,4	6 170	33,0	6 921	35,2	7 153	28,4
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	1 173	6,1	1 080	5,8	1 151	5,8	586	2,3
4. Sonstige Finanzhilfen	834	4,3	1 072	5,7	1 310	6,7	1 375	5,5
II. <i>Finanzhilfen</i> für private Haushalte ..	3 268	16,9	5 016	26,8	5 521	28,0	4 948	19,6
III. (Summe I. und II.)	19 295	100,0	18 691	100,0	19 690	100,0	25 220	100,0
IV. <i>Steuervergünstigungen</i> für Betriebe oder Wirtschaftszweige davon:								
1. Erhaltungshilfen	1 737	10,2	1 871	11,2	1 973	11,9	2 007	11,5
2. Anpassungshilfen	7 096	41,8	6 714	40,2	7 182	43,3	7 723	44,1
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	208	1,2	187	1,1	175	1,1	163	0,9
4. Sonstige Steuervergünstigungen	202	1,2	116	0,7	32	0,2	5	0,0
V. <i>Steuervergünstigungen</i> für private Haushalte	7 733	45,6	7 832	46,8	7 206	43,5	7 608	43,5
VI. (Summe IV. und V.)	16 976	100,0	16 720	100,0	16 568	100,0	17 506	100,0
VII. <i>Finanzhilfen und Steuervergünsti- gungen</i> des Bundes für Betriebe oder Wirtschaftszweige (Summe I. und IV.) davon:								
1. Erhaltungshilfen	8 544	23,6	7 225	20,4	6 759	18,6	13 165	30,8
2. Anpassungshilfen	14 309	39,5	12 884	36,4	14 103	38,9	14 876	34,8
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	1 381	3,8	1 267	3,6	1 326	3,7	749	1,8
4. Sonstige Finanzhilfen und Steuer- vergünstigungen	1 036	2,9	1 188	3,4	1 342	3,7	1 380	3,2
VIII. <i>Finanzhilfen und Steuervergünsti- gungen</i> des Bundes für private Haushalte (Summe II. und VIII.)	11 001	30,3	12 848	36,3	12 727	35,1	12 556	29,4
IX. (Summe VII. und VIII.)	36 271	100,0	35 411	100,0	36 258	100,0	42 726	100,0

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

dermaßnahmen notwendig sind, wobei eine Straffung und Konzentration in Zukunft erforderlich ist. Wesentliche Förderinstrumente der gewerblichen Wirtschaft für betriebliche Investitionen bleiben 1996:

- Sonderabschreibungen von 50 v. H. auf Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter mit 9,3 Mrd. DM (Bundesanteil 3,2 Mrd. DM) Steuermindereinnahmen und einer um schätzungsweise 3,6 Mrd. DM (Bund 1,1 Mrd. DM) höheren Ausnutzung als 1993;
- die Investitionszulage mit 4,7 Mrd. DM (Bundesanteil 2,3 Mrd. DM) Steuermindereinnahmen. Dabei gilt ein Fördersatz von 5 v. H. für Ausrüstungsinvestitionen, wobei bestimmte Anlagen (z. B. Bauten, PKW) und Wirtschaftszweige (wie Handel, Versicherungen, Banken) nicht begünstigt sind. Dazu wird seit dem 1. Juli 1994 eine erhöhte Zulage von 10 v. H. für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks mit bis zu 250 Beschäftigten und einer Investitionssumme bis 5 Mio. DM gezahlt. Ab 1996 sollen Betriebe des Groß- und Einzelhandels in den Innenstädten mit nicht mehr als 50 Arbeitnehmern wieder in die Investitionszulage einbezogen werden (10 v. H. für eine Höchstbemessungsgrundlage von 250 000 DM jährlich). Die spezielle Investitionszulage von 20 v. H. für ostdeutsche Betriebe (bis 1 Mio. DM Investitionsvolumen) ist Ende 1994 ausgelaufen;
- die betrieblichen Zuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit 2,0 Mrd. DM, wobei die Zusagen bis Ende 1994 für die Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 22 Mrd. DM mit einem Bundesanteil 10,8 Mrd. DM erreichten;
- das Eigenkapitalhilfeprogramm zur Gründung selbständiger Existenzen mit Zinszuschüssen von 1,2 Mrd. DM;
- die Kredite des ERP zur Mittelstandsförderung mit Zinszuschüssen des Bundes von 458 Mio. DM, wobei bis Ende 1994 das Zusagevolumen 40 Mrd. DM erreicht hat.

Daneben bestehen Förderprogramme, die auf die spezifischen Defizite ostdeutscher Unternehmen ausgerichtet sind. Im Bereich Forschung und Entwicklung sollen befristete Sonderprogramme die technologische Wettbewerbsfähigkeit, die Kapazität der industriellen Forschung und Entwicklung und den innovativen Mittelstand stärken, Existenzgründer fördern und eine Infrastruktur aufbauen, die Forschung und Entwicklung fördert.

25. Zu den Programmen für die gewerbliche Wirtschaft kommen vor allem Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für den Wohnungsbau hinzu:

- Im Rahmen des Solidarpakts war das Wohnraum-Modernisierungsprogramm der KfW von 30 auf 60 Mrd. DM aufgestockt worden. Bis Ende 1994 wurden für 33 Mrd. DM Förderzusagen gegeben und fast 2 Mio. Wohnungen instandgesetzt. Der Bund zahlt 1996 Zinszuschüsse von 1,2 Mrd. DM an die KfW.

- Die Zuweisungen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau in den neuen Ländern sind von 505 Mio. DM 1993 auf 777 Mio. DM 1996 erhöht worden.

- Die Sonderabschreibungen für neue Wohnbauten betragen 1996 645 Mio. DM (Bundesanteil 274 Mio. DM).

26. Vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 haben Bund und Länder darüber hinaus jeweils zur Hälfte Zinshilfen für Altschulden von Wohnungsunternehmen und privaten Vermietern in den neuen Ländern übernommen. Der Bundesanteil betrug dabei 1,25 Mrd. DM 1994 und ist für 1995 mit 1,45 Mrd. DM veranschlagt. Entsprechend dem Altschuldenhilfe-Gesetz ist zum 1. Juli 1995 der Teil der Altschulden der Wohnungsunternehmen und -genossenschaften, der 150 DM je qm Wohnfläche übersteigt, in den Erblastentilgungsfonds übernommen worden. Das Volumen der Teilentlastung beträgt rd. 31 Mrd. DM und damit mehr als die Hälfte der gesamten Altschulden in der Wohnungswirtschaft von 59 Mrd. DM. Die Wohnungsbauunternehmen mußten sich dabei verpflichten, innerhalb von 10 Jahren 15 v. H. ihres Wohnungsbestandes vorrangig an Mieter zu veräußern und einen Teil des Erlöses an den Erblastentilgungsfonds abzuführen. Mit dieser im Rahmen des Solidarpakts vereinbarten Lösung wurde das gravierendste Hemmnis für die Instandsetzung und Modernisierung des über Jahrzehnte vernachlässigten Wohnungsbestandes in den neuen Ländern beseitigt.

27. Die Vergabe der Fördermittel vollzieht sich dabei auf verschiedenen Wegen. Der Bund vergibt in der Regel Mittel nicht selbst, sondern schaltet die Länder ein (z. B. bei der Gemeinschaftsaufgabe) oder bedient sich seiner Hauptleihinstitute (z. B. KfW) bzw. der Kreditinstitute. Bei einigen Programmen wird auf besonders qualifizierte Projektträger zurückgegriffen (z. B. Bundesamt für Wirtschaft). Die Gewährung der steuerlichen Hilfen erfolgt über die Finanzämter.

4. Fortsetzung des Subventionsabbaus

28. Dauerhaft gewährte Erhaltungshilfen für nicht mehr wettbewerbsfähige Wirtschaftszweige binden knappe Produktionsfaktoren an falscher Stelle und behindern langfristig den notwendigen Strukturwandel. Die damit verbundenen Wachstumseinbußen am Standort Deutschland sind im Endeffekt — auch für die Erwerbstätigen in den betroffenen Branchen — negativ, so daß die künstliche Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen in dauerhaft nicht mehr wettbewerbsfähigen Betrieben und Wirtschaftszweigen mit hohen fiskalischen und volkswirtschaftlichen Kosten verbunden ist. Der Subventionsabbau bleibt daher eine Daueraufgabe, die sich nicht nur am Ziel kurzfristiger Haushaltsentlastung orientieren kann. Für die Förderung einzelner Wirtschaftszweige und Unternehmen sind marktwirtschaftlich orientierte Konzepte erforderlich, mit dem Ziel, die Abhängigkeit von staatlicher Hilfe zu vermindern. Grundsätze für die Vergabe und die Ausgestaltung von Subventionen sind Hilfe zur Selbsthilfe, Degressivität und Be-

fristung, angemessene Selbstbeteiligung und Vermeidung unerwünschter Kumulations- und Mitnahmeeffekte.

29. Der im Westen eingeleitete Subventionsabbau soll deshalb durch verstärkte Befristung und Degression konsequent fortgesetzt werden. Auch die Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern sollen unter besonderer Berücksichtigung regionaler und struktureller Gegebenheiten gestrafft und konzentriert werden. Nach der unumgänglichen und breit angelegten Anschubförderung zur Umstrukturierung in den vergangenen Jahren ist in Zukunft eine schrittweise Rückführung auch deshalb notwendig, um die Gewöhnung an Dauersubventionen zu vermeiden. Der Finanzplan sieht deshalb vor, die Finanzhilfen insgesamt von 25,2 Mrd. DM 1996 auf 20,5 Mrd. DM 1999 — und damit um 19 v. H. zurückzuführen (siehe dazu, und zu auslaufenden bzw. zurückgehenden Finanzhilfen Anlage 4).

30. Das Jahressteuergesetzes 1996 sieht vor, die Investitionszulage in den neuen Ländern von 5 v. H. bis Ende 1998 zu verlängern und auf die Problembe-

reiche der Industrie, also auf das verarbeitende Gewerbe, in den neuen Ländern zu konzentrieren. Die erhöhte Investitionszulage von 10 v. H. für kleinere und mittlere Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks soll ebenfalls bis Ende 1998 verlängert werden. Die Sonderabschreibungen für betriebliche Ausrüstungsinvestitionen sollen mit dem reduzierten Satz von 40 v. H. 1997 und 1998 fortgeführt werden. Gesenkt werden sollen 1997 und 1998 auch die Abschreibungssätze für Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden und für eigenbetrieblich genutzte Gebäude des Verarbeitenden Gewerbes (auf 40 v. H.), für gewerbliche Bauten in anderen Wirtschaftszweigen (auf 20 v. H.) und im Mietwohnungsbau (auf 25 v. H.).

Bei den Finanzhilfen in Ostdeutschland soll die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ verringert werden, wobei hier eine Konzentration auf die Förderung betrieblicher Investitionen erfolgen soll. Die Eigenkapitalhilfe soll ebenfalls bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums reduziert werden. Dies gilt auch für die übergangsweise gewährten Sonderprogramme Forschungsförderung in den neuen Ländern.

IV. Ziele und Wirkungen der Subventionen in den wichtigsten Aufgabenbereichen

1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(vgl. lfd. Nr. 1 bis 44 der Anlage 1 und lfd. Nr. 1 bis 17 der Anlage 2)

31. Im Agrarsektor haben sich in den letzten Jahrzehnten tiefgreifende Veränderungen vollzogen. Im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, dem technischen Fortschritt und der Entwicklung der Märkte — auch nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik — sind in der Land- und Forstwirtschaft weitere Anpassungen zu mehr Wettbewerbsfähigkeit notwendig. Die Einkommen landbewirtschaftender Familien können dabei nur zum Teil durch eine Ausweitung von Produktionskapazitäten verbessert werden. Für die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen sind insbesondere die Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen sowie eine Kombination von landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Einkommen erforderlich. Neben den traditionellen außerlandwirtschaftlichen Einkommensquellen gewinnen solche Bereiche wie Urlaub auf dem Bauernhof, ländlicher Tourismus und landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Dienstleistungen immer mehr an Bedeutung. Auch Ausgleichszahlungen für umweltschützende und dem natürlichen Lebensraum angepasste landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die im Rahmen der mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) beschlossenen sogenannten „flankierenden Maßnahmen“ gewährt werden können, tragen zur Sicherung der Einkommen bei. Insbesondere mit den einzel- und überbetrieblichen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wird die agrarstrukturelle Entwicklung unterstützt und ein Beitrag zur Weiterentwicklung ländlicher Räume geleistet.

In den neuen Ländern fördert die Bundesregierung auch weiterhin die Entwicklung zu effizienten Betriebsstrukturen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Aufbau wettbewerbsfähiger Strukturen im Bereich der Tierproduktion zu. Die einzel- und überbetrieblichen Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe einschließlich der steuerlichen Sonderregelungen haben dazu beigetragen, die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und Vermarktungseinrichtungen sowie die Strukturen und Lebensverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern. Darüber hinaus leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer umweltverträglichen Produktion, zur Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung sowie zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Auf diese Weise kommt eine Vielzahl von Maßnahmen nicht nur den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen zugute, sondern auch breiten Bevölkerungsschichten im ländlichen Raum und in den Ballungsgebieten.

2. Gewerbliche Wirtschaft

a) Steinkohlenbergbau

(vgl. lfd. Nr. 45 bis 53 der Anlage 1 und lfd. Nr. 18 der Anlage 2)

32. Ziel der Kohlepolitik ist es, den Einsatz heimischer Steinkohle als Beitrag zu einem ausgewogenem Energiemix zu ermöglichen. Angesichts der insbesondere geologisch bedingten hohen Förderkosten des deutschen Steinkohlenbergbaus, die deutlich über dem Weltmarktpreis liegen, kann der Absatz aber nur durch erhebliche Subventionen gesichert werden. Die Kohlehilfen insgesamt beliefen sich 1994 auf 10,2 Mrd. DM. Neben den Subventionen aus den öffentlichen Haushalten (Bund und Länder) in Höhe von 3,9 Mrd. DM wurden 1994 zur Sicherung der Energieversorgung für den Einsatz von Kohle zur Stromerzeugung 6,3 Mrd. DM an Verstromungshilfen gezahlt, die aus dem „Kohlepfennig“ von den Stromverbrauchern finanziert wurden (vgl. dazu Kapitel II.2.) Bei der Kohlepolitik ist auch die Bedeutung des deutschen Steinkohlebergbaus für die jeweilige Region zu berücksichtigen. Die Bergbauländer Nordrhein-Westfalen und Saarland müssen sich daher künftig stärker als bisher an den Kohlehilfen beteiligen. Der Bund hat seinen Anteil bei der Koks-kohlenbeihilfe von bisher zwei Drittel auf 60 v. H. und bei den Erblasten auf 50 v. H. gesenkt.

Ab 1996 wird die Finanzierung der Verstromungshilfen grundlegend geändert. Die Mittel dafür werden ab 1996 durch den Bundeshaushalt bereit gestellt, weil der „Kohlepfennig“ ab 1996 nicht mehr erhoben werden kann (siehe dazu die ausführliche Darstellung im Kap. II.2.). Für 1996 sind den Bergbauunternehmen 7,5 Mrd. DM, in den Jahren 1997 und 1998 jeweils 7 Mrd. DM durch Zuwendungsbescheide pro Jahr zugesagt. Die Koks-kohlenhilfe wurde für den Plafondzeitraum 1995 bis 1997 auf rd. 8 Mrd. DM begrenzt.

Der durch den Anpassungsdruck notwendige Kapazitätsabbau wird durch sozial- und regionalpolitische Maßnahmen und Anpassungshilfen flankiert. Im einzelnen dienen damit die Maßnahmen für den Steinkohlenbergbau zur Absatzsicherung, Abdeckung von Altlasten, Kapazitätsanpassung sowie der regionalen und sozialen Flankierung. Neben den Hilfen für die Kohleunternehmen erhalten die unter Tage tätigen Bergleute aus dem Lohnsteueraufkommen 10 DM je Schicht als „Bergmannsprämie“. Diese Prämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung für die besonders risikoreiche Tätigkeit der Bergleute eingeführt.

b) Energie und Rohstoffversorgung

(vgl. lfd. Nr. 54 bis 57 der Anlage 1)

33. Wesentlich in diesem Bereich ist ein 1994 neu eingerichtetes Investitionszuschußprogramm, mit dem

Einzelmaßnahmen zur *Nutzung erneuerbarer Energien* gefördert werden. Durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien sollen die nur begrenzt verfügbaren fossilen Energieressourcen geschont und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes die CO₂-Emissionen und Emissionen anderer Schadstoffe verringert werden. Die Zuschüsse sollen die Nachfrage nach Technologien der erneuerbaren Energien anregen, durch die Herstellung größerer Stückzahlen zur Kostendegression in diesem Bereich beitragen und so den Einsatz erneuerbarer Energien näher an die Wirtschaftlichkeit führen.

Für das Förderprogramm zur Sanierung der *Fernwärmeversorgung* stellt der Bund seit 1992 jährlich Mittel von 150 Mio. DM zur Verfügung; hinzu kommen Mittel der neuen Länder in gleicher Höhe. Mit dem 1995 auslaufenden Programm sollen die Sanierungsanstrengungen zur Schaffung einer wettbewerbsfähigen Fernwärmeversorgung auf modernem technischem Niveau unterstützt sowie wesentliche Beiträge zur rationellen Energienutzung und zum Umweltschutz geleistet werden. Die Mittel des Fernwärmeprogramms werden schwerpunktmäßig für die Sanierung der Erzeugungsanlagen und Umstellung auf Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt.

c) Technologie- und Innovationsförderung
(vgl. fd. Nr. 58 bis 74 der Anlage 1)

34. Im Forschungsbereich ist nur ein kleiner Teil der Programme als Finanzhilfe im Sinne des § 12 StWG zu werten. Dabei werden nur Fördermaßnahmen als Subvention an private Unternehmen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die indirekten und indirekt-spezifischen Maßnahmen leisten dabei Anstöße zur Verstärkung von Forschung und Entwicklung insbesondere in kleinen sowie mittleren Unternehmen und tragen dazu bei, deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Ein Großteil der — im Volumen relativ geringen — Maßnahmen für die alten Länder ist bereits in den früheren Subventionsberichten ausführlich beschrieben worden. Weitere Informationen hierzu finden sich in der Anlage 1.

Das Schwergewicht der im Subventionsbericht ausgewiesenen Finanzhilfen konzentriert sich inzwischen auf Sonderprogramme im Bereich Forschung und Entwicklung, die in den neuen Ländern den Aufbau eines innovativen Mittelstandes fördern sollen. Mit diesen zeitlich befristeten und in den nächsten Jahren auslaufenden Maßnahmen werden die Beschäftigung von Personal im Bereich Forschung und Entwicklung in kleinen und mittleren Unternehmen unterstützt, Innovationen gefördert sowie Forschungspotentiale in wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen stabilisiert. Im einzelnen bestehen folgende Zielsetzungen:

- Bei der *Innovationsförderung* werden kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes bei der Entwicklung neuer Produkte und

Verfahren unterstützt, so daß ihre technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestärkt und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessert wird. Das oftmals überdurchschnittlich große wirtschaftliche und technische Risiko bei Entwicklungsvorhaben soll vermindert werden. Auch sollen qualifizierte Arbeitsplätze in diesen Unternehmen geschaffen bzw. erhalten werden. Diese Förderung soll künftig von den Ländern fortgeführt werden.

- Die *Personalförderung Ost* ist eine indirekte Maßnahme. Damit werden kleinere und mittlere Unternehmen mit nicht rückzahlbaren Personalkostenzuschüssen unterstützt, um ihre Potentiale im Bereich Forschung und Entwicklung zu stabilisieren und auszubauen sowie ihre innerbetrieblichen Aktivitäten im Bereich von Forschung und Entwicklung und ihre wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken.
- Die *marktvorbereitende Industrieforschung* unterstützt Aufbau und Umstrukturierung leistungsfähiger Innovationspotentiale durch Förderung von Projekten im Bereich Forschung und Entwicklung ausgegründeter und neugegründeter Forschungs- und Entwicklungs- sowie Dienstleistungsunternehmen. Dies ist vor allem für den industriellen Mittelstand in den neuen Ländern von Bedeutung.

d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche
(vgl. lfd. Nr. 75 bis 77 der Anlage 1)

Schiffbau

35. Zum teilweisen Ausgleich der nach wie vor bestehenden Wettbewerbsnachteile fördert der Bund die deutsche Schiffbauindustrie durch die Gewährung von Zinszuschüssen aus dem Werfthilfeprogramm (Werfthilfen) sowie — gemeinsam mit den Ländern — von Produktionskostenzuschüssen aus dem Wettbewerbshilfeprogramm (Wettbewerbshilfen). Die folgende Tabelle auf Seite 29 gibt eine Übersicht über die Höhe der aktuellen zur Verfügung gestellten Programmmittel (Stand 30. Juni 1995).

Am 1. Januar 1996 wird voraussichtlich das OECD-Abkommen zum weltweiten Abbau von Schiffbaubsubventionen in Kraft treten. Hauptelemente dieses Abkommens sind das Verbot aller direkten und indirekten Schiffbaubsubventionen sowie die Angleichung der Finanzierungsbedingungen für Auslands- und Inlandsaufträge an ein marktnahes Niveau. Bereits für die Übergangszeit bis Ende 1995 haben sich die Teilnehmerstaaten zu einer gewissen Subventionsdisziplin (stand still) verpflichtet, die vorsieht, daß keine neuen Förderinstrumente eingeführt werden bzw. daß die Beihilfeintensität bei bestehenden Maßnahmen nicht erhöht wird. Gleichwohl ist anzunehmen, daß andere EU-Mitgliedstaaten, die unmittelbar mit der deutschen Schiffbauindustrie konkurrieren, noch einmal ihre Betriebsbeihilfen erhöhen werden, um sicherzustellen, daß erwartete vorgezogene Aufträge gefördert werden können.

Aus diesen Gründen hat der Deutsche Bundestag beschlossen, für das Jahr 1995 die noch zur Verfügung

Werfthilfe			
	8. Tranche West Ablieferungsjahre 1993 bis 1998	8. Tranche Ost Ablieferungsjahre bis Ende 1998	9. Tranche (West) Ablieferungsjahre 1996 und 1998
Programmmittel Mio. DM	641,5	471,0	350,0
Wettbewerbshilfe			
	3. Fortsetzung West Akquisitionsjahre 1994 und 1996	4. Forts. Ost und West Akquisitionsjahre bis Ende 1995	Ostwerften (teilweise über d. Treuhandanstalt)
Programmmittel Mio. DM	291,0	580,0	779,6

stehenden Wettbewerbshilfemittel um 580 Mio. DM (davon ein Drittel Bund und zwei Drittel Länder) aufzustocken. Der Fördersatz von maximal 7 v. H. vom Vertragspreis wird nicht geändert. Die Werfthilfemittel wurden nicht erhöht. Durch Änderung der Richtlinien wurde sichergestellt, daß die vorhandenen Mittel aus der 8. und 9. Tranche des Werfthilfeprogramms für Ablieferungen bis Ende 1998 zur Verfügung stehen. Die neuen Wettbewerbshilfen stehen Werften in Ost- und Westdeutschland gleichermaßen zur Verfügung. Bisher wurde den Ostwerften für die nach dem 1. Juli 1990 akquirierten Aufträge keine Wettbewerbshilfe gewährt. Sie erhielten dafür im Rahmen ihrer Privatisierung über die Treuhandanstalt pauschale Beihilfen. Die im Bundeshaushalt für diese Aufträge bereitgestellten Mittel wurden an die THA/BVS gezahlt. Die neuen Wettbewerbshilfen stehen aus EU-rechtlichen Gründen den Ostwerften nur für Aufträge, deren Abarbeitung erst 1996 beginnt, zur Verfügung.

Luft und Raumfahrtindustrie

36. Nach Maßgabe internationaler Übereinkommen fördert der Bund wirtschaftlich aussichtsreiche Entwicklungsprojekte des zivilen Flugzeugbaus durch bedingt rückzahlbare Zuschüsse. Dabei wurde das Fördervolumen deutlich zurückgeführt und betrug 1994 rd. 300 Mio. DM. Den Schwerpunkt bildet nach wie vor das Airbus-Programm, dessen Förderung 1996 ausläuft. Die geänderten Rahmenbedingungen erfordern eine Verlagerung der Förderung vom Entwicklungs- auf den Forschungs- und Technologiebereich.

Der Bund gewährt für den Export von Airbus-Flugzeugen Absatzfinanzierungshilfen, zu deren Leistung er sich im Rahmen der Regierungsvereinbarungen zu den einzelnen Airbus-Programmen rechtlich verpflichtet hat. Die Absatzfinanzierungshilfen werden seit 1986 im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens für den Export von Großraumflugzeugen (LASU) gewährt. Mit den Absatzfinanzierungshilfen

können bei der Vermarktung des Airbus Finanzierungsbedingungen angeboten werden, die international üblich sind.

e) Regionale Strukturpolitik

(vgl. lfd. Nr. 78 bis 85 der Anlage 1 und 19 bis 46 der Anlage 2)

37. Die regionale Strukturpolitik fördert durch Investitionsanreize die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen und vom Strukturwandel besonders betroffenen Gebieten. Das wichtigste Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Gesetz vom 6. Oktober 1969, BGBl. I S. 1861, in der z. Z. gültigen Fassung). Der für den Zeitraum 1995 bis 1998 geltende 24. Rahmenplan dieser Gemeinschaftsaufgabe wurde am 9. März 1995 beschlossen. In ihm sind die Fördergebiete, die Mittelausstattung und die Schwerpunkte, auf die die Länder ihre Förderung konzentrieren, aufgeführt. Daneben enthält der Rahmenplan die aktuellen Förderergebnisse, d. h. die geförderten Investitionen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes und die Arbeitsplätze, die dadurch geschaffen oder gesichert werden sollen, sowie die geförderten Investitionen zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Mit dem Einigungsvertrag ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf die neuen Länder übergeleitet und für die neuen Länder für einen Zeitraum von fünf Jahren (verlängert bis Ende 1996) ein Sonderstatus geschaffen worden. Auf diese Weise wird in den neuen Ländern die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und von Investitionen in wirtschaftsnahen Infrastruktur ermöglicht und die Schaffung und Sicherung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze entscheidend erleichtert. In den Jahren 1991 bis 1994 hat der Bund hierfür insgesamt 10,4 Mrd. DM bereitgestellt. Diese auf hohem Niveau stehende Anschub-

finanzierung wird mittelfristig auf ein Normalmaß zurückzuführen sein.

Von den im Bundeshaushalt für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ veranschlagten 350 Mio. DM für die westdeutschen Länder werden 210 Mio. DM als Finanzhilfen für betriebliche Investitionen bereitgestellt. Zugunsten der neuen Länder sind im Jahr 1995 3,75 Mrd. DM veranschlagt, von denen etwa 2,2 Mrd. DM auf Zuschüsse zu betrieblichen Investitionen entfallen. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ verschiedene Sonderprogramme für vom Strukturwandel besonders betroffene Regionen in Westdeutschland aufgelegt. Im Bundeshaushalt 1995 stehen für die zur Zeit laufenden Sonderprogramme für die Arbeitsmarktreion Wilhelmshaven sowie für besonders vom Strukturwandel betroffene Steinkohlenbergbauregionen Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes 56 Mio. DM zur Verfügung, von denen voraussichtlich rd. 33 Mio. DM auf Zuschüsse zu betrieblichen Investitionen entfallen.

Das Zonenrandförderungsgesetz (ZRFG) hat mit der deutschen Einheit seine Aufgabe erfüllt. Die Frachthilfen nach § 2 ZRFG waren bereits 1991 entfallen. Die weiteren Abbauschritte wurden im Steueränderungsgesetz 1991 festgelegt. So konnten die Sonderabschreibungen nach § 3 ZRFG noch bis Ende 1994 in Anspruch genommen werden. Ebenfalls bis Ende 1994 war noch die Bildung steuerfreier Investitionsrücklagen in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ möglich; außerhalb dieser Gebiete entfiel sie bereits Ende 1993.

3. Wohnungswesen

(vgl. lfd. Nr. 102 bis 122 der Anlage 1 und lfd. Nr. 93 bis 108 der Anlage 2)

Zielsetzung der Wohnungsbaupolitik

38. Die starke Bautätigkeit, insbesondere in den Jahren 1993 und 1994, hat sich positiv auf die angespannte Lage der Wohnungsmärkte ausgewirkt. Nach wie vor ist jedoch das Wohnungsangebot vor allem in Ballungsräumen für Haushalte mit eher durchschnittlichem bis unterdurchschnittlichem Einkommen nicht ausreichend. Es ist zudem davon auszugehen, daß die Wohnungsnachfrage zumindest mittelfristig weiterhin hoch bleiben wird. Die Verringerung der Haushaltsgröße hält an und ist seit der Vereinigung auch in den neuen Ländern deutlich zu beobachten. Die Zahl der Haushalte — die wohl wichtigste Bestimmungsgröße der Wohnungsnachfrage — wird also selbst bei konstanter Bevölkerung weiter zunehmen. Nachdem die verfügbaren realen Haushaltseinkommen in den vergangenen drei Jahren rückläufig waren, wird für 1995 wieder mit realen Zuwächsen gerechnet. Wenn die konjunkturelle Erholung anhält, wird die zurückgestaute Wohnungsnachfrage auf den Markt drängen, da Einkommenszuwächse erfahrungsgemäß zu einem bedeutenden Teil in Wohnkaufkraft umgesetzt werden.

Alle Bevölkerungsprognosen gehen von einem deutlichen Bevölkerungsanstieg bis zum Jahr 2000 aus. Bis zum Jahr 2010 wird ein weiterer moderater Anstieg bzw. eine Stabilisierung erwartet. Von besonderer Bedeutung für den Bevölkerungsanstieg sind hier vor allem die Prognosen des Außenwanderungssaldos. Für 1992 bis 2000 soll der positive Saldo in den alten Ländern gut 3,6 Mio. Personen, von 2001 bis 2010 gut 3 Mio. Personen betragen. Für die neuen Länder wird für 1992 bis 2000 von gut 750 000 Personen und für 2001 bis 2010 von gut 600 000 Personen ausgegangen. Die momentanen Entspannungstendenzen dürfen also nicht mit einer generellen Marktsättigung verwechselt werden.

39. Ziel der Wohnungspolitik ist deshalb eine Stabilisierung der Bautätigkeit auf hohem Niveau. Hierfür sind langfristig günstige Rahmenbedingungen erforderlich. In einer sozialen Wohnungsmarktwirtschaft haben die Probleme benachteiligter Haushalte einen hohen Stellenwert. Eine wichtige Funktion kommt hier dem sozialen Wohnungsbau zu. Das Fördersystem steht derzeit auf dem Prüfstand und soll mit dem Ziel größerer Effizienz umgestaltet werden. Die Einführung der Fördervariante der „einkommensorientierten Förderung“ durch das Wohnungsbauförderungsgesetz 1994 war dazu ein erster Schritt (siehe Abschnitt „Erfolgskontrolle“). Insbesondere in Ballungsräumen spielt der soziale Wohnungsbau nach wie vor eine wichtige Rolle. Da die Nachfrage hier anhaltend hoch ist, wird das Sonderprogramm für Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage in 1995 mit einem Verpflichtungsrahmen von 140 Mio. DM fortgeführt.

Maßnahmen in den neuen Ländern

40. Der Umstrukturierungsprozeß der ostdeutschen Wohnungswirtschaft ist noch nicht abgeschlossen. Von besonderer Bedeutung waren in den letzten zwei Jahren die Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes und die Schaffung klarer Eigentumsverhältnisse für Wohnungsunternehmen und -genossenschaften. Insbesondere die Lösung des Altschuldenproblems hat über die Herstellung der Kreditfähigkeit der Wohnungswirtschaft eine entscheidende Voraussetzung für Investitionen geschaffen. Der Bund und die neuen Länder haben für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1995 die Zinsverpflichtungen der Wohnungsunternehmen und privaten Vermieter übernommen. Ab Mitte 1995 erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen eine Teilentlastung auf 150 DM/m². Damit übernimmt der Bund etwa 31 Mrd. DM in den Erblastentilgungsfonds, also mehr als die Hälfte der Altschulden der ostdeutschen Wohnungswirtschaft nach dem Stand vom 31. Dezember 1993.

Die Privatisierung des ostdeutschen Wohnungsbestandes — d. h. in erster Linie der Kauf von Wohnungen durch Mieter — ist ein wichtiges Instrument zur Schaffung kleinteiliger Eigentümerstrukturen, zur Mobilisierung privaten Kapitals und zur Stärkung der Eigeninitiative. Von zentraler Bedeutung ist die Privatisierung auch für die Wohnungswirtschaft. Sie ist eine der Voraussetzungen für die Entlastung von Altschulden und stärkt die wirtschaftliche Hand-

lungsfähigkeit der Wohnungswirtschaft über den Zufluß von Verkaufserlösen. Die Bundesregierung hat die Privatisierung in den Jahren 1991 bis 1994 mit sog. Erwerberzuschüssen gefördert. Dieses Programm wird auch 1995 mit 50 Mio. DM fortgesetzt.

Die Modernisierung und Instandsetzung des ostdeutschen Wohnungsbestandes hat dank der Förderung von Bund und Ländern und der steuerlichen Abschreibungsvergünstigung erhebliche Fortschritte gemacht. Es bleibt jedoch auch mittelfristig eine wichtige Aufgabe, die Förderung fortzuführen. Gerade im Wohnungsbestand liegt ein bedeutendes Potential für die Wohnungsversorgung, das kurzfristig mobilisiert werden kann. Die Förderung trägt zudem dazu bei, die Belastung von Mietern und Eigentümern durch den Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwand in sozialverträglichen Grenzen zu halten. Besonders erfolgreich war das Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau, dessen Kosten allein vom Bund getragen werden. Allein mit diesem Programm konnten vom Oktober 1990 bis Ende 1994 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in 1,95 Mio. Wohnungen gefördert und 40 000 zusätzliche Mietwohnungen im Gebäudebestand geschaffen werden. Insgesamt steht ein Kreditvolumen von 60 Mrd. DM zur Verfügung.

Seit 1991 fördert der Bund den sozialen Wohnungsbau in den neuen Ländern. Im Hinblick auf den erheblichen Erneuerungsbedarf im Wohnungsbestand können diese Mittel auch für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eingesetzt werden. 1995 stellt der Bund hierfür einen Verpflichtungsrahmen von knapp 960 Mio. DM zur Verfügung.

Wohnungsbauinvestitionen in den neuen Ländern werden auch indirekt über Steuervergünstigungen gefördert. Das sog. Fördergebietsgesetz sieht für Investitionen im Mietwohnungsneubau bzw. für bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zusätzlich eine Sonderabschreibung von ins-

gesamt 50 v. H. in den ersten fünf Jahren vor. Selbstnutzende Eigentümer haben die Möglichkeit, insbesondere Modernisierungskosten bis 40 000 DM über zehn Jahre mit bis 10 v. H. pro Jahr steuerlich wie Sonderausgaben geltend zu machen. Diese ursprünglich bis Ende 1994 befristeten Regelungen wurden als Ergebnis des Solidarpaktes bis Ende 1996 verlängert. Eine weitere Verlängerung bis Ende 1998 auf der Basis verringerter Abschreibungssätze ist geplant.

4. Sparförderung und Vermögensbildung

(vgl. lfd. Nr. 123 der Anlage 1 und Nr. 109 bis 111 der Anlage 2)

41. Durch die Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch das Vermögensbildungsgesetz konnte erreicht werden, daß bis Ende 1994 für rd. 95 v. H. der in den Tarifverträgen erfaßten Arbeitnehmer in den alten Ländern vermögenswirksame Leistungen tarifvertraglich vereinbart wurden. In den neuen Ländern lag dieser Anteil bei 58 v. H. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (StMBG) vom 21. Dezember 1993 wurde die Arbeitnehmer-Sparzulage für die Anlage in Vermögensbeteiligungen auf 10 v. H. herabgesetzt und die Fälligkeit der Zulage auf den Ablauf der Sperrfrist der jeweiligen Anlageart verschoben. Die Neuregelungen gelten für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt wurden. Bei der steuerlichen Vergünstigung der Vermögensbeteiligung von Arbeitnehmern (§ 19a EStG) wurde durch das StMBG der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag von 500 DM auf 300 DM gesenkt.

Zur Verbesserung der Wohnungssituation und zur Stärkung des Bauspargedankens war die Förderung des Bausparens nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz in den neuen Ländern bis Ende 1993 erheblich ausgeweitet worden. Nach Auslaufen der Sonderregelung gilt auch in den neuen Ländern die normale Bausparförderung.

V. Erfolgskontrolle in wesentlichen Bereichen

1. Allgemeines

42. Alle Subventionen müssen immer wieder auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Dazu gehört auch die Kontrolle, ob die Maßnahmen tatsächlich den gewünschten Erfolg zeitigen. Allerdings sind Wirkungsanalysen staatlicher Eingriffe im allgemeinen außerordentlich schwierig durchzuführen, da kaum ermittelbar ist, welche Entwicklung der Markt ohne den Eingriff des Staates genommen hätte. So gibt es keine allgemein gültigen Methoden, den Erfolg staatlicher Politik — speziell der Subventionspolitik — eindeutig festzustellen. Der Subventionsbericht kann daher zwar die finanziellen Hilfen und die mit den einzelnen Maßnahmen verbundenen Zielsetzungen, aber nicht Wirkungsanalysen in einem Gesamtzusammenhang darstellen und muß sich so auf Erfolgskontrollen in einem engeren Rahmen beschränken. Dabei ist es oft der politischen Bewertung überlassen, inwieweit die ursprüngliche Zielvorstellung erreicht wird.

Zuletzt ist in breiterem Umfang im 8. Subventionsbericht über das Thema Erfolgskontrolle berichtet worden. In den Subventionsberichten seither wurde vor allem auf aktuelle Forschungsaufträge in den einzelnen Bereichen hingewiesen (vgl. Anlage 11). Angesichts der verstärkten öffentlichen Diskussion auch über den Mißbrauch öffentlicher Leistungen wird an dieser Stelle das Thema Erfolgskontrolle wieder intensiver dargestellt. Dies betrifft Maßnahmen für die Landwirtschaft, die gewerbliche Wirtschaft und den Wohnungsbau, also Bereiche, deren Anteil an den Bundessubventionen 1996 rd. 90 v.H. beträgt. Dargestellt werden Maßnahmen zur Erfolgskontrolle sowie teilweise auch deren Ergebnisse und daraus abgeleitete Änderungen der Förderung aus fachspezifischer Sicht. Zusätzlich wird auf bereits vorhandene ausführliche Berichte oder Gutachten zur Erfolgskontrolle hingewiesen.

43. Die Analyse zeigt, daß entsprechend dem unterschiedlichen Zweck und der Gestaltung der einzelnen Hilfen auch unterschiedliche Arten der Erfolgskontrolle angewendet werden. Dies reicht von der Überprüfung des bestimmungsgemäßen Einsatzes der Mittel durch die zuständigen Ressorts über eine Ergebnisanalyse — mit Beschreibung z. B. der Verteilung der Mittel, des bewirkten Investitionsvolumens und der Zahl der durch die Maßnahme geschaffenen Arbeitsplätze — bis zu einer Zielerreichungskontrolle mit Soll-Ist-Vergleich. Die Voraussetzung dafür sind jedoch meßbare Zielkriterien. Eine darüber hinausgehende Wirkungskontrolle ist sehr schwierig, weil meist nicht ohne weiteres herausgefiltert werden kann, welche Einflußfaktoren für die Änderungen wesentlich waren, in welchem Maß also die staatliche Förderung hierfür bestimmend war. Ein Beispiel für eine sehr weitgehende Erfolgs-

kontrolle mit einem ausgebauten Kontrollsystem ist die regionale Strukturpolitik (siehe Tz. 48 bis 54).

Kontrolliert wird intern durch die Verwaltung und die zuständigen Bundesministerien, durch den Bundesrechnungshof, aber auch durch externe Gutachter. Über diese Kontrollen werden teilweise interne, aber auch öffentliche Berichte erstellt, in denen z. T. ganze Aufgabengebiete oder Themenkomplexe zusammengefaßt werden. So hat z. B. das Bundesministerium für Wirtschaft am 3. März 1995 den Bericht der Bundesregierung zur Verwendung von Fördergeldern in den neuen Ländern an die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages übersandt (BMWi Dokumentation Nr. 367). Dieser Bericht befaßt sich mit der zweckgerechten Verwendung von Fördergeldern in den neuen Ländern für Instrumente der Förderung von gewerblicher Wirtschaft, Wohnungsbau, Städtebau, Forschung und Entwicklung sowie Umwelt. Beigefügt war diesem Bericht auch die vom Bundesministerium für Wirtschaft in regelmäßigen Abständen veröffentlichte Bilanz der Wirtschaftsförderung in Ostdeutschland. Neben dem Investitionsvolumen und den geschaffenen Arbeitsplätzen, die auf die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zurückzuführen sind, wird auch über Wirkungen von Investitionen für die Verbesserung der Infrastruktur und der Rahmenbedingungen in den neuen Ländern berichtet. In diesem Bericht für das Parlament und in der beigefügten Bilanz werden auch zahlreiche Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für die neuen Länder untersucht, die Teil des Subventionsberichts sind. Die Effizienz der finanzpolitischen Fördermaßnahmen in den neuen Ländern hatten bereits 1993 das ifo Institut für Wirtschaftsforschung München und das Institut für Wirtschaftsforschung Halle in einem Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen („Die Effizienz der finanzpolitischen Maßnahmen zur Beschleunigung und sozialen Flankierung des Umstrukturierungsprozesses in den neuen Ländern“) detailliert untersucht. Die Gutachter waren damals zu dem Ergebnis gelangt, daß breite staatliche Fördermaßnahmen während der anfänglichen Umstellungsphase in den neuen Ländern notwendig waren, aber danach gestrafft und konzentriert werden sollten.

2. Landwirtschaft

a) Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

44. Wichtigstes Kontrollinstrument für die Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe ist der „Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe“, der im Wechsel alle zwei Jahre erstellt und veröffentlicht wird. In

dem Bericht wird nicht nur die Mittelverwendung nach einzelnen Maßnahmen und Ländern analysiert, sondern darüber hinaus im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch der Einfluß der Fördermittel auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft sowie die Entwicklung des ländlichen Raumes dokumentiert. Zusätzlich wird im Agrarstrukturbericht je nach den Schwerpunkten der Förderung jeweils eine Maßnahme oder Maßnahmenengruppe anhand von Einzelbeispielen analysiert.

Der letzte Agrarstrukturbericht für die Jahre 1991 bis 1993 konzentrierte sich dabei auf die einzelbetriebliche Investitionsförderung in den neuen Ländern. Diese Förderung bildete in den neuen Ländern seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Jahre 1991 mit über 21 v. H. (Soll laut Rahmenplan 1991 bis 1994) der eingesetzten Mittel den Schwerpunkt der Förderung. Beim Vergleich der Rahmenplanansätze mit den Ist-Ausgaben zeigte sich, daß der Mitteleinsatz in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung jedoch nicht wie vorgesehen erfolgen konnte. Die Ursachen dafür sind vor allem ungenügender Baufortschritt und ungeklärte Eigentumsverhältnisse.

Der Umstrukturierungsprozeß in der Landwirtschaft hat dank der zielgerichteten Förderung deutliche Fortschritte gemacht. Die Zahl der wiedereingerichteten Familienbetriebe ist deutlich gewachsen. 1991 erhielten rd. 5 000 Betriebsinhaber entsprechende Starthilfen. Insgesamt wurden 1992 im Durchschnitt je Zuwendungsempfänger in der Wiedereinrichtung 203 200 DM an Fördermitteln bewilligt. Die Zahl der geförderten Unternehmen in der Rechtsform juristischer Personen ist ebenfalls deutlich gestiegen (von 82 in 1991 auf 290 in 1992). Im Durchschnitt wurden je Förderfall 1992 rd. 450 000 DM an Beihilfen bewilligt.

b) Gasölverbilligung

45. Mit der Gasölverbilligung sollen Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft aufgrund unterschiedlicher Besteuerung und Preise für in der Landwirtschaft eingesetzte Kraftstoffe in den anderen EU-Mitgliedsstaaten abgeschwächt werden. Wegen der sehr unterschiedlichen Systeme in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten sind die Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Landwirtschaft nur schwer zu quantifizieren. Eine systematische Wirkungskontrolle stößt deshalb und auch wegen der unzureichenden Verfügbarkeit von objektiven Vergleichsdaten auf erhebliche Schwierigkeiten. Auf deutscher Seite sind die Länder mit der Durchführung der Gasölverbilligung vom Bund beauftragt. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen führen bei den Begünstigten Betriebsprüfungen durch, um Mißbrauchsfälle aufzudecken. Die Länder legen hierzu dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jährlich einen Bericht vor. Wesentliche Erkenntnisse sind, daß die seit Jahrzehnten bewährten Kontroll- und Plausibilitätsprüfungssysteme, die in jedem Bundesland unterschiedlich angewendet werden, bisher zu keinen nennenswerten Unre-

gelmäßigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes geführt haben. Eine zielgerechte Verwendung der Gasölverbilligung ist somit gewährleistet.

c) Landwirtschaftliche Unfallversicherung

46. Den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) werden seitens des Bundes Zuschüsse mit dem Ziel gewährt, die Unternehmerbeiträge zu senken und damit zur kostenmäßigen Entlastung landwirtschaftlicher Betriebe beizutragen. Außerdem soll ein teilweiser Ausgleich der auf unterschiedlichen agrarstrukturellen Voraussetzungen beruhenden Belastungsunterschiede der einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erreicht werden. Darüber hinaus werden aus Bundesmitteln an Schwerverletzte Zulagen gewährt.

Die mit den Bundeszuschüssen zur LUV verfolgte Zielsetzung wird dadurch erreicht, daß im Jahre 1993 der Beitrag zur LUV im Durchschnitt des Bundesgebietes um rd. 42 v. H. gesenkt wurde und damit die Einkommenssituation landwirtschaftlicher Betriebe spürbar verbessert werden konnte. Außerdem wurde die Spanne der Beitragsbelastung mit verrechnungsfähigen Leistungsaufwendungen je 1 000 DM Ertragswert von 1 : 5,47 (niedrigste/höchste Belastung) auf 1 : 2,9 (niedrigste/höchste Belastung) zurückgeführt. Die Rentenzahlbeträge an Schwerverletzte wurden um 25 bzw. 50 v. H. (je nach Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit) aufgestockt und damit der auf einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst beruhende Rentenzahlungsbetrag entsprechend erhöht. Die finanzielle Situation landwirtschaftlicher Unternehmer, die durch einen Arbeitsunfall verletzt wurden, hat sich dadurch verbessert.

d) Ermittlung des Gewinns in der Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

47. Ziel der Vorschrift (§ 13a EStG) ist es, die Gewinnermittlung durch ein pauschales Verfahren für kleinere land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu vereinfachen mit dem Nebenziel einer Einkommensverbesserung und Einkommenssicherung für diese Betriebe. Die Subventionswirkung dieser Vorschrift wird im Rahmen des Testbetriebsnetzes für den Agrarbericht der Bundesregierung überprüft. Bei einer repräsentativen Auswahl von Testbetrieben, die die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen, erfolgt für jedes Wirtschaftsjahr eine Sonderauswertung der Buchführungsabschlüsse nach der Gewinnerfassungsquote, die als Indikator für die Subventionswirkung gilt, so daß jedes Jahr eine entsprechende Erfolgskontrolle durchgeführt wird. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf der Neufassung des § 13a EStG aus dem Jahre 1980 (BT-Drucksache 8/3239) sollen die nach § 13a EStG ermittelten Gewinne ca. 50 bis 70 v. H. der tatsächlichen Gewinne erfassen. Anhand der Auswertung der Gewinnerfassungsquoten vorangegangener Wirtschaftsjahre läßt sich feststellen, daß die mittlere Gewinnerfassungsquote in dem vom Gesetzgeber gewollten Rahmen liegt. So betrug die mittlere Gewinnerfassungsquote des Wirtschaftsjahres 1993/94 bei Haupt-

erwerbsbetrieben 57 v. H. und bei Nebenerwerbsbetrieben 73 v. H.

3. Gewerbliche Wirtschaft

a) Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

48. Der Bund-Länder-Planungsausschuß hat auf seiner Sitzung am 9. März 1995 grundlegende Beschlüsse zur Weiterentwicklung des GA-Förderinstrumentariums gefaßt. Um die Flexibilität der GA-Förderung zu erhöhen, haben die Länder mit der GA-Weiterentwicklung einen größeren Spielraum beim Einsatz der GA-Mittel erhalten. Im Gegenzug hat der Bund-Länder-Planungsausschuß die Mitwirkungsrechte des Bundes erweitert sowie bereits bestehende Informationspflichten der Länder im Rahmenplan konkretisiert und verbindlich festgeschrieben. Dadurch werden dem Bund seine Kontrollaufgaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe erleichtert. Darüber hinaus wird sichergestellt, daß der Bund seine Informationspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und der interessierten Öffentlichkeit weiterhin angemessen wahrnehmen kann. Im einzelnen bestehen nun folgende Informationspflichten der Länder gegenüber dem Bund:

- Die Länder unterrichten den Bund ex ante über die beabsichtigten Förderschwerpunkte, die sie in ihrer Anmeldung zum jeweiligen Rahmenplan darstellen. Darüber hinaus unterrichten die Länder den Bund und die übrigen Länder vor Inkraftsetzung über die jeweiligen landesinternen GAFörderrichtlinien. In beiden Fällen ist dem GA-Unterausschuß Gelegenheit zur Beratung zu geben.
- Die Länder melden die GAFörderfälle zur statistischen Auswertung innerhalb von vier Wochen nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides bzw. nach Abschluß der Verwendungsnachweiskontrollen.
- Die Länder unterrichten den Bund monatlich über die Inanspruchnahme der Fördermittel.
- Die Länder berichten über die von der GA geförderten Maßnahmen, getrennt nach Normalförderung sowie Sonderprogrammen, bis zum 31. März eines jeden Jahres.
- Die Länder berichten über die Zusätzlichkeit und die Verwendung von GAMitteln zur Verstärkung bestimmter Landesprogramme in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung sowie angewandte Forschung und Entwicklung.
- Die Länder unterrichten den Bund in allen Einzelfällen über die Rückzahlung von GAMitteln durch die Subventionsempfänger. Dem Bund wird dadurch die Kontrolle über die von den Ländern an den Bund abzuführenden Mittel erheblich erleichtert.

49. Bund und Länder haben für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gemeinsam ein umfassendes Erfolgskon-

trollsystem aufgebaut¹⁾, das sowohl den Ziel- als auch den Mittelbereich umfassen soll. Als Vorstufe, den eigentlichen Erfolgskontrollen vorgelagert, werden in aller Regel Ergebnisanalysen durchgeführt. Hierbei handelt es sich überwiegend um eine beschreibende Auswertung der Förderstatistik, aus der z. B. die sektorale und regionale Verteilung des Mitteleinsatzes, die Zahl der zu schaffenden Arbeitsplätze und das geförderte Investitionsvolumen hervorgeht. Diese Informationen beruhen in der Regel auf Angaben der geförderten Unternehmen. Die Antragsdaten werden jedoch durch Verwaltungen und Rechnungshöfe auf Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung und Erfüllung der Fördervoraussetzungen hin überprüft.

Die Zielerreichungskontrolle soll als wesentlicher Bestandteil der Erfolgskontrolle darüber informieren, ob und inwieweit vorgegebene Ziele in den Regionen tatsächlich erreicht sind, welche Regionen also weiterhin förderungswürdig sind bzw. aus der Regionalförderung ausscheiden können. Die Kontrolle erfolgt in der Regel anhand eines Soll-Ist-Vergleichs. Wichtigste Voraussetzung dieser Zielkontrolle ist das Vorhandensein klar definierter, meßbarer Zielkriterien.

Neben der Zielerreichungskontrolle, die an den Ergebnissen der Regionalförderung ansetzt, soll auch eine Wirkungskontrolle erfolgen, die die Effizienz des eingesetzten Instrumentariums prüft. Zu untersuchen ist insbesondere die Frage, in welcher Relation die erreichten Ziele zu den eingesetzten Maßnahmen gestanden haben. Eine derartige Untersuchung kann sich auf einen einzel- oder gesamtwirtschaftlichen Rahmen, aber auch auf den administrativen Bereich erstrecken. Der derzeitige Stand der Forschung bietet durchaus Ansätze für Wirkungskontrollen, wenngleich zweifelsfreie Beweise für den Erfolg der regionalpolitischen Fördermaßnahmen von ihr nicht erwartet werden dürfen. Möglich sind empirisch begründete Vermutungen über Richtung und — in Bandbreiten — Stärke des Einflusses der regionalpolitischen Instrumente auf die regionalpolitischen Zielgrößen.

50. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1969 ständig ihr Erfolgskontrollsystem ausgebaut und verbessert. Die methodischen und inhaltlichen Grundzüge dieses Systems sind weitgehend festgelegt. Sie beinhalten vor allen folgende Elemente:

Vollzugskontrolle

Für die Vollzugskontrolle der GAFörderung gilt, daß nach der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91a Grundgesetz die Länder für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe allein zuständig sind. Die Kontrolle darüber, ob die Förderregelungen durch die Investoren eingehalten werden, ist deshalb Aufgabe der Länder. Aufgabe des Bundes ist zu überprüfen, ob die Länder bei der

¹⁾ Siehe im einzelnen 24. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Teil I, Ziffer 6, BT-Drucksache 13/1376.

Bewilligung von GA-Mitteln den GA-Rahmenplan einhalten. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Gemeinschaftsaufgabe folgendes System der Vollzugskontrolle:

- Kontrolle der einzelnen Bewilligungsbescheide durch das Bundesministerium für Wirtschaft

Das Bundesministerium für Wirtschaft prüft regelmäßig die einzelnen GA-Bewilligungsbescheide, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft in Eschborn zur statistischen Erfassung übermitteln. Dabei wird jeder einzelne Bewilligungsbescheid auf seine Vereinbarkeit mit den Förderregelungen des jeweiligen Rahmenplans überprüft. Erscheint ein Bewilligungsbescheid als nicht mit den Förderregelungen vereinbar, wird das entsprechende Land aufgefordert, durch zusätzliche Informationen die Vereinbarkeit des Bewilligungsbescheides mit den GA-Regelungen zu belegen (z. B. Lagepläne bei der Förderung von Verkehrsverbindungen, Abgrenzung zu allgemeinen Straßenbaumaßnahmen, Tourismuskonzepte für Infrastrukturförderung des Fremdenverkehrs). Besteht danach weiterer Informationsbedarf, werden ggf. mit den zuständigen Landesdienststellen vor Ort Gespräche über jedes einzelne beanstandete Projekt geführt, um die Förderfähigkeit abzuklären. Gelangt das Bundesministerium für Wirtschaft danach endgültig zu dem Ergebnis, daß das jeweilige Land gegen die Förderregelungen verstoßen hat, wird gemäß § 11 Abs. 2 GA-Gesetz geprüft, ob die anteiligen Bundesmittel vom Land zurückgefordert werden können. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat dabei einen Ermessensspielraum. Erscheint ein Vorhaben nach Ausschöpfen des Ermessensspielraums nicht regelkonform, werden die Bundesmittel zuzüglich der anteiligen Zinsen zurückgefordert.

- Verwendungsnachweiskontrolle durch die Länder

Im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle prüfen die Länder eigenverantwortlich, ob die Investoren die Fördervoraussetzungen im Einzelfall wirklich erfüllt haben. Dieses Verfahren enthält folgende Elemente:

Nach Abschluß des Investitionsvorhabens muß der Investor durch den von ihm erstellten Verwendungsnachweis belegen, daß er die bewilligten GA-Mittel ordnungsgemäß verwandt hat. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Rechnungsunterlagen korrekt sind, die Arbeitsplatzziele erreicht und die zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter tatsächlich angeschafft worden sind. Stellt das Land bei der Prüfung fest, daß der Zuwendungsempfänger die Förderregelungen nicht eingehalten hat, muß das jeweilige Land gemäß § 11 Abs. 3 GA-Gesetz ohne weiteren Ermessensspielraum die GA-Mittel in Höhe des Bundesanteils vom jeweiligen Zuwendungsempfänger zurückfordern. Es ist darüber hinaus Sache des Landes, im Falle eines Anfangsverdachts des Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB die Staatsanwaltschaft zu verständigen. In jedem Antragsformular sowie in jedem Zuwendungsbescheid der Länder findet sich der Hin-

weis, daß sämtliche Angaben im Antrag subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB sind.

Kontrolle der Rechnungshöfe

51. Der Bundesrechnungshof überprüft die Tätigkeit des Bundes bei der Konzeption und Umsetzung der Förderung. Die Landesrechnungshöfe prüfen die Durchführung der Regionalförderung durch die Länder, d. h. die Gemeinschaftsaufgabe unterliegt der unmittelbaren Kontrolle durch die Rechnungshöfe. Dabei wird auch die Konzeption und Organisation der Förderung auf ihre Effizienz hin überprüft.

Bewilligungsstatistik

52. Es gibt für die Gemeinschaftsaufgabe seit 1972 eine detaillierte Bewilligungsstatistik, die die wesentlichen Solldaten der einzelnen Förderfälle vor Durchführung der Investition erfaßt. Sie erlaubt eine Auswertung nach bestimmten Merkmalen, etwa Investitionsarten, Betriebsgrößen oder Branchen. Sie stellt für sich allein genommen ein Kontrollsystem für die Inanspruchnahme der GA-Mittel dar, aber noch keine Erfolgskontrolle im eigentlichen Sinne. Für verschiedene Ansätze zur Erfolgskontrolle ist sie allerdings eine wichtige Vorstufe.

Bei der Durchführung der Investitionen ergeben sich aus einer Reihe von Gründen Abweichungen von den Solldaten der Bewilligungsstatistik. Daher können die Antragsdaten von den tatsächlichen Förderergebnissen abweichen. In der Vergangenheit wurde die Sollstatistik nur teilweise mit den Ergebnissen aus der Verwendungsnachweiskontrolle fortgeschrieben, so daß sie weder Soll- noch Ist-Ergebnisse vollständig abbildete. Bund und Länder haben aus diesem Grund zum 1. Januar 1994 die Einführung einer zusätzlichen Statistik der Gemeinschaftsaufgabe beschlossen, in der getrennt von der Bewilligungsstatistik auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrollen die tatsächlichen Förderergebnisse erfaßt werden. In dieser Ist-Statistik werden alle Fördervorhaben ab 1991 berücksichtigt. Diese Statistik befindet sich zur Zeit im Aufbau. Mit dieser Statistik werden auch die Grundlagen für die Erfolgskontrolle der GA-Fördermaßnahmen verbessert.

Zielerreichungskontrolle

53. Das bedeutendste Erfolgskontrollelement der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist die Zielerreichungskontrolle in Form der Überprüfung und Neuabgrenzung der Fördergebiete. Zuletzt hat der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe eine solche Überprüfung im Juli 1993 durchgeführt. Zu diesem Zweck hat er für die 167 westdeutschen Arbeitsmarktreionen verschiedene Indikatoren zur Arbeitsmarktlage, zur Einkommenssituation und zur Infrastrukturausstattung ermittelt; die neuen Länder wurden vollständig als Fördergebiet eingestuft. Folgende Indikatoren wurden dabei zu einem Gesamtindikator zusammengefaßt:

- die durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993 (mit 40 v. H.),

- der durchschnittliche Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1992 (mit 40 v. H.),
- ein komplexer Infrastrukturindikator (mit 10 v. H.),
- die Prognose der Arbeitsplatzentwicklung 2000 (mit 10 v. H.).

54. Die systematische Überprüfung der Förderbedürftigkeit der Regionen läßt — wie auch jeder andere Ansatz einer Zielerreichungskontrolle — keine sicheren Aussagen darüber zu, ob und inwieweit eine festgestellte Annäherung der Förderregionen an das Niveau der Nichtförderregionen dem Einsatz des GA-Instrumentariums zuzurechnen ist. Das Neuabgrenzungsverfahren trägt aber maßgeblich dazu bei, förderbedürftige Regionen zu identifizieren oder auch Regionen mit einer relativ verbesserten Wirtschaftsstruktur aus der Förderung herauszunehmen und so die Effizienz des Fördermitteleinsatzes sicherzustellen. Allerdings kann dieser Ansatz nur in Abständen von mehreren Jahren durchgeführt werden, weil er erhebliche Anforderungen datentechnischer und administrativer, aber auch politischer Natur stellt.

Die Durchführung von aussagefähigen Wirkungskontrollen wirft in der Praxis eine Reihe von Problemen auf. Allen voran steht die Frage, wie die festgestellte Entwicklung einer Region, die in der Regel durch das — z. T. auch gegenläufige — Zusammenspiel einer Vielzahl von Einflußfaktoren entsteht, den einzelnen Bestimmungsfaktoren zugerechnet werden kann. Die bisher entwickelten methodischen Ansätze sind um so komplexer, je stärker sie den wissenschaftlichen Ansprüchen genügen sollen. Für Wirkungskontrollen wird eine Fülle tief gegliederter und auch zeitnaher Daten benötigt, die häufig für die gewünschte regionale Ebene nicht vorliegen oder nur durch aufwendige Umrechnungen — oft auch nur für relativ weit zurückliegende Zeiträume — annäherungsweise ermittelt werden können. Soweit die erforderlichen Regionaldaten existieren, erschweren nicht selten die Datenschutzanforderungen ihre Benutzung auch für wissenschaftliche Zwecke.

Angesichts dieser methodischen und datentechnischen Probleme bei der Durchführung von Wirkungsanalysen kann es nicht verwundern, daß ein Großteil der vorliegenden Untersuchungen auf bestimmte Ausschnitte der Regionalförderung beschränkt bleibt. Dennoch können solche Analysen Hinweise auf den Erfolg der Förderpolitik liefern. Eine 1994 vorgelegte regionalwissenschaftliche Studie behandelt den Wirkungszusammenhang zwischen den Instrumenten der Regionalpolitik und ihren Zielgrößen (Investitionen, Beschäftigung und Produktion). Das entsprechende Modell wird mit Regionaldaten für das westdeutsche Verarbeitende Gewerbe über einen längeren Zeitraum unterlegt und erlaubt so die empirische Analyse der Förderwirkungen. Die Untersuchung kommt u. a. zu dem Ergebnis, daß 1 Mio. DM Förderung im betrachteten Zeitraum zusätzliche Investitionen von 2,3 Mio. DM und jährlich die Schaffung von 39 zusätzlichen Arbeitsplätzen bewirkt hat. Zwar konnten die regionalen Disparitäten nicht abgebaut werden, aber ohne Regionalförderung wäre das Investitionsvolumen in den

Förderregionen um etwa 12 und die Beschäftigung um 1,6 v. H. niedriger ausgefallen.

b) Kokskohlenbeihilfe

55. Die seit 1967 durchgeführte Subventionierung des heimischen Bergbaus durch die Kokskohlenbeihilfe ist genehmigungspflichtig und muß dabei den Grundsätzen entsprechen, die von der Europäischen Kommission festgelegt werden. Die dem Bergbau gewährten Beihilfen gelten als mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar, wenn sie zur Verwirklichung mindestens eines der folgenden Ziele beitragen:

- In Anbetracht der Weltmarktpreise für Kohle Erzielung weiterer Fortschritte in Richtung auf die Wirtschaftlichkeit, um einen Abbau der Beihilfen zu erreichen;
- Lösung der sozialen und regionalen Probleme, die mit der völligen oder teilweisen Rücknahme der Fördertätigkeit verbunden sind;
- Erleichterung der Anpassung des Kohlenbergbaus an die Umweltschutznormen.

Um eine Überprüfung der Beihilfen durch die Europäische Kommission zu gewährleisten, muß das Unternehmen alle gewährten Beihilfen getrennt ausweisen und der Mitgliedstaat bis spätestens 30. September jeden Jahres das Volumen der Hilfen mitteilen, die für das kommende Jahr geplant sind und im Vorjahr geleistet wurden. Diese notifizierten Beihilfen werden von der Europäischen Kommission an vorgelegten Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplänen gemessen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach verschiedenen Kriterien einer Betriebsbeihilfe überprüft (ausführliche Informationen zu Notifizierungsverfahren und vorzulegenden Unterlagen siehe Durchführungsentscheidung Nr. 341/94/EGKS). Seit 1989 wird die Kokskohlenbeihilfe in Drei-Jahres-Plafonds gewährt. Die Kommission hat die Endabrechnung der Beihilfen des 1. Plafondzeitraums 1989 bis 1991 geprüft und genehmigt, da sie die Bedingungen der Beihilfeentscheidung erfüllt haben. Die Endabrechnung des 2. Plafondzeitraums 1992 bis 1994 ist der Kommission im April 1995 zur Prüfung übermittelt worden; die Beihilfen für die einzelnen Jahre sind bereits genehmigt.

56. Neben dem Genehmigungsverfahren durch die EU-Kommission erfolgt eine verwaltungsinterne Kontrolle der Kokskohlenbeihilfe gemäß den Vorschriften des Zuwendungsbescheides:

- Überprüfung der beihilfefähigen Liefermengen durch das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) im Rahmen von Außenprüfungen;
- jährliche Abrechnung des Wettbewerbspreises unter Beteiligung u. a. von Bundesministerium der Finanzen und Bundesrechnungshof;
- Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Abrechnungsstelle in Essen.

Nach der vorläufigen Abrechnung des Kokskohlenplafonds 1992 bis 1994 wurde eine beihilfefähige

Liefermenge von 48,9 Mio. t Kokskohle bei einem durchschnittlichen Wettbewerbspreis von rd. 96 DM/t ermittelt. Dieser gegenüber den ursprünglichen Annahmen (112,50 DM/t) wesentlich niedrigere Wettbewerbspreis hätte zu erheblichen Nachzahlungsverpflichtungen der öffentlichen Hand geführt, wenn nicht gleichzeitig die beihilfefähige Liefermenge aufgrund der rückläufigen Stahlkonjunktur um 8,3 Mio. t hinter den Erwartungen zurückgeblieben wäre. Nachzahlungsverpflichtungen des Bergbaus hoben sich somit weitgehend auf; der vorher für den Plafondzeitraum an die EU gemeldete Gesamtrahmen von 9,1 Mrd. DM wurde nicht überschritten.

c) Eigenkapitalhilfe-Programm

57. Das Ziel des Programms ist es, Eigenkapital-schwächen als Barrieren für die Gründung solider selbständiger Existenzen oder als Insolvenzursache in der meist ertragsschwachen Anlaufphase junger Unternehmen zu neutralisieren. Die Vergabe von EKH ist an die Voraussetzung geknüpft, daß vorhandene Eigenmittel — in den alten Ländern werden in der Regel mindestens 15 v. H. der Investitionssumme vorausgesetzt — eingebracht werden. Die Erfolgskontrolle erfolgt dabei in verschiedenen Schritten. Eigenkapitalhilfe wird nur über Banken und Sparkassen gewährt. Vor der Vergabe müssen die Kreditinstitute den erwarteten Erfolg der Investition bescheinigen, nach der Vergabe die Verwendung überprüfen.

Daneben überprüft der Bundesrechnungshof regelmäßig die Wirksamkeit des EKH-Programms, auch anhand eigener einzelfallbezogener Recherchen. Zusätzlich haben zwei unabhängige Forschungsinstitute — ifo München und das Betriebswirtschaftliche Institut für empirische Gründungs- und Organisationsforschung, Dortmund — die langfristige Wirksamkeit des EKH-Programms vor allem in den alten Ländern untersucht. Der Erfolg des EKH-Programms wird durch den positiven Beitrag zum Sozialprodukt bestätigt, den das ifo-Institut errechnet hat. Das gilt auch bei Berücksichtigung der sog. Verdrängungseffekte durch neue Unternehmen. Die Auswirkung auf die Beschäftigung ist positiv, für den Staatshaushalt ist das Programm nach Berechnungen der Institute zumindest kostenneutral. Da die längerfristige Wirksamkeit des EKH-Programms überprüft wurde, wurden im wesentlichen Wirkungen in den alten Ländern untersucht. Mit diesen Untersuchungsergebnissen ist die Hypothese entkräftet, daß die Existenzgründungsförderung lediglich Neugründungen zu Lasten bestehender mittelständischer Betriebe marktwidrige Wettbewerbsvorteile verschafft. Weit besser zu vereinbaren mit den Untersuchungsergebnissen ist es, daß die Kapitalmärkte von sich aus, volkswirtschaftlich gesehen, zu wenig Kapital für selbständige Neugründungen und Marktzutritte zur Verfügung stellen (vgl. auch das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium von 1987 zur Wettbewerbspolitik, Studienreihe 54, insbesondere Seiten 18 und 33). Entkräftet wurde durch die Studie auch die Hypothese, daß die Eigenkapitalhilfe vornehmlich solchen Gründungen zu Kapital verhilft, die ohne Subventionen auf Dauer

am Markt nicht überlebensfähig sind. Bei den seit Programmbeginn 1979 in den alten Ländern mit EKH geförderten gut 100 000 Existenzgründungen sind bislang lediglich ca. 9 300 Ausfälle zu verzeichnen gewesen, wobei Ausfälle nicht nur durch Konkurse, sondern auch durch Krankheits- und Todesfälle u. a. m. verursacht werden können. Diese „Überlebensquote“ ist besser als die für Existenzgründungen insgesamt. Die geförderten Gründungen verzeichnen im Durchschnitt ein gutes Wachstum, wobei die Nachgründungs-Investitionen in den meisten Fällen marktmäßig finanziert sind.

58. Zusätzlich hat in einer Sonderauswertung der Förderprogramme in den neuen Ländern vom Juli 1994 das ifo-Institut dem EKH-Programm eine positive Wirkung bescheinigt. Auch das Institut für Mittelstandsforschung Bonn hat der Gründungsförderungspolitik des Bundes (EKH und ERP-Existenzgründungsprogramm) in den neuen Ländern „nach (unvermeidbaren) Anlaufschwierigkeiten eine hohe Treffsicherheit und Wirksamkeit“ bestätigt (Schriften des IfM zur Mittelstandsforschung, Nr. 45, 1992, S. 180). Bislang sind in den neuen Ländern seit Programmeinführung im April 1990 über 110 000 Gründungen selbständiger Existenzen, auch im Wege der Privatisierung, gefördert worden. Der hohe Kapitalbedarf für Existenzgründungen in Ostdeutschland — bedingt u. a. durch Modernisierungsbedarf, Markteinstiegskosten und infrastrukturelle Schwierigkeiten — wäre ohne Eigenkapitalhilfe häufig nicht aufzubringen gewesen. Dabei sind Gründungen zwar rechtlich selbständiger, aber wirtschaftlich unselbständiger Tochtergesellschaften grundsätzlich nicht mit EKH gefördert worden. Die Ausfallquote im EKH-Programmteil neue Länder beträgt bisher lediglich 1,3 v. H. (Stand Ende Mai 1995).

d) Schiffbaubehilfen

59. Die Erfolgskontrolle erfolgt auf unterschiedliche Arten. Die Programme zur Förderung der deutschen Schiffbauindustrie werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) durchgeführt. Die KfW berichtet vertragsgemäß vierteljährlich über die Programmbelegung und die erfolgten Auszahlungen. Nach Abschluß des Gesamtprogramms erstattet sie einen Schlußbericht, der vom Bundesministerium für Wirtschaft geprüft wird. Eine weitere Kontrolle erfolgt durch den Bundesrechnungshof, der stichprobenartig die Vorgänge im Bundesministerium für Wirtschaft sowie in der KfW untersucht. Die Stellungnahmen des BRH werden zum Anlaß genommen, ggf. Verbesserungen vorzunehmen.

Ein Ansatz der Erfolgskontrolle ist der Vergleich zwischen dem vorher angestrebten und dem tatsächlich erreichten Auftragsvolumen. So wurde bei der ersten Fortsetzung des Wettbewerbshilfenprogramms mit einem Auftragsvolumen von rd. 5,5 Mrd. DM gerechnet, während tatsächlich geförderte Aufträge von rd. 5,9 Mrd. DM akquiriert wurden. Ähnlich war es bei der 7. Tranche des Werfthilfenprogramms, bei dem statt 8,5 Mrd. DM Aufträge von 9 Mrd. DM erreicht wurden. Weiterhin ist die relative Konstanz der Beschäftigten im Handelsschiffbau in den alten Län-

dem (etwa 15 000 Beschäftigte 1990 wie auch 1993) ein Indiz dafür, daß bruchartige Entwicklungen im geförderten Bereich des Handelsschiffbaus vermieden werden konnten. Dabei haben zwei Werften (vermutlich überwiegend nicht aus schiffbaulichen Gründen) den Betrieb eingestellt; betroffen waren hiervon 275 Beschäftigte (1,8 v. H. der Gesamtbeschäftigtenzahl). Zum zielgerechten Einsatz der Fördermittel gehört auch die regelmäßige Überprüfung der Höhe der Fördersätze. Bei der Wettbewerbshilfe wurden die Fördersätze laufend der EU-Obergrenze für Betriebsbeihilfen gemäß dem strukturpolitischen Prinzip der Degressivität der Förderung angepaßt. Bei großen Schiffen wurden sie von 20 v. H. des Vertragspreises im Jahr 1988 auf 7 v. H. ab 1994 gesenkt, wobei die EU-Obergrenze im Gegensatz zu den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten nie völlig ausgeschöpft wurde.

3. Wohnungswesen

60. Die Expertenkommission „Wohnungspolitik“ hat im Rahmen ihrer zweijährigen Arbeit mehrere Expertisen zu wohnungspolitischen Einzelfragen vergeben. Eine dieser Expertisen hat sich mit den Instrumenten der Wohnungsbauförderung beschäftigt, u. a. auch mit den Verteilungswirkungen des sozialen Mietwohnungsbaus und der Bausparförderung [Ulbrich, R. (1994): Instrumente der Wohnungsbauförderung; Institut Wohnen und Umwelt GmbH, Darmstadt]. Die folgenden Ausführungen basieren auf einer Auswertung dieser Expertise.

a) Sozialer Mietwohnungsba

61. Die durchschnittlichen Mietvorteile von Mietern in Sozialwohnungen sind gegenüber vergleichbaren freifinanzierten Wohnungen von 0,7 DM/qm Wohnfläche im Jahre 1978 auf ca. 1,8 DM/qm im Jahre 1993 und in ihrer Summe von 2,2 Mrd. DM auf 3,9 Mrd. DM 1993 angestiegen. Hiervon entfielen allein 2,6 Mrd. DM auf die Ballungszentren der Bundesrepublik, da sich dort der öffentlich geförderte Mietwohnungsbestand viel stärker konzentriert und die Mietvorteile bei Sozialwohnungen höher sind als in ländlichen Regionen.

In der Untersuchung wurden weiterhin die Nutzung des sozialen Mietwohnungsbaus durch verschiedene Personengruppen sowie die Verteilung von Mietvorteilen auf Haushalte nach Einkommensschichten analysiert. 1993 entfielen gut 50 v. H. der Mietvorteile auf Haushalte im mittleren Einkommensbereich und 30 v. H. auf einkommensschwache Haushalte, die allerdings 1978 nur mit 20 v. H. beteiligt waren. Damit waren die einkommensschwachen Haushalte 1993 — anders als 1978 — im Sozialwohnungsbestand leicht überrepräsentiert. Haushalte mit höherem Einkommen sind im Sozialwohnungsbestand am stärksten unterrepräsentiert. Aus den der Untersuchung zugrundeliegenden Daten geht hervor, daß Sozialmieter mit höherem Einkommen im Schnitt in Sozialwohnungen mit geringeren Mietvorteilen wohnen als Haushalte mit geringem Einkommen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Wohnberechtigung für eine Sozialwohnung mit stei-

gendem Einkommen nicht automatisch entfällt. Mieter, deren Einkommen zwar bei Bezug der Wohnung innerhalb der Einkommensgrenzen des sozialen Wohnungsbaus lagen, diese Grenze inzwischen aber überschritten haben, erhalten daher ungerechtfertigte Mietvorteile. Dabei ist die Zahl der sogenannten Fehlbeleger, d. h. der Personen, deren Einkommen die Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG bzw. der §§ 25 ff. II. WoBauG in der ab 1. Oktober 1994 gültigen Fassung übersteigt, beachtlich. Sie dürfte sich allerdings als Folge der mit dem Wohnungsbauförderungsgesetz 1994 erfolgten Anhebung der Einkommensgrenzen verringern. Durch das Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietenverzerrung im Wohnungswesen soll das Problem der Fehlbelegung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau durch Abschöpfung von Subventionsvorteilen für Besserverdienende verringert werden. Aufgrund des Fehlbelegungsgesetzes des Bundes haben zwischenzeitlich alle alten Länder — mit Ausnahme des Saarlandes — die Fehlbelegungsabgabe eingeführt. Mit der Fehlbelegungsabgabe werden heute mehr als noch vor wenigen Jahren Subventionsvorteile für besserverdienende Haushalte abgeschöpft. Die Einnahmen aus dieser Abgabe stiegen von rd. 175 Mio. DM im Jahre 1984 auf rd. 505 Mio. DM im Jahre 1992, wobei die Aufwendungen für die Abgabenerhebung bei rd. 10 v. H. gelegen haben dürften.

62. Die Fehlbelegungsabgabe ist aufgrund der derzeit gegebenen Rahmenbedingungen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau unverzichtbar. Allerdings weisen das Instrument der Fehlbelegungsabgabe und die konkreten Regelungen der Länder eine Reihe von grundsätzlichen Problemen auf. So schöpft die Fehlbelegungsabgabe, wie sie derzeit erhoben wird, ungerechtfertigte Subventionsvorteile nur unvollständig ab. Die Regelungen in den einzelnen Ländern sind dabei recht unterschiedlich (wie Einkommensschwelle, ab der Abgabe erhoben wird, maximale Höhe der Ausgleichszahlungen). Außerdem erfolgen nach den vorliegenden Erfahrungen Anpassungen der Fehlbelegungsabgabe an Veränderungen der Wohnungsmärkte nur in längeren Zeiträumen. Diese Mängel waren neben anderen Gründen maßgebend dafür, das mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes von 1988 eingeführte Instrument der Vereinbarten Förderung im Rahmen des Wohnungsbauförderungsgesetzes 1994 durch das Konzept der einkommensorientierten Förderung zu ergänzen und zu konkretisieren. Fehlbelegungen können bei dieser zielgenauen Förderung vermieden werden, so daß die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe entfallen kann. Gleichzeitig ermöglichen vereinbarte und einkommensorientierte Förderung eine Flexibilisierung der Förderung, die neben einer größeren sozialen Zielgenauigkeit auch ein höheres Maß an wirtschaftlicher Effizienz ermöglicht. Der Subventionsaufwand pro Wohnung kann hierdurch gesenkt werden. Darüber hinaus werden die Reformen im sozialen Wohnungsbau, auch bezogen auf den Sozialwohnungsbestand, in Richtung auf eine größere soziale Zielgenauigkeit und wirtschaftliche Effizienz fortgesetzt. In Zukunft wird daher die Zielsetzung des sozialen Wohnungsbaus — eine ausreichende Wohnungsversorgung für diejeni-

gen Wohnungssuchenden sicherzustellen, die hierzu selbst nicht in der Lage sind — noch zielgenauer erreicht werden können.

b) Bausparförderung

63. Die Bausparförderung soll Anreize zur Vermögensbildung insbesondere bei Haushalten mit eher unterdurchschnittlichen bis durchschnittlichen Einkommen setzen. Eine Bewertung dieses Instruments kann daher an der Verteilung der Fördervorteile auf die Einkommensschichten ansetzen. Hierfür wurden insbesondere die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichproben (EVS) 1978 bis 1988 verwendet. Laut EVS gab es Ende 1988 gut 9,5 Mio. Haushalte mit Bausparverträgen. Das entspricht etwa 39 v.H. aller in der EVS erfaßten Haushalte. 1978 wollten etwa 75 v.H. der Bausparer eine Prämie beantragen und 10 v.H. die steuerliche Förderung in Form des Abzugs der Beiträge als Sonderausgaben von der steuerlichen Bemessungsgrundlage in Anspruch nehmen. Der Rest der Bausparer war unentschieden. 1988 hätten sich die Bausparer umorientiert. Nur noch ca. 60 v.H. wollten die Prämie, 15 v.H. den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Für die Umorientierung sind vor allem Einkommenssteigerungen bei unveränderten Einkommensgrenzen für die Prämie und die im Laufe der letzten Jahre verringerte Prämienbelastung verantwortlich.

1978 hatten vor allem Haushalte mit mittleren bis überdurchschnittlichen Einkommen von der Prämienförderung profitiert. Haushalte mit niedrigen Einkommen sind seltener Bausparer bzw. haben geringere Sparleistungen. Haushalte der obersten Einkommensklasse waren schon 1978 durch die Einkommensgrenzen von der Förderung ausgeschlossen. 1988 haben sich die Fördervorteile etwas nach unten auf den Bereich der unterdurchschnittlichen bis mittleren Einkommen verschoben. Die in der Vergangenheit starren Einkommensgrenzen bei gleichzeitigen Einkommenssteigerungen haben diese Verschiebung maßgeblich beeinflusst. Der absolute jährliche Fördervorteil der Prämie ist dabei relativ gering. 1978 betrug er etwa 290 DM je Haushalt, 1988 etwa 170 DM je Haushalt.

Alternativ können Bausparbeiträge auch im Rahmen der steuerlichen Bausparförderung zusammen mit den Vorsorgeaufwendungen (wie Beiträge zu Renten- und Krankenversicherungen) nur bis zu bestimmten Höchstbeiträgen als Sonderausgaben abgezogen werden. Wegen des begrenzten steuerlichen Abzugs dürfte das zur Verfügung stehende Abzugsvolumen bei Beziehern höherer Einkommen allerdings bereits durch die Vorsorgeaufwendungen ausgefüllt sein. Wenn die steuerliche Bausparförderung noch in Anspruch genommen werden kann, dann wirkt sie im Gegensatz zur Prämienförderung vor allem bei Beziehern überdurchschnittlicher und höherer Einkommen. Die Fördervorteile konzentrieren sich auf solche Einkommensbezieher, da der Steuervorteil mit steigendem Einkommen aufgrund der Progressionswirkung des Einkommensteuertarifs zunimmt und Haushalte mit niedrigen Einkommen in der Regel für die Prämienförderung optieren. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, daß für die steuerliche

Bausparförderung keine Einkommensgrenze existiert. 1978 fielen die Fördervorteile mit ca. 75 v.H. vor allem in die höchste Einkommensklasse und zu ca. 15 v.H. in die Klasse mit überdurchschnittlichen Einkommen. 1988 hatte sich diese Verteilung nicht grundlegend verändert, jedoch haben sich die sehr niedrigen Anteile von Haushalten mit mittleren und unterdurchschnittlichen Einkommen etwa verdoppelt. Auf die höchste Einkommensklasse entfallen noch 60 v.H. und auf die Klasse mit überdurchschnittlichen Einkommen knapp 25 v.H. der Fördervorteile. Die extrem ungleiche Verteilung der Fördervorteile des Jahres 1978 hat sich also etwas abgemildert. Ursache hierfür dürften in erster Linie die Einkommenssteigerungen und die unveränderten Einkommensgrenzen für die Bausparprämie gewesen sein. Durch diese Entwicklung ist es für einige Bausparer mit eher durchschnittlichen Einkommen vorteilhafter gewesen, auf die Prämie zu verzichten und die steuerliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Der absolute Fördervorteil der steuerlichen Bausparförderung ist deutlich höher als bei der Prämienförderung. 1978 betrug er ca. 1 200 DM je Haushalt, 1988 etwa 600 DM je Haushalt.

Die von der Bundesregierung vorgelegten Vorschläge sehen vor, die direkte Bausparförderung ab 1996 zu verbessern. Die Einkommensgrenzen sollen auf 50 000 DM/100 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) erhöht werden. Damit soll die Ansparförderung im Wege der Wohnungsbauprämie auf breiterer Ebene vorangebracht werden. Bei Zugrundelegen der geplanten Erhöhungen werden dann rd. 85 v.H. der Einkommensteuerschuldigen grundsätzlich Anspruch auf Wohnungsbauprämie haben. Außerdem ist beabsichtigt die Förderhöchstbeträge für die Wohnungsbauprämie von 800 DM/1 600 DM auf 1 000 DM/2 000 DM anzuheben. Die indirekte Bausparförderung (Abzug der Beiträge als Sonderausgaben von der steuerlichen Bemessungsgrundlage) soll eingestellt werden.

c) KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm

64. Gefördert werden in den neuen Ländern seit Oktober 1990 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich der Energieeinsparung und CO₂-Minderung sowie seit Mai 1991 die Schaffung zusätzlicher Mietwohnungen im Gebäudebestand durch zinsverbilligte Darlehen. Das Programm wird über die Kreditanstalt für Wiederaufbau abgewickelt, wobei die Darlehen über durchleitende Banken oder als Direktkredite (Kommunen, kommunale Gesellschaften) bei der KfW beantragt werden können. In der Anfangsphase ist das Programm in seiner Durchführung wissenschaftlich begleitet worden, um zu überprüfen wie der Adressatenkreis erreicht wird und welche Ergänzungen ggf. erforderlich werden. Parallel lief und läuft die intensive Berichterstattung der KfW (Wochenzahlen, Vierteljahres- und Jahresberichte) mit einer ausführlichen Programmauswertung weiter. Im Ergebnis konnten mit dem Programm Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in 1,95 Mio. Wohnungen einschließlich der Schaffung von 40 000 zusätzlichen Mietwohnungen im Wohnungsbestand gefördert

werden. Dabei wurde das Ziel der Energieeinsparung erreicht. Die Zinsverbilligung führte außerdem dazu, daß sich die Auswirkungen der Gesamtinvestitionen — von der die KfW-Mittel nur einen Teil ausmachen — auf die Wohnkosten in einem sozial verträglichen Rahmen bewegen.

d) Steuerliche Wohneigentumsförderung

65. Die Bundesregierung hat in der jüngeren Vergangenheit mehrere Untersuchungen in Auftrag gegeben, aus denen auch Anhaltspunkte zu Verteilungswirkungen und Empfängerstruktur der steuerlichen Wohneigentumsförderung (§ 10 e EStG) gewonnen werden können. So zeigt sich für das Jahr 1992 z. B., daß größere und kinderreiche Haushalte im Kreis der § 10 e-Nutzer gemessen an ihrem Anteil in der Gesamtbevölkerung deutlich überrepräsentiert sind. Während nur gut ein Drittel aller Haushalte in den alten Ländern drei und mehr Personen umfaßt, waren es unter den § 10 e-Nutzern mehr als zwei Drittel. Dementsprechend sind hohe Eigentumsquoten vor allem bei Drei- und Mehrpersonenhaushalten zu verzeichnen (vgl. Tabelle).

Eigentumsquote nach Haushaltsgröße

— in v. H. —

Haushaltsgröße	1987	1993	
		alte Länder	neue Länder
1 Person	17,6	22,2	13,1
2 Personen	38,6	44,5	28,7
3 Personen	49,3	51,2	29,7
4 Personen	58,4	57,9	35,0
5 Personen	65,6	61,1	44,6

Quellen: Volkszählungsergebnis 1987, Wohnungsstichprobe 1993 (vorläufige Ergebnisse).

Die relative Konstanz der Eigentumsquote für die alten Länder insgesamt (1987 38,1 v. H., 1993 41,1 v. H.) resultiert folglich aus der starken Zunahme des Anteils der Haushalte mit einer Person.

In einer Schichtung nach Haushaltsnettoeinkommen von § 10 e-Nutzern zeigt sich, daß Anfang der neunziger Jahre bereits Haushalte im mittleren Einkommensbereich gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung leicht überrepräsentiert waren. Deutlich überrepräsentiert waren hohe, unterrepräsentiert niedrige Einkommen. Diese Tendenz hat sich nach dem Befund der vorliegenden Untersuchungen in der Vergangenheit verstärkt. Der Progressionseffekt der Förderung, nachdem der Steuervorteil mit steigendem Einkommen anwächst, konnte durch die 1992 erfolgte Einführung einer Einkommensgrenze in Höhe von 120 000 DM für Alleinstehende und 240 000 DM für Ehepaare begrenzt werden.

In der Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ist festgehalten worden, daß die steuerrechtliche Wohneigentumsförderung reformiert und sozialer ausgerichtet werden soll. Durch die Umgestaltung des § 10 e EStG soll eine verstärkte Förderung von Haushalten an der Schwelle zum Wohneigentum und dabei vorrangig der Familien mit Kindern bewirkt werden. Bei Baubeginn oder Bauantrag bzw. Abschluß des Kaufvertrags nach dem 31. Dezember 1995 soll an die Stelle der bisherigen Grundförderung nach § 10 e EStG eine für alle Anspruchsberechtigten gleich hohe Eigenheimzulage treten, die unabhängig von der Steuerschuld ausgezahlt wird. Die Eigenheimzulage soll während eines achtjährigen Förderzeitraums jährlich maximal 5 000 DM für Neubauten und jährlich maximal 2 200 DM für Altbauten betragen. Für jedes zum Haushalt des Anspruchsberechtigten gehörende Kind, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, wird eine Kinderzulage in Höhe von 1 500 DM jährlich ausbezahlt.

VI. Internationale Subventionsentwicklung

1. OECD-Untersuchungen Subventionen

66. Die OECD führt eine umfassende Erhebung und Analyse der Subventionen in den OECD-Mitgliedstaaten durch. Deren Ziel ist es, durch eine Erhöhung der Transparenz von Steuer-, Finanz- und sonstigen Hilfen internationale Vergleiche zu erleichtern und damit langfristig auch einen Beitrag für eine größere Subventionsdisziplin zu leisten. Auf diese Weise soll zugleich das Potential für Friktionen im internationalen Handel verringert werden. Dabei erstellt die OECD auch umfassende Analysen der Subventionen im Agrarbereich, um die Reform der Agrarpolitik international zu koordinieren.

Ein Schwerpunkt ist der Vergleich der Industriebeihilfen in den einzelnen Ländern. Der Industrieausschuß der OECD hatte 1992 dem Ministerrat eine Untersuchung über Industriesubventionen von 1986 bis 1989 vorgelegt (siehe Tz 63 und Übersicht 15 im 14. Subventionsbericht). Aussagekräftige internationale Subventionsvergleiche zu erheben, stößt allerdings aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis auf große Schwierigkeiten. Zwar sind in der genannten Untersuchung erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die internationale Vergleichbarkeit erreicht worden, jedoch konnten nicht für alle Länder lückenlos vergleichbare Informationen erhoben werden, so daß eine direkte Gegenüberstellung des absoluten Niveaus und der Entwicklung der Subventionen in den einzelnen Ländern nicht möglich war.

Zur weiteren Untersuchung der Industriesubventionen war es deshalb zunächst erforderlich, zusätzliche methodische Festlegungen zur Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit der Subventionsgewährung zu vereinbaren. Die entsprechenden Arbeitsgruppengespräche konnten 1994 abgeschlossen werden. Als Ergebnis wurde ein umfangreicher Fragebogen als Grundlage der Untersuchung erstellt sowie eine Reihe verbindlicher Definitionen und Berechnungsmethoden vorgelegt. Diese Arbeitsergebnisse wurden von der OECD 1995 als Handbuch veröffentlicht. Unter Verwendung des Fragebogens wurde inzwischen eine neue, umfangreiche Datenerhebungsrunde in den Mitgliedsstaaten für den Zeitraum 1989 bis 1993 durchgeführt. Diese Runde wird 1995 abgeschlossen. Im Unterschied zur vorangegangenen Runde konnten detailliertere Informationen zur Subventionspraxis gesammelt werden, da der Untersuchungsgegenstand teilweise erheblich ausgeweitet werden konnte. Eine wesentliche Neuerung besteht darin, daß erstmals auch Subventionen, die von subzentralen staatlichen Ebenen (in Deutschland von den Ländern) gewährt werden, systematisch erfaßt werden konnten.

In der bilateralen Phase werden derzeit noch offene Fragen zu den gemeldeten Programmen mit dem OECD-Sekretariat abgeklärt. Das Ziel ist vor allem,

die nationalen Antworten aus Gründen der Vergleichbarkeit möglichst einheitlich darzustellen. Im September und Dezember 1995 soll den Mitgliedsstaaten in Arbeitsgruppensitzungen Gelegenheit gegeben werden, zu den Meldungen der übrigen Staaten Fragen zu stellen (peer review). Im Anschluß ist daran gedacht, die auf diese Weise verifizierten Ergebnisse der Untersuchung durch die OECD zu veröffentlichen.

2. Novellierung der GATT-Subventionsregeln

67. Die bisherigen GATT-Subventionsregeln waren wenig effizient und wegen unpräziser Formulierungen nicht praktikabel. Mit der Novellierung des bestehenden GATT-Subventionskodex im Rahmen der Uruguay-Runde (UR) wurden wirksamere GATT-Regeln, verschärfte Disziplin und mehr Transparenz angestrebt. Neben einer präzisen Definition für Subventionen enthält das neue UR-Subventionsabkommen erstmals den sog. Ampelansatz mit einer Einteilung der Subventionen in verbotene (Kategorie rot, Art. 3), nicht verbotene aber angreifbare (Kategorie gelb, Art. 5 und 6) und nicht angreifbare, erlaubte (Kategorie grün, Art. 8) Subventionen. Dieses Konzept bringt eine Verschärfung der Disziplinen für die Kategorien der verbotenen und insbesondere der angreifbaren Subventionen. Subventionen, die de jure oder de facto auf eine Steigerung der Exporte oder auf eine vorrangige Verwendung von inländischen Produkten ausgerichtet sind, sind verboten. Hier gelten für Entwicklungsländer besondere Übergangsfristen.

In der Kategorie der angreifbaren Subventionen gilt bei bestimmten Subventionstatbeständen (Subventionswert gemessen am Jahresumsatz eines Produkts größer als 5 v.H., Verlustübernahmen, Schuldennachlaß etc.) eine direkte Schadensvermutung in Verbindung mit einer Beweislastumkehr (Art. 6.1). Diese Vermutung ist durch das subventionierte Land widerlegbar (Art. 6.2). Kann der Gegenbeweis nicht erbracht werden, kann sich die geschädigte Vertragspartei nach Ablauf von sechs Monaten vom Subventionsausschuß zu Gegenmaßnahmen ermächtigen lassen, sofern die subventionierende Vertragspartei ihre Maßnahme nicht beseitigt. Als Ausgleich für eine Verschärfung der Disziplin werden mit der sog. Grün-Kategorie im Unterschied zum bisherigen Kodex Forschungsbeihilfen (Grundlagenforschung 75 v.H., angewandte Forschung max. 50 v.H.), Regionalhilfen und Beihilfen zur Anpassung bestehender Anlagen an geltende Umweltstandards unter bestimmten Kriterien als grundsätzlich nicht angreifbar eingestuft. Damit werden gegenüber dem bisherigen Kodex ausdrücklich Forschungs-, Regionalbeihilfen und bestimmte Umweltbeihilfen erlaubt.

Die Anwendbarkeit des Abkommens wird unter Berücksichtigung des neuen integrierten WTO-Streit-schlichtungsverfahrens deutlich verbessert. Wettbewerbsverzerrende Beihilfen einzelner Vertragsparteien können damit zügig im Rahmen der Welthandelsorganisation aufgegriffen werden. Als Voraussetzung hierfür enthält das Subventionsabkommen wie bisher die Verpflichtung zur jährlichen ex post-Notifizierung aller Subventionsprogramme eines WTO-Mitglieds (Transparenzverpflichtung). Für die nicht angreifbaren Subventionsprogramme (Forschungs- und Regionalhilfen sowie bestimmte Umweltbeihilfen) ist eine freiwillige ex ante-Notifizierung vor der Auszahlung solcher Programme vorgesehen. Diese Notifizierung muß so ausgestaltet sein, daß sie eine Überprüfung des einzelnen Subventionsprogrammes mit den für nicht angreifbare Subventionen notwendigen Konditionen erlaubt. Erhebt der WTO-Subventionsausschuß keine Einwände gegen die notifizierten Programme, sind diese bei unveränderten Kondi-

tionen bei der weiteren Abwicklung de jure weder mittels WTO noch mit einem nationalen Ausgleichszollverfahren angreifbar.

Vor dem Hintergrund des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen hat die EU eine Vereinbarung mit Australien zur Begrenzung des aggregierten Umfangs der in der EU subventionierten Kohleproduktion (stand still) getroffen. Diese Vereinbarung sieht außerdem vor, daß sich die EU bemühen wird, die aggregierte subventionierte Kohleproduktion Schritt für Schritt weiter zu reduzieren. Zur Überprüfung der degressiven Ausgestaltung der subventionierten Kohleproduktion werden die Verhandlungspartner spätestens bis zum 31. Dezember 1997 in Konsultationen eintreten. Im Gegenzug hat sich die australische Regierung u. a. verpflichtet, hinsichtlich der in den EU-Mitgliedstaaten gewährten Kohlesubventionen während der Laufzeit dieses Abkommens weder das GATT noch diesbezügliche Instrumente anzuwenden.

Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1993 bis 1996

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Fünfzehnten Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 bis 44
Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	45 bis 97
1. Bergbau	45 bis 53
2. Energie- und Rohstoffversorgung	54 bis 57
3. Technologie- und Innovationsförderung	58 bis 74
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	75 bis 77
5. Regionale Strukturmaßnahmen	78 bis 85
6. Sonstige Maßnahmen	86 bis 97
III. Verkehr	98 bis 101
Schifffahrt	98 bis 101
IV. Wohnungswesen	102 bis 122
1. Sozialer Wohnungsbau	102 bis 110
2. Bausparzwischenfinanzierung	111 bis 112
3. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	113 bis 115
4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	116 bis 117
5. Weitere Fördermaßnahmen	118 bis 122
V. Förderung des Sparens und der Vermögensbildung	123
VI. Sonstige Finanzhilfen (Schadensausgleich wegen Tschernobyl)	124

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten						
1	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Zuschüsse) 10 02 / 656 52	E	615,0	615,0	615,0	615,0
Zielsetzung Die Zuschüsse sind bestimmt zur — Senkung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung und damit zur Kostenentlastung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie — Gewährung von Schwerverletztenzulagen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die seit 1963 jährlich im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBGen) durch Bewilligungsschreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugewiesen. Seit 1991 werden bei der Mittelverteilung auch die für die neuen Länder zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entsprechend berücksichtigt. Jede LBG ist verpflichtet, die Bundesmittel dazu zu verwenden, die Gesamtbeiträge der Unternehmer mit Bodenbewirtschaftung um den gleichen v. H.-Satz zu senken sowie Schwerverletztenzulagen zu zahlen. Diese Zulage erhalten schwerverletzte Empfänger von Unfallrenten, denen ein nach Durchschnittssätzen bestimmter Jahresarbeitsverdienst (§ 780 RVO) zugrunde liegt. Die Schwerverletztenzulage beträgt für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis unter 75 v. H. 25 v. H. der Jahresrente und für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 75 und mehr v. H. 50 v. H. der Jahresrente. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Den laufenden Versicherungsleistungen — unter Umständen für Unfälle, die sich vor Jahrzehnten ereignet haben — steht eine ständig geringer werdende Zahl von aktiven landwirtschaftlichen Unternehmern gegenüber, die nicht entsprechende Einkommensverbesserungen haben. Die Beitragsbelastung wird durch den Einsatz der Bundesmittel gemindert, im Bundesdurchschnitt 1993 um rd. 42 v. H. Damit wird ein Beitrag zur Einkommenssicherung und -verbesserung geleistet. Die Aufwendungen für die Schwerverletztenzulagen betragen jährlich rd. 20 Mio. DM; begünstigt werden rd. 12 000 schwerverletzte Bezieher einer Unfallrente. Der Zuschuß wird jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt. Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts wird jährlich seine Notwendigkeit und seine Höhe geprüft.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
2	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberrrente) (Zuschüsse) 10 02 / 656 53	A	258,6	234,9	251,0	248,0
Zielsetzung Die Landabgaberrrente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der Europäischen Gemeinschaften. Sie war aufgrund der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) in den Mitgliedstaaten der EG durchzuführen. Nationale Ausführungsvorschriften sind die §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Art. 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1890). Die Landabgaberrrente beträgt ab 1. Juli 1994 für Verheiratete 902,60 DM/Monat und für Alleinstehende 600,50 DM/Monat. Die Maßnahme wurde für Neubewilligungen beschränkt auf bis zum 31. Dezember 1983 vollzogene strukturverbessernde Abgaben. Bewilligte Renten werden lebenslanglich gezahlt. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Während der Laufzeit der Maßnahme wurden 61 632 landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Gesamtfläche von 682 280 ha strukturverbessernd abgeben.						
3	Zuschüsse zur Sicherung der späteren Altersversorgung als Arbeitnehmer bei Abgabe landwirtschaftlicher Unternehmen (Nachentrichtungszuschüsse) (Zuschüsse) 10 02 / 656 54	A	39,8	10,6	3,0	—
Zielsetzung Die Maßnahme diente der Förderung des landwirtschaftlichen Strukturwandels. Sie stellte die soziale Sicherung der landwirtschaftlichen Unternehmer, die sich beruflich aus der Landwirtschaft lösten, sicher. Vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1994 wurde landwirtschaftlichen Unternehmen bei Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit ein Zuschuß aus Bundesmitteln zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Ausführungsvorschriften waren die §§ 47 bis 50 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458). Begünstigt waren landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer aufgenommen hatten, pflichtversichert waren und ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgaben oder von der Beitragspflicht zur Altershilfe für Landwirte wegen anderweitiger sozialer Sicherung als Arbeitnehmer oder Handwerker befreit wurden. Der Nachentrichtungszuschuß betrug 70 v. H. der nachentrichteten Beiträge, höchstens jedoch der Beiträge, die dem jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung entsprachen. Die Maßnahme ist aufgrund des Agrarsozialreformgesetzes 1995 entfallen. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Vom 1. Januar 1971 (Inkrafttreten der Maßnahme) bis 31. Dezember 1994 haben insgesamt rd. 11 200 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch genommen.						
4	Produktionsaufgaberente (FELEG) (Zuschüsse) 10 02 / 656 58	A	170,9	182,4	203,0	221,0
Zielsetzung Soziale und ökonomische Absicherung von — älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und — älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder Teilnahme des Betriebes an bestimmten Stilllegungs- oder Extensivierungsmaßnahmen aus diesem Betrieb ausgeschieden sind. Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch das Agrarsozialreformgesetz 1995 vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890). Die Maßnahme ist auf acht Jahre befristet, d. h. vom 1. Januar 1997 an ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Landwirtschaftliche Unternehmer Gewährung einer Produktionsaufgaberente, Übernahme der Leistungsaufwendungen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, Übernahme des halben Pflegeversicherungsbeitrags sowie ggf. Beitragsübernahme in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente bemißt sich nach der Höhe der individuell erworbenen Anwartschaft auf Altersrente (abhängig von der Dauer der Beitragsentrichtung zur landwirtschaftlichen Alterskasse). Bei Stilllegung von Flächen wird ein Flächenzuschlag gezahlt, der sich nach den natürlichen Ertragsbedingungen richtet. Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige Gewährung eines Ausgleichsgeldes, Übernahme des Arbeitgeberanteils des Beitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung. Auch hinterbliebene Ehegatten werden im Rahmen des FELEG sozial abgesichert. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Vom Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1989) bis zum 31. Dezember 1994 wurden rd. 18 200 Produktionsaufgaberenten und rd. 260 Ausgleichsgelder bewilligt. In diesem Zeitraum wurde eine Fläche von 315 500 ha abgegeben, 19 700 ha wurden stillgelegt. Von der Verbesserung der Leistungskonditionen mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 ist eine verstärkte Akzeptanz der Maßnahme ausgegangen. Die Überleitung des Gesetzes auf die neuen Länder erfolgte zusammen mit der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Agrarsozialreform 1995.						
5	Gasölverbilligung (Zuschüsse)	E	840,5	853,2	855,0	855,0
	10 02 / 683 06					
Zielsetzung Mit den Mitteln sollen Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft aufgrund unterschiedlicher Besteuerung und Preise für Dieselmotorkraftstoff in den EGLändern gegenüber den Mitkonkurrenten abgeschwächt werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme beruht auf gesetzlicher Grundlage (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 — BGBl. I S. 1339 — zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 972) und ist nicht befristet. Die Verbilligung des Gasöls beträgt seit 1. Juli 1973 41,15 Pf je Liter und wird nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr gezahlt.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Gasölverbilligung führt zu einer Senkung der Produktionskosten und damit zu einer entsprechenden Verbesserung der Einkommen der deutschen Landwirte. Die Ausgaben hierfür betrugen für das gesamte Bundesgebiet im Haushaltsjahr 1994 rd. 853 Mio. DM.						
6	Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft: Soziostruktureller Einkommensausgleich in den alten Ländern, Anpassungshilfen in den neuen Ländern (Zuschüsse) 10 02 / 652 10	E	1 383,7	938,9	470,0	—
I. Soziostruktureller Einkommensausgleich in den alten Ländern Zielsetzung Zeitlich begrenzte Einkommenswirkungen von Änderungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im EWS sollen ausgeglichen werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) vom 12. Juli 1989, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3199). Danach wird zum Ausgleich währungsbedingter Einkommensverluste für die Jahre 1993 bis 1995 aus Bundesmitteln ein soziostruktureller Einkommensausgleich gewährt, den die Länder entsprechend ihrer Beteiligung am Umsatzsteuerausgleich finanziell ergänzen können. Vorgesehene Bundesmittel: — 1993 1 025 Mio. DM — 1994 683 Mio. DM — 1995 342 Mio. DM Begünstigt sind grundsätzlich GAL-Landwirte, denen ein flächenbezogener Einheitsbetrag bzw. ein betriebsbezogener Mindest- oder Höchstbetrag gewährt werden. Folgende aus Bundesmitteln finanzierte Beträge sind vorgesehen:						
Betrag			1993	1994	1995	
Mindestbetrag			1 000	665	335	
einheitlicher Flächenbetrag			90	60	30	
Höchstbetrag			10 000	6 650	3 350	

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

II. Anpassungshilfen in den neuen Ländern

Zielsetzung

Überbrückung fortbestehender Anpassungsschwierigkeiten infolge währungsbedingter Einkommenseinbußen während der noch nicht abgeschlossenen Anpassung der Landwirtschaft und Binnenfischerei an die veränderten Rahmenbedingungen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Für die Durchführung der Maßnahme wurde auf der Grundlage des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 die Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen in den Jahren 1993 bis 1995 für die Landwirtschaft in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 — LaAV 93/95) vom 9. Juli 1993 (BGBl. I S. 1150) (zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1994) erlassen.

Modalitäten:

- Begünstigte: Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und -gemeinschaften, die landwirtschaftlich genutzte Flächen bewirtschaften und/oder Tierbestände halten (einschließlich Binnenfischerei)
- Auszahlung: Grundbetrag und zusätzlicher Betrag in Abhängigkeit vom kalkulatorisch ermittelten Arbeitsbedarf der Betriebe; degressive Staffelung der Förderbeträge mit zunehmender Betriebsgröße
- Zuwendungs-
voraussetzungen: Flächenbindung der tierischen Produktion

Vorgesehene Bundesmittel:

- 1993 385 Mio. DM
- 1994 257 Mio. DM
- 1995 128 Mio. DM

Nach dem mit Gesetz vom 16. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1758) geänderten Fördergesetz können die Länder die Bundesmittel aus Landesmitteln je Begünstigten proportional um bis zu 53,846 v. H. ergänzen.

7	Beseitigung von Folgen der Dürreschäden in Nord- und Ostdeutschland im Jahre 1992 (Zuschüsse)	E	0,3	—	—	—
	10 02 / 652 12					

Zielsetzung

Hilfe für die durch die Trockenheit im Jahr 1992 in ihrer Existenz gefährdeten landwirtschaftlichen Betriebe in Nord- und Ostdeutschland.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an einem Notprogramm der Länder für landwirtschaftliche Betriebe, die durch die Dürre in ihrer Existenz gefährdet sind. Der Bund beteiligte sich am Notprogramm wegen der gesamtstaatlichen Bedeutung der Trockenheit. Die Maßnahmen sind für die Hilfe bei Schäden durch die Trockenheit 1992 vorgesehen und werden nicht fortgeführt. Für die Durchführung haben die Länder auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern eigene Richtlinien erlassen. Voraussetzung für eine Hilfe in Form eines Zuschusses oder einer kapitalisierten Zinsverbilligung ist der einzelbetriebliche Nachweis einer Existenzgefährdung (Rückgang des bereinigten Betriebsertrages um mehr als 30 v. H.) oder einer außerordentlichen Notlage (Rückgang des bereinigten Betriebsertrages um mehr als 55 v. H.) infolge der Trockenheit.						
8	Bundesnotprogramm Schweinepest Hilfe für von der Schweinepest betroffene Betriebe (Zuschüsse) — Neu — 10 02 / 697 01	A	—	13,6	3,6	—
Zielsetzung Hilfe für die durch die Schweinepest in den Jahren 1993, 1994 und 1995 in ihrer Existenz gefährdeten landwirtschaftlichen Betriebe und gleichzeitig Beitrag zur Sicherung der Schweineproduktion in Deutschland. Rechtsgrundlage Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Gewährung finanzieller Hilfen an von der Schweinepest betroffene Betriebe — Bundesnotprogramm Schweinepest — vom 19. Mai 1994. Änderung des Bundesnotprogramms Schweinepest vom 21. Oktober 1994; Bundesnotprogramm Schweinepest vom 16. März 1995. Befristung Zunächst bis zum 31. Dezember 1994; mit Richtlinien vom 16. März 1995 Verlängerung bis zum 30. Juni 1995. Ausgestaltung Teilweiser Ausgleich des entgangenen Deckungsbeitrages während des die Dauer eines Monats überschreitenden Wiedereinstellungsverbots und zwar 7,00 DM je leerstehenden Mastplatz und 45,00 DM je leerstehenden Sauenplatz.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Mit dem Bundesnotprogramm Schweinepest wurden 1994 an fast 1 200 Betriebe finanzielle Hilfen von rund 13,6 Mio. DM gezahlt und wurde entsprechend der Zielsetzung ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Schweineproduktion in Deutschland geleistet. Vor diesem Hintergrund erfolgte keine Änderung der Konditionen für die finanziellen Hilfen im Jahre 1995.						
9	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei (Schuldendiensthilfen) 10 02 / 662 71	A	0,8	0,6	1,0	1,0
Zielsetzung Die Maßnahme dient der Zinsverbilligung von Darlehen für Ankauf, Neu- und Umbau von Fahrzeugen der Seefischerei zum Zwecke der Modernisierung und Rationalisierung der Fischereiflotte.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Förderungsmaßnahme ist nicht befristet und erfolgt nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BML) vom 24. November 1994 (BAnz. S. 12141)						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens zehn Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 8 Mio. DM. Der Zinsverbilligungssatz beträgt für die Hochseefischerei 3 v. H. und für die Kutterfischerei 4 v. H. Die Hochseefischerei konnte in den vergangenen Jahren ihre Flotte wesentlich modernisieren und den veränderten Absatzbedingungen (steigender Verbrauch von Tiefkühlprodukten) anpassen. Der noch andauernde Strukturwandel in der Seefischerei erfordert weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes.						
10	Darlehen für die Kutterfischerei (Darlehen) 10 02 / 862 76	A	2,9	3,9	5,0	6,0
Zielsetzung Die niedrig verzinslichen Darlehen dienen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte. Insbesondere wird der Neubau von modernen Hochseekuttern und kombinierten Krabbenkuttern gefördert.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Förderung ist nicht befristet und erfolgt nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BML) vom 24. November 1994 (BAnz. S. 12141).						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Kutterfischerei ist wegen zu geringer Eigenmittel und aufgrund der hohen Neubaukosten zu einer durchgreifenden Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der steigenden Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie der Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weitere Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe und Modernisierungen im Rahmen des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte (1993—1996) gewähren zu können.						
11	Strukturmaßnahmen für die Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und ergänzende nationale Maßnahmen (Zuschüsse) 10 02 / 892 78	A	1,5	2,4	7,0	4,0
Zielsetzung Die Mittel sind bestimmt für die Gewährung von Zuschüssen für Neubauten und Modernisierungen sowie Ankäufe der Kutterfischerei, ferner für Neubauten und Modernisierungen von Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die nationalen Maßnahmen sind nicht befristet und werden nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BML) vom 24. November 1994 (BAZ. S. 12141) durchgeführt. Ab 1994 erfolgt die finanzielle Beteiligung durch die Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des Finanzierungssystems für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) nach der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 346/1 vom 31. Dezember 1993). Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Strukturförderungsmaßnahmen haben die Erneuerung der Flotte bei gleichzeitig leichtem Kapazitätsrückgang gefördert. Für den Neubau und die Modernisierung von Fischereifahrzeugen erfolgt im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitik eine Förderung nach der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 wobei für Fahrzeuge aus Mecklenburg-Vorpommern eine erhöhte Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehen ist. Als Ergänzung zur EG-Förderung ist die nationale Mitleistung aus dem Bundeshaushalt erforderlich. Im übrigen werden die bewährten Maßnahmen zur Investitionsförderung nach Bundesrichtlinien unter Berücksichtigung der verbliebenen Fangmöglichkeiten und im Rahmen gemeinschaftsrechtlich festgelegter Kapazitätsobergrenzen fortgeführt. Die Erneuerung der Flotte für diejenigen Bereiche, in denen Fangmöglichkeiten als ausreichend gesichert gelten können, wird damit gefördert.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
12	Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei (Zuschüsse) 10 02 / 683 78	A	22,8	15,6	20,0	20,0
Zielsetzung Die Maßnahme dient dazu, die Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten zu erleichtern. Diese haben sich infolge der Einführung von nationalen Fischereizonen und der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, insbesondere für die Fernfischerei außerhalb des EG-Meeres, erheblich verringert. Grundlegendes Ziel ist daher die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten in der Gemeinschaft. Im Rahmen des von den Gemeinschaften vorgesehenen Systems der Kapazitätsanpassung und der ergänzenden nationalen Beihilfen werden Hilfen für die Verringerung der Produktionskapazitäten durch befristete und endgültige Stilllegung gewährt. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 und im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei (KRS-BML) vom 27. Juli 1994 (BAnz. S. 8026). An der endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen (Abwracken) beteiligt sich die Gemeinschaft mit FIAF-Mitteln, während die vorübergehende Stilllegung von Fischereifahrzeugen rein national finanziert wird. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahmen zur vorübergehenden Stilllegung kommen der Kutterfischerei und hier insbesondere der Ostseefischerei zugute. Daneben werden Prämien für das endgültige Ausscheiden von Fischereifahrzeugen gewährt. Hierdurch soll die deutsche Fischereiflotte in ihrem Umfang weiter angepaßt werden, damit die Ziele des von der EG-Kommission genehmigten mehrjährigen Ausrichtungsprogramms eingehalten werden können. Gleichzeitig kann hierdurch Spielraum für die notwendige Erneuerung, insbesondere der überalterten Kutterflotte, innerhalb der gemeinschaftlich festgesetzten Kapazitätsobergrenzen geschaffen werden.						
13	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (Schuldendiensthilfen) 10 02 / 662 93	A	3,8	1,9	1,3	0,8
Zielsetzung Die Durchführung einer Reihe wichtiger agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (u. a. Hofkredite, Aussiedlungen, Aufstockungen, Landarbeiterwohnungen, Binnenwasserwirtschaft) sollte dadurch erleichtert werden, daß Kredite auf einen tragbaren Zinssatz verbilligt werden.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Zinsverbilligungsaktionen des Bundes endeten mit Ablauf des Jahres 1972. Ab 1. Januar 1973 werden Zinsverbilligungsmaßnahmen nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Aus bisher eingegangenen Verpflichtungen aus den Zinsverbilligungsaktionen 1954 bis 1972 bestehen bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens 20 Jahre) für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 55 Mio. DM. Bis Ende 1972 konnten Kredite in Höhe von rd. 19 Mrd. DM verbilligt werden. Da es sich um eine Abwicklungsmaßnahme handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter abnehmen.						
14	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln (Zuschüsse)	A	7,9	7,3	7,3	7,1
	10 02 / 671 94					
Zielsetzung Es handelt sich um Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus verschiedenen vor dem 1. Januar 1973 (bei der ländlichen Siedlung vor dem 1. Januar 1977) durchgeführten Förderungsmaßnahmen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme läuft mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen aus. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bei der Vergabe von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der ländlichen Siedlung, der Flurbereinigung (bis 31. März 1959), für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen, zur Erschließung des Emslandes und für den Landarbeiterwohnungsbau sind z. T. Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zu Lasten des Bundeshaushalts zu zahlen. Da es sich um Abwicklungsmaßnahmen handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren abnehmen.						

) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
15	Beseitigung von Sturmschäden im Privatwald und im Wald ländlicher Gemeinden (Zuschüsse) 10 02 / 652 08	S	28,3	22,1	30,0	—
Zielsetzung Die Maßnahme soll die privaten Waldbesitzer und die ländlichen Gemeinden bei der Bewältigung der Sturmschäden des Jahres 1990 unterstützen und insbesondere zu einer standortgerechten Wiederaufforstung der Sturmflächen beitragen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Der Bund beteiligt sich in den Jahren 1990 bis 1995 mit 300 Mio. DM an einem von Bund und Ländern gemeinsam getragenen 600 Mio. DM umfassenden Hilfsprogramm, das durch den zweiten Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 beschlossen wurde. Gefördert werden im Privatwald die Aufarbeitung und werterhaltende Lagerung des Sturmholzes, Waldschutzmaßnahmen und die Flächenräumung sowie im Privatwald und im Wald ländlicher Gemeinden die standortgerechte Wiederaufforstung. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Das Bund-Länder-Hilfsprogramm hat bisher wesentlich zur raschen Beseitigung der Folgen der Sturmschäden beigetragen.						
16	Aufgabe der Milcherzeugung	A	99,4	99,1	—	—
	— Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung (Milchrente 1) (Zuschüsse) 10 04 / 683 11					
	— Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung aus der Zusatzabgabe aufgrund der Milch-Garantiemengen-Regelung (Milchrente 2) (Zuschüsse) 10 04 / 683 12	A	—	—	—	—
	— Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung (Milchrente 4) (Zuschüsse) 10 04 / 683 14	A	3,2	0,2	—	—

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung (Milchrente 5) (Zuschüsse)	A	—	—	—	—
	10 04 / 683 17					

Zielsetzung

Zur Umstrukturierung der Milcherzeugung wird Milcherzeugern, die auf ihre Referenzmengen im Rahmen der Garantiemengenregelung Milch verzichten und die Milchproduktion für den Markt aufgeben, auf Antrag eine Vergütung (Milchrente) gewährt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Grundlage sind das Gesetz über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt vom 24. Juli 1990 (BGBl. I S. 1470) sowie die Milchaufgabevergütungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1699), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1483). Die Vergütung wird Milcherzeugern gewährt, die sich verpflichten, die Milcherzeugung für den Markt endgültig aufzugeben.

Bei der ersten Maßnahme, für die Anträge im Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis 31. März 1985 gestellt werden konnten, betrug die Vergütung 1 000 DM je 1 000 kg Referenzmenge, zahlbar in zehn gleichen Jahresraten.

Bei der zweiten Maßnahme konnten die Anträge im Zeitraum vom 4. September 1985 bis 31. März 1986 gestellt werden. Die Vergütung betrug wahlweise 700 DM je 1 000 kg Referenzmenge bei Zahlung in einem Betrag oder 800 DM bei Zahlung in fünf gleichen Jahresraten.

Bei der dritten Maßnahme konnten Anträge im Zeitraum vom 1. April 1987 bis 1. August 1990 gestellt werden. Die Höhe der Vergütung wurde gegenüber der zweiten Maßnahme nicht geändert.

Bei der vierten Maßnahme konnten Anträge ab 17. März 1990 gestellt werden. Als Vergütung wurden 1 600 DM je 1 000 kg Referenzmenge angeboten bei Zahlung in einem Betrag.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

An der ersten Maßnahme haben sich rd. 29 000 Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt 1,04 Mio. t beteiligt. Damit wurde das Ziel dieser Aktion, Referenzmengen in Höhe von 1 Mio. t freizusetzen, voll erreicht.

An der zweiten Maßnahme haben sich rd. 4 500 Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt 130 000 t beteiligt. Zur Finanzierung dieser Maßnahme werden die von der EG an die Bundesrepublik Deutschland zurückgeflommenen zweckgebundenen Abgaben verwendet, die für den ersten Zwölfmonatszeitraum der Garantiemengenregelung Milch erhoben wurden.

An der dritten Maßnahme haben sich rd. 7 800 Erzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt rd. 222 000 t beteiligt. Die Maßnahme wird teilweise durch Mittel finanziert, die nach geltendem EG-Recht aus im vierten Zwölfmonatszeitraum der Garantiemengenregelung erhobenen Abgaben zweckgebunden zur Verfügung stehen.

Bei der vierten Maßnahme wurden rd. 9 500 Erzeugern für eine Referenzmenge von insgesamt rd. 393 000 t Vergütungen gewährt. Die Maßnahme wurde teilweise aus EG-Mitteln finanziert. Das Ziel dieser Aktion, den nationalen Referenzmengenüberhang vollständig abzubauen, wurde erreicht.

Die zweite und vierte Maßnahme ist bereits 1992 ausgelaufen; die erste und dritte Maßnahme endete 1994.

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	) E A P S H	Haushaltsansatz											
			1993	1994	1995	1996								
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.								
			in Mio. DM											
1	2	3	4	5	6	7								
17	Vergütung bei Milch für die Aussetzung von Referenzmengen (Nettostellung) (Zuschüsse) 10 04 / 683 15	A	0,5	0,1	—	—								
Zielsetzung Im Rahmen der EG-Milchmarktpolitik wurde zur Lösung der aktuellen Marktprobleme eine Aussetzung von Referenzmengen bei gleichzeitiger Gewährung eines Einkommensausgleichs beschlossen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahme erfolgt auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 775/87 des Rates vom 16. März 1987 (ABl. EG Nr. L 78). Einzelheiten sind in der Milch-Garantiemengen-Verordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2575), geregelt. Der Einkommensausgleich beträgt für die jeweiligen Abrechnungszeiträume <table><tr><td>1988/89</td><td>241,00 DM</td></tr><tr><td>1989/90</td><td>238,60 DM</td></tr><tr><td>1990/91</td><td>199,80 DM</td></tr><tr><td>1991/92</td><td>164,80 DM</td></tr></table> je 1 000 kg ausgesetzter Referenzmenge und wird aus EG-Mitteln gezahlt. Die Vergütung wird jedem Milcherzeuger gezahlt, dessen Referenzmenge obligatorisch im Abrechnungszeitraum ausgesetzt wird. Ab 1993 ist die Zahlung einer Vergütung für die Aussetzung von Referenzmengen bei Milch nicht mehr möglich.							1988/89	241,00 DM	1989/90	238,60 DM	1990/91	199,80 DM	1991/92	164,80 DM
1988/89	241,00 DM													
1989/90	238,60 DM													
1990/91	199,80 DM													
1991/92	164,80 DM													
18	Überbrückungsprogramm für die Molkereiwirtschaft in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen) 10 02 / 662 01	A	0,1	0,0	—	—								
Zielsetzung Die Gebäude- und Anlagensubstanz der Molkereien in den neuen Ländern war völlig veraltet und nicht mehr wettbewerbsfähig. Dadurch erfolgte eine Marktverdrängung durch „Westware“ bis zu 70 v. H. Mit dem Überbrückungsprogramm sollten Molkereigenossenschaften die Möglichkeit erhalten, sich kurzfristig neue Molkereianlagen zu beschaffen und somit wieder wettbewerbsfähig zu werden.														

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage ist das Bundeshaushaltsgesetz (1990—1992) Der Bund gewährte eine Zinsverbilligung in Höhe von 4 v. H. auf Leasingverträge, die zwischen dem Leasinggeber, der DG Leasing GmbH in Frankfurt/M. und den Leasingnehmern, den Genossenschaftsmolkereien in den neuen Ländern, zum Zwecke der Beschaffung neuer Molkereianlagen geschlossen wurden. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für künftige Gestaltung Die Maßnahme ist in den Jahren 1991 bis 1994 abgewickelt worden.						
19	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (Zuschüsse)	E	301,9	303,1	305,0	305,0
	08 09 / 682 01					
Zielsetzung Agraralkohol wird in der Bundesrepublik überwiegend in mittelständischen Brennereien erzeugt, die mit landwirtschaftlichen Betrieben unmittelbar verbunden sind. Diese Betriebe sind zum großen Teil nach ihrer Lage und ihren Bodenverhältnissen auf den Anbau bestimmter Rohstoffe (z. B. Kartoffeln und Getreide) und deren Verarbeitung zu Alkohol angewiesen. Mit der Maßnahme wird die Wettbewerbsfähigkeit des an die Bundesmonopolverwaltung abgelieferten Alkohols gegenüber dem Alkohol erreicht, der in anderen EG-Mitgliedstaaten aus anderen Rohstoffen (z. B. Melasse) und in industriell ausgerichteten Großbetrieben hergestellt wird. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der z. Z. geltenden Fassung haben die deutschen Agraralkoholerzeuger, die ihre Alkoholproduktion an die Bundesmonopolverwaltung abliefern müssen, grundsätzlich Anspruch auf kostendeckende Preise. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Deutscher Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der Bundesmonopolverwaltung zu kostendeckenden Preisen auf dem deutschen Markt abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol mußte jedoch aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aufgehoben werden. Mit dem Zuschuß an die Bundesmonopolverwaltung wird der Verkaufspreis des deutschen Agraralkohols an die veränderten Marktverhältnisse angepaßt und das Einkommen der überwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Alkoholerzeuger gesichert. Der EWG-Vertrag sieht eine gemeinsame Organisation des Marktes für Äthylalkohol, der aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs II des Vertrages hergestellt ist, vor, bei deren Einführung (Zeitpunkt noch offen) das Branntweinmonopol als nationale Marktordnung aufzuheben wäre. Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember 1984 eine Entschließung verabschiedet (BT-Drucksache 10/1188 vom 27. März 1984), wonach die Bundesregierung ersucht wird, das deutsche Branntweinmonopol so lange zu erhalten, bis eine EG-Alkoholmarktordnung verabschiedet ist, die auch den deutschen Interessen gerecht wird.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
20	Zuschüsse für die Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen) 10 02 / 622 31	A	2,8	2,3	2,2	1,9
Zielsetzung Zinsverbilligungen von Kapitalmarktdarlehen für die Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe in den neuen Ländern. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der ehemaligen DDR an die soziale Marktwirtschaft — Fördergesetz — vom 6. Juli 1990 und Änderungen gemäß Einigungsvertrag Anlage II, Kapitel VI, Sachgebiet B, Abschnitt III Nr. 1. Diese Maßnahmen waren bis zum 31. Dezember 1990 befristet.						
21	Zuweisungen für agrarstrukturelle Vorplanungen (Zuschüsse) Anlagen zu 10 03 / 652 01	A	11,7	11,1	10,1	. ²⁾
Zielsetzung Die Aufstellung von Programmen und Plänen über ein jeweils zu förderndes Gebiet (agrarstrukturelle Vorplanung) soll als Grundlage für den Einsatz von agrarstrukturellen Förderungsmitteln dienen. Die agrarstrukturelle Vorplanung trägt dazu bei, mögliche Fehlinvestitionen beim Einsatz öffentlicher Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Hilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmebündels zu sein. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865), durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21—37).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die agrarstrukturelle Vorplanung soll entwicklungsbestimmende Vorgaben der Land- und Forstwirtschaft eines bestimmten Raumes aufzeigen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer gesamtstrukturellen Verflechtung in Zukunft standort-, markt- und umweltgerecht betrieben werden kann. Gleichzeitig soll sie die agrarstrukturellen Erfordernisse in die infrastruktur- und regionalpolitischen Maßnahmen einfließen lassen. Die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie eine Stärkung der Freizeit- und Erholungsfunktion des Untersuchungsgebietes sind dabei zu berücksichtigen. Auf die Umweltverträglichkeit der agrarstrukturellen Maßnahmen ist in der Vorplanung in angemessenem Umfang einzugehen. Im Haushaltsjahr 1995 sollen 108 agrarstrukturelle Vorplanungen mit Bundesmitteln von rd. 10 Mio. DM gefördert werden.						
22	Flurbereinigung davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen Anlagen zu 10 03 / 622 11, 652 12, 852 11, 882 11, 882 13	A	202,7 198,1 0,3 4,4	224,7 221,9 0,2 2,3	207,7 204,5 0,1 3,1	2) . . .
Zielsetzung Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt. Durch eine sinnvolle Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes dienen die Bodenordnungsmaßnahmen der Schaffung und Sicherung einer standort-, markt- und umweltgerechten, bäuerlich geprägten Agrarstruktur. Zugleich ergibt sich auch eine Verbesserung der ländlichen Infra- sowie der Landschaftsstruktur. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21—37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zwingt dazu, alles zu tun, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Durch Bodenordnungsmaßnahmen zur Senkung der Produktionskosten, zur Verminderung des Arbeitszeitaufwandes und zur Beseitigung von strukturellen Mängeln können die Existenzgrundlagen einer bäuerlichen Landwirtschaft gesichert und die Einkommen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig verbessert werden. Zugleich trägt die Flurbereinigung zur Anpassung an die Marktentwicklung und zur Unterstützung von Einkommenskombinationen im Zu- und Nebenerwerb bei. Die Flurbereinigung ist in solchen Gebieten von besonderer Bedeutung, wo die Belange der Land- und Forstwirtschaft mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Dorferneuerung und des Städtebaues sowie der Infrastruktur zu beachten sind. In den Gebieten, in denen eine umfassende Neuordnung nicht ansteht, werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen die beschleunigte Zusammenlegung oder der freiwillige Landtausch gefördert. Die Notwendigkeit von Bodenordnungsmaßnahmen hängt davon ab, wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft, der Funktionswandel im ländlichen Raum und regionale und überregionale Planungen bodenordnerische Maßnahmen erfordern. Eine Sonderfunktion kommt den Bodenordnungsverfahren in den neuen Ländern zu, wenn zur Bildung einzelner bäuerlicher Wirtschaften oder zur Wiederherstellung der Einheit von Grund- und Gebäudeeigentum die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken neu zu ordnen sind. 1994 sollen 458 Flurbereinigungsverfahren, 76 Weinbergsflurbereinigungen, 91 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren und 743 freiwillige Landtausche mit Bundesmitteln von insgesamt rd. 208 Mio. DM gefördert werden.						
23	Einzelbetriebliche Förderung (ohne Agrarkreditprogramm, Ausgleichszulage)	A	495,1	457,1	540,5	. ²⁾
	davon: Zuschüsse		154,6	135,9	149,9	.
	Schuldendiensthilfen		100,8	121,8	172,0	.
	Darlehen		239,7	199,4	218,6	.
	Anlagen zu 10 03 / 622 31, 622 32, 622 33, 622 34, 852 31, 852 32, 882 31, 882 32, 882 33, 882 34, 882 36					

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen Lfd. Nr. 21—37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
A. Alte Länder 1. Einzelbetriebliche Investitionsförderung Zielsetzung Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sollen die strukturellen Voraussetzungen dafür schaffen können, daß ihre Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb stabilisiert oder angehoben werden oder die betrieblichen Arbeits- und Produktionsbedingungen verbessert werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahmen werden seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) — durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet. Haupterwerbslandwirte können für betriebliche Investitionen Zinszuschüsse und Zuschüsse erhalten. Junglandwirte (unter 40 Jahren) und Landwirte, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften, erhalten verbesserte Förderungsbedingungen. Die förderfähigen Investitionen umfassen die Bereiche Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse, Energieeinsparung, Direktvermarktung, Freizeit und Erholung sowie Umwelt- und Tierschutz. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung 1992 wurden 2 060 landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe und ein Bruttoinvestitionsvolumen von insgesamt rd. 838,3 Mio. DM gefördert. Die Bruttoinvestitionen lagen 1992 im Durchschnitt aller geförderten Unternehmen bei rd. 406 920 DM, der Subventionswert bei etwa 22 v. H. der Bruttoinvestitionen. Aus Umweltgründen wird seit 1991 die Förderung von Investitionen im Tierhaltungsbereich an die Einhaltung der Viehbesatzobergrenze von 2,5 Großvieheinheiten je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche des Betriebes gebunden. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft wird die einzelbetriebliche Investitionsförderung neu ausgerichtet. Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) faßt die bisher eigenständigen Förderprogramme „Einzelbetriebliche Investitionsförderung“, „Agrarkreditprogramm“, „Förderung von Junglandwirten“ und „Förderung von Energieeinsparungsmaßnahmen“ zusammen. Dieses Programm wird ab 1995 in den alten Ländern angewendet.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

B. Neue Länder

1. Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

Zielsetzung

Landwirtschaftliche Unternehmer sollen bei der Wiedereinrichtung oder Modernisierung bäuerlicher Haupterwerbsbetriebe gefördert werden, um die strukturellen Voraussetzungen für eine dauerhafte und leistungsfähige bäuerliche Landbewirtschaftung in den neuen Ländern zu schaffen. Die Maßnahmen werden wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen nur in den neuen Ländern angewandt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden seit 1991 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) — durchgeführt.

Haupterwerbslandwirte können eine Zinsverbilligung bis zu 5 v. H. (bis zu 6 v. H. in benachteiligten Gebieten) für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 400 000 DM, alternativ einen Zuschuß von bis zu 25 v. H. (bis zu 35 v. H. in benachteiligten Gebieten), für ein Investitionsvolumen von bis zu 400 000 DM, für alle übrigen Investitionen bis zu 20 v. H. (bis zu 30 v. H. in benachteiligten Gebieten) der förderungsfähigen Aufwendung sowie zusätzlich öffentliche Darlehen bis zu 160 000 DM, in Ausnahmefällen bis zu 400 000 DM, erhalten. Außerdem sind Ausfallbürgschaften für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen und die Förderung von Betreuungskosten möglich. Wiedereinrichter unter 55 Jahren erhalten als einmaligen Zuschuß eine Starthilfe von bis zu 23 500 DM/Betrieb.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahmen wurden im Jahr 1991 erstmals angewandt. Es soll damit eine wirksame Förderung bäuerlicher Einzelunternehmer erfolgen. Bis 1994 wurden rd. 11 200 Betriebe gefördert.

2. Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

Zielsetzung

Genossenschaften, Kapital- und Personengesellschaften der Land- und Forstwirtschaft sowie Binnenfischerei sollen bei Investitionen gefördert werden, um eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu entwickeln, die auf der Grundlage von Eigentum und Arbeitseinsatz der Mitglieder oder Anteilseigner des Unternehmens betrieben wird. Dazu sollen Rationalisierungsinvestitionen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Freisetzung von Arbeitskräften und Senkung der Produktionskosten gefördert werden. Die Maßnahmen werden wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen nur in den neuen Ländern angewandt.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahmen werden seit 1991 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) — durchgeführt. Genossenschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften können Zinszuschüsse bis zu 5 v. H. (bis zu 6 v. H. in benachteiligten Gebieten) für ein Kapitalmarktdarlehen von maximal 3,15 Mio. DM (unter Berücksichtigung von mindestens 10 v. H. Eigenleistungen) erhalten. Außerdem können Ausfallbürgschaften für die zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen übernommen und Betreuungsgebühren gezahlt werden. Bisherige Auswirkungen Die Maßnahmen wurden 1991 erstmals angewandt. Bis 1994 wurden rd. 1 320 landwirtschaftliche Unternehmen gefördert. 3. Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung Zielsetzung Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Unternehmer sollen bei Investitionen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung und zur Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten unterstützt werden. Die Maßnahmen werden wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen nur in den neuen Ländern angewandt. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahmen werden seit 1991 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) — durchgeführt. Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt maximal 3,5 Mio. DM. Auf das um mindestens 10 v. H. Eigenleistungen verminderte Investitionsvolumen kann ein Zuschuß von bis zu 40 v. H. bei Solar-, Biomasse-, Windkraftanlagen sowie bei der Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen, für alle anderen Maßnahmen bis zu 30 v. H. gewährt werden. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahmen wurden 1991 erstmals angewandt. Bis 1994 wurden rd. 1 700 Maßnahmen gefördert. Sie haben eine kostengünstigere und umweltverträglichere Energieversorgung der Betriebe bewirkt. 4. Die Maßnahmen der Nrn. B 1. bis 3. beruhen auf EG-Sonderbestimmungen, die am 31. Dezember 1996 auslaufen						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
24	Agrarkreditprogramm (Zuschüsse) Anlagen zu 10 03 / 882 35	A	18,6	13,6	16,6	. ²⁾

Zielsetzung

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte werden bei Investitionen unterstützt, die zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb führen, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Zudem soll die Wiedereinrichtung von Nebenerwerbsbetrieben erleichtert werden.

Rechtsgrundlagen, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wird seit 1984 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) — durchgeführt.

Die Maßnahme wird ab 1995 nur noch in den neuen Ländern angeboten.

Das Agrarkreditprogramm erstreckt sich auf betriebliche Investitionen in Wirtschaftsgebäuden sowie auf Investitionen in Wohngebäuden. Außerdem können auch die Energieumstellung auf umweltverträglichere Energiearten, die Erstbeschaffung von Maschinen und technischen Einrichtungen sowie Investitionen zum Umweltschutz und für den Tierschutz gefördert werden.

Die Förderung erfolgt mit einer Zinsverbilligung von bis zu 3 v. H. (5 v. H. in benachteiligten Gebieten) für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je Unternehmen, die als einmaliger Zinszuschuß gewährt wird. Zusätzlich kann für Maßnahmen im Wohnhausbereich ein Zuschuß von 40 v. H. auf ein Investitionsvolumen von bis zu 30 000 DM gewährt werden. Weiterhin kann die Förderung von Betreuungsgebühren erfolgen. Daneben können für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen Ausfallbürgschaften übernommen werden.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

1993 wurden in den alten Ländern in 738 landwirtschaftlichen Betrieben Investitionen gefördert. In den neuen Ländern wurden insgesamt 1 394 Maßnahmen gefördert.

Aus Umweltgründen wird seit 1991 die Förderung von Investitionen im Tierhaltungsbereich an die Einhaltung der Viehbesatzobergrenze 2,5 Großvieheinheiten je ha des Betriebes gebunden.

Diese Maßnahme wird in den neuen Ländern noch bis Ende 1996 angeboten.

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21—37).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
25	Zuweisungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (Zuschüsse) Anlagen zu 10 03 / 652 36	E	624,9	573,8	564,0	. ²⁾
Zielsetzung In den benachteiligten Gebieten soll durch eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte und einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft ermöglicht werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 218 vom 6. August 1991, S. 1) in Verbindung mit der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1) wird landwirtschaftlichen Betrieben eine Ausgleichszulage (direkte Einkommensübertragung) gewährt. Die Maßnahme wird seit 1974 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) — durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, daß mindestens 3 ha LF des Betriebes im benachteiligten Gebiet liegen und sich der Betriebsleiter verpflichtet, seinen Betrieb noch mindestens fünf weitere Jahre zu bewirtschaften. Die Fördergebiete umfassen rd. 51 v. H. (rd. 9,4 Mio. ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Bundesrepublik. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung 1994 erhielten insgesamt rd. 231 000 Betriebe eine Ausgleichszulage in Höhe von durchschnittlich 4 200 DM/Jahr. Die Zahl der förderungsberechtigten Betriebe wurde 1995 mit rd. 230 000 veranschlagt.						
26	Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugungsbereich (Zuschüsse) Anlagen zu 10 03 / 652 51, 882 51	A	30,6	36,7	36,8	. ²⁾
Zielsetzung Diese Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft beitragen.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21—37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) — durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet. Die Mittel werden zur Förderung folgender Maßnahmen eingesetzt: — Milchleistungsprüfungen, — Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel, — Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe, — die Zuschüsse für die Milchleistungsprüfung werden gezahlt mit 20,— DM je Kuh und Jahr — die Zuschüsse für die Kontrollringe werden gezahlt mit = 1,35 DM je Mastschwein = 5,40 DM je Wurf = 0,55 DM je Mastrind im Monat = 1,20 DM je Mastlamm Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahmen haben insbesondere mit dazu beigetragen, Produktivität und Qualität in der Erzeugung zu verbessern sowie den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen und dabei die Vitalität zu erhalten und zu verbessern. Eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung ist aus einzel- und gesamtwirtschaftlicher Sicht erforderlich. Der Leistungsumfang 1993 betrug bei — der Milchleistungsprüfung 2 735 935 kontrollierte Kühe in 62 539 angeschlossenen Betrieben; — den Kontrollringen 14 787 angeschlossene Betriebe.						
27	Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen (Zuschüsse)	A	49,7	54,1	51,2	2)
Anlagen zu 10 03 / 882 53						
Zielsetzung Die Mittel für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft sowie zur Sicherstellung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes beitragen.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21—37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) — durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet. Die Förderungsmaßnahmen umfassen die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung), die Pflege der erstaufgeforsteten Flächen, Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände, Umbau nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände, Nachbesserungen, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen sowie die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Durch die Maßnahmen werden im wesentlichen vormals landwirtschaftlich genutzte Flächen der forstwirtschaftlichen Produktion zugeführt und die forstwirtschaftliche Erzeugung auf Waldflächen verbessert. Die damit eingeleitete Entwicklung entspricht den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen (Rohstoffsicherung), den Umweltbelangen und den agrarstrukturellen Erfordernissen (Verbesserung der Produktions und Betriebsstruktur).						
28	Erstaufforstungsprämie (Zuschüsse)	A	2,5	4,9	7,8	. ²⁾
	Anlagen zu 10 03 / 652 52					
Zielsetzung Die Erstaufforstungsprämie soll durch Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen zur agrar- und umweltpolitisch gewünschten Verstärkung der Erstaufforstung beitragen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage ist die VO (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft bzw. im nationalen Bereich das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) — sowie der jeweils gültige Rahmenplan. Die Maßnahme ist nicht befristet. Die jährliche Aufforstungsprämie, die für eine Dauer von bis zu 20 Jahren gewährt wird, kann ab 1993 je nach Bodengüte des aufgeforsteten Acker- oder Grünlandes — auf Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten und auf Grünland bis zu 600 DM/ha betragen, — auf Ackerflächen mit mehr als 35 Bodenpunkten je zusätzlich nachgewiesenem Bodenpunkt bis zu 15 DM, höchstens 1 400 DM/ha betragen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Flächen vorher selbst bewirtschaftet wurden.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen Lfd. Nr. 21—37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
29	Förderung von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (Zuschüsse) Anlagen zu 10 037 882 54	A	31,3	26,2	27,9	.2)

Zielsetzung

Mit den bereitgestellten Mitteln sollen — unabhängig von den Bemühungen um eine generelle Verminderung der Schadstoffbelastung — forstliche Maßnahmen gefördert werden, die der Vitalitätsstärkung gefährdeter und der Stabilisierung geschädigter Waldbestände dienen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1984 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) — durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Sie umfassen die Bodenschutzdüngung, den Vor- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern und die Wiederaufforstung von Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht mehr lebensfähig sind.

30	Zuweisungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Zuschüsse) Anlagen zu 10 03 / 882 74	A	2,3	2,9	4,1	. ²⁾
----	--	---	-----	-----	-----	-----------------

Zielsetzung

Durch die Förderung soll forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung und der Holzvermarktung im kleinparzellierten Privatwald und Liegenschaftswald beitragen, eine Starthilfe und eine Unterstützung für Erstinvestitionen gegeben werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) — durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21—37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Durch die Förderung der Kosten von Verwaltung und Beratung während der ersten 20 Jahre konnte zwischenzeitlich ein dichtes Netz von Zusammenschlüssen geschaffen werden, die wesentliche strukturelle und ökonomische Verbesserungen im beteiligten Waldbesitz bewirkt haben. Die Förderung von Erstinvestitionen hat zu einer rationelleren, kostengünstigeren und pfleglichen Holzbereitstellung ebenso beigetragen wie zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Wald. Neue Aktualität wird die Maßnahme durch die Gründung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in den neuen Ländern erhalten.						
31	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Zuschüsse)	A	20,8	20,6	24,7	. ²⁾
Anlagen zu 10 03 / 652 92						
Zielsetzung Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Sie soll landwirtschaftlichen Arbeitnehmern das Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß erleichtern, wenn Betriebe oder Betriebsteile aufgelöst oder in wesentlichem Umfang rationalisiert werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) — durchgeführt. Die Anpassungshilfe beträgt für jeden Monat vom Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens 200 DM bis höchstens 500 DM (unter teilweiser Anrechnung von Einkommen). 1991 wurde die Anpassungshilfe auf die neuen Länder ausgedehnt. Die Anpassungshilfe wird nach gleichen Voraussetzungen gewährt, wobei Genossenschaftsmitglieder den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern gleichgestellt sind. In den neuen Ländern beträgt die Anpassungshilfe ab 1995 mindestens 160 DM bis höchstens 400 DM monatlich. Sie wird jährlich rückwirkend auf Antrag gewährt. Die Maßnahme ist nicht befristet. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Zielgruppe erfaßt in den alten Ländern einen sehr begrenzten Personenkreis. Die Zahl der Förderungsfälle ist vergleichsweise gering. Ab 1988 wurde die Zahlung und Berechnung der Anpassungshilfe von der Einmalzahlung auf die jetzige Form umgestellt und der Berechtigtenkreis erweitert. Durch die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern und des Anteiles älterer Arbeitnehmer, war eine vorübergehend starke Zunahme Anspruchsberechtigter zu verzeichnen.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21—37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
32	Zuweisungen für Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei der Umschulung (Zuschüsse) Anlagen zu 10 03 / 652 93	A	3,5	2,7	3,9	. ²⁾
Zielsetzung Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Sie soll die Umstellung von landwirtschaftlichen Betrieben auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitskräftebedarf erleichtern, wenn der Betriebsleiter oder der potentielle Hofnachfolger an einer beruflichen Umschulung teilnehmen, weil sie zukünftig eine Einkommenskombination aus landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit anstreben. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme wird seit 1. Januar 1990 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gemäß Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) — durchgeführt. Seit 1. Januar 1991 gilt sie auch in den neuen Ländern. Die Umstellungshilfe beträgt monatlich 850 DM, in den neuen Ländern 510 DM. Der Betrag erhöht sich um 150 DM, in den neuen Ländern um 90 DM monatlich für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes. Die Maßnahme ist nicht befristet. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Wurde diese Leistung 1990 von rd. 100 Antragstellern in Anspruch genommen, so waren es 1991 bereits 289 (beide Erhebungen — altes Bundesgebiet).						
33	Förderung von Landarbeiterwohnungen (Zuschüsse) Anlagen zu 10 03 / 882 94	H	0,6	0,7	1,1	. ²⁾
Zielsetzung Die Mittel sind für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bestimmt zur Förderung des Baues und Kaufes von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie zur baulichen Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltenswürdig ist. Die Inanspruchnahme ist an die Beibehaltung einer hauptberuflichen Tätigkeit für weitere 10 Jahre bei Förderung des Baues oder Kaufes bzw. für weitere fünf Jahre bei Förderung baulicher Verbesserung gebunden. Auf diese Weise soll der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter und vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer dauerhaft erhalten bleiben.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21—37).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme wird seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) — durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet. Mit Hilfe eines einmaligen Zuschusses und der Bindung an eine landwirtschaftliche Tätigkeit werden Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Unternehmen oder in überbetrieblichen Zusammenschlüssen gefördert. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Seit Einbeziehung dieser Förderung in die Gemeinschaftsaufgabe (1973) wurden rd. 101 Mio. DM Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln für den Landarbeiterwohnungsbau zur Verfügung gestellt. Die Maßnahme wird fortgesetzt.						
34	Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen	A	242,3	249,2	193,6	. ²⁾
	davon: Zuschüsse		240,9	248,2	193,1	.
	Schuldendiensthilfen		1,4	1,0	0,5	.
Anlagen zu 10 03 / 622 61, 882 61						
Zielsetzung Mit den Mitteln werden überregionale wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert. Sie sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande beitragen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) — durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21—37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen in erster Linie — der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes; — der Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen; — der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen; — dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Boden-Wasserhaushalts. Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten: — Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, naturnahe Gewässerausbaumaßnahmen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen. — Ausbau der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbehandlung in ländlichen Gemeinden zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu. Inzwischen werden über 80 v. H. des kommunalen Abwassers in biologischen Kläranlagen gereinigt, die den Anforderungen des Anhangs 1 der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer entsprechen und wesentlich zur Verbesserung der Wassergüte beitragen. Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden. Von den Haushaltsansätzen dieser Titel können etwa 50 v. H. als unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe liegende Ausgaben angesehen werden. Dementsprechend sind in den Spalten 4—6 50 v. H. der eigentlichen Ausgaben ausgewiesen.						
35	Wirtschaftswegebau davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen	A	61,2 60,6 0,6	51,0 50,6 0,4	31,6 31,3 0,3	2) . .
	Anlagen zu 10 03 / 622 62, 622 63, 882 62, 882 63					

Zielsetzung

Die Mittel dienen der Verbesserung des ländlichen Wegenetzes und der besseren Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) — durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen Lfd. Nr. 21—37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung In den neuen Ländern ist die ausreichende und naturnahe Um- und Neugestaltung des ländlichen Wegenetzes Grundlage für die Umstrukturierung der großflächigen Agrarlandschaften und für die Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe. Insbesondere ist dort eine zweckmäßige und ganzjährige Erreichbarkeit der Betriebe unverzichtbar. Im Jahre 1995 soll der Bau von 486 land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit rd. 31,6 Mio. DM gefördert werden.						
36	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur (Zuschüsse) Anlagen zu 10 03 / 652 72, 652 73, 652 75, 882 71, 882 73, 882 75, 882 76	A	197,8	144,2	180,4	2)
Zielsetzung Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern. Angestrebt wird in dem Zusammenhang eine wirksamere Beteiligung der Landwirtschaft am Vermarktungsprozeß durch horizontale (Erzeugerzusammenschlüsse) und vertikale Integration (langfristige Lieferverträge mit Unternehmen des Handels und der Industrie). Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) — durchgeführt. Die aufgrund des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 in der Neufassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 543), durchzuführenden Maßnahmen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und der mit ihnen über langfristige Lieferverträge verbundenen Unternehmen sind ebenfalls Bestandteil des Rahmenplans. Dieser enthält desweiteren Förderungsmaßnahmen zugunsten von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO (EWG) Nr. 1035/72 (ABl. Nr. L 118/1), Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft nach der VO (EWG) Nr. 3759/92 (ABl. Nr. L 388/1) und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (ABl. Nr. L 175/1). Neben der Gewährung von Startbeihilfen an Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen dienen die Mittel überwiegend der Bezuschussung von Investitionsvorhaben, die geeignet sind, die Marktstruktur zu verbessern. Investitionsbeihilfen erhalten grundsätzlich nicht nur Erzeugerzusammenschlüsse, sondern — ohne Rücksicht auf die Rechtsform — alle Unternehmen, die durch langfristige Lieferverträge mit den Erzeugern die Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse günstig beeinflussen. Gefördert wird der Neu- und Ausbau sowie der Ankauf von Kapazitäten, die innerbetriebliche Rationalisierung, die Stilllegung von Kapazitäten sowie die Gewährung von Arbeitnehmerabfindungen. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, die Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21—37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Weiterhin wurden im Jahr 1990 die Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingeführt. Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Vermarktung von alternativ erzeugten landwirtschaftlichen Produkten unterstützt, indem der Zusammenschluß derart wirtschaftender Betriebe zu Erzeugerzusammenschlüssen gefördert wird. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können einerseits Startbeihilfen für die angemessenen Aufwendungen zur Gründung und Organisation erhalten. Andererseits können Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen als auch von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung gefördert werden, sofern sie sich auf nach besonderen Regeln erzeugte landwirtschaftliche Produkte beziehen. Die Maßnahmen sind nicht befristet.						
39	Zuweisungen zur Förderung einer markt- und standortangepaßten Landwirtschaft (Zuschüsse)	A	—	29,4	53,8	. ²⁾
	Anlagen zu 10 03 / 652 26					
Zielsetzung Mit der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung wird gefördert die Einführung oder Beibehaltung von extensiven Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Durchführung der flankierenden Maßnahmen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik geleistet. Die Maßnahmen werden als Rahmenregelung ausgewählter Produktionsweisen neben gebiets-spezifischen Programmen der Bundesländer zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juli 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren durchgeführt. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) werden landwirtschaftlichen Betrieben Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen durch markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung angeboten. Die Maßnahmen sind unbefristet. Sie erstrecken sich auf drei Teilmaßnahmen: — Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen, — Förderung extensiver Grünlandnutzung und — Förderung ökologischer Anbauverfahren. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Im Jahr 1994 sind für die markt und standortangepaßte Landbewirtschaftung 29,4 Mio. DM Bundesmittel verausgabt worden. Für 1995 sind 53,7 Mio. DM Bundesmittel vorgesehen.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 21—37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	nachrichtlich: (Summe der Finanzhilfen von Nr. 21 bis 37)	E	1 995,5	1 903,1	1 955,8	1 923,7 ²⁾
	Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (ohne Ausgaben für Küstenschutz, Dorferneuerung und ohne 50 v.H. der Ausgaben für Wasserwirtschaft)	A				
	davon: Zuschüsse	H	1 648,5	1 577,7	1 551,5	1 526,0 ²⁾
	Schuldendiensthilfen		103,0	123,4	221,4	217,8 ²⁾
	Darlehen		244,0	202,0	182,9	179,9 ²⁾
	10 03 / 882 90, 652 90					
	Davon entfallen auf					
			1993	1994	1995	1996
			in Mio. DM			
	alte Länder		1 134,9	1 225,0	1 081,9	1 049,8
	neue Länder		955,1	965,0	873,9	873,9

Zielsetzung

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

Zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan auf.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865), durchgeführt.

Die Maßnahmen des Rahmenplans sind unbefristet.

Der Bund erstattet den Ländern die ihnen in Durchführung der Rahmenpläne entstandenen Ausgaben in Höhe von 60 v. H. bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und in Höhe von 70 v. H. bei den Maßnahmen des Küstenschutzes.

Im Haushalt 1995 sind für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (d. h. einschließlich der Mittel für Küstenschutz und für die Dorferneuerung sowie der gesamten Mittel für die Wasserwirtschaft) insgesamt 2 440 Mio. DM eingestellt worden und 280 Mio. DM zur Abwicklung des bis 1993 geltenden Sonderrahmenplans.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
3B	Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung durch Stillelegung und Extensivierung (Zuschüsse)	A	473,8	309,4	280,0	213,9
	Anlagen zu 10 03 / 652 21, 652 22, 652 23, 652 24, 652 25					
	Davon entfallen in 1995 auf die neuen Länder 90,0 Mio. DM.					
Zielsetzung Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung. Zurückführung produktionssteigernder Maßnahmen zugunsten einkommensstützender und produktionsmindernder Maßnahmen unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865). Die Maßnahmen sind befristet. Nach dem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 19. Mai 1988 wurden die nachstehenden Maßnahmen aufgrund von Förderungsgrundsätzen in einem Sonderrahmenplan in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt: — Stillelegung von Ackerflächen, — Extensivierung bei Überschußerzeugnissen, — einzelstaatliche Mutterkuhprämie, — endgültige Aufgabe von Rebflächen. Der Sonderrahmenplan galt von 1988 bis 1993. Beihilfen wurden erstmals im Jahre 1989 ausbezahlt. Die Finanzierung durch Bund und Länder erfolgt im Verhältnis 70 : 30. Die Maßnahme „Endgültige Aufgabe von Rebflächen“ wird seit dem 1. Januar 1990 vollständig aus dem EAGFL, Abt. Garantie, finanziert. Nach den Beschlüssen des Agrarrates zur Agrarreform im Mai 1992 wurde: — die fünfjährige Stillelegung von Ackerflächen letztmalig im Antragsjahr 1991 angeboten, — die Extensivierung letztmalig im Antragsjahr 1992 angeboten. Die Extensivierung wird seit 1994 im Rahmen der flankierenden Maßnahmen fortgeführt. Die einzelstaatliche Mutterkuhprämie ist letztmalig für das Wirtschaftsjahr 1992/93 gewährt worden.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
39	Anpassungs- und Überbrückungshilfen in den neuen Ländern (Zuschüsse) — Abwicklung — 10 02 / 652 09 Beschreibung der Maßnahme — siehe 14. Subventionsbericht lfd. Nr. 40.	A	3,8	0,0	—	—
40	Beihilfe für die Flächenstillegung gemäß Flächenstillegungsgesetz 1991 (Zuschüsse) 10 04 / 683 31	A	-3,6 ²⁾	-0,1 ²⁾	—	—
Zielsetzung Durchführung entsprechend EG-Rechtsakte zur kurzfristigen Entlastung des EG-Getreidemarktes. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 (ABl. Nr. L 162 S. 1 ff); Gesetz über die Förderung einer einjährigen Flächenstillegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 (Flächenstillegungsgesetz vom 22. Juli 1991) — BGBl. I S. 1582 —. Befristung auf das Wirtschaftsjahr 1991/92. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Im Wirtschaftsjahr 1991/92 wurden im Rahmen dieses Programms 291 017 ha Ackerfläche stillgelegt. Die Marktentlastung betrug rd. 1,2 Mio. t Getreide. Maßnahme wird im Rahmen der EG-Agrarreform als konjunkturelles Marktentlastungsprogramm fortgesetzt.						
41	Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung in den neuen Ländern (Zuschüsse) 10 02 / 882 71	A	23,7	5,8	—	—
Zielsetzung Modernisierung des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors in den neuen Ländern durch Gewährung von Zuschüssen. Der desolate Zustand der Bausubstanz sowie der Rückstand der technologischen Verfahren erfordert einen erheblichen finanziellen Einsatz, der von den betreffenden Betrieben allein nicht bewältigt werden kann.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Rückflüsse der EG.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Anordnung über die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung vom 18. Juli 1990 des Ministeriums für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, Berlin, auf der Grundlage des Fördergesetzes sowie des Bundeshaushalts 1990, Abschnitt B. Die Maßnahme wird nicht fortgeführt, die Ausgaben dienen ausschließlich zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen aus Ermächtigungen im Bundeshaushalt 1990, Abschnitt B. Die Schlußabrechnung der letzten Vorhaben erfolgt im Jahr 1995. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Im Rahmen der Maßnahme wurden insgesamt 12 Vorhaben aus den Bereichen Milch, Fleisch, Obst und Gemüse gefördert. Durch die Investitionen werden die Betriebe in die Lage versetzt, Erzeugnisse zu produzieren, die voll dem westdeutschen Standard entsprechen. Nach dem Einigungsvertrag findet ab dem 1. Januar 1991 das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in den neuen Ländern Anwendung. Die Förderungsmaßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse fallen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.						
42	Zuschüsse zur Gewährung eines Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleichs (Zuschüsse)	A	49,5	—	—	—
	10 02 / 685 20					
Zielsetzung Ausgleich für Leistungen der Landwirtschaft zur Erhaltung der Kulturlandschaft und für besondere, markt- und umweltentlastende Erzeugungspraktiken. Rechtsgrundlage Richtlinie des Ministeriums für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Baden-Württemberg vom 26. März 1993. Befristung 1 Jahr (Antragsjahr 1992, Haushaltsjahr 1993); Überleitung in flankierende Maßnahmen zur EG-Agrarreform (Verordnung (EWG) 2078/92) ist vollzogen. Ausgestaltung — freiwillige Teilnahme für die Landwirte; — Verpflichtung zu markt- und umweltentlastender oder die Kulturlandschaft erhaltende Bewirtschaftung; — Zahlung von Prämien je nach Umfang der eingegangenen Verpflichtung bis maximal 550 DM/ha.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
43	Erstattungen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus den neuen Ländern (Zuschüsse) 10 04 / 683 21	A	8,8	0,3	—	—
Zielsetzung Entlastung der Agrarmärkte in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und Angleichung an das Preisniveau der Europäischen Gemeinschaft. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Zur Marktentlastung wurden in Drittländer — insbesondere die UdSSR und Rumänien — landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgeführt. Der Titel dient der Abwicklung der zu zahlenden Ausfuhrerstattungen. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Es handelt sich um eine einmalige Belastung des nationalen Haushaltes, da die Ausfuhr in 1991 abgeschlossen wurden. Zukünftige Exporte werden im Rahmen der EG-Marktordnungen von der EG finanziert.						
44	Sonstige Marktordnungsmaßnahmen in den neuen Ländern (Zuschüsse) 10 04 / 683 23	A	1,1	—	—	—
Zielsetzung Entlastung der Agrarmärkte in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und Angleichung an das Preisniveau der Europäischen Gemeinschaft. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Mittel dienen der Abwicklung von Zahlungsansprüchen für von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeführte Marktordnungsmaßnahmen, die auch nach dem 3. Oktober 1990 — mit Zustimmung der EG — befristet fortgeführt wurden (z. B. Wertminderung der Getreidebestände, Verfütterungsbeihilfe Kartoffeln, etc.). Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Es handelt sich um eine einmalige Belastung des nationalen Haushaltes, da die Maßnahmen inzwischen ausgelaufen sind.						
1 bis 44	Summe I: Ernährung, Landwirtschaft und Forsten davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen Schuldendiensthilfen Darlehen		6 337,3 5 979,8 110,5 246,9	5 525,7 5 191,8 128,2 205,8	5 015,2 4 611,0 177,5 226,6	4 422,4 4 015,0 221,5 185,9

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
II. Gewerbliche Wirtschaft (Ohne Verkehr)						
1. Bergbau						
45	Erstattung der Erblasten des Steinkohlenbergbaus (Zuschüsse)	A	131,4	77,0	100,0	100,0
	09 02 / 697 13					
Zielsetzung						
Die Zuschüsse dienen der Entlastung des fortbestehenden Steinkohlenbergbaus von den Kosten infolge von Zechenstillegungen, insbesondere von Aufwendungen für Wasserhaltungsmaßnahmen und den Beiträgen zu Wasserverbänden. Hinzu kommen Polderkosten, die durch Störung der Vorflut als Folge des Abbaus von Kohle anfallen.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Die Erstattung der Erblasten erfolgt nach Maßgabe besonderer Verträge.						
Die Aufwendungen werden seit dem 1. Januar 1969 von der öffentlichen Hand übernommen und wurden zunächst zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel von den Bergbauländern getragen; die mit den Bergbauunternehmen für die Jahre 1994 bis 1997 geschlossenen Verträge sehen eine Erstattung der Aufwendungen durch den Bund in Höhe von 50 v. H. vor. Die Bergbauländer haben 1994 ein Drittel der Aufwendungen getragen; sie haben zugesagt, sich ab 1995 mit 50 v. H. zu beteiligen.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Bis 1994 sind vom Bund 2 113,6 Mio. DM gezahlt worden.						
46	Schuldbuchforderung der Ruhrkohle AG (Zuschüsse)	E	20,1	20,1	20,1	20,1
	09 02 / 697 14					
Zielsetzung						
Die Maßnahme dient der Verbesserung der Ertrags- und Liquiditätslage der Ruhrkohle AG.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	J E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund, Land Nordrhein-Westfalen, Ruhrkohle AG, Eigentümern und Arbeitnehmervertretern über Maßnahmen zur Stabilisierung der Ruhrkohle AG vom 30. Mai 1972 hat der Bund der RAG eine Schuldbuchforderung von 666,7 Mio. DM und das Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Schuldbuchforderung in Höhe von 333,3 Mio. DM eingeräumt. Die Schuldbuchforderung ist grundsätzlich mit 5 v. H. jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zu verzinsen und mit 2 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Abweichend hiervon sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Konditionen (Tilgung, Zinsen, Disagio) für einen Teilbetrag bis zur Gesamthöhe von 400 Mio. DM unter Berücksichtigung der Marktlage festgelegt worden. Die Bedingungen für die Gewährung der Forderung sind im Zuwendungsbescheid vom 17. November 1972 im einzelnen festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die Bildung einer der Forderung entsprechenden „Stabilisierungsrücklage“ in der Bilanz der Ruhrkohle AG, die nur mit Einwilligung des Bundes in Anspruch genommen werden kann, sowie eine vierteljährliche Berichtspflicht der Ruhrkohle AG. Zins- und Tilgungsleistungen laufen bis 1998 einschließlich. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bis Ende 1994 wurden für diese Maßnahmen 1 075,1 Mio. DM verausgabt.						
47	Zuschüsse an den Eschweiler Bergwerksverein (EBV) zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen und zur Stabilisierung des Unternehmens (Zuschüsse) 09 02 / 697 11	A	47,2	—	—	—
Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der Fortführung der laufenden Umstrukturierung des EBV sowie dem Teilausgleich der dem Unternehmen aus der Stilllegung des Aachener Bergbaubereichs entstehenden Belastungen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Zuschüsse wurden durch Zuwendungsbescheid vom 27. April 1988 gewährt und waren an ein Umstrukturierungs- und Anpassungskonzept gebunden. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligte sich zu einem Drittel an diesen Hilfen. In den Jahren 1988 bis 1993 wurden vom Bund insgesamt 335,2 Mio. DM gezahlt.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
48	Zuschüsse an die Ruhrkohle AG zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen (Zuschüsse) 09 02 / 697 12	A	119,4	119,4	—	—
Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der Teilentlastung der Ruhrkohle AG von den bilanziellen Belastungen, die ihr durch die Kapazitätsanpassung von rd. 10 Mio. t an die nachhaltig verringerten Absatzmöglichkeiten entstehen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Zuschüsse wurden durch Zuwendungsbescheid vom 16. Juni 1988 gewährt und waren an ein Anpassungskonzept gebunden. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligte sich zu einem Drittel. Die Auszahlung erfolgte in sechs gleichen Raten ab 1989. Bis Ende 1994 wurden vom Bund insgesamt 716,4 Mio. DM gezahlt.						
49	Zuschüsse zur Verringerung der Belastungen infolge Wegfalls von Revierausgleich und Erschwerniszuschlag für niederflüchtige Kohle (Zuschüsse) 09 02 / 683 12	A	286,1	171,5	125,0	116,0
Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der Entlastung der Steinkohlenbergbauunternehmen, da die an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus dem Verstromungsfonds gezahlten Zuschüsse für Revierausgleich und für den Einsatz niederflüchtiger Kohle in Kraftwerken ab 1990 weggefallen sind und der Bergbau entsprechende Preisnachlässe gewähren muß. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Zuschüsse werden den Bergbauunternehmen für die Jahre 1990 bis einschließlich 1995 durch Zuwendungsbescheid gewährt; sie sind degressiv gestaffelt (Erhöhung des Selbstbehaltes der Unternehmen pro Jahr um 10 Prozentpunkte) und werden nachträglich für das jeweils abgelaufene Jahr in den folgenden Haushaltsjahren gezahlt. Das Land NRW beteiligt sich mit einem Drittel, das Saarland mit einem Sechstel an den auf das jeweilige Land entfallenden Hilfen. Bis Ende 1994 sind vom Bund 1 038,9 Mio. DM gezahlt worden.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
50	Zuschüsse an die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zur Erleichterung des Absatzes von Kohle und Koks an die Stahlindustrie (Kokskohlenbeihilfe) (Zuschüsse) 09 02 / 683 11	E	2 234,0	1 865,0	1 760,0	1 650,0
Zielsetzung Um den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus den Absatz von Kokskohle und Koks an die Stahlindustrie der Gemeinschaft zu erleichtern, gibt es seit 1967 die Kokskohlenbeihilfe. Die aus Mitteln der öffentlichen Hand gewährten Förderbeihilfen verbessern die Wettbewerbsstellung der von den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus geförderten Kokskohle und versetzen die Bergbauunternehmen in die Lage, langfristige Lieferverträge mit der Stahlindustrie abzuschließen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfen ist die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 324, S. 12), die bis zum 23. Juli 2002 gilt. Seit 1989 ist die Kokskohlenbeihilfe plafondiert und für einen Zeitraum von drei Jahren im vor- hinein festgelegt. Mit der Plafondierung erhalten die Unternehmen eine Vorgabe, die eine bessere mittelfristige Planung erlaubt, sie aber auch zwingt, alle vorhandenen Rationalisierungsmöglichkeiten auszu- schöpfen. Für den Plafondzeitraum 1995 bis 1997 wurde die Kokskohlenbeihilfe auf insgesamt 8 065 Mio. DM begrenzt. Die Zuwendungen wurden bis zum 31. Dezember 1994 zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel von den Bergbauländern getragen (Bund trug auch den Saar-Anteil). Seit 1995 hat der Bund seinen Anteil auf 60 v. H. reduziert. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Durch die Beihilfegewährung wird erreicht, daß die Förderung und der Absatz deutscher Koks- kohle gegenüber der billigeren Drittländerskohle gesichert und Förderkapazitäten sowie Arbeits- plätze in den Bergbaurevieren erhalten werden.						
51	Verstromungshilfen Steinkohle (Zuschüsse) — Neu — 09 02 / 683 13	E	—	—	—	7 500,0

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielsetzung Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung hat das Dritte Verstromungsgesetz der deutschen Steinkohle einen bestimmten Anteil an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken gesichert. Hierzu wurden Zuschüsse aus dem sog. Verstromungsfonds (Sondervermögen) gewährt, der aus einer Ausgleichsabgabe, dem sog. Kohlepfennig, gespeist wurde. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994 steht der Kohlepfennig ab 1996 nicht mehr zur Verfügung. Die Finanzierung der Verstromungshilfen muß deshalb ab 1996 aus dem Bundeshaushalt geleistet werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Im Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes (Artikelgesetz) vom 19. Juli 1994 ist vorgesehen, den Bergbauunternehmen zur Sicherung eines angemessenen Beitrages deutscher Steinkohle zur Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken Finanzplafonds von 7,5 Mrd. DM in 1996 und 7,0 Mrd. DM in den Jahren 1997 bis 2000 zur Verfügung zu stellen. Die Länder beteiligen sich an diesen Hilfen nicht. Damit die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus und den Betreibern von Kraftwerken getroffen werden konnten, wurden diese Leistungen den Unternehmen des Bergbaus für die Jahre 1996 bis 1998 zugesagt. Die Beihilfen können auf Grundlage der Entscheidung 3632/93/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Dezember 1993 gewährt werden. Die Auszahlung der Beihilfen steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Europäischen Kommission.						
52	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus (Zuschüsse)	A	298,1	327,9	325,0	298,0
	09 02 / 698 12					
Zielsetzung Die Zuwendungen sollen eine geordnete Durchführung des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau durch eine soziale Flankierung erleichtern. Älteren Arbeitnehmern (frühestens ab Vollendung des 50. Lebensjahres), die aus Anlaß einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme ab dem 30. Juni 1971 und vor dem 1. Januar 2000 ihren Arbeitsplatz verlieren, erhalten vom Tag nach der Entlassung — frühestens ab 1. Januar 1972 — für längstens fünf Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung. Daneben umfaßt die Zuwendung die Kosten für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Gewährung von Anpassungsgeld schließt die Gewährung von Anpassungshilfen (vgl. lfd. Nr. 53) im allgemeinen aus. Die Gesamtkosten werden zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel vom betroffenen Bergbau-Land getragen.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die ursprünglich bis Ende 1976 befristete Regelung wurde mehrfach verlängert; zuletzt im Zusammenhang mit der sog. Kohlerunde 1991. Derzeit ist sie befristet bis Ende 1999. Sie gilt für Arbeitnehmer, die aus Anlaß einer Rationalisierungs- oder Stilllegungsmaßnahme entlassen werden; Zahlungen an sie können bis längstens Ende 2004 geleistet werden. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bis Ende 1994 wurden an rd. 111 500 Arbeitnehmer Hilfen in Höhe von insgesamt 6 439 Mio. DM gezahlt. Bundesanteil 4 292 Mio. DM; zur Zeit beziehen rd. 18 400 Arbeitnehmer Anpassungsgeld. Für 1995 werden etwa 3 100 Neuzugänge erwartet. Der durchschnittliche Pro-Kopf-Betrag beträgt derzeit 2 480 DM/mtl. Die durchschnittliche Laufzeit liegt bei 56 Monaten.						
53	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus (Zuschüsse)	A	237,2	282,7	272,2	272,8
	11 02 / 681 21, 681 22					
Zielsetzung Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohle- und Erzbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Stilllegungen, Teilstilllegungen oder Betriebseinschränkungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen. Die wesentlichen Beihilfearten sind: Abfindung, Übergangsbeihilfen und Wartegeld. Die Mittel werden für den Bereich des Kohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus etwa zur Hälfte, für die Eisen- und Stahlindustrie zu etwa 14 v. H. von der EGKS aufgebracht. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Art. 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages in Verbindung mit Richtlinien, die zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesregierung vereinbart worden sind. Die Anwendung des Art. 56 und der Richtlinien ist unbefristet, die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bis einschließlich 1994 sind seit Beginn der Anwendung des Art. 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages (1961) aufgrund dieser Rechtsgrundlage bzw. aufgrund einer vorgeschalteten Übergangsregelung 2 410 Mio. DM für Anpassungsbeihilfen und 57 Mio. DM für sonstige Hilfsmaßnahmen, insgesamt 2 467 Mio. DM gezahlt worden; von diesem Betrag hat die EGKS bisher 779,2 Mio. DM und der Bund 1 687,8 Mio. DM getragen. Die künftigen Belastungen des Bundeshaushalts werden durch den Ablauf der Strukturänderungen in den neuen Ländern sowie von der Beteiligung der EG-Kommission an Maßnahmen bestimmt, die zur sozialen Flankierung des Anpassungsprozesses sowie zur Ergänzung der strukturpolitischen Bemühungen im Bereich der Montanindustrien erforderlich werden.						
45 bis 53	Bergbau insgesamt (Zuschüsse)		3 373,5	2 863,6	2 602,3	9 956,9

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	J E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
2. Energie und Rohstoffversorgung						
54	Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung (Zuschüsse)	P	13,4	12,7	13,0	13,8
	09 02 / 685 31					

Zielsetzung

Die Förderung soll es privaten Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Verbrauchsbereichen — wie Heizung und Gebäude, Haushalt, Verkehr, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozeßabläufe — individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einrichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung geleistet.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände erhält für gezielte Programme zur individuellen und unabhängigen Beratung privater Energieverbraucher (stationäre Beratung in rd. 320 Beratungsstellen und mobile Beratung mit Beratungsfahrzeugen) Zuwendungen (§§ 44, 44 a BHO).

Zu den einzelbetrieblichen Energieeinsparberatungen und zu Schulungs- und Informationsveranstaltungen werden Zuschüsse nach den Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Wirtschaft gewährt (BAnz. Nr. 133/1991).

Rechtsgrundlage für die Zuschüsse zu den Schulungs- und Informationsveranstaltungen ist die Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft zur Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen über Maßnahmen zur Energieeinsparung (BAnz. Nr. 37 a/1981).

Nach einem einjährigen erfolgreichen Probelauf wird seit 1. September 1991 zusätzlich die sogenannte Vor-Ort-Beratung gefördert (Abwicklung durch das BAW), bei der qualifizierte Energieberater unter Eigenbeteiligung des Beratungsempfängers am konkreten Gebäude Vorschläge zur Optimierung von Wärmeschutz und Heizung zur Reduzierung des Energieverbrauchs erstellen; die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 21. August 1991 über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden durch Vor-Ort-Beratung (BAnz. S. 6053 ff.).

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Im Interesse einer Ausschöpfung des erheblichen Einsparpotentials — insbesondere im Gebäude- und betrieblichen Bestand — wird die Effizienz der Beratungsprogramme aufgrund der bisherigen Erfahrung weiter verbessert.

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
55	Förderung der Sanierung von Fernwärmeanlagen (Zuschüsse) 60 08 / 882 06, ab 1993 09 02 / 882 03, ab 1995 09 02 / 882 31	P	149,6	149,5	150,0	—
Zielsetzung Zur Beseitigung des katastrophalen technischen Zustands der Fernwärmeversorgungsanlagen sollen die Sanierungsanstrengungen der Unternehmen flankierend finanziell unterstützt werden. Damit wird insbesondere ein Beitrag zur rationellen Energienutzung und zum Umweltschutz geleistet. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Beschluß der Bundesregierung zum Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost vom 8. März 1991 sowie Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung auf der Grundlage von Art. 104 a GG vom 1. Februar 1993. Diese Maßnahme ist bis 31. Dezember 1995 befristet. Im Rahmen des Förderungsprogramms sollen schwerpunktmäßig im Erzeugungsbereich die Umstellung auf Kraft-Wärme-Kopplung wegen der besonderen energie- und umweltpolitischen Vorzüge und im Übergabebereich Einbau/Modernisierung der Hausübergabestationen mit hohem unmittelbarem Energieeinspareffekt unterstützt werden. Die Schwerpunktlegung auf diese Bereiche verspricht für die Fernwärmeversorgung insgesamt Wirtschaft und Verbrauchern eine nachhaltige und schnelle Verbesserung der Situation. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Im Zeitraum 1992 bis 1994 wurden Investitionen in Höhe von 4 Mrd. DM angestoßen — die Mittel des Programms wurden fast vollständig ausgeschöpft (99,6 v. H.).						
56	Zuschüsse zum Bau von Kohleheizkraftwerken und zum Ausbau der Fernwärmeversorgung (Zuschüsse) 09 02 / 882 02	P	2,4	0,1	—	—
Zielsetzung Beschleunigter Ausbau der Fernwärme auf Basis Kraft-Wärme-Kopplung unter verstärkter Nutzung der industriellen Abwärme mit den Zielen Energieeinsparung und Mineralölsubstitution.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Bund-Länder-Vereinbarung nach Art. 104 a Abs. 4 GG, Laufzeit 1. August 1981 bis 31. Dezember 1985 (Endtermin Auftragsvergabe). Auf Beschluß der Länderwirtschaftsministerkonferenz wurde dieser Termin bis Ende 1987 verlängert und durch die Änderung der Verwaltungsvereinbarung in Kraft gesetzt. Investitionszuschüsse bis zu 35 v. H. für Anlagen der Fernwärmeerzeugung und -verteilung. Bei den Erzeugungsanlagen werden im wesentlichen gefördert: Kohleheizkraftwerke, Wärmepumpenanlagen, industrielle und andere Abwärmenutzung, Umstellung von Kohlekondensationskraftwerken auf Kraft-Wärme-Kopplung.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Finanzmittel des Programms sind zu 99 v. H. in Anspruch genommen. Insgesamt wurden 275 Projekte mit einem Investitionsvolumen von 5,7 Mrd DM gefördert.						
57	Investitionskostenzuschüsse zur Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Zuschüsse) — Neu — 09 02 / 685 09, ab 1995 09 02 / 685 34	S	—	7,4	30,0	30,0
Zielsetzung Die von der Bundesregierung verfolgte umwelt- und ressourcenschonendere Energieversorgung einschließlich der Verminderung der CO ₂ -Emissionen erfordert eine breitere Anwendung von erneuerbaren Energien.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Zu diesem Zweck sollen Investitionskostenzuschüsse zu Anlagen insbesondere in den Bereichen Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Umweltwärme (Wärmepumpen) und Biomasse gewährt werden. Das Förderprogramm ist bis Ende 1998 befristet. Einzelheiten werden in BMWi-Richtlinien geregelt.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Verlängerung des Programms und die Aufstockung der Haushaltsansätze haben eine Ausdehnung der Fördertatbestände möglich gemacht.						
54 bis 57	Energie- und Rohstoffversorgung insgesamt (Zuschüsse)		165,4	169,7	193,0	43,8

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
3. Technologie- und Innovationsförderung						
58	Zuschüsse zu Personalaufwendungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich kleiner und mittlerer Unternehmen (Zuschüsse) 09 02 / 685 51	P	0,6	0,6	—	—
Zielsetzung Die Zuschüsse dieses ausgelaufenen Programmes dienten dazu, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu stärken. Diese Unternehmen sollten Anreize erhalten, ihren Bestand an Forschungs- und Entwicklungspersonal zu festigen und zu erweitern und hierdurch die Voraussetzungen für Produkt und Verfahrensinnovationen und für zusätzliche qualifizierte Arbeitsplätze zu verbessern. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Zuschüsse wurden gemäß Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Forschung und Technologie vergeben. Zuschüsse konnten beantragen: Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Züchter landwirtschaftlicher Nutzpflanzen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie weniger als 50 Mio. DM Umsatz erzielen und weniger als 500 Personen beschäftigen. Nicht antragsberechtigt waren Unternehmen, die mit großen Unternehmen verbunden sind. Berechnungsgrundlage für den Zuschuß waren die eigenen berücksichtigungsfähigen FuE-Personalaufwendungen der Unternehmen im vorangegangenen Jahr. Jedes Unternehmen konnte insgesamt nur 6 Jahre lang gefördert werden, davon 5 Jahre mit einem Fördersatz von 40 v. H. und im 6. Jahr mit einem Fördersatz von 25 v. H. Der Höchstzuschuß betrug 120 000 DM. Anträge konnten letztmalig im Jahre 1987 gestellt werden. Die Ist-Ausgaben 1993 und 1994 dienten der Programmabwicklung.						
59	Förderung des Technologietransfers zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (Zuschüsse) 09 02 / 685 53, ab 1996 bei 09 02 / 685 52 siehe lfd. Nr. 63	P	37,4	40,6	40,0	—
Zielsetzung Verbesserung der Nutzbarmachung technischen Wissens durch problemspezifische Vorhaben bei Anbietern, Mittlern und Nachfragern technischer Informationen. Konzentration auf unternehmensübergreifende Ansätze, die vor allem auf eine Verbesserung der Transferbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen gerichtet sind. Berücksichtigung der besonderen Transferprobleme in strukturschwachen Regionen.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	J E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Keine Richtlinie; insbesondere Modellvorhaben; keine Befristung. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Mittel kommen schwerpunktmäßig Projekten in den neuen Ländern zugute. Im Vordergrund steht dabei vor allem eine Verbesserung der Technologietransfer-Infrastruktur.						
60	Förderung von Projekten bei wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen (Zuschüsse) 09 02 / 685 58, ab 1995 bei 09 02 / 685 54 (vgl. lfd. Nr. 63)	P	99,3	149,5	—	—
Titel: 09 02 / 685 58 Zielsetzung Zuschüsse zu FuE-Projekten der aus den ehemaligen volkseigenen Betrieben ausgegliederten Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für den Aufbau einer marktvorbereitenden Industrieforschung und den wirtschaftlichen Strukturwandel in den neuen Ländern in Fortsetzung entsprechender Maßnahmen des Gemeinschaftswerkes Aufschwung Ost. Rechtsgrundlagen, Befristung, Ausgestaltung Die Zuschüsse werden nach den „Richtlinien zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zum Aufbau einer marktvorbereitenden Industrieforschung und des wirtschaftlichen Strukturwandels“ gewährt. Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige innovative Unternehmen, FuE-Einrichtungen und Ingenieurbüros der Industrie aus den neuen Ländern mit bis zu 250 Beschäftigten und mit einem hohen Anteil an Forschungs-, Entwicklungs- und Technologie-Dienstleistungen, deren Wertschöpfung aus Produktionstätigkeit 20 v. H. und aus Handel 30 v. H. des Gesamtwertschöpfungsprozesses nicht übersteigt. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung In den Jahren 1993 und 1994 wurden insgesamt 248,8 Mio. DM bereitgestellt. Die Maßnahme wird ab 1995 unter der Maßnahme „Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern“ (vgl. Nr. 63) weitergeführt.						
61	Zuschuß zur Stützung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern (Zuschüsse) 09 02 / 683 51, 1993 mit 60 03 / 971 01, ab 1995 bei 09 02 / 685 54 (vgl. lfd. Nr. 63)	P	91,8	67,1	—	—

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Titel: 09 02 / 683 51

Zielsetzung

Förderung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen.

Zuschüsse zur Stützung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern und Berlin (Ost). Diese Unternehmen sollen veranlaßt werden, in ihrem Betrieb FuE-Tätigkeiten aufzunehmen, vorhandene zu verstärken und auf eine kontinuierliche Grundlage zu stellen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen ist die Richtlinie „Zuschüsse zur Stützung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern — Personalförderung Ost (PFO)“ vom 28. Februar 1992. Die Maßnahme ist für die Jahre 1992 bis 1996 vorgesehen.

Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige Unternehmen mit eigener Produktion, die ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in den neuen Ländern haben und deren Beschäftigtenzahl 1 000 Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht übersteigt.

Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zu den FuE-Personalaufwendungen und berechnet sich nach den zuschussfähigen lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern. Sie beträgt 40 v. H. der nachgewiesenen Aufwendung höchstens 240 TDM jährlich pro Unternehmen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Im Zeitraum 1992 bis 1994 konnten 5 776 Anträge von 2 142 Unternehmen bewilligt werden. Dafür wurden 206 Mio. DM bereitgestellt. Die Maßnahme wird ab 1995 unter der Maßnahme „Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern“ (vgl. Nr. 63) weitergeführt.

Titel: 60 03 / 971 01

Zielsetzung

Im Zuge der Umstrukturierung der ostdeutschen Wirtschaft ist ein dramatischer Abbau der FuE-Kapazitäten in der dortigen gewerblichen Wirtschaft und ihrem Umfeld zu beobachten. Aus Sondermitteln des Epl. 60 wurden deshalb Zuschüsse für die Durchführung von industrienahen FuE-Projekten bereitgestellt, die zum Aufbau technologieorientierter Unternehmen und zur Entwicklung zukunftssträchtiger Verfahren und Produkte in den neuen Ländern beitragen sollten.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage war die Ermächtigung zur Vergabe von Zuwendungen nach § 44 BHO durch Veranschlagung entsprechender Mittel im Bundeshaushalt.

Es waren Sondermittel in Höhe von 100 Mio. DM in 1993 veranschlagt, die je zur Hälfte von BMWi und BMFT bewirtschaftet wurden.

Die Mittel dienten zur Verstärkung entsprechender Förderprogramme zugunsten der industrienahen Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern. Etwa zwei Drittel der vom BMFT bewirtschafteten Mitteln waren KMU-spezifischen bzw. breitenwirksamen Fördermaßnahmen zuzurechnen, die als Finanzhilfen im Sinn des Subventionsberichts anzusehen sind.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
62	Förderung der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren (Innovationsförderung) in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern (Zuschüsse) 09 02 / 685 56, ab 1995 bei 09 02 / 685 54 (vgl. lfd. Nr. 63)	P	50,6	80,0	—	—
Zielsetzung Förderung der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe ist, daß das Unternehmen neue Erkenntnisse in ein verkaufsfähiges Produkt oder in ein anwendungsfähiges Verfahren umsetzen will. Das Vorhaben muß einen wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und mit hohem technologischem und finanziellem Risiko behaftet sein. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Richtlinie des BMWi vom 28. Februar 1992 (BANz. Nr. 54 vom 18. März 1992). Das Programm läuft Ende 1995 aus. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Von 1992 bis 1994 wurden für 616 Vorhaben 154,5 Mio. DM bewilligt. Die Maßnahme ist ab 1995 in die Maßnahme „Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern“ (vgl. Nr. 63) eingegangen.						
63	Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern (Zuschüsse) — Neu — 09 02 / 685 54, ab 1996 Aus 09 02 / 685 52 bis 1994 bei 09 02 / 685 58, 683 51 und 685 56	P	—	—	367,0	335,0
Zielsetzung Mit den Mitteln sollen mittelständische Unternehmen und wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren unterstützt und ihre FuE-Potentiale stabilisiert werden (vgl. im übrigen Nrn. 60, 61 und 62).						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme löst die bisherigen Einzelmaßnahmen — Personalförderung Ost (bis 1994 bei 09 02 / 683 81) — Innovationsförderung (bis 1994 bei 09 02/685 56) — marktvorbereitende Industrieforschung (bis 1994 bei 09 02/685 58) ab, vgl. im übrigen Nrn. 60, 61 und 62. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Vgl. Nrn. 60, 61 und 62 Die neuen Länder sind aufgefordert, die Bundesförderung durch eigene Mittel zu ergänzen. Die Maßnahmen werden zurückgeführt.						
64	Forschungspersonal — Zuwachsförderung — (Zuschüsse) Aus 30 02 / 683 04, ab 1996 30 02 / 683 10 (siehe lfd. Nr. 65)	P	1,3	0,6	—	—
Zielsetzung Förderung des Zuwachses der FuE-Kapazität, insbesondere der personalintensiv forschenden kleinen und mittleren Unternehmen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Kabinettsbeschuß vom 3. Juli 1984. Die Förderung erfolgte im einzelnen nach der „Richtlinie 1986/1988 zum Programm der Bundesregierung zur Förderung des FuE-Personals in der Wirtschaft 1985 bis 1988“ (Gemeinsame Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Forschung und Technologie). Die Maßnahme hatte in den alten Ländern eine Laufzeit vom 1. September 1984 bis 31. Dezember 1987 mit Restabwicklung in 1994. Es wurden Zuschüsse von 55 v. H. der Bruttolöhne und -gehälter des neu eingestellten Personals für max. 15 Monate ab Zeitpunkt der Neueinstellung gewährt bei Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten. Bei Unternehmen mit 500 und mehr Beschäftigten betrug der Zuschuß 45 v. H. für einen Zeitraum von 12 Monaten. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Nach Evaluierung des Programms durch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) kann bei rd. 17 000 geförderten Neueinstellungen mit einem Zuwachs von ca. 7 000 bis 7 500 Vollzeitbeschäftigten in FuE gerechnet werden. Damit haben kleine und mittlere Unternehmen bei breiter Branchenstreuung ihre FuE-Kapazitäten deutlich erhöht. Besonders hervorzuheben ist hierbei der erhebliche Anteil von jungen Unternehmen. Für das Gebiet der neuen Länder wird die Maßnahme in modifizierter Form fortgeführt (s. Nr. 65).						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
65	Forschungspersonal — Zuwachsförderung — in den neuen Ländern (Zuschüsse) Aus 30 02 / 683 04, ab 1996 30 02 / 683 10	P	19,8	18,1	18,0	16,0
Zielsetzung Förderung des Zuwachses der Forschungs- und Entwicklungskapazität in der Wirtschaft in den neuen Ländern. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Einzelheiten der Fördermaßnahmen sind in den Richtlinien „FuE-Personal-Zuwachsförderung in der Wirtschaft in den neuen Ländern und Ost-Berlin-ZFO“ festgelegt. Die Antragsfrist der Maßnahmen endet am 31. Dezember 1995. Zur Förderung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen in dem Gebiet der neuen Länder wird eine FuE-Personal-Zuwachsförderung für einen befristeten Zeitraum gewährt. Für neu eingestellte FuE-Mitarbeiter wird für 15 Monate ein Zuschuß in Höhe von 50 v. H. zum lohnsteuerpflichtigen Bruttogehalt gewährt. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Mit Zuschüssen zu den Personalkosten für zusätzliche Wissenschaftler und Ingenieure wurden Anstöße für eine Stärkung und Ausweitung des Innovationspotentials in 1 415 mittelständischen Unternehmen gegeben. Durch die Förderung von 3 994 Neueinstellungen wurden auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet und ein marktgerechter Einsatz des FuE-Personals unterstützt.						
66	Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Mikrosystemtechnik — indirekt — spezifisch (Zuschüsse) Aus 30 04 / 683 46, ab 1996 30 06 / 683 12	P	21,7	12,7	4,0	2,0
Zielsetzung Weil kleine und mittlere Unternehmen bei der Nutzung der technischen Optionen der Mikrosystemtechnik an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit stoßen, standen sie im Mittelpunkt des Förderungsschwerpunktes Mikrosystemtechnik (1990 bis 1993). Ansatzpunkt der Förderung war die Entwicklung von miniaturisierten und intelligenten Systemen, die dezentral eingesetzt werden können.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Die Mittelvergabe im Rahmen der indirektspezifischen Teilmaßnahme erfolgte nach den „Richtlinien zur indirekt-spezifischen Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Förderungsschwerpunkt Mikrosystemtechnik“. Die Maßnahme war auf 4 Jahre (1990 bis 1993) befristet.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Die Förderungsmaßnahme lief seit 2. Februar 1990. Der Antragseingang war in den ersten 13 Monaten der Laufzeit des Förderungsschwerpunktes dreimal so hoch wie erwartet. Die Antragstellung mußte deshalb auf Antragseingänge bis zum 19. März 1991 begrenzt werden. Bis zum 31. Dezember 1993 wurden 480 Vorhaben gefördert.						
67	Indirekt-spezifische Maßnahmen im Programm Fertigungstechnik (Zuschüsse) Aus 30 04 / 683 23, ab 1996 30 06 / 683 03 Anteil neue Länder: — in Mio. DM — 1991 1992 1993 1994 1995 1996 — 18,0 32,6 18,6 15,0 7,0	P	43,4	18,7	15,0	7,0
Zielsetzung						
Die Maßnahmen sollen die betriebliche Anwendung von rechnerunterstützten Systemen zur informationstechnischen Verknüpfung der mit der Fertigung zusammenhängenden Betriebsbereiche (CIM) breitenwirksam beschleunigen.						
Die eigene betriebliche Anwendung dieser Instrumente soll diesen Unternehmen (überwiegend KMU, Lieferanten von Produktivität, sehr exportorientiert) helfen, den Fertigungsprozeß in seiner Gesamtheit zu optimieren und sich zeitnah an den technologischen Entwicklungsstand und an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.						
Die Unternehmen sollen hiermit ihre Wettbewerbsfähigkeit bei der Inlandsversorgung und im Export beschleunigt ausbauen können.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Die Förderung erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt wurden.						
Die Maßnahmen, die in den alten Ländern eine Laufzeit bis 30. Juni 1992 hatten, sind abgeschlossen.						
Für das Gebiet der neuen Länder wurden die Maßnahmen ab dem 1. Januar 1992 wieder aufgenommen. Nach Ausschöpfung der bereitgestellten Mittel wurden seit Ende 1993 keine Anträge mehr angenommen. Das Antrags- und Abwicklungsverfahren wurde stark vereinfacht, um vor allem den kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zur Förderung zu erleichtern. Die Zuschüsse betragen 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Die maximale Zuwendung pro Unternehmen beträgt 300 000 DM.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Das Ziel, vor allem kleine und mittlere Unternehmen anzusprechen, wurde erreicht. 90 v. H. der geförderten Unternehmen (ca. 1 200 in den alten und ca. 400 in den neuen Ländern) haben weniger als 1 000 Mitarbeiter. Die beabsichtigte Beschleunigung der informationstechnischen Verknüpfung ist erfolgt. Die Maßnahmen befinden sich in der Restabwicklung, die voraussichtlich 1996 abgeschlossen sein wird.						
68	Förderung der biotechnischen Industrie (Zuschüsse)	P	26,2	21,8	20,0	20,0
Aus 30 08 / 683 27. ab 1996 30 06 / 683 01						
Zielsetzung Mit hohem Innovationspotential kommt der Biotechnologie eine wachsende Bedeutung zu. Die indirekt-spezifische Fördermaßnahme „Biotechnologie“ soll kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) darin unterstützen, die in der Biotechnologie liegenden Möglichkeiten rechtzeitig zu nutzen und insbesondere biotechnische Forschungs und Entwicklungsaktivitäten in Angriff zu nehmen.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage bildet das im August 1990 von der Bundesregierung verabschiedete Programm „Biotechnologie 2000“. Die indirekt-spezifische Fördermaßnahme Biotechnologie ist auf 5 Jahre, d. h. vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1996, befristet. Die Förderung ist nicht an speziellen Projektthemen, sondern an Sachgebieten der Bio- und Gentechnik orientiert. Die Verfahren zur Förderung sind administrativ stark vereinfacht und sollen Breitenwirkung erzielen. Die nicht rückzahlbare Zuwendung beträgt maximal 40 v. H. der anerkannten, pauschalierten Projektkosten.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Zwischenbilanz zum Februar 1995 gibt ein positives Bild der Fördermaßnahme wieder. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten 282 FuE-Vorhaben in KMU mit einem Fördervolumen von rd. 92,4 Mio. DM auf den Weg gebracht werden. Mit den Mitteln wird etwa das Dreifache an privaten Geldern mobilisiert. Etwa ein Fünftel der Vorhaben mit einer Fördersumme von rd. 27,5 Mio. DM wird in den neuen Ländern in Angriff genommen. Da weitere 1,0 Mio. DM der Fördermittel über Unteraufträge an Einrichtungen der neuen Länder fließen, gehen insgesamt rd. 30 v. H. der Bewilligungssumme in die neuen Länder. 80 v. H. aller Antragsteller sind kleine Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten. Die Unternehmen kommen aus sehr verschiedenen Branchen (Chemie/Pharma, Pflanzenzucht, Maschinenbau, Elektrotechnik, Feinmechanik/Optik). Eine Evaluierung wurde 1994 durchgeführt, in der die Programmwirkungen genauer analysiert und Überlegungen für die zukünftige Gestaltung des Programms angestellt wurden. Das Ergebnis ist für die Jahresmitte 1995 vorgesehen.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
69	Fördermaßnahme „250 MW Wind“					
	Betriebskostenzuschuß (Zuschüsse)	P	14,2	20,4	22,0	33,0
	Aus 30 05 / 683 31, ab 1996 30 07 / 683 10					
	Investitionszuschuß (Zuschüsse)	P	10,7	6,8	12,0	1,0
	Aus 30 05 / 892 31, ab 1996 30 07 / 892 10					
Zielsetzung Mehrjähriges Großexperiment, um Windenergie in energiewirtschaftlicher Größenordnung zu erproben. Bis etwa 1996 soll eine Gesamtleistung von 250 MW (gemessen bei 10 m/s Windgeschwindigkeit) erreicht werden, davon etwa 50 MW in den neuen Ländern. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Förderung erfolgt nach einer Richtlinie, die am 22. Februar 1991 im Bundesanzeiger Nr. 37 veröffentlicht wurde. Die Maßnahme ist einschließlich Vorläufermaßnahme (100 MW Wind) von 1989 bis ca. 2007 befristet. Für die Dauer von längstens 10 Jahre ab Inbetriebnahme werden Zuwendungen in Form eines Zuschusses von 6 Pfg bei Lieferung an die EVU's und 8 Pfg bei Eigenverbrauch pro erzeugter Kilowattstunde jedoch höchstens 25 v. H. der Gesamtausgaben oder in Form eines Investitions-kostenzuschusses von maximal 90 000 DM gewährt.						
70	Förderung der Auftragsforschung und Entwicklung (Zuschüsse)	P	3,0	0,1	—	—
	Aus 30 02 / 683 01, ab 1996 30 02 / 683 11					
Zielsetzung Mit der Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung in den alten Ländern sollte kleinen und mittleren Unternehmen der Zugang zu neuen Produkt- und Verfahrenstechnologien auch ohne oder vor dem Aufbau eigener FuE-Kapazität erleichtert werden. Durch diese Förderung sollte volkswirtschaftlich eine schnellere Verbreitung neuer Technologien erfolgen.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Mit der seit 1978 gestarteten Fördermaßnahme „Auftragsforschung und -entwicklung“ (früher: Externe Vertragsforschung) wurden entsprechende FuE-Verträge an fachlich geeignete externe Vertragspartner mit 40 v.H. bezuschußt (bei Unternehmen mit einem Umsatz zwischen 50 und 500 Mio. DM mit 30 v.H.). Das Programm lief am 16. Mai 1991 aus (Ende der Antragsannahme) und befand sich bis Ende 1994 in der Restabwicklung. Es wurde für einen Zeitraum bis 1994 für das Gebiet der neuen Länder und Ost-Berlin fortgeführt; zugleich ist eine Programmvariante für die Förderung von FuE-Aufträgen an Forschungseinrichtungen in die neuen Länder und Ost-Berlin eingeführt worden (siehe Ziffer 73). Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Während der Laufzeit haben über 5 600 Firmen das Programm in Anspruch genommen, davon ein gutes Drittel mehrfach.						
71	Förderung der Auftragsforschung und Entwicklung in den neuen Ländern (Zuschüsse)	P	67,3	60,7	60,0	53,0
Aus 30 02 / 683 01 ab 1996 30 02 / 683 11						
Zielsetzung Zur Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung in den neuen Ländern werden 2 Teilmaßnahmen durchgeführt: — Auftragsforschung und -entwicklung Ost (AFO) — Auftragsforschung und -entwicklung West-Ost (AWO)						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Einzelheiten wurden in besonderen Richtlinien im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt. ○ AFO Der Wissens- und Technologietransfer von der Grundlagen- und angewandten Forschung und Entwicklung in die gewerbliche Anwendung wird durch Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. (max. 300 000 DM) zu den Ausgaben für Auftragsforschung und -entwicklung breitenwirksam gefördert. Damit soll kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern, die nicht über eigene oder nicht ausreichende Forschungs- und Entwicklungskapazitäten verfügen, ein Anreiz zur Inanspruchnahme externer Forschungs- und Entwicklungsleistungen gegeben werden. Die Antragsfrist endete am 31. Dezember 1994. ○ AWO Mit der Verlängerung der ursprünglich bis Ende 1994 befristeten Maßnahme ab 1. Januar 1995 wurde folgende Ausgestaltung vorgenommen. FuE-treibende Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern erhalten Zuschüsse in Höhe von 25 bzw. 15 v. H. des Auftragswertes (max. 300 000 DM pro Auftragnehmer-Auftraggeberbeziehung), wenn sie FuE-Aufträge akquirieren (max. Obergrenze der Zuschüsse 1 Mio. DM). Die Antragsfrist endet derzeit am 31. Dezember 1996. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung ○ AFO Die Maßnahme wirkt spürbar auf die Stärkung der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen durch Nutzung von an sachkundige Auftragnehmer (FuE-Einrichtungen der Wirtschaft, Hochschulinstitute) vergebene Forschungs- und Entwicklungsaufträge. Damit wird auch die marktgerechte Neuorientierung von Forschungs-GmbH's, Ingenieurbüros und Forschungsinstituten unterstützt. Bisher haben 1 240 Antragsteller eine Förderung für 1 996 Vorhaben erhalten. 178,2 Mio. DM wurden bereitgestellt. Anträge auf Auftragsforschung können ab 1995 auch von Unternehmen in den neuen Ländern im Programm „Forschungskooperation“ gestellt werden. ○ AWO Durch die Maßnahme werden FuE-treibende Unternehmen und FuE-Einrichtungen der neuen Länder in die Lage versetzt, wettbewerbsfähige Angebote abgeben zu können. Dadurch wird sowohl ein Beitrag zur Auslastung dieser FuE-Kapazitäten als auch zu deren marktgerechten Ausrichtung geleistet. Bisher konnten 1 869 Vorhaben von 700 ostdeutschen FuE-Anbietern mit 149,7 Mio. DM unterstützt werden. Ein Auftragsvolumen von über 400 Mio. DM wurde initiiert.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
72	Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen sowie zinsverbilligte FuE-Darlehen an kleine Unternehmen (Zuschüsse) Aus 30 02 / 683 29, ab 1996 30 02 / 683 13	P	19,4	28,8	34,9	37,2

Zielsetzung

- a) Verbesserung der Startchancen für technologieorientierte Unternehmensgründungen und Anregung des Marktes für Risikokapital für derartige Gründungen sowie
- b) Bereitstellung von Refinanzierungsdarlehen zur Gewährung von zinsverbilligten Darlehen an kleine Unternehmen, die neue Techniken aufgreifen und für die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen wollen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

- zu a) Nach dem Modellversuch „Beteiligungskapital für junge Technologieunternehmen“ wurde eine neue Förderung „Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen“ 1995 begonnen.

Die Maßnahme ist befristet bis Ende 2000.

- zu b) Förderrichtlinien für das KfW/BMFT-FuE-Darlehensprogramm für kleine Unternehmen zur Anwendung neuer Technologien. Die Maßnahme hatte eine Laufzeit vom 1. Januar 1992 bis 30. April 1995. Die Maßnahme gewährte Unternehmen zinsverbilligte Kredite und den Geldinstituten teilweise Haftungsfreistellung.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

- zu a) Es gibt ein beträchtliches Potential an erfolgversprechenden Unternehmensgründungen — etwa 120 bis 150 pro Jahr —, das aber nur ausgeschöpft werden kann, wenn die notwendigen Finanzmittel (Eigenkapital) bereitgestellt werden.
- zu b) In den Jahren 1992 bis 1995 wurden Darlehen im Umfang von rd. 180 Mio. DM vergeben.

73	a) Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen in den neuen Ländern (Zuschüsse)	P	55,3	38,6	50,1	35,0
	b) Förderung von Technologiezentren in den neuen Ländern (Zuschüsse)	P	7,0	1,7	—	—
	Aus 30 02 / 683 29, ab 1996 30 02 / 683 13					

Zielsetzung

Beteiligung am Innovationsrisiko junger Technologieunternehmen

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung a) <i>Modellversuch „Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen“ (TOU)</i> Auf Grundlage der Richtlinie zum Modellversuch „Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen“ (TOU) vom 12. Juni 1992 werden innovative Unternehmensgründungen und junge, bereits gegründete Unternehmen in anspruchsvollen Technologiebereichen in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gefördert. Die Antragsfrist zum Modellversuch endet am 31. Dezember 1995. Gewährt werden projektgebundene Zuwendungen und Bürgschaften für folgende Phasen: — Konzeptionsphase — bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben; max. 45 000 DM (Phase I) — Entwicklungsphase — bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben; max. 800 000 DM (Phase II) (seit 1. Mai 1992; vorher: bis zu 85 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 850 000 DM) — Kreditbürgschaften zur Markteinführung der in Phase II geförderten Vorhaben. b) <i>Förderung von Technologie- und Gründerzentren</i> Der Förderschwerpunkt Auf- und Ausbau von Technologie- und Gründerzentren in den neuen Ländern ist eine flankierende Maßnahme zum Modellversuch TOU. Er zielt darauf ab, den technologieorientierten Unternehmen kostengünstige Gewerbeflächen und qualifizierte Beratung zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahme konnte am 31. Dezember 1992 erfolgreich abgeschlossen werden. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung zu a): Bisher wurden gefördert (1990—1994): — Phase I: 50 Vorhaben mit ca. 1,5 Mio. DM — Phase II: 215 Vorhaben mit ca. 161,5 Mio. DM zu b): 15 Technologie- und Gründerzentren wurden in der Errichtungsphase mit bis zu 2,5 Mio. DM je Zentrum unterstützt. Bei 10 weiteren wurden die Planungsarbeiten mit bis zu 100 000 DM je Zentrum gefördert. Insgesamt wurden 41,4 Mio. DM bewilligt.						
74	Förderung der Forschungskooperation (Zuschüsse)	P	0,6	42,9	58,0	134,8
	— Neu —					
	Aus 30 02 / 683 03, ab 1996 30 02 / 683 12					
Zielsetzung Förderung der Forschungskooperation in der mittelständischen Wirtschaft durch Unterstützung vielfältiger Formen der FuE-Kooperation zwischen KMU und Forschungseinrichtungen						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Einzelheiten des Förderprogramms sind in den Richtlinien „Förderung der Forschungskoope- ration in der mittelständischen Wirtschaft“ vom 1. September 1993 im Einvernehmen mit dem Bun- desministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt. Die Antragsfrist des Programms endet am 30. Juni 1998. Das Programm beinhaltet drei flexibel nutzbare Förderangebote: 1. Förderung gemeinsamer Forschungsvorhaben von mindestens zwei Unternehmen, die durch Unteraufträge an Forschungseinrichtungen ergänzt werden können. Hierfür werden Zuschüsse in Höhe von 25 bis 40 v. H. der Projektkosten gewährt, wobei diese nach Pauschalen für Perso- nenmonate kalkuliert werden. 2. Förderung von Forschungsaufträgen von Unternehmen an Forschungseinrichtungen. Dafür gibt es Zuschüsse in Höhe von 25 bis 40 v. H. des Auftragswertes. Für 1. + 2. sind max. zwischen 500 bis 600 TDM Zuschüsse möglich. 3. Förderung der zeitweiligen Personalentsendung aus Unternehmen in Forschungseinrichtungen (A) und umgekehrt (B). Hierbei werden Zuschüsse bei A in Höhe von 40 bis 50 v. H. der Gehaltskosten und bei B ein Festbetrag von 3 000 DM/Monat gewährt. Die Obergrenze beträgt hier 200 bis 250 TDM. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Das am 1. September 1993 gestartete Programm erfreut sich einer überaus starken Nachfrage. Es ist in kurzer Zeit eine wichtige Säule der KMU-Forschungsförderung geworden. Die hier bereitgestellten Mittel für gemeinsame FuE, die von den Firmen in einer gemeinsamen Vermarktung der Ergebnisse fortgeführt wird, sind eine echte Investition in die Zukunft für die Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen deutscher mittelständischer Unterneh- men. Bisher wurden 1 075 Forschungsk Kooperationen gefördert, wofür rd. 135 Mio. DM bewilligt wur- den.						
58 bis 74	Technologie- und Innovationsförderung (Zuschüsse)		569,6	609,7	701,0	674,0

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche						
75	Hilfen für die Werftindustrie					
	— Finanzierungshilfen	E	299,5	285,2	345,0	320,0
	(Schuldendiensthilfen)					
	09 02 / 662 74					
	— Wettbewerbshilfen	E	119,7	106,1	85,6	122,0
	(Zuschüsse)					
	09 02 / 683 74					
— Werfthilfen — (Finanzierungshilfen)						
Zielsetzung						
Mit der Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung von Krediten an Werftkunden soll den sich nachteilig für die deutschen Werften auswirkenden Wettbewerbsverzerrungen im Weltschiffbaumarkt entgegengewirkt werden. Der Verbilligungssatz beträgt i. d. R. max. 2 Prozentpunkte bei Einhaltung der OECD-Exportkreditkonditionen (z. Z. Mindestzinssatz 8 v. H., Höchstlaufzeit 8,5 Jahre, Mindestanzahlung 20 v. H.).						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Die Hilfen werden aufgrund von Haushaltsermächtigungen nach Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft gewährt. Die derzeit laufende 8. Tranche des VIII. Werfthilfeprogramms (Ablieferungsjahre 1993 bis 1995) ist mit 1 112,5 Mio. DM für ost- und westdeutsche Werften ausgestattet. Mit der 9. Tranche für westdeutsche Werften (Ablieferungsjahre 1996/97) werden 350 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Die Ablieferungszeiträume sind bis Ende 1998 verlängert worden. Für Aufträge ab 1996 und Ablieferungsjahre bis Ende 1998 hat der Bund Mittel in Höhe von 225 Mio. DM bereitgestellt. Die Länder sind aufgefordert, einen entsprechenden Betrag aufzubringen.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Die Finanzierungshilfen haben zur Beschäftigungssicherung in den deutschen Werften beigetragen. Mit Mitteln der 8. und 9. Tranche wurde bis Ende 1994 ein Bauvolumen von 7,4 Mrd. DM gefördert. Nach dem erwarteten Inkrafttreten des OECD-Abkommens zum Subventionsabbau am 1. Januar 1996 werden Zinszuschüsse nur noch in der Form zulässig sein, daß ein bestimmter, stärker marktorientierter Mindestzinssatz (CIRR) mit einer Mindestlaufzeit von bis zu 12 Jahren und unveränderter Anzahlung nicht unterschritten werden darf. Die Höhe des dann erforderlichen Zinszuschußbedarfs wird erst nach Klärung derzeit noch offener Vorfragen feststehen.						
— Wettbewerbshilfen —						
Zielsetzung						
Um wettbewerbsverzerrenden Subventionen anderer Schiffbauländer gezielter entgegenzutreten zu können, gewährt die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern seit dem 1. Juli 1987 den westdeutschen Werften Wettbewerbshilfen. Für Aufträge des Jahres 1995, deren Abarbeitung allerdings erst 1996 beginnen darf, werden auch Werften in den neuen Ländern Wettbewerbshilfen gewährt.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Hilfen werden aufgrund von Haushaltsermächtigungen nach Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft gewährt. Bis Ende 1995 akquirierte Aufträge können aus dem laufenden Wettbewerbshilfeprogramm gefördert werden. Die Hilfen betragen für Inlands- und Auslandsaufträge z. Z. bis zu 7 v. H. des Vertragspreises (für kleine Schiffe mit einem Preis unter 10 Mio. ECU und für Umbauten 4,7 v. H.). Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Wettbewerbshilfen haben zur Beschäftigungssicherung in der Werftindustrie beigetragen. Mit den Mitteln, die ab 1993 von Bund und Ländern gemeinsam bereitgestellt wurden (457,0 Mio. DM) konnten bisher Aufträge im Wert von 8 115 Mio. DM gefördert werden. Nach dem erwarteten Inkrafttreten des OECD-Abkommens zum Subventionsabbau am 1. Januar 1996 dürfen keine neuen Verpflichtungen zur Zahlung von Wettbewerbshilfen eingehen und Zahlungen nur noch bis Ende 1998 geleistet werden. In 1995 wurden letztmalig 580 Mio. DM von Bund (⅓) und Ländern (⅔) bereitgestellt.						
76	Wettbewerbshilfen Ost (Zuschüsse)	E	117,1	97,5	10,0	—
	60 08 / 893 01, ab 1993 mit 09 02 / 683 75, 1993 mit 60 03 / 971 01					
Zielsetzung Beschleunigung des wirtschaftlichen Anpassungsprozesses der Schiffbauindustrie in den neuen Ländern. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Aus EU-rechtlichen Gründen erhielten ostdeutsche Werften für Neuaufträge keine auftragsbezogenen Hilfen. Die ursprünglich als Wettbewerbshilfe vorgesehenen Mittel wurden in einem dem Wettbewerbshilfeprogramm vergleichbaren Verfahren der Treuhandanstalt überwiesen, die sie im Rahmen der von ihr zu zahlenden pauschalen Beihilfen an die Werften weitergegeben hat. Die Belegungsphase des Programms ist beendet; Mittel für die Abwicklung der Wettbewerbshilfen für ostdeutsche Werften sind ab 1996 bei Titel 09 02 / 683 74 gemeinsam mit den Mitteln für westdeutsche Werften veranschlagt. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bis Ende 1994 entsprachen die eingesetzten Mittel in Höhe von 674,4 Mio. DM einem geförderten Volumen in Höhe von 4 336 Mio. DM. Für Aufträge ab 1996 werden nach den OECD-Regeln keine Wettbewerbshilfen mehr gewährt.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
77	Förderung der Luftfahrtindustrie	P	432,4	301,2	294,0	239,0
	davon: Zuschüsse		411,3	287,7	119,0	67,0
	Schuldendiensthilfen		21,1	13,5	175,0	172,0
	09 02 / 662 91, 892 91					

Zielsetzung

Die Förderung der Entwicklung ziviler Luftfahrzeuge und Triebwerke in der Bundesrepublik Deutschland soll vor allem die Beteiligung der deutschen Luftfahrtindustrie an technologisch bedeutsamen und wirtschaftlich aussichtsreichen zivilen Vorhaben unterstützen und langfristig ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Verbund mit dem Ziel ihrer Unabhängigkeit von staatlicher Hilfe stärken. Im Vordergrund steht das Airbus-Programm.

Damit bei der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen international übliche Finanzierungsbedingungen angeboten werden können, gewährt der Bund außerdem (seit 1986) im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens für den Export von Großraumflugzeugen Absatzfinanzierungshilfen. Die Absatzfinanzierung deckt die Differenz zwischen Kundenzins und den effektiven Finanzierungskosten einschließlich Kreditversicherungsgebühren (Hermes-Entgelt) ab.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Förderung von Entwicklungsarbeiten ist in Richtlinien der Bundesregierung festgelegt. Gefördert werden können die Entwicklung ziviler Luftfahrzeuge und Triebwerke bis zur Serienreife sowie experimentelle Entwicklungsvorhaben. Die Förderung erfolgt durch bedingt rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten der Entwicklung.

Die Absatzfinanzierungshilfe wird aufgrund der in den Regierungsvereinbarungen eingegangenen Rechtsverpflichtungen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens über Flugzeugexportkredite gewährt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Förderung des Bundes im Großflugzeugbau hat zur Entwicklung einer technisch und wirtschaftlich erfolgreichen Airbusfamilie beigetragen. Im Hinblick auf das Abkommen zwischen Europäischer Gemeinschaft und USA über die Anwendung des GATT-Flugzeugkodex auf den Handel mit Großraum-Zivilluftfahrzeugen konnten der deutsche Airbuspartner 1992 voll privatisiert und die teilweise Übernahme des Dollarkursrisikos durch den Bund aufgehoben werden. Dadurch ist die deutsche Beteiligung am Airbusprogramm in privatwirtschaftliche Verantwortung übergegangen.

Die Förderung des Bundes hat dazu beigetragen, daß die deutsche Industrie auch in anderen Bereichen des zivilen Marktes (z. B. Regionalflugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke) Fuß gefaßt hat und zu einem anerkannten Partner für internationale Kooperation geworden ist. Die Absatzfinanzierung hat dazu beigetragen, daß der Airbus sich auf dem Weltmarkt erfolgreich etablieren konnte.

75 bis 77	Hilfen für bestimmte Industriebereiche insgesamt		968,7	790,0	734,6	681,0
	davon: Zuschüsse		648,1	491,3	214,6	189,0
	Schuldendiensthilfen		320,7	298,7	520,0	492,0

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
5. Regionale Strukturmaßnahmen						
78	Frachthilfen an gewerbliche Betriebe und Beihilfen für Maßnahmen im Zonenrandgebiet; Zuschüsse für betriebliche Investitionen (Zuschüsse)	A	6,6	1,2	—	—
	09 02 / 892 82					

Zielsetzung

Die Frachthilfen sind dazu bestimmt, die aus der Teilung Deutschlands resultierenden verkehrsmäßigen Nachteile zu mildern. Die Frachthilfe kann auf Antrag kapitalisiert werden, wenn mit den geplanten Investitionen die Produktionskosten gesenkt werden und damit ein Ausgleich für die wegfallenden Frachthilfen zustandekommt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlagen für die Maßnahmen sind das Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Gewährung von Frachthilfe zum Ausgleich von durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten vom 1. Juli 1983 sowie die Neufassung der Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Gewährung von Umwegfrachthilfen im Zonenrandgebiet und in den übrigen Frachthilfegebieten für Beförderungen im gewerblichen Güterfernverkehr (Umwegfrachthilfe-Straße) vom 15. September 1988, gültig ab 1. Januar 1989 (BAnz. Nr. 189), von Frachthilfen aus Bundesmitteln zum Ausgleich von durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten („Bundesfrachthilfe-Richtlinien“) vom 11. Juli 1983 (BAnz. Nr. 130), zuletzt ergänzt am 23. Mai 1987 (BAnz. Nr. 96).

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Bundesregierung hat am 18. Dezember 1990 die Einstellung der laufenden Frachthilfen mit Wirkung vom 1. Januar 1991 und der Frachthilfekapitalisierung mit sofortiger Wirkung beschlossen. Bei der laufenden Frachthilfe wurden im Jahre 1991 noch die Frachtmehrkosten erstattet, die bereits im Jahre 1990 angefallen sind. Die bis zum 18. Dezember 1990 eingegangenen Kapitalisierungsanträge werden noch im bisherigen Umfang abgewickelt.

Ab dem Haushalt 1995 sind keine Ansätze mehr veranschlagt. Es sind jedoch noch Ausgabenreste i. H. v. 3,5 Mio. DM vorhanden.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
79	Sonderprogramm für die Arbeitsmarkregion Aachen und Jülich (Zuschüsse) 09 02 / 882 86	A	0,9	0,4	—	—
Zielsetzung Das Programm hat die in der Kohlerunde am 11. Dezember 1987 vereinbarte Stilllegung der Zeche Emil Mayrisch im Laufe des Jahres 1992 in den Arbeitsmarkregionen Aachen/Jülich regional flankiert. Die Schließung der Zeche war wegen der Erschöpfung der wirtschaftlich abbauwürdigen Kohlevorräte erforderlich. Durch Gewährung von Investitionshilfen an die gewerbliche Wirtschaft außerhalb des Steinkohlebergbaues und von Zuschüssen zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen sollte die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen sowie der Ausbau der Infrastruktur zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der Regionen erleichtert werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Bei den Maßnahmen handelte es sich um ein Sonderprogramm gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Das Sonderprogramm hatte eine Laufzeit von 4 Jahren (1988 bis 1991). Durch Beschluß des Planungsausschusses vom 10. Juli 1991 sind — außer der Gemeinde Jülich — die Regionen, die nach der Neuabgrenzung des Fördergebiets nicht mehr zum Normalfördergebiet gehören, zum 30. Juni 1991 aus dem Sonderprogramm ausgeschieden. Der Bund stellte Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 100 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1989 bis 1992 mit bis zu jährlich 25 Mio. DM fällig wurden. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Haushaltsmittel waren für Zuschüsse zu gewerblichen Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen bestimmt. Die Bundesmittel sind dem Land Nordrhein-Westfalen aufgrund einer im Haushalt 1988 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung zugesagt worden. Aus diesem Sonderprogramm wurden bis Ende 1994 104,5 Mio. DM für betriebliche Investitionen bewilligt (Investitionsvolumen: 1,8 Mrd. DM, neugeschaffene Dauerarbeitsplätze: rd. 3 200, gesicherte Dauerarbeitsplätze: 1 100).						
80	Zuweisungen an Länder für Investitionen in den Montanindustrieregionen Nordrhein-Westfalen, Bayern, Saarland und Niedersachsen (Zuschüsse) 09 02 / 882 87	A	54,4	54,1	—	—
Zielsetzung Das Programm diente der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Bei den Maßnahmen handelt es sich um ein Sonderprogramm gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Das Sonderprogramm hatte eine Laufzeit von vier Jahren (1988 bis 1991). Durch Beschluß des Planungsausschusses vom 10. Juni 1991 sind die Regionen, die nach der Neuabgrenzung des Fördergebiets nicht mehr zum Normalfördergebiet gehören, zum 30. Juni 1991 aus dem Sonderprogramm ausgeschieden. Der Bund stellte Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 500 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1989 bis 1993 zu gleichen Jahresbeträgen fällig waren. Davon entfielen insgesamt auf Bayern 10 Mio. DM, Niedersachsen 25 Mio. DM, Nordrhein-Westfalen 400 Mio. DM und das Saarland 65 Mio. DM. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Haushaltsmittel waren für Zuschüsse zu gewerblichen Investitionen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie und zur Förderung der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur bestimmt. Die Bundesmittel sind den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen und Saarland aufgrund einer im Haushalt 1988 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung zugesagt worden. Aus diesem Sonderprogramm wurden bis Ende 1994 872 gewerbliche Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 7,8 Mrd. DM durch GA-Mittel in Höhe von 518,0 Mio. DM gefördert. Damit konnten rd. 16 400 Arbeitsplätze geschaffen und 6 400 Arbeitsplätze gesichert werden.						
81	Zuweisungen an Länder für Investitionen in den Montanindustrieregionen Nordrhein-Westfalens, Bayerns und des Saarlandes sowie in der Schuhindustrieregion in Rheinland-Pfalz (Zuschüsse)	A	0,3	—	—	—
	09 02 / 882 85					
Zielsetzung Das Programm zielte darauf ab, in den vom Anpassungsprozeß im Montanbereich und in der Schuhindustrie besonders belasteten Arbeitsmarktreionen Dortmund, Duisburg-Oberhausen, Bochum, Amberg, Schwandorf, Saarbrücken, Pirmasens und den von der Anpassung der Schuhindustrie betroffenen Teil der Arbeitsmarktreionen Landau Ersatzarbeitsplätze außerhalb dieser Industrien zu schaffen und wirtschaftsnahe Infrastrukturinvestitionen zu fördern. In den Arbeitsmarktreionen Duisburg-Oberhausen, Bochum, Osnabrück, Braunschweig-Salzgitter, Amberg und Schwandorf wurde das ursprünglich bis 31. Dezember 1987 befristete Stahlstandortprogramm bis zum 31. Dezember 1990 fortgesetzt.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Bei den Maßnahmen handelte es sich um ein Sonderprogramm gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Das Programm war auf 3 Jahre befristet (1988 bis 1990). Der Bund stellte Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 180 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1988 bis 1990 zu gleichen Jahresbeträgen fällig waren. Davon entfielen insgesamt auf Nordrhein-Westfalen 90 Mio. DM, das Saarland 45 Mio. DM, Bayern 22,5 Mio. DM und Rheinland-Pfalz 22,5 Mio. DM. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung 1988 bis 1991 wurden aus dem Sonderprogramm zugunsten der Montanindustrieregionen Nordrhein-Westfalens, Bayerns und des Saarlands sowie der Schuhindustrieregion in Rheinland-Pfalz für 675 gewerbliche Vorhaben (Investitionsvolumen: 3,1 Mrd. DM) GA-Mittel in Höhe von 257,8 Mio. DM bewilligt. Damit konnten 11 300 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und 6 757 Arbeitsplätze gesichert werden. Bei der Ist-Zahl für das Jahr 1993 handelt es sich um die kassenmäßige Abwicklung der in Vorjahren bewilligten Vorhaben.						
82	Zuweisungen an das Land Niedersachsen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen in der Arbeitsmarktreion Wilhelmshaven (Zuschüsse)	A	3,0	2,3	3,0	3,0
	Aus 09 02 / 882 90					
Zielsetzung Mit dem Sonderprogramm für die Arbeitsmarktreion Wilhelmshaven, die von der Schließung der Olympia-Werke besonders betroffen ist, sollen Ersatzarbeitsplätze geschaffen werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der z. Z. gültigen Fassung. Das Sonderprogramm ist auf 4 Jahre befristet (1993 bis 1996). Der Bund stellt Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 24 Mio. DM bereit, die in den Jahren 1993 bis 1996 zu gleichen Jahresbeträgen fällig sind. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung In den Jahren 1993 und 1994 wurden Sonderprogrammmittel in Höhe von 12,2 Mio. DM bewilligt. Damit wurden 20 betriebliche Investitionen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 99,1 Mio. DM gefördert. Mit diesen Investitionen werden 884 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und 153 vorhandene Arbeitsplätze gesichert.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
83	Zuweisungen an alte Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für betriebliche Investitionen (Zuschüsse) Aus 09 02 / 882 82	A	211,8	145,5	210,0	210,0

Zielsetzung

Im Vordergrund der regionalen Strukturförderung steht die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise Einkommen und Beschäftigung in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten zu erhöhen. Dies geschieht durch direkte Investitionsanreize für private Unternehmen sowie über gezielte Verbesserungen der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Dabei können Investitionszuschüsse an einzelne Betriebe unmittelbar für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie für Maßnahmen der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze bzw. die Sicherung vorhandener, aber gefährdeter Arbeitsplätze.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage für die Maßnahmen ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der jetzt gültigen Fassung. Der Bund-Länder-Planungsausschuß hat am 9. März 1995 den 24. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum von 1995 bis 1999 mit weitreichenden Beschlüssen zur Reform der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe verabschiedet. Die praktische Umsetzung dieser Beschlüsse soll zunächst in einem zeitbegrenzten Modellversuch erprobt werden.

Neben der Investitionsförderung, die auch weiterhin zentraler Förderschwerpunkt bleiben wird, wurde die GA-Förderung um nicht-investive Förderelemente ergänzt. Dazu können Förderprogramme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung und angewandte Forschung und Entwicklung durch GA-Mittel verstärkt werden.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Im Zeitraum von 1990 bis 1994 wurden in den alten Ländern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft Investitionen in Höhe von 48 Mrd. DM gefördert, mit deren Hilfe — nach Angaben der begünstigten Unternehmen — rd. 127 200 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 112 200 gefährdete Arbeitsplätze gesichert worden sind.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
84	Zuweisungen an Länder für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen in Arbeitsmarktreionen, die von Zechenstilllegungen im Steinkohlenbergbau betroffen sind (nur Zuschüsse für betriebliche Investitionen) (Zuschüsse) Aus 09 02 / 882 89	A	6,3	27,3	30,0	30,0
Zielsetzung Mit dem Sonderprogramm für Steinkohlenbergbauregionen sollen in den besonders vom Strukturwandel betroffenen Regionen Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes Ersatzarbeitsplätze außerhalb des Steinkohlenbergbaus geschaffen werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der z. Z. gültigen Fassung. Das Sonderprogramm ist auf 4 Jahre befristet (1992 bis 1995). Der Bund stellt Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 200 Mio. DM bereit, die in den Jahren 1993 bis 1996 zu gleichen Jahresbeträgen fällig sind. Davon entfallen 165 Mio. DM auf Nordrhein-Westfalen und 35 Mio. DM auf das Saarland. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung In den Jahren 1993 und 1994 wurden Sonderprogrammmittel in Höhe von 151,46 Mio. DM bewilligt. Damit wurden 234 betriebliche Investitionen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 1,15 Mrd. DM gefördert. Mit diesen Investitionen wurden 3 217 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und 1 847 vorhandene Arbeitsplätze gesichert.						
85	Zuweisungen an die neuen Länder sowie Berlin (Ost) für betriebliche Investitionen (Zuschüsse) Bundesanteil ohne EG-Mittel Aus 09 02 / 882 88, 1993 mit 60 03 / 971 01	A	2 889,2	1 786,7	2 250,0	1 950,0
Zielsetzung Mit dem Einigungsvertrag ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) auf die neuen Länder übergeleitet und für einen Zeitraum von 5 Jahren (verlängert bis Ende 1996) ein Sonderstatus geschaffen worden. Auf diese Weise wird die Förderung der gewerblichen Wirtschaft durch Zuschüsse zu betrieblichen Investitionen und von Investitionen in wirtschaftsnahe Infrastruktur ermöglicht und die Schaffung und Sicherung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze in den neuen Ländern entscheidend erleichtert. Mit der Verabschiedung des 24. Rahmenplans am 9. März 1995 wurde die GA-Förderung um nicht-investive Förderelemente ergänzt. In den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung und angewandte Forschung und Entwicklung können demnach Förderprogramme der Länder mit GA-Mitteln verstärkt werden.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage ist Art. 28 Abs. 2 Einigungsvertrag i.V. m. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der z. Z. gültigen Fassung.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bis Ende 1994 wurden in den neuen Ländern rd. 24 800 gewerbliche Investitionsvorhaben mit einem Volumen von insgesamt 126 Mrd. DM gefördert. Nach Angaben der Investoren wurden damit rd. 494 000 Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. rd. 339 000 gesichert.						
78 bis 85	Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt (Zuschüsse)		3 172,5	2 017,5	2 493,0	2 193,0
6. Sonstige Maßnahmen						
86	Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen im Handwerk, Handel und Fremdenverkehrsgewerbe, Verkehrsgewerbe, Industrie und sonstigem Dienstleistungsgewerbe sowie der Förderung der freien Berufe (Zuschüsse) 09 02 / 685 12, 685 61, 685 62, 685 63, 685 65, 685 67, 685 68, ab 1994 893 61	A	337,4	322,1	332,6	306,0
Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe sowie von Existenzgründungsberatungen, um größenspezifische Nachteile auszugleichen. Im Vordergrund der verschiedenen Förderungsmaßnahmen stehen finanzielle Hilfen zum Auf- und Ausbau des Beratungs- und Informationswesens einschließlich des Messewesens, der Unternehmerfortbildung, für Maßnahmen zur Anpassung der personellen Leistungsfähigkeit an die fortschreitende, insbesondere technische Entwicklung und für Kooperationszwecke. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Schaffung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten sowie Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Zuschüsse sind nicht befristet. Es handelt sich um eine Reihe unterschiedlich ausgestalteter Maßnahmen. In erster Linie werden die Kosten für Unternehmensberatungen um maximal 50 v. H. und von Existenzgründungsberatungen um maximal 60 v. H. verbilligt.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken. In den neuen Ländern sind sie für den Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft auf marktwirtschaftlicher Grundlage von erheblicher Bedeutung. Die Förderung des Informations- und Beratungswesens für kleine und mittlere Unternehmen ist wichtig, weil unternehmerische Qualifikation sich immer mehr als bedeutsamer Wettbewerbsfaktor erweist.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
87	Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte (Zuschüsse) 09 02 / 685 08	A	—	33,1	60,0	40,0
Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte, um bestehende Wettbewerbsnachteile insbesondere mittelständischer Unternehmen aus den neuen Ländern zu mindern. Unterstützt wird vor allem der Abbau der Abhängigkeit von den osteuropäischen Märkten und die Umstellung auf Westmärkte. Die Fördermaßnahmen setzen an den Schwachstellen der Unternehmen vorwiegend in den Bereichen Marketing, Vertriebs-Know-how, Produkt- und Verfahrensqualität, Messebeteiligung sowie der Präsenz ostdeutscher Produkte im westlichen Ausland an. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahmen laufen 1996 aus. Die Zuschüsse sind durch Höchstbeträge begrenzt. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahmen — soweit sie schon bisher im Rahmen von anderen Förderprogrammen existierten — haben Unternehmen in den neuen Ländern geholfen, dringend notwendiges Know-how zu erwerben bzw. Kontakte zu schließen, um die Abhängigkeit von osteuropäischen Märkten zu reduzieren und den Zutritt zu westlichen Märkten zu schaffen. Die Entwicklung wird forciert. Wegen des Schwerpunktes im mittelständischen Bereich tragen diese Instrumente zur Stärkung einer ausgewogenen Betriebsgrößenstruktur bei. Sie sind als befristete Anschubhilfe konzipiert.						
88	Zinszuschüsse und Erstattung von Darlehensausfällen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbständiger Existenzen (Schuldendiensthilfen) 09 02 / 662 61, 1993 mit 60 03 / 971 01	S	795,5	1 031,1	1 250,0	1 345,0
Zielsetzung Mit dem Eigenkapitalhilfe-Programm soll ein finanzieller Anreiz zur Gründung selbständiger Existenzen gegeben werden. Die Förderung von Existenzgründungen hat wegen der von ihnen ausgehenden Wachstums- und Beschäftigungsimpulse erhebliche Bedeutung. Das wichtigste Hemmnis bei der Gründung neuer Existenzen ist fehlendes Eigenkapital. Existenzgründer, die nicht über ausreichendes Eigenkapital verfügen, aber ein tragfähiges Unternehmenskonzept nachweisen, können daher nach Maßgabe der EKH-Förderrichtlinie Eigenkapitalhilfe erhalten.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg. Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Eigenkapitalhilfe wird in Form eines eigenkapitalähnlichen Darlehens gewährt; sie haften im Konkursfall und tragen in den Zinskonditionen den üblichen Anfangsverlusten bzw. niedrigeren Gewinnen neuer Unternehmen Rechnung. Die Deutsche Ausgleichsbank — die das Programm im Auftrag des Bundes durchführt — nimmt die erforderlichen Darlehensmittel auf dem Kapitalmarkt auf; der Bund verbilligt in den ersten 5 bzw. 6 Jahren die Zinsen. Das Ausfallrisiko wird in voller Höhe durch Bund und Deutsche Ausgleichsbank getragen.

Die Förderung für Existenzgründungen in den alten Ländern erfolgt nach der Richtlinie vom 16. Juni 1994 (BAnz. Nr. 119 vom 29. Juni 1994). Grundlage des Eigenkapitalhilfe-Programms für die neuen Länder ist die Programmrichtlinie vom 9. April 1990 (BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1990) i. d. F. vom 15. September 1994 (BAnz. Nr. 181 vom 23. September 1994).

Die Antragsfrist für die erstgenannte Richtlinie läuft am 31. Dezember 1996, die für die zweitgenannte Richtlinie läuft am 31. Dezember 1995 aus.

Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40 v. H. der Bemessungsgrundlage (i. d. R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Der Existenzgründer soll jedoch 15 v. H. Eigenkapital nachweisen; Ausnahmen sind möglich.

Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen für Gründungen und damit im Zusammenhang stehende Investitionen innerhalb von 2 Jahren nach der Gründung in den alten Ländern sind in den ersten beiden Jahren zinsfrei, im 3. Jahr beträgt der Zinssatz 2 v. H. p. a., im 4. Jahr 3 v. H., im 5. Jahr 5 v. H. Danach gilt der Marktzins.

Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen für Gründungen und zur Festigung privater Unternehmen in den neuen Ländern sind in den ersten 3 Jahren zinsfrei, im 4. Jahr beträgt der Zinssatz 2 v. H. p. a., im 5. Jahr 3 v. H., im 6. Jahr 5 v. H. Danach gilt der Marktzins. Gefördert werden kann auch die Finanzierung eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes mit überwiegendem Investitionsanteil zusammen mit einem Beteiligungspartner (Partnerschaftskapital-Variante).

Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 v. H. ist vom Antragsteller zu tragen. Außerdem ist ein jährliches Garantieentgelt in Höhe von durchschnittlich 0,5 v. H. der jeweils valutierenden Eigenkapitalhilfe zu entrichten, wobei allerdings in den neuen Ländern das Entgelt für die ersten drei Jahre im 4. und 5. Jahr nachzuentrichten ist (d. h. im 4. Jahr 1,5 v. H. und im 5. Jahr 1,0 v. H.).

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Seit Wiedereinführung des Programms in den alten Ländern sind mit Eigenkapitalhilfe rd. 9 930 Existenzgründungen mit 38 980 Arbeitsplätzen gefördert worden. Den größten Anteil an der Gesamtzahl der geförderten Fälle nimmt das Handwerk mit 46,3 v. H. ein, danach folgt der Einzelhandel mit 16,8 v. H.

In den neuen Ländern sind seit dem Start im April 1990 bis Ende Juni 1995 insgesamt 137 279 Anträge über 13 980 DM auf Gewährung von Eigenkapitalhilfe für die Gründung neuer Unternehmen bzw. freiberuflicher Praxen bewilligt worden. 96 v. H. der Antragsteller sind Bürger der ehemaligen DDR.

Die Zusagen konzentrieren sich dort im wesentlichen auf folgende Wirtschaftsbereiche:

Handwerk	34,4 v. H.
Freie Berufe	25,5 v. H.
Einzelhandel	15,4 v. H.
Hotels und Gaststätten	8,7 v. H.

Es ist beabsichtigt, die Eigenkapitalhilfe in den neuen Ländern bis Ende 1998 zu verlängern.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
89	Maßnahmen zur Förderung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft in den neuen Ländern (Zuschüsse) 09 02 / 688 01, ab 1995 bei 09 02 / 662 61 (siehe lfd. Nr. 88)	A	0,2	3,4	—	—
Zielsetzung In einem Globaltitel waren 1990 Maßnahmen zur Förderung der DDR-Wirtschaft und zur Stärkung der innerdeutschen Wirtschaftsbeziehungen veranschlagt (insbesondere Beratungen, Informations- und Schulungsveranstaltungen, überbetriebliche Fortbildung im Handwerk, Technologietransfer). 1991 wurden insbesondere noch Unternehmensberatungen zur Umstrukturierung ehemaliger volkseigener Betriebe und Kombinate sowie Beratungsmaßnahmen zum Aufbau wirtschaftsnaher Infrastruktur auf kommunaler und regionaler Ebene gefördert. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Fördermittel wurden abhängig vom Einzelfall bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bestand nicht. Es handelte sich um eine Anschubfinanzierung zugunsten der Wirtschaft in den neuen Ländern. Soweit die Maßnahmen fortgeführt werden, sind sie seit 1991 bei den entsprechenden Maßnahmen (lfd. Nr. 59, 86) erläutert. Die übrigen Maßnahmen sind ausgelaufen. Für die Abwicklung erforderliche Zahlungen erfolgen aus Haushaltsresten der Vorjahre. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Durch die Förderung wurde die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gesteigert und in den Regionen die Voraussetzung für eine Expansion und Umstrukturierung der Wirtschaft geschaffen.						
90	Ansparszuschüsse zur Förderung der Gründung selbstständiger Existenzen (Zuschüsse) 09 02 / 698 61, ab 1995 bei 09 02 / 662 61	S	10,0	11,4	—	—
Zielsetzung Durch die Ende 1993 eingestellte Ansparförderung sollte die Bildung von Eigenkapital für die Gründung einer selbständigen Existenz erleichtert werden. Der Bund gewährte deshalb Zuwendungen (Ansparszuschüsse) für Sparleistungen, die aufgrund eines zum Zwecke der Existenzgründung abgeschlossenen Sparvertrags (Gründungssparvertrag) erbracht und als Eigenkapital für die Existenzgründung verwendet worden sind. Gefördert wurden Existenzgründungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Förderung erfolgte zuletzt auf der Grundlage der Richtlinie des BMWi vom 25. August 1993 (Banz Nr. 165 vom 5. September 1991). Bis zum 31. Dezember 1990 erfolgte die Förderung auf der Grundlage der am 1. August 1985 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinie des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. Juni 1985 (Banz. Nr. 117 vom 29. Juni 1985) geändert und ergänzt für Vorhaben in den neuen Ländern durch Richtlinienänderung vom 11. Juli 1990 (Banz. Nr. 139 vom 28. Juli 1990). Der Ansparzuschuß betrug danach 20 v.H. der förderungsfähigen Sparleistungen einschließlich Zinsen, höchstens jedoch 10 000 DM pro Existenzgründer. Für Sparleistungen, die durch andere öffentliche Maßnahmen gefördert wurden, wurde ein Ansparzuschuß nicht gewährt. Das Programm war befristet. Die Förderung in den neuen Ländern wurde Ende des Jahres 1993 eingestellt, Anträge für Vorhaben in den alten Ländern konnten nur bis zum 31. Dezember 1991 gestellt werden. Mit der Abwicklung des Programms war die Deutsche Ausgleichsbank beauftragt. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bis zum Auslaufen des Programms wurden ca. 52 800 Zusagen auf spätere Gewährung des Ansparzuschusses erteilt. Davon wurden für ca. 9 500 Verträge Ansparzuschüsse mit einem durchschnittlichen Zuschußbetrag von 6 500 DM gewährt, darin enthalten sind auch 77 Existenzgründungsvorhaben in den neuen Ländern mit einem Gesamtzuschußbetrag von 516 100 DM.						
91	Zinszuschüsse an das ERP-Sondervermögen für die Förderung von klein- und mittelständischen Unternehmen in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen) 60 03 / 625 01	A	95,0	97,0	421,0	458,0
Zielsetzung Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen zur Finanzierung volkswirtschaftlich förderungswürdiger Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe (ausgenommen Heilberufe) in den neuen Ländern mit Auswirkung auf die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen. Finanziert werden sowohl Existenzgründungen als auch Investitionen in bestehenden Unternehmen.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die zinsgünstigen Darlehen werden auf der Grundlage jährlicher ERP-Wirtschaftsplangesetze und nach Maßgabe einer allgemeinen ERP-Programmrichtlinie sowie von speziellen Programmrichtlinien (Existenzgründung, Beteiligung, Bürgschaften, Aufbau, Umwelt und Energieeinsparung) vergeben. Die Kredite sind konditionengünstig: — günstiger Zinssatz, fest über die volle Laufzeit (z. Z. 6,00 v. H. p. a.) — 100prozentige Auszahlung — lange Laufzeit (bis zu 20 Jahren) — tilgungsfreie Anlaufjahre (bis zu 5 Jahre) — jederzeitige Rückzahlbarkeit Der Kredithöchstbetrag beläuft sich in der Regel auf 2 Mio. DM bei einem maximalen Finanzierungsanteil von 50 v. H. der Investitionskosten. Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 100 Mio. DM. Bei Umweltschutzinvestitionen können Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Mio. DM gefördert werden; bei Vorhaben von besonderer umweltpolitischer Bedeutung können Umsatzgrenze und Kredithöchstbetrag überschritten werden. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen über künftige Gestaltung Seit Start der Programme in den neuen Ländern im März 1990 bis einschließlich 31. Dezember 1994 sind insgesamt 235 000 Darlehenszusagen mit einem Kreditvolumen von über 40 Mrd. DM in den verschiedenen Programmen zugesagt worden. Damit waren ERP-Kredite an der Finanzierung eines Investitionsvolumens von rd. 108 Mrd. DM beteiligt; es werden 1,6 Mio. neue Arbeitsplätze geschaffen.						
92	Zuschuß an das Rationalisierungs-Kuratorium der deutschen Wirtschaft (RKW) (Zuschüsse)	P	19,4	20,2	21,3	21,8
	09 02 / 685 55					
Zielsetzung Institutionelle Förderung des Rationalisierungs-Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW), als Veranstalter öffentlich geförderter Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität in der Wirtschaft. Durch seine Struktur — Mitwirkung der Sozialpartner im Vorstand, Beteiligung von Unternehmen aller Größenklassen und Branchen im Rahmen der Mitgliedschaft, bundesweite Präsenz durch 16 Landesgruppen — ist das RKW in besonderem Maße geeignet, Anstöße zur organisatorischen und technischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Qualifikation und Zusammenarbeit von Fach- und Führungskräften in die Wirtschaft hineinzutragen und damit wichtige Beiträge zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zu notwendigen strukturellen Anpassungen zu leisten.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Bestätigung als Produktivitätszentrale der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium für Wirtschaft seit 16. Juli 1950. Die Förderung ist unbefristet. Neben dem Bund beteiligen sich die Länder an der Förderung; die Wirtschaft ist über Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte und Projektmittel erheblich an der Finanzierung des RKW beteiligt (in 1991 mit 54 v. H.).

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das RKW hat durch seine Arbeit — Projekte, Publikationen, Beratungs und Veranstaltungsaktivitäten — von Wissenschaft und Wirtschaft anerkannte Beiträge zur

- Einführung bewährten und neuen Fach- und Führungswissens in die Unternehmenspraxis,
 - Akzeptanz der externen Unternehmensberatung und der innerbetrieblichen Weiterbildung durch kleine und mittlere Unternehmen,
 - Unterrichtung der Arbeitnehmer über den Einsatz neuer Technologien
- geleistet.

Gegenwärtige Schwerpunkte der RKW-Arbeit sind die Vermittlung marktwirtschaftlicher Unternehmensführung und von Produktivitätsanstoßen an die Unternehmen in den neuen Ländern, ferner die Vorbereitung der Wirtschaft auf die Anforderungen des EG-Binnenmarktes und auf künftige Chancen und Risiken im Bezug auf den asiatischen Wirtschaftsraum sowie Projekte in den MOE- und GUS-Staaten. Die Aufgabe des RKW als Gesprächsplattform der Sozialpartner in den Fragen des technischen und sozialen Wandels behält ihre Bedeutung.

93	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland (Zuschüsse)	E	54,6	56,7	60,0	55,0
	09 02 / 686 82					

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der allgemeinen Außenwirtschaftsförderung. Aus den Haushaltsmitteln werden z. Z. 48 Auslandshandelskammern, 10 Delegierte der deutschen Wirtschaft und 13 Repräsentanzen unterstützt, deren Aufgabe es u. a. ist, die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland zu fördern. Finanziert werden darüber hinaus außenwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen, wie die Einladungen an Persönlichkeiten der Wirtschaft des Auslandes in die Bundesrepublik Deutschland, Entsendung deutscher Experten zur Information und Beratung ausländischer Stellen im außenwirtschaftlichen Interesse, wirtschaftliche Werbung im Ausland und Zuschüsse an das Kooperationsbüro in Berlin zur Unterstützung der Umstellung und Fortentwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen zu den Ländern Mittel- und Osteuropas im Rahmen des Vertrauensschutzes.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Eine Befristung der Förderung ist nicht vorgesehen. Die Mittel werden mit Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23, 44, 44 a BHO bewilligt.

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Auslandshandelskammern, die Delegierten der deutschen Wirtschaft und die Repräsentanzen bieten den außenwirtschaftlich orientierten Unternehmen Dienstleistungen an, die insbesondere der mittelständischen Wirtschaft den Zugang zu den Märkten der jeweiligen Partnerländer erleichtert. Sie haben sich bewährt und konnten nach Zahl und Leistungsfähigkeit weiter ausgebaut werden. Ein Schwerpunkt ihrer Aufgaben wird sein, einen Beitrag zur Integration der neuen Länder in die Weltwirtschaft zu leisten.						
94	Zuschüsse für Binnenmarktbeauftragte (Zuschüsse)	P	1,9	—	—	—
	09 02 / 686 89					
Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Der Bund hat bis 1993 im Wege der Projektförderung Zuschüsse an Auslandshandelskammern in EG- und EFTA-Ländern für die temporäre Einsetzung von sog. „Binnenmarktbeauftragten“ zur Förderung der Integrationsbemühungen der mittelständischen Wirtschaft vor allem des Handwerks gewährt.						
95	Zuschuß an die „Stiftung Warentest“ (Zuschüsse)	E	13,0	13,0	13,0	13,0
	09 02 / 684 72					
Zielsetzung Die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der „Stiftung Warentest“ durch Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung soll gewährleisten, daß die Stiftung des Bundes ihre satzungsgemäßen Aufgaben, die Öffentlichkeit über objektivierbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Dienstleistungen sowie über objektivierbare Merkmale der Umweltverträglichkeit zu unterrichten, durch eine an marktwirtschaftlichen Grundsätzen orientierte Geschäftspolitik erfüllen kann.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Nach § 4 Abs. 1 Stiftungssatzung hat die Bundesrepublik Deutschland die unbefristete Pflicht übernommen, die zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben jährlich erforderlichen Mittel als Festbetrag nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne zur Verfügung zu stellen.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Bedeutung der „Stiftung Warentest“ für die anbieterunabhängige Verbraucherinformation ist ständig gewachsen. Der Erfolg ihrer Arbeit ist insbesondere an der Zunahme ihrer Eigeneinnahmen abzulesen. Die Breite des Informationsangebots der Stiftung ist durch die Einbeziehung der Umweltverträglichkeit in den Prüfkatalog noch gewachsen. 1985 wurde die Festbetragsfinanzierung eingeführt; bei insgesamt gleichbleibenden Zuschüssen des Bundes ist 1993 sein Anteil an der Finanzierung der „Stiftung Warentest“ erneut leicht gesunken. Dieser liegt unter 15 v. H. der gesamten Einnahmen. Da lt. Satzung (§ 11 Abs. 1) der Stiftung ein Verzicht auf Eigeneinnahmen aus dem Anzeigengeschäft auferlegt ist, wird die Stiftung allerdings auch weiterhin auf finanzielle Zuwendungen der Stifterin angewiesen sein, um ihren in der Satzung festgelegten Aufgaben gerecht werden zu können.

96	Aufbau- und Eingliederungsdarlehen an Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes (einschl. der Verwaltungs- und sonstigen Kosten der Kreditinstitute) (Darlehen) 06 40 / 863 03	S	0,3	0,3	0,4	0,3
----	--	---	-----	-----	-----	-----

Zielsetzung

Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes konnten erhalten:

- Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau, zum Bau eines Familienheimes oder einer sonstigen Wohnung
- Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Existenz
- Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft sowie Darlehen und Zuschüsse zur Eingliederung in die Landwirtschaft

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Flüchtlingshilfegesetz i. d. F. vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Art. 3 b des Gesetzes vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389). Durch das Gesetz vom 24. Juli 1992 wurden die Vorschriften des Flüchtlingshilfegesetzes insoweit aufgehoben. Neue Darlehen werden daher nicht mehr bewilligt. Im Jahre 1994 entstehen nur noch Abwicklungskosten für die ausgereichten Darlehen.

97	Hochwasserhilfenprogramm für Gewerbetreibende (Schuldendiensthilfen) — Neu — 09 02 / 681 01	E	—	—	30,0	—
----	---	---	---	---	------	---

Zielsetzung

Unterstützung der vom Hochwasser besonders betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen bei der Beseitigung der Schäden.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Das Bundeskabinett hat am 1. Februar 1995 beschlossen, als Soforthilfe in der durch das erneute Hochwasser hervorgerufenen kritischen Situation ein zinsgünstiges Darlehensprogramm aufzulegen. Hierfür werden einmalig in 1995 Haushaltsmittel von 30 Mio. DM bereitgestellt. Mit diesem Betrag wird ein Darlehensvolumen von 300 Mio. DM aus dem KfW-Mittelstandsprogramm um 3 v. H. verbilligt.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Ziel ist, den Unternehmen bei der Beseitigung von Schäden zu helfen und dadurch negative Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung und die Beschäftigung zu vermeiden. Bei diesem Programm handelt es sich um eine einmalige Aktion bei einer besonderen Notlage.						
86 bis 97	Sonstige Maßnahmen insgesamt		1 327,3	1 588,3	2 188,3	2 239,1
	davon: Zuschüsse		436,5	459,9	486,9	435,8
	Schuldendiensthilfen		890,5	1 128,1	1 701,0	1 803,0
	Darlehen		0,3	0,3	0,4	0,3
45 bis 97	Summe II. Gewerbliche Wirtschaft (Ohne Verkehr)		9 577,0	8 038,8	8 912,2	15 787,8
	davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		8 365,6	6 611,7	6 690,8	13 492,5
	Schuldendiensthilfen		1 211,2	1 426,8	2 221,0	2 295,0
	Darlehen		0,3	0,3	0,4	0,3
III. Verkehr Schifffahrt						
98	Seeschifffahrtshilfen — Finanzbeiträge (Zuschüsse)	A	109,7	109,5	100,0	40,0
	12 02 / 683 11, 683 01					
Zielsetzung Die deutsche Seeschifffahrt erhält Finanzbeiträge zur Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere im Verhältnis zu den Offenregister-Flaggen. Sie dienen der Überbrückung anhaltender wirtschaftlicher Schwierigkeiten, der Verbesserung der Investitionsfähigkeit der Schifffahrtsunternehmen und der Eindämmung der Ausflagging.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Richtlinien für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt vom 21. März 1988 nebst Änderung vom 17. April 1989 sowie jährliche Bekanntmachungen bis einschließlich 1994. Die Finanzbeiträge beliefen sich 1994 auf 0,425 v. H. der Summe aus den Anschaffungskosten und den jeweiligen linearen Buchwerten der im laufenden Jahr unter deutscher Flagge betriebenen Handelsschiffe. Sie werden für die Dauer der Flaggenführung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt, müssen jedoch im Falle der Ausflagung im Gewährungszeitraum vollständig zurückgezahlt werden. Haushaltsansätze sind bis einschließlich 1996 vorgesehen (1995: 100 Mio. DM, 1996: 40 Mio. DM). Ab 1995 sollen Finanzbeiträge mit einer zusätzlichen Komponente für die Ausbildung des seemannischen Nachwuchses fortgeführt werden (die entsprechende Neufassung der Richtlinien ist in Vorbereitung).

Bisherige Auswirkungen

In den Jahren 1984 bis 1994 sind insgesamt Finanzbeiträge in Höhe von 1 076,0 Mio. DM bewilligt und ausgezahlt worden (davon nach den Richtlinien vom 24. Oktober 1984 als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen 352,3 Mio. DM und nach den Richtlinien vom 21. März 1988 als Zuschüsse 723,7 Mio. DM).

Die Finanzbeiträge als Teil des dreigliedrigen Förderinstrumentariums (Finanzbeiträge, steuerliche Erleichterungen, ISR) tragen dazu bei, daß möglichst viele Schiffe der deutschen Handelsflotte weiterhin die Bundesflagge mit hohem Sozial-, Sicherheits- und Umweltstandard führen können.

99	Strukturbereinigung Binnenschifffahrt (Schuldendiensthilfen)	A	3,4	1,8	2,5	2,0
	12 03 / 662 01					

Zielsetzung

Beseitigung des Überangebots an Schiffsraum und Stärkung der Binnenschiffsgüterverkehrsmärkte durch eine in der EG koordinierte Abwrackaktion, verbunden mit einer koordinierten Marktzugangsbeschränkung.

Verminderung des Schiffsraums bei Güterschiffen um 10 v. H., bei Tankschiffen um 15 v. H.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

- Verordnungen (EWG) Nr. 1101/89 des Rates und Nr. 1102/89 der Kommission (ABl. EG Nr. L 116/25 und 30).
- Einmalige Abwrackaktion: Abwrackung der Schiffe bis 30. November 1990.
- Rückzahlung durch Beiträge des Schifffahrtsgewerbes ab 1. Januar 1990, längstens für 10 Jahre.

Vorfinanzierung: Aufnahme der erforderlichen Kredite durch den Bundesverband der deutschen Binnenschifffahrt (BdB), Übernahme der Zinsen durch den Bund, Stellung einer Bundesbürgschaft.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die EG-Abwrackaktion wurde durch Verordnungen (EWG) Nr. 3572/90 des Rates und Nr. 317/91 der Kommission (ABl. EG Nr. L 353/12 und 37/27) für die Binnenschifffahrtsflotte im beigetretenen Gebiet geöffnet. Abbau der Gesamtkapazität um rd. 20 v. H.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
100	Soforthilfe für die Binnenschifffahrt (Zuschüsse)	A	—	—	100,0	—
	— Neu —					
	12 02 / 697 03					
Zielsetzung Der deutschen Partikulierschifffahrt, die sich in einer konjunkturell wie strukturell besonders schwierigen und wegen unzureichender Erträge vielfach sogar existenzbedrohenden Lage befindet, werden zur Anpassung an den liberalisierten europäischen Markt Finanzhilfen, insbesondere für Maßnahmen zur Zusammenarbeit und Umstrukturierung sowie zur Modernisierung der Flotte gewährt. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Kabinettsbeschuß vom 7. Dezember 1994; Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen an die deutsche Partikulierschifffahrt (Zustimmung der EU-Kommission am 26. Juli 1995). Befristet bis 31. Dezember 1996. Die Finanzhilfen wurden gewährt als nicht rückzahlbarer Zuschuß (Projektförderung) — zur Ausbildungsförderung — für Maßnahmen der Zusammenarbeit und Umstrukturierung — zu Investitionen zur technischen Anpassung der Binnenschiffe (ohne Kapazitätserhöhung) — zur Unterstützung von Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit für die Binnenschifffahrt.						
101	Abwrackfonds für die Binnenschifffahrt zur Gewäh- rung von Abwrackprämien (Zuschüsse)	A	—	—	40,0	20,0
	— Neu —					
	12 02 / 697 02					
Zielsetzung In den Binnenschifffahrtstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Österreich sowie der Schweiz besteht ein struktureller Schiffsraumüberhang, der durch eine auf Gemeinschaftsebene koordinierte Abwrackaktion durch Gewährung von Abwrackprämien verringert werden soll. Die dafür vom Binnenschifffahrtsgewerbe aufzubringenden Finanzmittel reichen derzeit nicht aus, so daß der Einsatz nationaler Haushaltsmittel geboten ist. Die Mittel dienen dem beschleunigten Abbau der aufgelaufenen Warteliste der zur Abwrackung angemeldeten deutschen Binnenschiffe. Für 1995 waren ursprünglich 20 Mio. DM vorgesehen. Da die Mittel nicht ausreichen, ist die Bundesregierung bereit, für die Jahre 1995 bis 1997 einen Betrag von bis zu 60 Mio. DM für eine weitere konzertierte EU-Sonderaktion zur Abwrackung der auf Warteliste stehenden deutschen Binnenschiffe zur Verfügung zu stellen.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Mit der VO (EG) Nr. 3039/94 wurden von der EG-Kommission für die beteiligten Staaten einheitliche Anwendungsvoraussetzungen geschaffen. Zusätzliche Mittel gem. Kabinettsbeschluß vom 7. Dezember 1994.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die erste konzertierte Aktion ist Anfang 1995 angelaufen.						
98 bis 101	Summe III. Verkehr		113,1	111,3	242,5	62,0
	davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		109,7	109,5	240,0	60,0
	Schuldendiensthilfen		3,4	1,8	2,5	2,0
IV. Wohnungswesen 1. Sozialer Wohnungsbau						
102	Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit Bau- und Aufwendungsdarlehen sowie Zuschüssen	H	1 277,5	1 581,5	1 654,0	1 791,6
	davon: Zuschüsse		742,9	1 041,3	1 100,0	1 240,0
	Schuldendiensthilfen		19,2	17,3	—	—
	Darlehen		515,4	522,9	554,0	551,6
25 02 / 622 23, 852 23, 852 24, 882 25						
Zielsetzung Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlagen sind Art. 104 a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlich abzuschließende Verwaltungsvereinbarung sowie das Zweite Wohnungsbaugesetz des Bundes.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Der Bund beteiligt sich mit Finanzhilfen in Form von Darlehen und Zuschüssen an den Wohnungsbauförderungsprogrammen der Länder (Mietwohnungsbau- und Eigentumsmaßnahmen). Die Förderung erfolgt auf Grundlage des II. WoBauG im sog. öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (1. Förderungsweg), durch Aufwendungsdarlehen und Aufwendungszuschüsse (2. Förderungsweg) oder im Rahmen der 1989 eingeführten vereinbarten Förderung. Die vereinbarte Förderung (§ 88 d II. WoBauG) wurde mit dem Wohnungsbauförderungs-gesetz 1994 durch die Variante der einkommensorientierten Förderung (§ 88 e II. WoBauG) ergänzt. Darüber hinaus wurde ein zusätzlicher § 17 a in das II. WoBauG aufgenommen; auf dieser Grundlage können mit Bundesfinanzhilfen auch Modernisierungsmaßnahmen gefördert werden, wenn der zuständigen Stelle Belegungsrechte für diese Wohnungen eingeräumt werden. Im Zuge der für die 13. Legislaturperiode vorgesehenen Gesamtnovelle des II. WoBauG soll das Förderinstrumentarium überprüft und umgestaltet, die verschiedenen Förderinstrumente — direkte und indirekte Wohnungsbauförderung — stärker miteinander verzahnt werden.						
103	Zuweisungen an die neuen Länder für Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus einschl. Modernisierung und Instandsetzung (Zuschüsse) 25 02 / 882 28	II	504,8	503,0	674,4	777,3
Zielsetzung Finanzhilfen des Bundes an die neuen Länder zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen und Mietwohnungsbau im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues sowie von Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlagen sind Art. 104 a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan und die jährlichen Verwaltungsvereinbarungen sowie das II. WoBauG. Den neuen Ländern werden seit 1991 Finanzhilfen gewährt. Wegen des großen Erneuerungsbedarfs wurde die Möglichkeit eröffnet, mit diesen Mitteln auch Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung zu fördern. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Vorübergehende Abweichungen gegenüber der Gewährung von Finanzhilfen an die alten Länder nehmen Rücksicht auf die besonderen Anforderungen der neuen Länder.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
104	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Regionalprogramms (Schuldendiensthilfen) — Abwicklung — 25 02 / 661 23	H	23,7	16,5	12,1	9,0
Zielsetzung Durch das Regionalprogramm 1971 bis 1977 wurde vorrangig im 2. Förderungsweg der Erwerb von Wohneigentum durch den Personenkreis nach § 88a II. WoBauG in regionalen Schwerpunkten gefördert.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage sind Art. 104 a Abs. 4 GG und das II. WoBauG.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Ab 1978 ist an die Stelle des Regionalprogramms das Eigentumsprogramm getreten (vgl. lfd. Nr. 102).						
105	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Sonderprogramms zur Belegung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage davon: Schuldendiensthilfen Darlehen — Abwicklung — 25 02 / 622 52, 852 51, 852 52	H	69,8 23,2 46,6	59,3 20,2 39,1	42,0 — 42,0	34,9 — 34,9
Zielsetzung Das Sonderprogramm zur Belegung des Sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage mit einem Gesamtvolumen von 2,5 Mrd. DM diente der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft. Es hatte die Programmteile						
— Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in Ballungsgebieten (1 Mrd. DM, jeweils zur Hälfte im 1. und 2. Förderungsweg),						
— Förderung von Eigentumsmaßnahmen im 2. Förderungsweg (1 Mrd. DM) sowie						
— Zuschüsse an Länder zur Verbilligung von Darlehen für die Zwischenfinanzierung von Bau-sparverträgen (500 Mio. DM) im 13. Subventionsbericht lfd. Nr. 121.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage waren Art. 104 a Abs. 4 GG sowie das II. WoBauG und entsprechende Verwaltungsvereinbarungen. Das Programm sollte aus der gem. Art. 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 zur Förderung des Wohnungsbaus in den Jahren 1983 und 1984 erhobenen unverzinslichen und rückzahlbaren Abgabe finanziert werden. Nachdem das Gesetz für verfassungswidrig erklärt worden ist, müssen die Mittel aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht werden.						
106	Zuweisungen an die neuen Länder für im Bau befindliche Eigentumsmaßnahmen (Zuschüsse) — Abwicklung — 25 02 / 882 27	H	1,3	0,4	1,0	—
Zielsetzung Sicherung der Fertigstellung selbstgenutzter Eigenheime und Eigentumswohnungen, deren Bau am 30. Juni 1990 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen war, durch Finanzhilfen des Bundes an die Länder. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Art. 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung Die einkommensabhängige Eigenheimer-Beihilfe beträgt maximal 75 v.H. des beihilfefähigen Kapitaldienstes. Beihilfefähig sind höchstens bei einem — Ein-Personen-Haushalt 760 DM — Zwei-Personen-Haushalt 980 DM — zuzüglich 190 DM für jedes weitere zum Haushalt zählende Familienmitglied. Lastenzuschüsse nach dem WoGG und Zinszuschüsse aus öffentlichen Haushalten sind hierauf anzurechnen. Die Eigenheimer-Beihilfe läuft Ende 1995 aus. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Ab 1993 deutlicher Rückgang des Mitteleinsatzes.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
107	Förderung des Aussiedlerwohnungsbaus im Rahmen des Sonderprogramms 1989 (Zuschüsse) — Abwicklung — 25 02 / 882 24	H	8,9	2,1	—	—
Zielsetzung Einmaliges Sonderprogramm durch Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder in Form von Zuschüssen.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlagen sind Art. 104 a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, das II. WoBauG und Verwaltungsvereinbarung für das Jahr 1989.						
108	Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer und deren Familien (Darlehen) 11 09 / 852 11	H	0,1	0,1	—	—
Zielsetzung Die Mittel sollten — als Element der auf Integration gerichteten Ausländerpolitik — dazu dienen, durch modellhafte Maßnahmen die Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer, insbesondere in Ballungsgebieten, zu verbessern; im Vordergrund sollte die Wohnungsmodernisierung stehen.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme wurde vom Bundeskabinett am 19. März 1980 beschlossen, um gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen, wie die Wohnungen ausländischer Arbeitnehmer in einer ihren Vorstellungen gemäßen Weise gestaltet werden können, ohne daß eine unerwünschte Konzentration von Ausländern auf bestimmte Wohngebiete erfolgt. Die Maßnahme wurde entsprechend den Richtlinien des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Förderung der Weiterentwicklung des Wohnungs- und Städtebaus durch Modellvorhaben, Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben und damit verbundene Studien und Untersuchungen im Rahmen des „experimentellen Wohnungs- und Städtebaus“ vom 27. Juli 1980 (BBauBl. 9/1980) durchgeführt. Sie trat an die Stelle des Sonderprogramms zugunsten ausländischer Arbeitnehmer, die nach den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 9. November 1965 (BAnz. 1965 Nr. 34) bis 1980 durchgeführt wurde.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung 1981 bis 1990 wurden den Ländern für 23 Modellmaßnahmen mit mehr als 2 000 Wohnungen 39 Mio. DM bereitgestellt. In den Jahren 1966 bis 1980 wurden den Ländern vom Bund für Sonderprogramme zugunsten ausländischer Arbeitnehmer rd. 70 Mio. DM zur Verfügung gestellt; damit konnten über 9 000 Wohnungen gefördert werden. Die Förderung ist 1989 ausgelaufen.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
109	Studentenwohnraumförderung (Zuschüsse)	H	190,0	110,0	70,0	60,0
	31 05 / 882 05; 1993 mit 60 03 / 971 01; 1994 mit 31 05 / 882 06, 1995 30 23 / 882 06, 1996 30 04 / 882 06					

A. Alte Länder**Zielsetzung**

Sonderprogramm zur Förderung des studentischen Wohnraumbaus durch Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder. Förderungsziel: Schaffung von etwa zusätzlichen 40 000 Studentenwohnraumplätzen zu sozialverträglichen Mieten, um die Wohnraumversorgung der Studierenden zu verbessern.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage ist Art. 104 a Abs. 4 GG. Die Einzelheiten der Förderung sind in einer „Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Förderung des Studenten-Wohnraumbaus vom 21. Dezember 1989“ (BAnz 90, S. 792) und einer „Änderungsvereinbarung vom 13. August/8. November 1990“ (BAnz 90, S. 6289) mit den Ländern geregelt. Darin ist auch festgelegt, daß der Wohnraumbau für deutsche und ausländische Studierende mit öffentlichen Mitteln in Höhe von über 1,2 Mrd. DM gefördert wird. Der Bundesanteil liegt bei 600 Mio. DM, der Anteil der Länder mindestens in gleicher Höhe. Die Träger der Maßnahme tragen den nicht durch öffentliche Zuschüsse gedeckten Anteil der Kosten.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das befristete Programm ist Ende 1994 ausgelaufen. Insgesamt wurden rd. 35 000 Wohnraumplätze für Studierende geschaffen.

B. Neue Länder**Zielsetzung**

Finanzhilfen des Bundes für Einzelmaßnahmen, die der Verbesserung, dem Erhalt und der Neuschaffung studentischen Wohnraums dienen. Dazu gehören insbesondere Erhalt und Modernisierung vorhandener Wohnheime sowie Schaffung neuen Wohnraums für Studenten.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage ist Art. 104 a Abs. 4 GG. Einzelheiten der Förderung sind in einer Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes vom 4. August 1993 geregelt. Das Programm wird neben einer Interessenquote der Träger (20 v. H.) durch Zuschüsse von Bund und neuen Ländern im Verhältnis von 75 : 25 finanziert.

Das Programm läuft von 1993 bis 1997. Der Bundesanteil liegt bei 250 Mio. DM; der Länderanteil bei 83,333 Mio. DM.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Im Rahmen des Programms konnten bereits eine Reihe von Vorhaben, insbesondere Maßnahmen zur Sanierung bestehender Wohnheime, begonnen werden. Für Bestandserhalt der Wohnheime hat der Bund im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost für die Jahre 1991 und 1992 bereits insgesamt 230 Mio. DM den neuen Ländern zur Verfügung gestellt.						
110	Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage (Zuschüsse)	H	111,1	290,5	316,9	321,0
	25 02 / 882 29					
Zielsetzung Sonderprogramm in den Programmjahren 1992 bis 1995: Zusätzliche Finanzhilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage, dort überwiegend für den Mietwohnungsneubau (Familien mit mittleren Einkommen).						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlagen sind Art. 104 a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlichen Verwaltungsvereinbarungen (für die Jahre 1992 bis 1995) sowie das II. WoBauG. Einsatz der Bundesfinanzhilfen mit zusätzlichen Mitteln der Länder mindestens in Höhe des gleichen Subventionswerts nicht nur als Zuschuß, sondern auch in anderen in ihren Wohnungsbauförderungsbestimmungen vorgesehenen Finanzierungsarten. Gefördert werden Personenkreise nach §§ 88 a und 88 d II. WoBauG bei entsprechend stärker am Marktniveau orientierten Bewilligungen.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Befristete Maßnahme (alte Länder).						
102 bis 110	Sozialer Wohnungsbau insgesamt		2 187,2	2 563,4	2 770,4	2 993,8
	davon: Zuschüsse		1 559,1	1 947,4	2 162,4	2 398,3
	Schuldendiensthilfen		66,1	54,1	12,1	9,0
	Darlehen		562,2	562,0	596,0	586,5

) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
2. Bausparzwischenfinanzierung						
111	Verbilligung von Darlehen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen im Rahmen des Programms 1990 — alte Länder (Schuldendiensthilfen) — Abwicklung — 25 02 / 622 24	H	59,6	26,8	13,5	12,5
Zielsetzung Verbilligung von Darlehen zur Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen um jährlich 2,5 v. H. durch Finanzhilfen des Bundes an die alten Länder. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Art. 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung. Die Verbilligung wird bis zur Zuteilung der Bausparverträge, längstens auf die Dauer von 4 Jahren gewährt. Anträge konnten bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die längeren Antragsfristen und Mittelumschichtungen führten zu einer weitgehenden Ausschöpfung des befristeten Sonderprogramms.						
112	Verbilligung von Darlehen für die Vor- und Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen) — Abwicklung — 25 02 / 622 25	H	16,9	4,1	—	—
Zielsetzung Weiterführung der Zinsverbilligung um jährlich 3 v. H. aus dem Jahr 1990 (Einzelplan 25 Teil B) durch Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Art. 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung. Antragsberechtigt waren Bausparer, die ihre Bausparverträge bis zum 31. Oktober 1990 abgeschlossen haben. Die Verbilligung wird bis zur Zuteilung der Bausparverträge, längstens jedoch bis Ende 1993 gewährt. Anträge konnten bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Auslauf des Programms bei ca. 40 v. H. wegen konkurrierender Programme — hier Wohnraum-Modernisierungsprogramm (Ost) der KfW.						
111 bis 112	Bausparzwischenfinanzierung insgesamt (Schuldendiensthilfen)		76,5	30,9	13,5	12,5
3. Modernisierung und Heizenergieeinsparung						
113	Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen (Schuldendiensthilfen) — Abwicklung — 25 02 / 622 61	H	2,8	1,4	—	—
Zielsetzung Bund und Länder förderten in den Jahren 1974 bis 1982 die Modernisierung von Wohnungen, — um die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswerten Wohnungen zu verbessern und — dadurch zur Erhaltung von Städten und Gemeinden beizutragen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Mittel wurden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern, zuletzt aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie i. d. F. vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 994) zur Verfügung gestellt. Der Bund beteiligte sich an der Finanzierung des Bund-Länder-Modernisierungsprogramms mit 50 v. H. Insgesamt wurden in den Jahren 1974 bis einschließlich 1982 809 Mio. DM Darlehen und 2 519 Mio. DM Zuschüsse von Bund und Ländern eingesetzt. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Mit den bereitgestellten Mitteln konnte die Verbesserung von ungefähr 600 000 Wohnungen gefördert werden. Mit dem Programm 1982 endete die Förderung des Bundes, weil der Zweck der Bundesförderung, Anstoßimpulse zu geben, als erreicht anzusehen ist. Mit den veranschlagten Mitteln werden die Programme abgewickelt. Mit dem Haushaltsansatz 1992 endete die Abwicklung.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
 H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
114	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Schuldendiensthilfen) — Abwicklung — 60 04 / 661 03, ab 1995 25 02 / 661 01	H	104,9	139,2	130,0	140,0
Zielsetzung Schaffung zusätzlicher Mietwohnungen im Gebäudebestand. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung KfW-G, Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW vom 26. Oktober 1989. Anträge können nach Vertrag und den entsprechenden Richtlinien bis zum 31. Dezember 1993 gestellt werden. Zinsverbilligte Darlehen; Zinsverbilligung bis zu 3 v.H. und die Gebühren der KfW werden aus dem Bundeshaushalt erstattet. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Das auf 4 Mrd. DM aufgestockte Darlehensvolumen war am 31. Juli 1991 belegt. Daher weitere Aufstockung um 1 Mrd. DM im Haushalt 1992. Das Programm wurde Ende 1992 geschlossen. Aus dem Programm konnten rd. 100 000 Wohnungen gefördert werden.						
115	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen) 60 03 / 661 06, ab 1995 25 02 / 661 02	H	40,0	296,0	500,0	1 200,0
Zielsetzung Mit dem Wohnraum-Modernisierungs und Instandsetzungsprogramm soll die Wohnraumsituation in den neuen Ländern verbessert werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Im Bundeshaushalt 1990 war für die Durchführung des Programms eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,85 Mrd. DM eingestellt, mit der Kredite in Höhe von 10 Mrd. DM für einen Zeitraum von 10 Jahren um bis zu 3 v.H. verbilligt werden können. Der zunächst festgelegte Kreditrahmen ist im Haushalt 1992 auf 15 Mrd. DM und im Haushalt 1993 auf insgesamt 30 Mrd. DM aufgestockt worden. Die Kredite werden vergeben für: — Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei vermietetem und eigengenutztem Wohnraum (ohne Mietermodernisierung) und — Aus-, An- und Umbaumaßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden. Im Rahmen der Beschlüsse zum Solidarpakt ist das Programm nochmals um 30 Mrd. DM auf 60 Mrd. DM aufgestockt worden. Dabei war für ein Programmvolumen von 10 Mrd. DM eine Sonderförderung für Plattenbauten vorgesehen.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bis Ende 1994 wurden Förderzusagen in Höhe von 33,2 Mrd. DM erteilt und mit diesen Mitteln Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in rd. 1 950 700 Wohnungen gefördert. Darunter rd. 40 100 neue Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden und 521 200 Wohneinheiten in Plattenbauten. Das Programm ist auch für Investitionen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern in den neuen Ländern geöffnet worden.						
113	Modernisierung und Heizenergieeinsparung		147,7	436,6	630,0	1 340,0
insgesamt						
115	(Schuldendiensthilfen)					
4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.						
116	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr und der Verwaltung des Bundes sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten	H S	194,5	160,6	207,0	269,1
	davon: Zuschüsse		138,9	126,8	149,3	205,6
	Schuldendiensthilfen		9,3	5,2	22,6	18,7
	Darlehen		46,3	28,7	35,2	44,8
	25 02 / 663 34					
	25 02 / 863 34					
	25 02 / 893 34					
	14 12 / 556 21					
Zielsetzung Die Mittel dienen vornehmlich dazu, Eigentumsmaßnahmen von Bundesbediensteten einschließlich Bundeswehr und den Bau von Mietwohnungen zu fördern sowie auslaufende bzw. ausgelaufene Wohnungsbesetzungsrechte zu verlängern oder neue Belegungsbindungen auf Zeit zu erwerben, soweit in den Wohnstandorten ein nachhaltiger Wohnungsbedarf des Bundes besteht. Das Programm führt z. T. auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen sozialen Wohnungsbaus.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Unbefristete, freiwillige Leistung aufgrund des II. WoBauG. Die Haushaltsansätze hängen vom jeweiligen Bedarf ab.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
117	Wohnungsfürsorge in Berlin aus Anlaß der Verlagerung von Parlament und Regierungsfunktionen nach Berlin	H	—	—	24,0	40,0
	davon: Zuschüsse	S	—	—	18,0	30,0
	Darlehen		—	—	6,0	10,0
	— Neu —					
	25 04 / 863 61, 893 61					
Zielsetzung Die Mittel dienen ausschließlich dazu, zur wohnlichen Unterbringung der aus Anlaß der Verlagerung von Parlament und Teilen der Regierung von Bonn nach Berlin umziehenden Bundestagsabgeordneten und deren Mitarbeiter sowie Fraktionsmitarbeiter und Bundesbediensteten bis zu 8 000 Wohnungsneubauten (Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen) zu fördern. Die Maßnahmen führen z. T. auch zu einer Entlastung des vom Land Berlin getragenen sozialen Wohnungsbaus. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Freiwillige Leistungen aufgrund des II. WoBauG. Die Haushaltsansätze hängen vom Umfang der tatsächlich nach Berlin umziehenden Personen ab.						
116 bis 117	Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a. insgesamt	H	194,5	160,6	231,0	309,1
	davon: Zuschüsse	S	138,9	126,8	167,3	235,6
	Schuldendiensthilfen		9,3	5,2	22,6	18,7
	Darlehen		46,3	28,7	41,2	54,8
5. Sonstiges						
118	Zuweisungen an die neuen Länder zur Verbilligung von Zinskosten (Schuldendiensthilfen)	H	17,3	13,1	5,0	—
	25 02 / 622 01					
Zielsetzung Ausgleichszahlungen an private Vermieter und Eigenheimer, um die höheren Belastungen aus der rückwirkenden Anpassung der Konditionen für Wohnungsbaukredite an die Marktbedingungen abzumildern, durch Gewährung von Finanzhilfen an die Länder.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Art. 104 a Abs. 4 GG und Zinsanpassungsgesetz (Art. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1991) Inkrafttreten 1. Juli 1991, Rückwirkung von Zinsanpassungen und Ausgleichszahlungen zum 3. Oktober 1990, Auslaufen der Zuschußzahlungen ab 1. Juli 1991 für Eigenheimer und ab 1. Januar 1993 für private Vermieter. Wegen fehlender Ausschußfrist im Zinsanpassungsgesetz gab es keine Befristung für die Antragstellung der Zinszuschüsse. Gesetz soll in 1995 geschlossen werden. Die Zuschußzahlungen werden differenziert nach privaten Vermietern und Eigenheimern degressiv gewährt.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Der Bund trägt 60 v. H. der Ausgaben. Auf die Länder entfallen 40 v. H.						
119	Zuweisungen an Länder für im Bau befindliche Mietwohnungen in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen)	H	—	5,5	—	—
	25 02 / 882 26					
Zielsetzung Sicherung der Fertigstellung von Mietwohnungen in den neuen Ländern, mit deren Bau vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde, durch Zuschüsse an Bauherren. Der Bund beteiligt sich an den Zuschüssen mit Finanzhilfen an die Länder.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage bilden Art. 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung. Die Zuschußzahlungen können bis zu 10 v. H. der Baukosten betragen.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Einmalige Finanzhilfe für 1991.						
120	Zuschüsse an Mieter zur Privatisierung kommunaler Wohnungen in den neuen Ländern (Zuschüsse)	H	61,6	62,8	50,0	—
	25 02 / 882 02					
Zielsetzung Förderung des Eigentumserwerbs durch bisherige Mieter in den neuen Ländern mit Finanzhilfen des Bundes an die Länder.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
 H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Art. 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarungen. Die Höhe des Zuschusses darf 20 v.H. des Kaufpreises nicht übersteigen und beträgt max. 7 000 DM für das erste zuzüglich 1 000 DM für jedes weitere Familienmitglied. Ab 1995 beträgt die Höhe des Zuschusses 3 000 DM für das erste, zuzüglich 1 000 DM für jedes weitere Familienmitglied (Entwurf der VV 1995). Die Zuschußgewährung setzt die schuldenfreie Übereignung des Kaufobjekts voraus. Bewilligungen sind nur bis zum 31. Dezember 1995 (Entwurf der VV 1995) möglich. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung In den Jahren 1991 bis 1994 wurden insgesamt rd. 40 000 Erwerbsfälle gefördert. Befristetes Sonderprogramm.						
121	Zuweisungen für Zinshilfen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen)	H	—	1 251,1	1 450,0	—
	25 02 / 622 03					
Zielsetzung Zinshilfe für Wohnungsunternehmen und private Vermieter, die nach Ablauf des Moratoriums Ende 1993 den Kapitaldienst für die Wohnungsaltschulden zunächst nicht in vollem Umfang aus den Einnahmen werden tragen können. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Art. 39 FKP-Gesetz Übernahme der Zinsen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft ab 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 durch Bund und Länder. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Befristetes Sonderprogramm.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
122	Vergütungen an die KfW für die Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes bei der Durchführung des Alt-schuldenhilfe-Gesetzes (Zuschüsse) — Neu — 25 02 / 671 02	H	—	— ²⁾	20,0	12,0
Zielsetzung Nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz hat der Bund im Zusammenhang mit der Übernahme der Alt-schulden Prüfungsaufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf die KfW durch Mandatarvertrag vom 27. Mai 1994 übertragen.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung § 11 Altschuldenhilfe-Gesetz						
118 bis 122	Sonstige Maßnahmen insgesamt		78,9	1 332,5	1 525,0	12,0
	davon: Zuschüsse		61,6	62,8	70,0	12,0
	Schuldendiensthilfen		17,3	1 269,7	1 455,0	—
102 bis 122	Summe IV: Wohnungswesen		2 684,8	4 524,0	5 169,9	4 667,4
	davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		1 759,6	2 137,0	2 399,6	2 645,9
	Schuldendiensthilfen		316,9	1 796,5	2 133,2	1 380,2
	Darlehen		608,5	590,7	637,2	641,3

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) 1994 sind Ausgaben aus Kap. 25 02 Tit. 622 03 lfd. Nr. 121 geleistet worden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
V. Sparförderung und Vermögensbildung						
123	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (Zuschüsse)	H	582,7	491,4	350,0	280,0
	25 02 / 893 01					
Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Durch das Subventionsabbaugesetz von 1981, das die Förderung nach dem Spar-Prämiengesetz auf Altverträge beschränkt und dadurch 1987 beendet hat, ist auch die Wohnungsbauprämie herabgesetzt worden. Sie wurde durch das Steuerreformgesetz 1990 ab 1989 erneut ermäßigt und — ohne die bisherige Kinderkomponente — auf 10 v.H. festgesetzt. Zugleich wurden ab 1990 die Einkommensgrenzen von 24 000/48 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 27 000/54 000 DM angehoben, wobei gleichfalls die bisherige kinderbedingte Erhöhung entfiel. Zur Unterstützung wohnungswirtschaftlicher Maßnahmen in den neuen Ländern wurden im Einigungsvertrag für die Kalenderjahre 1991 bis 1993 eine Zusatzprämie von 5 v.H. sowie ein zusätzlicher prämiengünstiger Höchstbetrag von 1 200 DM, bei Ehegatten 2 400 DM, vereinbart, sofern die Bausparverträge ausschließlich zur Verwendung in den neuen Ländern bestimmt sind. Für 1990 wurden zudem die Regelungen aus der Verordnung über die Einführung des Bausparens in der DDR vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 478) übernommen. Durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) wurde die Auszahlung der Wohnungsbauprämie für nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossene Bausparverträge auf den Zeitpunkt der Zuteilung bzw. den Ablauf der Festlegungsfrist verschoben. Die Wohnungsbauprämie trugen Bund und Länder bis 1984 je zur Hälfte; seit 1985 wird sie allein vom Bund getragen. Die Zahlungen erfolgen aufgrund des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPG) i. d. F. vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405). Bei Arbeitnehmern werden Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz auch nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gefördert (s. Anlage 2, lfd. Nr. 111); sie können Wohnungsbauprämie nur für die Aufwendungen erhalten, die nicht durch Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigte vermögenswirksame Leistungen darstellen. Die Einkommensgrenzen sollen nach den von der Bundesregierung vorgelegten Vorschlägen ab 1996 auf 50 000/100 000 DM angehoben werden. Die Förderhöchstbeträge sollen von bisher 800/1 600 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 1 000/2 000 DM angehoben werden.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1993	1994	1995	1996
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
VI. Sonstige Finanzhilfen						
124	Tschernobyl (Zuschüsse) 06 15 / 683 01, ab 1996 16 04 / 681 01	A	0,03	0,06	0,03	0,02
Zielsetzung Im Anschluß an den Reaktorunfall vom 27. April 1986 in Tschernobyl wurden nationale und EG-weite Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken getroffen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Grundlage für die Erfüllung von Ausgleichsansprüchen infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl sind § 38 Abs. 2 Atomgesetz und die dazu erlassene Ausgleichsrichtlinie des BMI vom 21. Mai 1986. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die veranschlagten Mittel werden fast ausschließlich für die weiterhin zu erwartenden Ausgleichsanträge wegen strahlenbelasteten Wildbrets benötigt. Die sog. „Wildbret-Empfehlung“ soll zunächst bis 1996 fortgelten, da Strahlenschutzexperten die Kontaminationswerte weiterhin für bedenklich halten.						
124	Summe VII: Summe der Finanzhilfen I bis VI		19 294,9	18 691,3	19 689,8	25 219,6
124	davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		16 797,4	14 541,4	14 291,4	20 493,4
	Schuldendiensthilfen		1 642,0	3 353,3	4 674,2	3 918,7
	Darlehen		855,7	796,8	724,4	807,5

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

521/95

**Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen
in den Jahren 1993 bis 1996¹⁾²⁾**

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Fünfzehnten Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 bis 17
II. Gewerbliche Wirtschaft	
a) Bergbau	18
b) Strukturmaßnahmen für Berlin (West) nach dem BerlinFG und für das ehemalige Zonenrandgebiet	19 bis 32
c) Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und für Berlin (West)	33 bis 46
d) Gewerbliche Wirtschaft allgemein	47 bis 79
III. Verkehr	80 bis 92
IV. Wohnungswesen und Städtebau	93 bis 108
V. Sparförderung und Vermögensbildung	109 bis 111
VI. Übrige Steuervergünstigungen	112 bis 124
Anmerkungen	Seite 239
Fundstellenverzeichnis	Seite 257

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten										
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer										
1	§ 13 a EStG Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	A	330 ⁵⁾	140	320 ⁵⁾	136	310	132	300	128
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1974: Hauptziel: Vereinfachung (Pauschalierung) der Gewinnermittlung für kleinere — meist im Nebenerwerb bewirtschaftete — land- und forstwirtschaftliche Betriebe Nebenziel: Einkommensverbesserung und -sicherung für kleinere, einkommensschwache und nichtbuchführungs-pflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe Zielkonflikte: Durch die Schematisierung der Gewinnermittlung wird die ggf. zu zahlende Einkommensteuer nicht nach dem tatsächlichen Einkommen bemessen. Auf den einzelnen Betrieb bezogen wird daher das o. g. Nebenziel nicht immer erreicht.										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme § 13 a EStG war erstmals bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen. Durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 ist der Anwendungsbereich des § 13 a EStG erheblich eingeschränkt worden. Außerdem sind mit Wirkung ab Wirtschaftsjahr 1980/81 die Wertansätze realistischer gestaltet worden. Beides führt dazu, daß sich die Subventionswirkung des § 13 a EStG, die weniger von der Art der Gewinnermittlung, sondern vielmehr von der Höhe der Gewinnsätze herrührt, gegenüber 1980 stark verringert hat. Zu dieser Abnahme der Subventionswirkung trägt auch der jährliche Rückgang der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe — insbesondere im Bereich der kleineren Betriebe — bei.										
2	§ 7 e EStG Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten durch Sonderabschreibungen von jährlich bis zu 10 v. H. in den ersten 2 Jahren	A	.8a)	.	.8a)	.	.8a)	.	.8a)	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen (vgl. auch lfd. Nr. 50 und lfd. Nr. 53)										
Befristung 31. Dezember 1992										
Stellungnahme Die Vergünstigung hat u. a. wegen der verbesserten degressiven AfA für Wirtschaftsgebäude an Bedeutung verloren.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3	§§ 14 und 14 a EStG: § 14 EStG: Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungs- gewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause)l Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufs- unfähigkeit: Freibetrag von 120 000 DM für Veräu- ßerungsgewinne bis 300 000 DM (mit Härteklau- sel) § 14 a Abs. 1 bis 3 EStG: Freibetrag bis zu 90 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaft- licher Betriebe § 14 a Abs. 4 EStG: Freibetrag bis zu 120 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung einzelner land- und forstwirtschaft- licher Grundstücke (mit Härteklause)l § 14 a Abs. 5 EStG: Freibetrag bis zu 90 000 DM bei Grundstücksver- käufen zur Tilgung von betrieblichen Altschulden (mit Härteklause)l	A	340	145	350	149	360	153		
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung § 14 EStG: 1925; 1984; Erhöhung des Freibetrags und der Gewinnngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit (vgl. auch lfd. Nrn. 54 und 155) § 14 a Abs. 1 bis 3 EStG: 1970 Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe § 14 a Abs. 4 EStG: 1970 Steuererleichterungen bei der Veräußerung oder Entnahme einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Abfindung weichender Erben. Die Vorschrift war bis 31. Dezember 1976 befristet. Sie ist durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft 1980 in abgewandelter Form wieder eingeführt worden. Durch Artikel 1 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 wurden die Einkommensgrenzen erhöht. § 14 a Abs. 5 EStG: Von 1986 bis 1995 erhalten kleine landwirtschaftliche Betriebe eine steuerliche Unterstützung, wenn sie ihre Altschulden (vor dem 1. Juli 1985 begründet) durch Grundstücksverkäufe tilgen.										
Befristung § 14 EStG: unbefristet § 14 a EStG: 31. Dezember 1995; Verlängerung im Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 vorgesehen.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme § 14 EStG: Vgl. lfd. Nr. 54 und lfd. Nr. 115 § 14 a Abs. 1 bis 3 EStG: Mit der Vergünstigung wird ein steuerlicher Anreiz zur Veräußerung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe gegeben. Sie soll den Strukturwandel in der Landwirtschaft fördern. § 14 a Abs. 4 EStG: Mit dieser Vergünstigung wird der finanziellen Belastung eines Hofes Rechnung getragen, aus dessen Substanz weichende Erben abgefunden werden müssen. § 14 a Abs. 5 EStG: Steuererleichterung bei durch Substanzverzehr zu erbringendem Schuldendienst.										
4	§ 52 Abs. 15 Sätze 10 und 11 EStG Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	A	10	4	10	4	10	4	10	4
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1987: Die organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur soll steuerlich nicht behindert werden. Befristung unbefristet Stellungnahme Wegen des Gleichheitssatzes gilt die Vergünstigung auch für Gewerbetreibende und Freiberufler. Die Vorschrift findet auch Anwendung, wenn mit der Entnahme keine organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur verbunden ist.										
5	§§ 76 und 78 EStDV Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten	A	30	13	10	4	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1955: Modernisierung, Rationalisierung und Eingliederung in die EWG Befristung Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 Stellungnahme Nach dem Steueränderungsgesetz 1992 läuft die Steuervergünstigung wie vorgesehen aus. Fälle nach Statistik 1989: ESt 59 048 KSt 20 Insgesamt 59 068										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

6 § 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG

S

10⁵⁾

5

10⁵⁾

5

10

5

10

5

Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. lfd. Nr. 10 und lfd. Nr. 14)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 wie folgt abgebaut bzw. eingeschränkt worden:

§ 5 Abs. 1 Nr. 13 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) aufgehoben worden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 v. H. der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang.

Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist in Zukunft z. B. der Wohnungsbau. Mit Gewinnen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten, 50 v. H. der gesamten Einnahmen, entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.

Der Abbau bzw. die Einschränkung der Steuerbefreiungen geht auf das Gutachten der Unabhängigen Sachverständigen-Kommission zur Prüfung der steuerlichen Regelungen für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (BMF-Schriftenreihe, Heft 35) zurück. Der Abbau bzw. die Einschränkung der Steuerfreiheit beseitigt Wettbewerbsvorteile gegenüber den bisher nicht steuerbefreiten Wohnungsunternehmen.

7 § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG

A

30

13

30

13

30

13

30

13

Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940/74: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Der Gesetzgeber hat — zuletzt im Rahmen der Körperschaftsteuerreform — geprüft, ob die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift in § 31 KStDV maßgebend waren, noch fortbestehen. Er hat diese Frage bejaht, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit die Befreiungsvorschrift durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) in das Gesetz übernommen und aus agrarpolitischen Überlegungen erweitert. Durch das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) ist die Befreiungsvorschrift ausgedehnt worden.

Befreit sind neben Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine. Zweck der Steuerbefreiung ist die Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur Platz, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen (vgl. auch lfd. Nr. 9). Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 v. H. der Gesamteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 v. H. der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.

8 § 25 KStG

Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben

A	.8a)	.	.8a)	.	.8a)	.	.8a)	.
---	------	---	------	---	------	---	------	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren (vgl. lfd. Nr. 11). Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion begünstigt.

Die Vergünstigung ist bisher kaum in Anspruch genommen worden.

2. Vermögensteuer

9 § 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG

Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine

A	7	—	7	—	7	—	7	—
---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940/74/90: Vgl. lfd. Nr. 7

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 7									
10	§ 3 Abs. 1 Nrn. 13 und 15 VStG Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	.	—	.	—	.	—	.	—
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1920: Vgl. lfd. Nr. 6 Befristung unbefristet Stellungnahme Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 abgebaut bzw. eingeschränkt worden. Die Ausführungen zur Befreiung bei der Körperschaftsteuer (vgl. lfd. Nr. 6) gelten entsprechend.									
11	§ 7 VStG Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	.	—	.	—	.	—	.	—
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten Befristung unbefristet Stellungnahme Der Freibetrag wurde durch das Vermögensteuerreformgesetz eingeführt. Die Vorschrift sollte den Zusammenschluß landwirtschaftlicher Einzelbetriebe fördern und eine Entlastung der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Produktionsgemeinschaften und -vereine in den der Gründung folgenden zehn Jahren ermöglichen. Die Vorschrift hat agrarpolitisch jedoch keine Bedeutung erlangt (vgl. lfd. Nr. 8).									

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3. Gewerbesteuer										
12	§ 3 Nr. 7 GewStG Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfische- reiunternehmen	E	2	0	2	0	2	0	2	0
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbe- steuer unterliegt)										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen. Nachdem inzwischen hohe Freibeträge — beim Gewerbeertrag 48 000 DM, beim Gewerbekapital 120 000 DM — eingeführt worden sind, hat die Steuerbefreiung für „kleinere“ Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.										
13	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, be- stimmter Tierhaltungskooperationen und bestimm- ter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaf- ten und -vereine	A	10	0	10	0	10	0	10	0
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1940/1971/1974: Vgl. Nr. 7 und lfd. Nr. 11. Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen.										
Befristung unbefristet										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. Nr. 7.

Die Befreiung bestimmter Tierhaltungskooperationen ist durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 in das Gewerbesteuergesetz eingefügt worden. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich Förderung der Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich, die sich einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt sieht, bestehen heute noch fort.

Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine geht auf das Vermögensteuerreformgesetz zurück. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich die Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion nicht dadurch zu erschweren, daß diese Zusammenschlüsse mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben, besteht vorerst fort.

14 § 3 Nrn. 15 und 17 GewStG

S

Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: Vgl. lfd. Nr. 6

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 abgebaut bzw. eingeschränkt worden. Vgl. im einzelnen lfd. Nr. 6.

4. Versicherungsteuer

15 § 4 Nr. 9 VersStG

E

2

2

2

2

2

2

2

2

Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7 500 DM nicht übersteigt

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1922 (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959): Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5. Kraftfahrzeugsteuer										
16	§ 3 Nr. 7 KraftStG Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	A	160	—	150	—	150	—	145	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1935: Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw.										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Neben den oben genannten Gründen lassen die derzeitige Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes vorerst einen Abbau der Vergünstigung nicht zu. Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigung von 75 v. H.										
6. Branntweinsteuer										
17	§ 131 Abs. 2 BranntwMonG § 124 Brennereiordnung (bis 31. Dez. 1992: § 79 Abs. 2 BranntwMonG) Steuerermäßigung und steuerfreie Überausbeuten für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	E	24	24	12	12	17	17	17	17
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1965: Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrenner										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.										
1 bis 17	Summe I Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (soweit Schätzungen möglich sind)		955	346	913	325	908	326	533	169

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

a) Bergbau

18	§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	A	139	59	129	55	110	47	100	43
	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens ab April 1980 (10 DM für jede unter Tage verfahrenere volle Schicht)									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Bergmannsprämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung des unter Tage tätigen Bergmanns für seine verantwortliche und risikoreiche Tätigkeit geschaffen.

b) Strukturmaßnahmen für Berlin (West) nach dem BerlinFG und für das ehemalige Zonenrandgebiet

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

19	§ 14 BerlinFG	A	40 ⁶⁾⁷⁾	15	15 ⁶⁾⁷⁾	6	.	.	—	—
	Erhöhte Absetzungen bis zu 75 v. H. im Jahre der Anschaffung bzw. Herstellung und in den vier folgenden Jahren bei bestimmten Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen von Betrieben in Berlin (West); ab 1990 bei beweglichen Wirtschaftsgütern Beschränkung auf neue Wirtschaftsgüter									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1959: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)

Befristung

30. Juni 1991 (Investitionsbeginn)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer. Fälle nach Statistik 1989: EST 3 467 KSt 1 306 Insgesamt 4 773										
20	§ 14 a BerlinFG Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser und bestimmte Eigentumswohnungen in Berlin (West) von 2 x 10 v. H. und 10 x 3 v. H.; ab 1989 von 2 x 14 v. H. und 10 x 4 v. H.; im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten	A	50 ⁶⁾	21	.	.	.	.	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1968: Anregung einer verstärkten Bautätigkeit im Bereich des steuerbegünstigten und des freifinanzierten Wohnungsbaus in Berlin (West) 1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Mehrfamilienhäuser in § 14 a BerlinFG 1989: Verbesserung der Vergünstigung Befristung 30. Juni 1991 (Investitionsbeginn) Stellungnahme Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer. Fälle nach Statistik 1989: EST 710 KSt 9 Insgesamt 719										
21	§ 14 b BerlinFG Erhöhte Absetzungen für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin (West) in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Herstellungskosten	A	5 ⁶⁾	2	.	.	.	.	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1977: Förderung von Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Berlin (West) zur Erhaltung des Altbaubestandes Befristung 30. Juni 1991 (Investitionsbeginn)										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer. Fälle nach Statistik 1989: ESt 535 KSt 10 Insgesamt 545										
22	§ 14 c BerlinFG Erhöhte Absetzungen jeweils bis zu 33 $\frac{1}{3}$ v. H. der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden in Berlin (West) im Jahr der Fertigstellung und den folgenden zwei Jahren, höchstens bis 75 000 DM; im steuerbegünstigten und frei finanzierten Wohnungsbau bis zu 100 v. H. der Aufwendungen, höchstens 100 000 DM, im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden zwei Jahren	A	15	6	15	6	15	6	11	5
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1989: Förderung der Schaffung neuer Mietwohnungen durch Ausbauten oder Erweiterungen an bestehenden Gebäuden in Berlin (West)										
Befristung 31. Dezember 1995										
Stellungnahme Vgl. zu § 7 c EStG (lfd. Nr. 95). Es handelt sich um eine Sonderregelung für Berlin (West). Nach einer Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom Dezember 1992 war die Inanspruchnahme dieser Abschreibungsmöglichkeit gering. Diese Bewertung konnte sich jedoch noch nicht auf repräsentatives Material stützen, denn der Erhebungszeitraum umfaßte lediglich die Anlaufphase der Steuervergünstigung.										
23	§ 14 d BerlinFG Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung in Berlin (West) — im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem folgenden Jahr jeweils bis zu 20 v. H. — in den folgenden 10 Jahren jeweils bis zu 5,5 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung; im freifinanzierten Wohnungsbau im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden vier Jahren bis zu insgesamt 75 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung	A	20	9	5	2	.	.	.	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1989: Förderung der Schaffung von Wohnungen mit sozialverträglichen Mieten in Berlin (West)										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Befristung 31. Dezember 1992 Stellungnahme Vgl. zu § 7k EStG (lfd. Nr. 98). Es handelt sich um eine Sonderregelung für Berlin (West). Nach einer Prüfungsmittelung des Bundesrechnungshofes vom Dezember 1992 war die Inanspruchnahme dieser Abschreibungsmöglichkeit gering. Diese Bewertung konnte sich jedoch noch nicht auf repräsentatives Material stützen, denn der Erhebungszeitraum umfaßte lediglich die Anlaufphase der Steuervergünstigung.										
24	§ 15 BerlinFG Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West) von 2 × 10 v.H. und 10 × 3 v.H. im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten	S	*)	.	*)	.	*)	.	*)	.
*) Steuermindereinnahmen sind in den Angaben zu § 7 b EStG (lfd. Nr. 94) enthalten. Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1976: Überführung der Sondervorschriften zur Anwendung des § 7 b EStG aus § 53 Abs. 3 EStG in den § 15 BerlinFG 1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West) Befristung 31. Dezember 1986 Stellungnahme Fälle nach Statistik 1989: ESt 25 518 KSt 2 Insgesamt 25 520										
25	§ 15 b BerlinFG Sonderausgaben-Abzug bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in Berlin (West) von 2 × 10 v.H. und 10 × 3 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jeweils 30 000 DM bzw. 9 000 DM; im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v.H. der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens insgesamt 150 000 DM	S	*)	.	*)	.	*)	.	*)	.
*) Steuermindereinnahmen sind in den Angaben zu § 10e EStG enthalten (lfd. Nr. 99) Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1987: Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus in Berlin (West)										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Befristung 30. Juni 1991 (Investitionsbeginn)										
Stellungnahme Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.										
26	§§ 16 und 17 BerlinFG Steuerermäßigung für die Hingabe von Darlehen a) für betriebliche Investitionen in Berlin (West) von 12 v.H. des Darlehensbetrages b) für Baumaßnahmen in Berlin (West) von 20 v.H. des Darlehensbetrages	A	345	166	60	29	.	.	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)										
Befristung a) 30. Juni 1991 b) 31. Dezember 1991 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1992										
Stellungnahme Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.										
27	§ 19 BerlinFG Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten a) für bewegliche Wirtschaftsgüter allgemein 7,5 v.H. höchstens 22 500 DM im Wirtschaftsjahr b) für bewegliche Wirtschaftsgüter im verarbeitenden Gewerbe, im Dienstleistungsgewerbe und im Bereich der Forschung oder Entwicklung 15 v.H. c) für Produktionsgebäude und für Gebäude im Bereich der Forschung und Entwicklung 10 v.H.	A	156 ⁵⁾	71	41 ⁵⁾	19	.	.	.	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West) 1990: Einschränkung der begünstigten Investitionen sowie Absenkung und Vereinheitlichung der Zulagensätze										
Befristung 30. Juni 1991 (Investitionsbeginn)										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.										
28	§§ 21 bis 27 BerlinFG Ermäßigung bei Einkünften aus Berlin (West) a) der Einkommen- und Lohnsteuer um 30 v.H. b) der Körperschaftsteuer um 22,5 v.H. bei Beteiligungserträgen um 10 v.H.	S	415	189	245	111	60	27	.	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1955: Unterstützung der Berliner Wirtschaft sowie Anreiz für Arbeitskräfte zur Arbeitstätigkeit in Berlin (West)										
Befristung 31. Dezember 1990 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1994										
Stellungnahme Die Vorschriften sehen für Personen und Körperschaften mit Wohnsitz bzw. Sitz oder ständigem Aufenthalt in Berlin (West) eine Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bzw. Lohnsteuer (bei bestimmten Bezügen) vor. Die Tarifiermäßigungen sollen der Berliner Wirtschaft die Bildung von Eigenkapital erleichtern und die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin fördern sowie zur Aufnahme und Beibehaltung einer Arbeitstätigkeit in Berlin beitragen. Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.										
29	§§ 28 und 29 BerlinFG Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	S	1 596 ⁵⁾	678	773 ⁵⁾	329	100	43	.	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1. Juli 1962: Arbeitsmarkt-, insbesondere aber strukturpolitische Ziele										
Befristung 31. Dezember 1994										
Stellungnahme Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer. Zur Vermeidung sozialer Härten wurde die Zulage 1992 bis 1994 stufenweise abgebaut.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
30	§ 1 Investitionszulagengesetz Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet von 10 v.H. und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 8,75 v.H. *) Geringfügige kassenmäßige Steuermehreinnahmen Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1969: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten Befristung 31. Dezember 1989 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1990 Stellungnahme Das Investitionszulagengesetz ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 aufgehoben worden.	A	.5)	.	.*)	.	—	—	—	—
31	§ 3 Zonenrandförderungsgesetz Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet a) Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. innerhalb der ersten fünf Jahre; bei Investitionsbeginn nach dem 31. Dezember 1991 beschränkt auf jährlich 20 Mio. DM b) steuerfreie Rücklagen bis zur Höhe der zulässigen Sonderabschreibungen (in Nicht-GA-Gebieten ab 1992 nur in Höhe von 25 v. H.) in den zwei Jahren (bei Gebäuden ggf. vier Jahren) vor Anschaffung oder Herstellung; ab 1992 beschränkt auf jährlich 20 Mio. DM	A	2 250 ⁵⁾ 6)7)	750	2 350 ⁵⁾ 6)7)	800	500	170	250	85
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1971 (vorher Verwaltungsregelungen); Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet (etwa 40 km breiter Gebietsstreifen entlang der Ostseeküste und der Grenze zur DDR und CSSR) Befristung 31. Dezember 1994 Stellungnahme Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer. Fälle nach Anschreibungen: (einschließlich Rücklage) 1980: 15 774 1985: 19 412 1990: 22 732 1991: 29 778 1992: 30 287 1993: 37 112 1994: 42 644									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2. Umsatzsteuer										
32	§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundes- gebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	A	430	271	—	—	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1950/1952/1962/1970/1982: Ausgleich von Standortnachteilen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind, sowie Stärkung der Wirtschaftskraft Berlins durch Erhöhung der Wertschöpfung in der Berliner Industrie, Sicherung vorhandener und Schaffung neuer, insbesondere höherwertiger Arbeitsplätze, Intensivierung der Verflechtungen der gewerblichen Wirtschaft in Berlin (West)										
Befristung §§ 1, 1 a BerlinFG: Abbau ab 1. Januar 1992, Wegfall ab 1. Januar 1994 § 2 BerlinFG: Wegfall ab 1. Juli 1991 § 13 BerlinFG: Wegfall ab 1. Januar 1992										
Stellungnahme Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandför- derung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.										
19 bis 32	Summe Strukturmaßnahmen für Berlin (West) nach dem BerlinFG und für das ehemalige Zonenrandgebiet		5 322	2 178	3 504	1 302	675	246	261	90
c) Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und für Berlin (West)										
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer										
33	§ 10 e Abs. 4 Sätze 4—7 EStG Möglichkeit der Inanspruchnahme von § 10 e EStG für ein weiteres Objekt im Beitrittsgebiet auch nach Objektverbrauch	S	*)	.	*)	.	*)	.	*)	.
*) Die Steuermindereinnahmen sind in den Angaben zu § 10 e EStG enthalten (lfd. Nr. 99).										
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Schaffung eines zusätzlichen Anreizes zur Übersiedlung von Fachkräften in das Beitrittsgebiet										
Befristung 31. Dezember 1994										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Die Gewinnung von Fachkräften aus den alten Bundesländern wird durch diese Maßnahme erleichtert.										
34	§ 32 Abs. 8 EStG Tariffreibetrag von 600/1 200 DM für Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit im Beitrittsgebiet	S	900	383	100	43	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Schaffung eines Anreizes zur Vermeidung der Abwanderung von Fachkräften aus dem Beitrittsgebiet und zur Gewinnung von Fachkräften für das Beitrittsgebiet										
Befristung 31. Dezember 1993										
Stellungnahme Durch die Gewährung des Tariffreibetrages wird Fachkräften ein Anreiz gegeben, im Beitrittsgebiet zu bleiben oder dort eine Tätigkeit aufzunehmen.										
35	§§ 1 und 2 Gesetz zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik — DDR-IG — vom 26. Juni 1990 Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen (Rücklagen)	A	600	217	200	72	.	.	.	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung In 1990 eingeführte flankierende Maßnahmen zur Förderung von Direktinvestitionen im Beitrittsgebiet										
Befristung Begrenzung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme auf Investitionen, die vor dem 1. Januar 1992 vorgenommen werden.										
Stellungnahme Entsprechend der Zielsetzung des gesamten DDR-IG stellen auch die §§ 1 und 2 lediglich Übergangsmaßnahmen bis zur Herstellung eines einheitlichen Rechtsgebiets dar.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
36	§§ 2, 3, 5 und 6 Fördergebietsgesetz Beitrittsgebiet Berlin (West) — Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. (ab 1997: 40 v. H. oder 20 v. H.) im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung oder Beendigung von nachträglichen Herstellungsarbeiten und in den folgenden vier Jahren für betriebliche Inve- stitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) — Auflösung der 1991 gebildeten Rücklage bis Ende 1994	A	3 560 ⁵⁾ 6) 340 ⁵⁾ 6)	1 277 122	4 360 ⁵⁾ 6) 410 ⁵⁾ 6)	1 587 149	7 400 ⁶⁾ 80 ⁶⁾	2 576 28	9 280 ⁶⁾ 40 ⁶⁾	3 233 14

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Flankierende Maßnahmen zur zusätzlichen Investitionsförderung im Beitrittsgebiet

1993: Verlängerung durch StandOG

1996: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996 (in der Fassung des Entwurfs)

Befristung

31. Dezember 1993 (Altwohnbauten im Betriebsvermögen)

31. Dezember 1994 (Berlin-West), jedoch ab 1996 Wiedereinbeziehung unbeweglicher Wirtschaftsgüter im mittelständischen verarbeitenden Gewerbe und beweglicher Wirtschaftsgüter im mittelständischen verarbeitenden Gewerbe und Handwerk vorgesehen.

31. Dezember 1998 (Beitrittsgebiet)

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, werden Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) erleichtert.

37	§ 3, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 6 FördG Beitrittsgebiet Berlin (West) Sonderabschreibungen für neue Gebäude des Pri- vatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehemali- gen Berlin (West)	A	165 ⁵⁾ 6) 90 ⁶⁾	70 38	450 ⁵⁾ 6) 100 ⁶⁾	191 43	575 ⁶⁾ 100 ⁶⁾	244 43	645 ⁶⁾ 100 ⁶⁾	274 43
----	---	---	---	----------	--	-----------	--	-----------	--	-----------

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Förderung der Errichtung von neuen Wohn- und Geschäftshäusern im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)

1993: Verlängerung durch StandOG

1995: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996 (in der Fassung des Entwurfs)

Befristung

31. Dezember 1994 für Geschäftshäuser in Berlin (West), sonst 31. Dezember 1998

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, wird die Errichtung von Gebäuden im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) erleichtert.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
38	§ 3 Satz 1 und 2 Nr. 3 § 8 Abs. 1 Satz 1 u. 6 FördG Beitrittsgebiet Berlin (West) — Sonderabschreibungen für nachträgliche Her- stellungsarbeiten an zur Einkunftserzielung ge- nutzten Gebäuden des Privatvermögens im Bei- trittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) — Begünstigung von Erwerbergemeinschaften im Beitrittsgebiet und Berlin (West)	A	95 ⁵⁾ 6) 16 ⁶⁾	40 6	155 ⁵⁾ 6) 29 ⁶⁾	66 12	215 ⁶⁾ 30 ⁶⁾	91 13	280 ⁶⁾ 30 ⁶⁾	119 13

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Förderung von Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)

1993: Einbeziehung von Erwerbergemeinschaften und Verlängerung durch StandOG

1995: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996 (in der Fassung des Entwurfs)

Befristung

31. Dezember 1994 für nachträgliche Herstellungsarbeiten an Geschäftshäusern in Berlin (West), sonst 31. Dezember 1998

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, werden Modernisierungen und Ausbauten an Gebäuden im Beitrittsgebiet und in dem ehemaligen Berlin (West) erleichtert.

Die Ausdehnung der Sonderabschreibungen auf Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden im Rahmen von Erwerbergemeinschaften soll einen Anreiz schaffen, privates Kapital zu der dringend erforderlichen Modernisierung der Bausubstanz in den neuen Bundesländern einzusetzen.

39	§ 7 Fördergebietsgesetz Beitrittsgebiet Berlin (West) Einführung eines Abzugs wie Sonderausgaben für Herstellungs- und Erhaltungskosten von höchstens 40 000 DM bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Beitrittsgebiet	S	50 —	21 —	75 —	32 —	120 —	51 —	165 —	70 —
----	--	---	---------	---------	---------	---------	----------	---------	----------	---------

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Förderung der Durchführung von Arbeiten zur Modernisierung, Erhaltung und zum Ausbau von selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet

1993: Verlängerung durch StandOG

Befristung

31. Dezember 1996; Verlängerung bis 31. Dezember 1998 durch Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 vorgesehen.

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Abzugsbeträge in Anspruch zu nehmen, wird die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Erneuerung der Heizungs- und Warmwasseranlagen) und Ausbauten an selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet erleichtert.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
40	Investitionszulagengesetz 1993 Beitriffsgebiet Berlin (West) Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen im Beitriffsgebiet in Höhe von 12 v. H., 8 v. H., 5 v. H., abhängig von Investitionsbeginn, Investitionsab- schluß und der Branchenzugehörigkeit; für be- stimmte gebietsansässige Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks 20 v. H. ab 1993, für mittelständische Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks 10 v. H. ab 1995 bzw. 1. Juli 1994; für mittelständische Betriebe des Groß- und Einzelhandels in den Innenstädten 10 v. H. ab 1996	A	4 886 ⁵⁾ 306 ⁵⁾	2 328 139	4 436 ⁵⁾	2 097	4 540	2 179	4 730	2 270

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1990: Anreiz für betriebliche Investitionen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitriffsgebiet

1992: Verlängerung und Verbesserung

1994: Wegfall der Zulage von 20 v. H.; Einführung einer Zulage von 10 v. H.

1995: Verlängerung; Einführung einer weiteren Zulage von 10 v. H. durch den Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996

Befristung

31. Dezember 1998

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen, werden Investitionen, insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen, erleichtert.

2. Vermögensteuer

41	§ 3 Abs. 1 Nr. 7a VStG Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	A	.	—	.	—	.	—	.	—
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften des Beitriffsgebietes soll eine Übergangszeit zur Anpassung der betrieblichen Organisationsformen an westliche Unternehmensstrukturen eingeräumt werden (vgl. auch Lfd. Nr. 43).

Befristung

1991 bis 1993

Stellungnahme

Die Befreiung ist durch den Einigungsvertrag eingeführt worden. Die Vermögensteuer wird jedoch allgemein bis einschließlich 1995 im Beitriffsgebiet nicht erhoben. Vgl. auch Lfd. Nr. 42.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
42	§ 24c VStG, § 136 BewG Nichterhebung der Vermögensteuer 1991 bis 1995 im Beitrittsgebiet und sachliche Steuerbefreiung für bestimmtes Vermögen im Beitrittsgebiet	A	250	—	275	—	300	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Verbesserung der Investitionsbedingungen in den neuen Ländern, Verwaltungsvereinfachung Befristung 31. Dezember 1995; Verlängerung im Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 bis 1998 vorgesehen. Stellungnahme Der zeitlich befristete Verzicht auf die Besteuerung des Vermögens in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist durch das Steueränderungsgesetz 1991 eingeführt, durch das Steueränderungsgesetz 1992 bis zum 31. Dezember 1994 und durch das Standortsicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 1995 verlängert worden. Eine weitere Verlängerung bis zum 31. Dezember 1998 ist im Jahressteuergesetz 1996 vorgesehen.										
3. Gewerbesteuer										
43	§ 3 Nr. 14 a GewStG Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Produk- tionsgenossenschaften	A	.	.	.	.	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Vgl. lfd. Nr. 41 Befristung 1993 Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 41										
44	§ 11 Abs. 2 GewStG Staffelung der Meßzahl nach dem Gewerbeertrag für Einzelunternehmen oder Personengesellschaften mit Sitz der Geschäftsleitung im Beitrittsgebiet	A	.	.	—	—	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Entlastung mittelständischer Gewerbebetriebe im Beitrittsgebiet Befristung 1991 und 1992 Stellungnahme Die gewerbesteuerliche Entlastung des Mittelstandes ist Bestandteil der Koalitionsvereinbarungen für die 12. Le- gislaturperiode. Die Maßnahme ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 in erweiterter Form auf das gesamte Bundesgebiet mit Wirkung ab 1993 ausgedehnt worden.										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
45	§ 37 GewStG i. V. m. § 136 Nr. 3 BewG Nichterhebung der Gewerbesteuer ab 1991 bis 1995	A	430	15	590	27	800	45	.	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Steuerpflichtige, Berater und Verwaltung Befristung 1995 Stellungnahme Die Nichterhebung der Gewerbesteuer in den neuen Ländern entspricht den Koalitionsvereinbarungen für die 12. Legislaturperiode. Die zunächst vorgesehene Befristung bis 1992 ist das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens. Durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 ist die zeitlich begrenzte Aussetzung der Erhebung der Gewerbesteuer bis 1994, durch das Standortsicherungsgesetz vom 13. September 1993 bis 1995 verlängert worden.										
4. Grundsteuer										
46	§ 43 GrStG i. d. F. von Anlage I des Einigungsvertrages Zehnjährige Grundsteuerbefreiung für Wohnungen, die im Zeitraum 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet neu geschaffen werden	S	.	—	.	—	.	—	.	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1990: Angleichung an die bis einschließlich 1999 nachwirkende Grundsteuervergünstigung (vgl. Lfd. Nr. 108) bei Einführung des bundesdeutschen Grundsteuerrechts im Beitrittsgebiet Befristung 31. Dezember 1991 Stellungnahme Die Grundsteuerbefreiung wird jeweils ab dem auf die Bezugsfertigkeit folgenden Kalenderjahr für den noch nicht abgelaufenen Teil eines zehnjährigen Befreiungszeitraum bei allen Wohnungen gewährt, die im Zeitraum 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1991 neu geschaffen wurden.										
33 bis	Summe		11 688	4 656	11 180	4 319	14 160	5 270	15 270	6 036
46	Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet einschließlich Berlin (West) (soweit Schätzungen möglich sind)									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴)							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

d) Gewerbliche Wirtschaft allgemein
(ohne Verkehr)

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

47	§ 6b Abs. 1 bis 7 und § 6c EStG	A	1 100 ⁷⁾	455	1 200 ⁷⁾	495	1 300 ⁷⁾	540	1 400 ⁷⁾	580
----	---------------------------------	---	---------------------	-----	---------------------	-----	---------------------	-----	---------------------	-----

Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, auf neue Investitionen, grundsätzlich beschränkt auf 50 v. H. der stillen Reserven (100 v. H. nur bei Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen in Grund und Boden sowie von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften).

Eine Übertragung ist auch auf Investitionen möglich, die im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung getätigt wurden. Die Frist zur Übertragung der stillen Reserven beträgt 4 Jahre (Gebäude 6 Jahre), wenn die Veräußerung nach dem 31. Dezember 1989 stattfindet.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen

1996: Befristete Ausdehnung für mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern im Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 vorgesehen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Sie ist notwendig, damit Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht mehr benötigt werden oder infolge einer Standortverlegung oder Strukturveränderung aufgegeben werden, ganz oder teilweise ohne Steuerbelastung veräußert werden können, um den Veräußerungserlös insoweit ungeschmälert zur Neuinvestition, Rationalisierung oder Modernisierung von betrieblichen Produktionsanlagen zu erhalten. Die Länge der Reinvestitionsfrist trägt dem Umstand Rechnung, daß sinnvolle Neuinvestitionen eine ausreichend bemessene Planungsphase benötigen, bis die endgültige Investitionsentscheidung fällt.

Fälle nach Statistik 1989:

ESt 1 125

KSt 676

Insgesamt 1 801

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
48	§ 6 b Abs. 8 und 9 EStG Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	A	.8 ^{b)}	.	.8 ^{b)}	.	.8 ^{b)}	.	.8 ^{b)}	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1971: Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen Befristung unbefristet Stellungnahme Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden; vgl. lfd. Nr. 47										
49	§ 7 d EStG Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	P	40 ⁶⁾ 7)	15	10 ⁶⁾ 7)	4	.	.	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1975: Finanzieller Anreiz für Umweltschutz-Investitionen, durch die vom Betrieb selbst ausgehende Umweltbeeinträchtigungen unmittelbar verhindert, bereinigt oder verringert werden. Befristung 31. Dezember 1990 Stellungnahme Fälle nach Statistik 1989: ESt 801 KSt 490 Insgesamt 1 291										
50	§ 7 e EStG Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten durch Sonderabschreibungen von jährlich bis zu 10 v. H. in den ersten 2 Jahren	A	10 ⁶⁾	3	.	.	.	.	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 53) Befristung 31. Dezember 1992										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Die Vergünstigung hat u. a. wegen der verbesserten degressiven AfA für Wirtschaftsgebäude an Bedeutung verloren. Fälle nach Statistik 1989: EST 32 KSt 2 Insgesamt 34										
51	§ 7g EStG Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens a) 1983 bis 1987: 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung b) ab 1988: bis zu insgesamt 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren	A	500 ⁵⁾⁶⁾⁷⁾	160	500 ⁵⁾⁶⁾⁷⁾	163	500 ⁶⁾⁷⁾	163	500 ⁶⁾⁷⁾	163
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1983: Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen kleiner und mittlerer Betriebe; Erweiterung der Vergünstigung ab 1. Januar 1988. 1993: Erweiterung Befristung unbefristet Stellungnahme Die Liquiditätshilfe dient der Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe.										
52	§ 7g Abs. 3 bis 6 EStG Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 50 v. H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, Höchstbetrag der Rücklagen ab 1995: 300 000 DM (Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996)	A	—	—	—	—	370 ⁶⁾⁷⁾	118	415 ⁶⁾⁷⁾	133
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1995: Mittelstandsförderung Befristung unbefristet										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Die Vorschrift ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen durch die Bildung gewinnmindernder Rücklagen eine Liquiditätshilfe und erleichtert damit die Eigenfinanzierung von künftigen Investitionen. Im Jahr der Investition wird die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst und der dadurch entstehende Gewinn mit den vorzunehmenden gewinnmindernden Abschreibungen verrechnet.										
53	§ 10a EStG Steuerbegünstigung für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte durch Abzug von jährlich bis zu 50 v. H. des nicht entnommenen Gewinns, höchstens 20 000 DM	A	.	.	.	.	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1952: vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 50 Befristung 31. Dezember 1992 Stellungnahme Die Steuervergünstigung kommt, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern vor dem 1. Januar 1990 begründet hat, während eines Zeitraums von höchstens 8 Jahren seit der erstmaligen Aufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Betracht. 1983: 107 Fälle 1986: 94 Fälle 1989: 92 Fälle										
54	§ 16 Abs. 4 EStG Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle (120 000/300 000 DM). Ab 1996 soll der allgemeine Veräußerungsfreibetrag von 30 000 DM entfallen. Der Altersfreibetrag wird auf 60 000 DM/300 000 DM reduziert. Der Altersfreibetrag wird dem Steuerpflichtigen nur einmal im Leben gewährt (vgl. Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996).	A	450*)	191	450*)	191	475	202	500	213
*) Einschließlich der Steuerausfälle der lfd. Nr. 55 und 115 Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 115) Befristung unbefristet Stellungnahme Aufgrund des Freibetrags des § 16 Abs. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder wegen Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾													
			1993		1994		1995		1996							
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11						
55	§ 17 Abs. 3 EStG Freibetrag von 20 000 DM für Gewinne bis 80 000 DM (mit Härteklause) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung *) Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 54 enthalten	A	*) ^{8a)}	.	*) ^{8a)}	.	*) ^{8a)}	.	*) ^{8a)}	.						
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1925: Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Verwertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung (vgl. auch lfd. Nr. 54)																
Befristung unbefristet																
Stellungnahme Sachliche Steuerbefreiung in Fällen von geringerer Bedeutung für Veräußerungsgewinne, auf die ansonsten der begünstigte Steuersatz nach § 34 EStG angewandt wird.																
56	§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG, § 74 EStDV Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen über 10 v. H. bei bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens *) Wegen großer Schwankungen wird auf Bezifferung verzichtet.	A	*)	.	—	—	—	—	—	—						
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1955: Milderung einer Substanzbesteuerung																
Befristung Befristung der Neubildung auf Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden																
Stellungnahme Die Vorschrift erleichtert die Beschaffung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, bei denen übermäßige Preissteigerungen eingetreten sind. Die Befristung der Neubildung von Rücklagen für Preissteigerungen steht im Zusammenhang mit der allgemeinen Einführung der auch handelsrechtlich zulässigen Lifo-Bewertungsmethode. Diese Bewertungsmethode unterstellt, daß die zuletzt angeschafften Wirtschaftsgüter zuerst wieder veräußert werden und vermeidet dadurch die sog. Scheingewinnbesteuerung. In Verbindung damit ist die Sonderregelung für die Bewertung von bestimmten Edelmetallen und Kupfer (§ 74 a EStDV) ebenfalls befristet worden. Fälle nach Statistik 1989: <table><tr><td>ESt</td><td>185</td></tr><tr><td>KSt</td><td>151</td></tr><tr><td>Insgesamt</td><td>336</td></tr></table> Begünstigungsvolumen 1971 = ca. 40 Mio. DM, 1974 = ca. 1 890 Mio. DM, 1977 = ca. 220 Mio. DM, 1980 = 1 615 Mio. DM, 1983 = 1 296 Mio. DM, 1986 = 138 Mio. DM, 1989 = 153 Mio. DM.											ESt	185	KSt	151	Insgesamt	336
ESt	185															
KSt	151															
Insgesamt	336															

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
57	§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG, § 80 Abs. 1 EStDV Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentli- chen Preisschwankungen in Höhe von bis zu 20 v. H. der Anschaffungskosten des Bilanzstichtags. Der Satz von 20 v. H. ermäßigt sich auf 15 v. H. für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1989 endet, und auf 10 v. H. für die darauffolgenden Wirtschaftsjahre	A	250	87	250	88	250	88	250	88
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren Befristung unbefristet Stellungnahme Die Vorschrift ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 eingeschränkt worden. Fälle nach Statistik 1989: ESt 202 KSt 203 Insgesamt 405										
58	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	8 ^{a)}	.	8 ^{a)}	.	8 ^{a)}	.	8 ^{a)}	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1955: Gleichstellung mit Sozialkassen Befristung unbefristet Stellungnahme Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversiche- rung beschränkt (vorausgesetzt, daß kein höheres Sterbegeld als 10 000 DM — 15 000 DM ab 1993 — gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, daß der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, daß es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit dem nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

59 § 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG

Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute

S

.8^{b)}.8^{b)}.8^{b)}.8^{b)}**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

1978: Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 66 und lfd. Nr. 69)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.

60 § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG

Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)

S

.8^{b)}.8^{b)}.8^{b)}.8^{b)}**Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung**

1991: Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschl. Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
61	§ 24 KStG Freibetrag bis zu 7 500 DM für bestimmte Körperschaften	E	40	20	40	20	40	20	40	20
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1977: Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung 1990: Erhöhung von 5 000 DM auf 7 500 DM unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze Befristung unbefristet Stellungnahme Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu meiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.										
62	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	2	1	2	1	2	1	2	1
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1944 (Verlängerung zuletzt 1984): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung: Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen (vgl. auch lfd. Nr. 68 und lfd. Nr. 73) Befristung 31. Dezember 1990/2010 Stellungnahme Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 ist beschlossen worden, die Verordnung auslaufen zu lassen und die Begünstigung nicht mehr zu verlängern.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM*)							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
63	§ 4 Investitionszulagengesetz Gewährung einer Investitionszulage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 20 v. H. der begünstigten Investitionsaufwendungen bis zu 500 000 DM jährlich und von 7,5 v. H. der diesen Betrag übersteigenden Investitionsaufwendungen	P	—*)	—	—*)	—	—	—	—	—
*) Geringfügige kassenmäßige Steuermehreinnahmen Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1970: Förderung der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen. Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft; weitere Verbesserungen ab 1978 Befristung 31. Dezember 1989 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1990 Stellungnahme Das Investitionszulagengesetz ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 aufgehoben worden.										
64	§ 4 a Investitionszulagengesetz Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	P	18	9	6	3				
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1974: Förderung von betrieblichen Investitionen im Energiebereich, die zur Energieeinsparung geeignet sind Befristung 31. Dezember 1989 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1990 Stellungnahme Das Investitionszulagengesetz ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 aufgehoben worden.										
65	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft; ab 1. Januar 1990: § 2a Abs. 3 und 4 EStG Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten in Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht	P	100	35	100	35	100	35	100	35
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung Die Regelung in § 2a Abs. 3 und 4 EStG wurde aus dem Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG) übernommen, dessen übrige Regelungen zum 31. Dezember 1989 ausgelaufen sind.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Befristung siehe oben Stellungnahme Die Änderungen erfolgten aufgrund des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988. Fälle nach Statistik 1989 (einschl. § 2 AIG) EST 6 775 KSt 226 Insgesamt 7 001										
2. Vermögensteuer										
66	§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	.8 ^{b)}	—	.8 ^{b)}	—	.8 ^{b)}	—	.8 ^{b)}	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1978: Vgl. lfd. Nr. 59 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 59										
67	§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten	P	.8 ^{b)}	—	.8 ^{b)}	—	.8 ^{b)}	—	.8 ^{b)}	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1963: Förderung von Forschungsarbeiten durch Befreiung von der Vermögensteuer (Gleichstellung mit anderen bedeutenden Industriestaaten) Befristung unbefristet Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
68	§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	A	1	—	1	—	1	—	1	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1944: Vgl. lfd. Nr. 62 Befristung 31. Dezember 1990/2010 Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 62										
3. Gewerbesteuer										
69	§ 3 Nr. 21 GewStG Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1978: Vgl. lfd. Nr. 59 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 59										
70	§ 3 Nr. 22 GewStG Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 60										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
71	§ 3 Nr. 24 GewStG Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden	A	.8 ^{b)}	.	.8 ^{b)}	.	.8 ^{b)}	.	.8 ^{b)}	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1992: Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme Befristung unbefristet Stellungnahme Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 eingeführt worden. Bei den befreiten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften handelt es sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Die Befreiung stellt sicher, daß die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß die aus der begünstigten Tätigkeit etwa erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.										
72	§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG Ermäßigung der Gewerbebeertragsteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf 2,5 v. H.	E	0	0	0	0	0	0	0	0
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden Befristung unbefristet Stellungnahme Nach dem für kleinere Gewerbebetriebe hohe Freibeträge eingeführt worden sind — beim Gewerbeertrag 48 000 DM, beim Gewerbekapital 120 000 DM — hat die Steuerbefreiung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
73	§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i.V.m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	2	.	2	.	2	.	2	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1944: Vgl. Lfd. Nr. 62 Befristung 31. Dezember 1990/2010 Stellungnahme Vgl. Lfd. Nr. 62										
4. Verbrauchsteuern a) Tabaksteuer										
74	§ 11 Abs. 2 TabStG 1980 Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	S	12	12	12	12	12	12	12	12
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer Befristung unbefristet Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort Rechnungsprüfungsausschuß tritt aufgrund der Bemerkung des BRH — 1989 — zu diesem Punkt für die Abschaffung der Steuerfreiheit ein.										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
b) Biersteuer										
75	§ 3 BierStG Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	73	—	73	—	73	—	73	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1918: Schutz der mittelständischen Brauereien Befristung unbefristet Stellungnahme Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren Brauereien. In der EWG haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze. Die Biersteuermengenstaffel wird ab 1. Januar 1993 nur noch unabhängigen Brauereien mit einem Gesamtjahresausstoß bis zu 200 000 hl gewährt. Grundlage: Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992.										
76	§ 7 Abs. 1 BierStG alt, § 3 Abs. 2 BierStG neu Begünstigung für Hastrunk	S	6	—	6	—	6	—	6	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1918: Vergünstigung für Arbeitnehmer Befristung unbefristet Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort. Ab 1. Januar 1993 ist nur noch der unentgeltlich gewährte Hastrunk steuerfrei.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

c) Mineralölsteuer

77 § 3 Abs. 3 MinöStG

Steuerermäßigung für Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen

P	—	—	—	—	—	—	—	—	—
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1960/1978: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs stationärer Gasturbinen mit dem Betrieb von Dampfturbinen; Förderung der Einführung energiesparender Technologien

Befristung

31. Dezember 2001

Stellungnahme

Aufgrund der Begünstigung wird Mineralöl beim Verbrauch als Kraftstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung nicht mit der Kraftstoffsteuer, sondern nur mit der niedrigen Heizölsteuer belastet oder bleibt steuerfrei, soweit das Verheizen schon bisher steuerbegünstigt erfolgte.

Die Steuerbegünstigung für Gasturbinen wurde 1960 eingeführt, um den Energieversorgungsunternehmen den Betrieb stationärer Großgasturbinen — zu deren Antrieb Mineralöl nicht wie in den älteren Dampfturbinenkraftwerken als Kesselbrennstoff verheizt, sondern unmittelbar als Kraftstoff eingesetzt wird — zu ermöglichen. Die 1978 in das MinöStG eingefügte Begünstigung für Verbrennungsmotoren verfolgt das Ziel, den Zuwachs des Energieverbrauchs zu begrenzen. Die energiesparende Wirkung des begünstigten Antriebs liegt im höheren Wirkungsgrad des Dieselmotors gegenüber dem ölgefeuerten Dampf- und Gasturbinenbetrieb, dem Entfall von Leitungsverlusten bei dezentraler Stromerzeugung und in der Möglichkeit der zusätzlichen Nutzung der Motorenabgase (Kraft-Wärme-Koppelung).

Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung nicht gemindert, da die volle Kraftstoffsteuerbelastung den Einsatz von Mineralöl als Betriebsstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde.

78 § 3 Abs. 5 MinöStG

Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Kraftstoff

P	0	0	0	0	0	0	0	0	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1953: Förderung von Versuchen in besonders gelagerten Einzelfällen

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Ab 1983 wurden auf Antrag jeweils befristet die Kraftstoffe steuerbegünstigt, die zu Versuchszwecken in Motoren verwendet werden, und zwar — auf Motorprüfständen in Höhe des vollen Mineralölsteuersatzes, — auf Getriebe- und Rollenprüfständen in Höhe des halben Mineralölsteuersatzes. Ab 1987 werden auf Antrag nur noch Versuchsvorhaben begünstigt — zur Entwicklung neuer, noch nicht genormter und noch nicht auf dem Kraftstoffmarkt eingeführter Kraftstoffe, und zwar die befristete Verwendung solcher Kraftstoffe auf Motorprüfständen und in Fahrzeugen; — zur Weiterentwicklung des geregelten Dreiwegekatalysators mit Lambdasonde, und zwar die Verwendung unverbleiten Normalbenzins bis zum 31. Dezember 1987 und unverbleiten Superbenzins bis zum 30. Juni 1988 in Ottomotoren auf Motorprüfständen; — zur Entwicklung des Rußfilters (Keramik- und Stahlwollefilter), und zwar die Verwendung von Dieselmotoren auf Motorprüfständen bis zum 31. Dezember 1990.										
79	§ 4 MinöStG Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	E	250	250	250	250	250	250	250	250
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölherzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960). Befristung unbefristet Stellungnahme Die Befreiung der in Betrieben der Mineralölherzeugung verwendeten Mineralöle von der Mineralölsteuer verschafft den Betrieben der Mineralölwirtschaft und der Petrochemie — soweit letztere unter gleichen Voraussetzungen arbeiten — einen Vorteil gegenüber anderen mineralölverbrauchenden Industriezweigen. In allen anderen EG-Staaten sind sie im Ergebnis entsprechend begünstigt. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen.										
47 bis 79	Summe Gewerbliche Wirtschaft allgemein, d. h. ohne Verkehr, Bergbau und regionale Strukturmaßnahmen (soweit Schätzungen möglich sind)		2 854	1 238	2 902	1 262	3 381	1 429	3 551	1 495
18 bis 79	Summe II Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)		20 003	8 131	17 715	6 938	18 326	6 992	19 182	7 664

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

III. Verkehr

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

80	§ 3 Nr. 34 EStG	S	—	—	40	17	70	30	100	43
	Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1994: Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung soll die Bemühungen unterstützen, den öffentlichen Personennahverkehr attraktiver zu gestalten (z. B. durch Job-Tickets).

81	§ 34c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG	A	30	14	30	14	30	14	30	14
	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr auf die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1959: Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden (vgl. auch lfd. Nr. 84).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Grund für die Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr besteht vorerst weiter.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
82	§ 82f EStDV Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr durch Sonderabschreibungen bei Schiffen bis zu 40 v. H., bei Luftfahrzeugen bis zu 30 v. H. innerhalb der ersten 5 Jahre	A	40	16	40	16	35	14	35	14
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schifffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Gewährung von Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge										
Befristung 31. Dezember 1999										
Stellungnahme Die Vergünstigung hat sich als wirksame Finanzierungshilfe bewährt, zumal sie auch ein Regulativ für die großen Ertragsschwankungen der Schifffahrt und Luftfahrt ist. Die Befristung der Vergünstigung ist deshalb durch das Standortsicherungsgesetz 1993 um 5 Jahre verlängert worden. Fälle nach Statistik 1989: ESt 44 KSt 34 Insgesamt 78										
2. Vermögensteuer										
83	§ 117a Abs. 2 BewG Ansatz des Betriebsvermögens von Handelsschiffen im internationalen Verkehr mit 50 v. H.	A	.8 ^{b)}	—	.8 ^{b)}	—	.8 ^{b)}	—	.8 ^{b)}	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1984: Vgl. auch lfd. Nr. 81										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Die Begünstigung für das Handelsschiffsvermögen ist durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 in das BewG aufgenommen worden. Die Gründe für die Teilbefreiung dieses Betriebsvermögens bestehen vorerst weiter.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

3. Gewerbesteuer

84	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG	A	5	.	5	.	—	—	—	—
Ermäßigung der Steuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34c Abs. 4 EStG bezeichneten Art zum Gegenstand haben auf										
a) beim Gewerbeertrag			2,5 v. H.							
b) beim Gewerbekapital			1 v. T.							

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1974/1977: Gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen anstelle der bisher durch einheitliche Ländererlasse gewährten Vergünstigungen. Durch das Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) ist die zunächst nur für Handelsschiffe im internationalen Verkehr geltende Vergünstigung ab Erhebungszeitraum 1977 auf Schiffe ausgedehnt worden, die außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden (vgl. auch lfd. Nr. 81).

Befristung

1992

Stellungnahme

Das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar sieht die Aufhebung der Steuerermäßigung mit Wirkung ab 1993 vor.

4. Umsatzsteuer

85	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	S	840	529	820	517	850	476	850	476
Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Beibehaltung der alten beförderungsteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde bei der Einführung der neuen Umsatzsteuer geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort. Eine Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz könnte von den Nahverkehrsträgern auch nicht auf die Benutzer überwälzt werden. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5. Kraftfahrzeugsteuer										
86	§ 3 Nr. 6 KraftStG Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	190	—	170	—	160	—	160	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1955/1979: Förderung des öffentlichen Verkehrs										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Durch die Vorschriften sollen vor allem die — in der Regel notleidenden — öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, daß der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt. Die Gründe für die Befreiung gelten vorerst weiter.										
87	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	P	30	—	20	—	20	—	20	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1972: Förderung des kombinierten Verkehrs										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Die Steuervergünstigungen tragen zu einer Entlastung der Straßen bei.										
88	§§ 3 d, 3 e und 3 f KraftStG Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffarme Diesel-Pkw, für schadstoffarme Personenkraftwagen und bedingt schadstoffarme Personenkraftwagen der Stufe C sowie für Personenkraftwagen mit Elektroantrieb	P	—	—	—	—	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1. Januar 1990 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1990, 1991 sowie durch Steueränderungsgesetz 1992): Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

Auslaufen der Neuwagenförderung für Pkw mit Otto-Motor 31. Juli 1991, für Pkw mit Dieselmotor 31. Juli 1992. Durch das Steueränderungsgesetz 1992 ist ab 1. August 1991 wieder eine befristete Steuerbefreiung für Elektro-Pkw (Dauer des Befreiungszeitraums 5 Jahre) eingeführt worden. Diese Förderungsmaßnahme ist unbefristet.

Stellungnahme

Durch die Steuerbefreiung soll ein Teil der Mehrkosten, die durch freiwillige Anschaffung und den Betrieb besonders schadstoffarmer und schadstoffarmer Personenkraftwagen entstehen, ausgeglichen werden. Neustrukturierung der Nachrüstungsförderung für Pkw mit Otto-Motor: statt Steuerbefreiung ab 1989/1990 wurden bis 31. Juli 1992 bei wirksamer Nachrüstung Zuschüsse gewährt.

Der Steuerbefreiung stehen Steuersatzerhöhungen für herkömmliche Personenkraftwagen mit der Folge kurzfristiger Steuermehreinnahmen gegenüber; mittelfristig soll Aufkommensneutralität eintreten.

Durch die steuerliche Förderung der Elektro-Pkw soll ein Anreiz gegeben werden, diese von am Einsatzort frei von Abgasen einsetzbaren Fahrzeuge vermehrt zu entwickeln und zu kaufen. Die Haushaltsausfälle der Länder hierfür liegen unter 1 Mio. DM jährlich.

89	§ 9 Abs. 2 KraftStG	P	0	—	0	—	0	—	0	—
	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Elektrofahrzeuge									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1972/1979: Förderung der umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Steuervergünstigung für Elektrofahrzeuge bestehen vorerst fort; Elektro-Pkw erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 88).

90	§ 10 KraftStG	E	370	—	165	—	95	—	100	—
	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1. Juli 1979: Freistellung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Steuervergünstigung bestehen fort.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Mineralölsteuer										
91	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe, die von Luftfahrtunternehmen für die inländische gewerbemäßige Beförderung von Personen oder Sachen verwendet werden.	E	300	300	420	420	500	500	500	500
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1953: Förderung des Luftverkehrs										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Die Begünstigung des gewerblichen inländischen Flugverkehrs ist abzubauen. Wegen des erreichten Entwicklungsstandes ist diese gegenüber dem mit Mineralölsteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird in Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten eine einheitliche Lösung für die Gemeinschaft angestrebt.										
92	§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt	E	350	350	350	350	350	350	350	350
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1930/1962: Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung.										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Betriebsstoffe für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Z. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Wegen der Mineralölsteuerbelastung des Straßenverkehrs und des Schienenverkehrs mit Diesellokomotiven ist diese Begünstigung nicht mehr gerechtfertigt. Sie ist auch zur Einschränkung des Ölverbrauchs abzubauen, und zwar für den Verkehr auf allen Wasserstraßen, weil die Beibehaltung der Begünstigung für den Verkehr auf einigen Binnenwasserstraßen der EG zur einseitigen Begünstigung bestimmter Schifffahrtsbereiche führen würde. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft wird eine Lösung in Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten und Vertragsstaaten angestrebt.										
80 bis 92	Summe III Verkehr (soweit Schätzungen möglich sind)		2 155	1 209	2 060	1 334	2 110	1 384	2 145	1 397

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

IV. Wohnungswesen und Städtebau

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

93 § 3 Nr. 59 EStG

Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen und auf der Förderung im sozialen Wohnungsbau beruhen

S	—	—	Ba)	.	Ba)	.	Ba)	.
---	---	---	-----	---	-----	---	-----	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1994: Förderung des sozialen Wohnungsbaus, Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die steuerliche Behandlung

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Mietvorteile, die sich aus den Förderbedingungen des sozialen Wohnungsbaus ergeben, sollen auch dann steuerfrei bleiben, wenn die Arbeitnehmer die Wohnung von ihrem Arbeitgeber, z. B. als Werkswohnung, mieten.

94 § 7 b EStG

Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude

S	450	91	.	.	.	.	—	—
---	-----	----	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1949: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung

Befristung

31. Dezember 1986

Stellungnahme

Die erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG haben sich als sehr wirksame Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen. Ab 1987 ist § 7 b EStG durch § 10 e EStG abgelöst und verstärkt vermögens- und familienpolitisch ausgerichtet worden (vgl. lfd. Nrn. 99 und 104). Haben bei einer Wohnung im eigenen Haus 1986 die Voraussetzungen des § 7 b EStG vorgelegen, können mit dem Wegfall der Nutzungswertbesteuerung — frühestens ab 1987 — die den erhöhten Absetzungen entsprechenden Beträge wie Sonderausgaben bis einschließlich des Veranlagungszeitraums abgezogen werden, in dem der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen letztmals hätte in Anspruch nehmen können.

Fälle nach Statistik 1989:

ESt	399 929
KSt	67
Insgesamt	399 996

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
95	§ 7c EStG Erhöhte Absetzungen jeweils bis zu 20 v. H. der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden im Jahr der Fertigstellung und den folgenden vier Jahren, höchstens 60 000 DM je Wohnung	A	245	98	315	126	330	132	280	112
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1989: Förderung der Schaffung neuer Mietwohnungen durch Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden 1992: Verlängerung Befristung 31. Dezember 1995 Stellungnahme Die erhöhten Absetzungen und deren Verlängerung sollen einen Anreiz geben, insbesondere in den Ballungszentren zusätzliche Mietwohnungen zu schaffen. Nach einer Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs vom Dezember 1992 war die Inanspruchnahme dieser Abschreibungsmöglichkeit gering. Diese Bewertung konnte sich jedoch noch nicht auf repräsentatives Material stützen, denn der Erhebungszeitraum umfaßte lediglich die Anlaufphase der Steuervergünstigung.										
96	§ 7h EStG Erhöhte Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand	A	40 ⁵⁾	17	45 ⁵⁾	19	50	21	55	23
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Nachfolgeregelung zu § 82g EStDV Befristung unbefristet Stellungnahme Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulich wertvoller Altbausubstanz anregen.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
97	§ 7i EStG Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wert- vollen Gebäuden	E	90 ⁵⁾	38	100 ⁵⁾	43	110	47	120	51
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmale sind; Nachfolgeregelung zu § 82i EStDV Befristung unbefristet Stellungnahme Die erhöhten Absetzungen nach § 7i EStG sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.										
98	§ 7k EStG Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozial- bindung — im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 10 v. H. — in den folgenden fünf Jahren jeweils bis zu 7 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung; bei Bauantragstellung oder Erwerb nach dem 31. Dezember 1992 beschränkt auf Wohnungen, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer schafft	A	310	117	350	134	380	145	360	138
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1989: Förderung der Schaffung von Wohnungen mit sozial verträglichen Mieten 1992: Beschränkung auf Werkwohnungsbau Befristung 31. Dezember 1995 Stellungnahme Vgl. Zielsetzung. Nach einer Prüfungsmittelung des Bundesrechnungshofs vom Dezember 1992 war die Inanspruchnahme dieser Abschreibungsmöglichkeit gering. Diese Bewertung konnte sich jedoch noch nicht auf repräsentatives Material stützen, denn der Erhebungszeitraum umfaßte lediglich die Anlaufphase der Steuervergünstigung.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
99	§ 10e EStG Sonderausgaben-Abzug von bis zu 15 000 DM jährlich für acht Jahre bei Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie bei deren Ausbau oder Erweiterung; ab 1991 Erhöhung des Abzugsbetrages auf 16 500 DM und Eröffnung der Steuervergünstigung für ein weiteres im Beitrittsgebiet belegenes Objekt; ab 1. Oktober 1991 Erhöhung der Abzugsbeträge in den ersten vier Jahren auf bis zu 19 800 DM; ab 1992 Beschränkung der Förderung auf Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte bis zu 120 000/240 000 DM; ab 1994 Abzugsbeträge für Bestandserwerbe bis zu 9 000 DM in den ersten vier Jahren; in den folgenden vier Jahren bis zu 7 500 DM zulässig.	S	6 300 ⁵⁾	2 680	7 550 ⁵⁾	3 210	8 350	3 550	9 200	3 910
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1987: Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus Befristung unbefristet Stellungnahme § 10e EStG setzt als Nachfolgeregelung den § 7b EStG, der sich als wirksame Maßnahme zur Förderung der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen hat, ab 1987 fort. Dabei ist die Förderung zum einen auf das vom Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohneigentum beschränkt und zum anderen unter Anhebung der Förderhöchstbeträge als Sonderausgaben-Abzug ausgestaltet. Die Verbesserungen ab 1991 dienen einerseits der Förderung des privaten Wohnungsbaus zur Entspannung der Lage auf dem Mietwohnungsmarkt, andererseits der Förderung der Übersiedlung von Fachkräften in das Beitrittsgebiet. Die Beschränkung der Förderung für Bestandserwerbe ab 1994 ist ein Beitrag zum Subventionsabbau.										
100	§ 10e Abs. 6a EStG Sonderausgabenabzug von Schuldzinsen bis zu 12 000 DM jährlich für drei Jahre bei einer neugebauten zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie Ausbauten und Erweiterungen	S	600 ⁵⁾	255	920 ⁵⁾	391	735	312	500	213
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1. Oktober 1991: Förderung der Neubautätigkeit Befristung 31. Dezember 1994 Stellungnahme Mit dem begrenzten Schuldzinsenabzug soll die Neubautätigkeit gefördert werden.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{*)}							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
101	§ 10f EStG Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	E	*)	.	*)	.	*)	.	*)	.
*) Die finanziellen Auswirkungen sind in den Zahlenangaben zu §§ 7h und 7i EStG (lfd. Nrn. 96 und 97) erfaßt. Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmale sind und Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Nachfolgeregelung zu § 52 Abs. 21 Satz 7 EStG Befristung unbefristet Stellungnahme Die für Maßnahmen i. S. d. §§ 7 h, 7 i EStG (lfd. Nrn. 96, 97) an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen mit der gleichen Zielsetzung auch bei eigengenutzten Gebäuden beansprucht werden können.										
102	§ 10g EStG Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	E	.	.	.	.	.	.	.	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1992: Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter; Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen Befristung unbefristet Stellungnahme Der Sonderausgaben-Abzug nach § 10g EStG soll die Finanzierung bestimmter Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei schutzwürdigen Kulturgütern erleichtern und zur Erhaltung dieser Kulturgüter anregen.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
103	§ 10h EStG Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohn- zwecken an nahe Angehörige überlassenen Woh- nung im eigenen Haus	S	20	9	35	15	50	21	60	26
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1992: Entlastung des Wohnungsmarktes durch Mobilisierung von Reserven im Eigenheimbereich; Förderung des Zusammenlebens mehrerer Generationen Befristung unbefristet Stellungnahme Die Ausgestaltung des § 10h EStG lehnt sich eng an § 10e EStG an, jedoch ohne Einbeziehung der Regelungen zum Objektverbrauch und zum Schuldzinsenabzug.										
104	§ 34f EStG Kinderkomponente zu § 7b EStG (Steuerermäßi- gung von je bis zu 600 DM für das zweite und jedes weitere Kind); ab 1987 zu § 10e EStG (Steuerermä- ßigung von je bis zu 600 DM für jedes Kind); Anhebung auf 750 DM ab 1990, auf 1 000 DM ab 1991; ab 1. Oktober 1991 (Investitionsbeginn) Ein- führung von Vor- und Rücktragsmöglichkeiten; ab 1992 Beschränkung auf die Höhe der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten; außerdem Einkommensgrenze (vgl. § 10e EStG)	S	1 650 ⁵⁾	700	1 900 ⁵⁾	808	2 150	915	2 350	1 000
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1981: Wohnungs- und familienpolitische Ziele Befristung unbefristet Stellungnahme Im Zusammenhang mit der Aufhebung der 10jährigen Grundsteuervergünstigung für Wohnraum ist das sog. Baukindergeld von 600 DM auf 750 DM je Kind angehoben worden. Die Anhebung auf 1 000 DM ab 1991 dient der Förderung des privaten Wohnungsbaus, insbesondere für Familien mit Kindern. Durch Vor- und Rücktragsmöglichkeiten soll die volle Ausschöpfung des Baukindergeldes weitgehend sichergestellt werden. Die Einschränkung ab 1992 soll eine Übersubventionierung verhindern.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
105	§ 82a EStDV Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiespar- maßnahmen an Gebäuden	P	350 ⁵⁾	149	340 ⁵⁾	145	330	140	300	128
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1959: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen. Erweiterung ab 1977 auf Baumaßnahmen, die ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienen, sowie ab 1. Juli 1978 auf bestimmte Energiesparmaßnahmen. Ab 1. Juli 1983 Wegfall der Vergünstigung für Modernisierungsmaßnahmen und für ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienende Maßnahmen; Einbeziehung von Windkraft- und Biogasanlagen in die Vergünstigung. Ab 1. Juli 1985 Erweiterung auf energiesparende und umweltfreundliche Heizungs- und Warmwasseranlagen.										
Befristung 31. Dezember 1991										
Stellungnahme Die Vorschrift ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 befristet worden. Fälle nach Statistik 1989: ESt 464 052 KSt 111 Insgesamt 464 163										
2. Vermögensteuer										
106	§ 3 Abs. 1 Nr. 16 VStG Steuerbefreiung für Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	,8b)	—	,8b)	—	,8b)	—	,8b)	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Vgl. lfd. Nr. 60										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Die Befreiung ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 eingeführt worden.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
107	§ 3 Abs.1 Nr. 18 VStG Steuerbefreiung für Kapitalbeteiligungsgesellschaften der mittelständischen Wirtschaft	A	,8 ^{b)}	—	,8 ^{b)}	—	,8 ^{b)}	—	,8 ^{b)}	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1992, Vgl. lfd. Nr. 71 Befristung unbefristet Stellungnahme Die Befreiung ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 eingeführt worden.										
3. Grundsteuer										
108	§ 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Zehnjährige Grundsteuervergünstigung für neu-geschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohn-flächengrenze nicht überschreiten	S	650 ⁵⁾	—	540 ⁵⁾	—	420	—	320	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1950: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung; Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bei Neubauten Befristung 31. Dezember 1989 Stellungnahme Die Grundsteuervergünstigung wird nach Artikel 22 Nr. 10 des Steuerreformgesetzes 1990 auf die Dauer von 10 Jahren nur noch für Grundstücke mit öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen gewährt, die vor dem 1. Januar 1990 bezugsfertig geworden sind.										
93 bis 108	Summe IV Wohnungswesen und Städtebau (soweit Schätzungen möglich sind)		10 705	4 154	12 095	4 891	12 905	5 283	13 545	5 601

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

V. Sparförderung und Vermögensbildung

109	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	S	260	111	280	119	280	119	280	119
	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen innerhalb der steuerlichen Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1934: Förderung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum durch breite Bevölkerungsschichten

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Beschränkung der Abzugsfähigkeit auf die Hälfte der geleisteten Bausparbeiträge durch das Steuerreformgesetz 1990 trug der verbesserten steuerlichen Förderung des Wohneigentums und der Herausnahme der selbstgenutzten Wohnung aus der Besteuerung Rechnung. Die Kürzung stellt ferner eine Anpassung an die Absenkung der Wohnungsbauprämie dar.

Durch eine im Rahmen des Zinsabschlaggesetzes vom 9. November 1992 vorgenommene Neuregelung wurde die steuerliche Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen ab 1993 durch Anhebung der allgemeinen Höchstbeträge verbessert.

110	§ 19a EStG	S	250	95	210	76	190	68	180	65
	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil, soweit er jährlich 300 DM und die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligungen nicht übersteigt									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1984: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der bis 1983 geltende § 8 Kapitalerhöhungsteuergesetz, der ausschließlich die betriebliche Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer von Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien begünstigte, wurde im Rahmen des Vermögensbeteiligungsgesetzes von 1983 durch diese von Unternehmen jeder Rechtsform nutzbare Regelung ersetzt.

Mit dem Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetz von 1986 wurde die steuerliche Begünstigung der Arbeitnehmerbeteiligung am Produktivkapital durch eine Erhöhung des Lohnsteuerfreibetrages von 300 DM auf 500 DM sowie eine weitere Ausdehnung des Katalogs geförderter Vermögensbeteiligungen deutlich verbessert. Durch das Steuerreformgesetz 1990 und das Haushaltsbegleitgesetz 1989 wurde dieser Katalog dem geänderten Katalog der Vermögensbeteiligungen im Sinne des 5. VermBG (vgl. lfd. Nr. 111) angepaßt.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts wurde ab 1994 der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag von 500 DM auf 300 DM abgesenkt. Zugleich wurde bestimmte außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen aus Gründen des Anlegerschutzes aus dem Katalog der geförderten Vermögensbeteiligungen gestrichen.									
111	§ 13 des 5. VermBG Arbeitnehmer-Sparzulage bis zu bestimmten Einkommensgrenzen; ab 1994 beträgt die Sparzulage einheitlich 10 v. H. für Anlagen in Vermögensbeteiligungen bzw. für das Bausparen (oder für ähnliche Anlageformen), soweit die Leistungen 936 DM beim einzelnen Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht übersteigen.	S	950	404	950	404	130	55	250	106
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1961 (1. VermBG): Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern als Steuervergünstigung, seit 3. VermBG (1971) als Arbeitnehmer-Sparzulage Befristung unbefristet Stellungnahme Die aus Steuermitteln aufzubringende Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen hat sich grundsätzlich als Instrument zur Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand bewährt. Durch das Steuerreformgesetz 1990 ist das 5. VermBG vor allem mit dem Ziel geändert worden, die mit den Vermögensbeteiligungsgesetzen von 1983 und 1986 eingeleitete neue Vermögenspolitik fortzusetzen, die Förderung zu vereinfachen und zum Subventionsabbau beizutragen. Seit 1990 wird die Anlage in Geldsparformen und Lebensversicherungen grundsätzlich nicht mehr gefördert; der geförderte Höchstbetrag vermögenswirksamer Leistungen wurde einheitlich auf 936 DM festgesetzt, und die Einkommensgrenzen wurden von 24 000/48 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 27 000/54 000 DM erhöht; außerdem wurden die Sparzulagensätze für die Anlage aufgrund von Verträgen über Vermögensbeteiligungen und Bausparverträgen von 23 v. H. (bei mehr als zwei Kindern: 33 v. H.) auf 20 v. H. und 10 v. H. gesenkt und die Auszahlung der Sparzulage vereinfacht. Mit Wirkung ab 1. Januar 1991 gelten die Vorschriften des 5. Vermögensbildungsgesetzes auch im Beitrittsgebiet. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts wurde die Sparzulage für alle begünstigten Anlageformen einheitlich auf 10 v. H. festgesetzt. Diese Regelung gilt für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt werden. Zugleich wurde die Fälligkeit der Sparzulage grundsätzlich auf den Ablauf der Sperrfrist der jeweiligen Anlageart verschoben. Aus Gründen des Anlegerschutzes wurden bestimmte außerbetriebliche Anlageformen aus dem Anlagekatalog des 5. VermBG gestrichen.										
109 bis 111	Summe V Sparförderung und Vermögensbildung		1 460	610	1 440	599	600	242	710	290

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

VI. Übrige Steuervergünstigungen

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

112	§ 3 a EStG	S	20	8	—	—	—	—	—	—
	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind									
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung									
	1953: Kapitalmarktförderung (vgl. auch lfd. Nr. 116)									
	Befristung									
	1991									
	Stellungnahme									
	Durch die Steuerfreiheit für Zinsen aus bestimmten, vor dem 1. Januar 1955 ausgegebenen Anleihen (insbesondere Pfandbriefe zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus), sollte der durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse darniederliegende Markt festverzinslicher Wertpapiere belebt werden. Die Aufhebung der Regelung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1992.									
113	§ 3 b EStG	E	1 750 ⁵⁾	744	1 800 ⁵⁾	765	1 830	778	1 900	808
	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung berücksichtigt, daß Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern daß an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht. Ab 1990 wird die Steuerfreiheit der Lohnzuschläge für alle Bereiche einheitlich begrenzt.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
114	§ 7 f EStG Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser durch Sonderabschreibungen bei beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 50 v.H. bzw. 30 v.H. innerhalb der ersten fünf Jahre	E	20 ⁶⁾	9	20 ⁶⁾	9	20 ⁶⁾	9	20 ⁶⁾	9
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1976: Förderung privater Krankenhäuser (vgl. auch lfd. Nr. 118)										
Befristung 31. Dezember 1995 (Investitionsbeginn) in der Fassung des Entwurfs des Jahressteuergesetzes 1996.										
Stellungnahme Die Vergünstigung erfüllt ihren Zweck weitgehend nicht, weil sich die Sonderabschreibungen regelmäßig wegen der Zuschüsse nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht auswirken. Bei Krankenhäusern, die von der Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz ausgeschlossen sind, ist die Förderung durch Sonderabschreibungen fragwürdig. Die Maßnahme hat sich zudem in der Abgrenzung und Umsetzung als zu schwierig und damit mißbrauchsanfällig erwiesen. Fälle nach Statistik 1989: ESt 112 KSt 14 Insgesamt 126										
115	§ 18 Abs. 3 EStG Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause) Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 120 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 300 000 DM	E	8b)		8b)		8b)		8b)	
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe 1984: Erhöhung des Freibetrags und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 54)										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 54 (Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 54 enthalten)										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
116	§ 45 b EStG Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	S	0	0	0	0	0	0	0	0
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1953: Vgl. lfd. Nr. 112 Befristung unbefristet Stellungnahme Die steuerliche Regelung, nach der durch den Steuerabzug in Höhe von 30 v. H. die Einkommen-/Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer sowie die Kirchensteuer als abgegolten gelten, wurde eingeführt, um den Rentenmarkt als langfristige Finanzierungsquelle für Investitionen zu beleben. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, diese Regelung für die gesamte Laufzeit der Anleihe beizubehalten.										
2. Vermögensteuer										
117	§ 101 Nr. 4 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG Befreiung von Kunstgegenständen und Handschriften, die für öffentliche Ausstellungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden	S	10	—	10	—	10	—	10	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Förderung der Ausstellungsbereitschaft für Kunstgegenstände Befristung unbefristet Stellungnahme Die Steuerbefreiung ist durch Artikel 4 des Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes eingeführt worden.										
118	§ 116 BewG Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	E	1	—	1	—	1	—	2	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1957: Soziale Erwägungen (vgl. auch lfd. Nr. 114) Befristung unbefristet Stellungnahme Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung dieser Vergünstigung geführt haben, bestehen vorerst fort.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3. Gewerbesteuer										
119	§ 3 Nr. 13 GewStG Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	E	1	0	1	0	1	0	1	0
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1971: Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungs- politischen Anforderungen unserer Zeit genügenden Privatschulwesens Befristung unbefristet Stellungnahme Die Gründe, die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen vorerst fort.										
120	§ 3 Nr. 20 GewStG Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenhei- men, Altenwohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	E	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1957: Soziale Erwägungen Befristung unbefristet Stellungnahme Die sozialen Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Steuerbefreiung geführt haben, bestehen vorerst fort.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

4. Umsatzsteuer

121	§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten)	S	2 250	1 418	2 300	1 449	2 100	1 176	2 100	1 176
-----	---	---	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.

1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigungen waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die vorerst fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Mißverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.

122	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	550	347	650	410	675	378	700	392
-----	--	---	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Artikel 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden.

Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte.

EG-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer gemeinschaftsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.

5. Versicherungsteuer

123	§ 4 Nr. 5 VersStG	S	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung

1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Sozial- oder Krankenversicherung) um Zwangsversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie die freiwilligen Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1993		1994		1995		1996	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Kraftfahrzeugsteuer										
124	§ 3 Nr. 8 KraftStG Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	E	2	—	2	—	2	—	2	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1961: Förderung des Schaustellergewerbes 1986: Erweiterung auf Anhänger Befristung unbefristet Stellungnahme Die Gründe für die Einführung und Erweiterung der Vergünstigung bestehen vorerst fort.										
112 bis 124	Summe VI Übrige Steuervergünstigungen (soweit Schätzungen möglich sind)		4 604	2 526	4 784	2 633	4 639	2 341	4 735	2 385
1 bis 124	Summe VII Summe der Steuervergünstigungen I bis VI (soweit Schätzungen möglich sind)		39 882	16 976	39 007	16 720	39 488	16 568	40 850	17 506

Anlage 2 a

Steuerrechtsänderungen durch das Jahressteuergesetz 1996 nach dem Stand der Ergebnisse des Vermittlungsausschusses vom 31. Juli 1995, die die Anlagen 2 und 3 des 15. Subventionsberichts für das Jahr 1996 betreffen

Die folgenden Maßnahmen wurden bei den Zahlenangaben der Anlagen 2 und 3 für das Jahr 1996 noch nicht berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Nr. und Anlage des 15. Subventionsberichts	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	Steuerminde- erinnahmen (-)/ Steuerer- einnahmen (+) - — ohne Solidari- tätzuschlag — Rechnungsjahr 1996 Mio. DM	
			ins- gesamt	dar. Bund
1	—	§ 6 b EStG Befristete Ausdehnung der steuerneutralen Wiederanlage betrieblicher Veräußerungsgewinne auf den Erwerb von Anteilen an mittelständischen Kapitalgesellschaften in den neuen Ländern und Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an mittelständischen Unternehmen in den neuen Ländern beteiligen	- 40	- 14
2	114/2	§ 7 f EStG Streichung der Sonderabschreibungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenhäuser	+ 16	+ 7
3	52/2	§ 7 g Abs. 3 bis 6 EStG Begrenzung der Inanspruchnahme von Ansparabschreibungen für Wirtschaftsgüter bis zu einem Höchstbetrag von 300 000 DM	+ 76	+ 29
4	13/3	§ 40 b EStG Anhebung der pauschalen Lohnsteuer für Zukunftssicherungsleistungen von 15 v. H. auf 20 v. H. unter Anhebung des Höchstbetrags für Zukunftssicherungsleistungen von 3 000 DM auf 3 408 DM	+360	+168
5	36/2	§ 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 FördG Einbeziehung der Ausrüstungsinvestitionen der mittelständischen Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes in Berlin (West) ab 1996 in die Sonderabschreibungen	- 14	- 5
6	36/2	§ 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 FördG Einbeziehung eigengenutzter gewerblicher Bauten mittelständischer Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes in Berlin (West) ab 1996 in die Sonderabschreibungen	- 24	- 10
7	—	§ 7 a FördG Steuerermäßigung für Darlehen zur Verstärkung des haftenden Kapitals von kleinen und mittleren Betrieben in den neuen Ländern für die Jahre 1996 bis 1998	- 48	- 22
8	42/2	§ 24 c VStG i. V. m. § 136 BewG Verlängerung der Aussetzung der Vermögensteuer in den neuen Ländern bis einschließlich 1998	-350	—
9	76/3	§ 13 Abs. 2 a ErbStG Einführung eines Bewertungsabschlags in Höhe von 25 v. H. für das den Freibetrag von 500 000 DM übersteigende Betriebsvermögen	- 50	—
10	76/3	§ 13 Abs. 2 a ErbStG Einbeziehung der Anteile an Kapitalgesellschaften in den Freibetrag und den Bewertungsabschlag für Betriebsvermögen bei einer Beteiligung an der Kapitalgesellschaft von mindestens 25 v. H.	- 80	—
11	—	§ 20 Abs. 2 UStG Erhöhung der Grenze für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten von 250 000 DM auf 1 Mio. DM für Unternehmer in den neuen Ländern für die Jahre 1996 bis 1998	-135	- 68

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der Umsatzsteueranteil des Bundes von bisher 56 v. H. in 1996 auf 50,5 v. H. sinkt (§ 1 Abs. 1 FAG, Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996).

Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen¹⁾

(Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾								
		1993		1994		1995		1996		
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer										
1	<u>§ 3 EStG</u> Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925 und später: (die letzte Ergänzung erfolgte mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1994) — soziale Erwägungen										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort.										
2	<u>§ 8 Abs. 3 EStG</u> Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 2 400 DM	135	57	140	60	140	60	140	60	
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1990: Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Der Freibetrag begrenzt den mit der Feststellung von Preisvorteilen verbundenen Verwaltungsaufwand. Er soll zusätzlich unvermeidbare Bewertungsungenauigkeiten ausgleichen.										
3	<u>§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG</u> Sonderausgabenabzug von Beiträgen									
	— zur gesetzlichen Rentenversicherung	RV	(23600)	(10030)	(25200)	(10710)	(25400)	(10795)	(26800)	(11390)
	— zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung)	LV	(3500)	(1488)	(3600)	(1530)	(3600)	(1530)	(3800)	(1615)
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung Seit Einführung des EStG: Freistellung der Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge										

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Befristung unbefristet Stellungnahme Der Abzug ist im Hinblick auf die Zwangsläufigkeit, mit der derartige Vorsorgeaufwendungen den Steuerpflichtigen regelmäßig erwachsen, sowie zur Förderung der eigenverantwortlichen Vorsorge geboten. Wegen der steuerlichen Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen erfolgt häufig nur noch eine Teilfreistellung der Zwangsbeiträge.								
4	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	4 400	1 870	4 500	1 910	4 700	2 000	4 900	2 080
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1922/1948: Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen- und sozialpolitischen Erwägungen Befristung unbefristet Stellungnahme Gründe bestehen fort. Im übrigen Einschränkung nicht sinnvoll, da Kirchensteuer jedenfalls mit Spenden gleichbehandelt werden müßte.								
5	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse bis zu 12 000 DM	80	34	80	34	80	34	80	34
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung Ab VZ 1990 Die Regelung soll aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zur Schaffung vollwertiger sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in privaten Haushalten mit allen Rechten und Pflichten anregen. Befristung unbefristet Stellungnahme Den Ergebnissen der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit (Berufsgruppen 921—923) läßt sich nicht entnehmen, ob sich die auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze gerichtete Erwartung des Gesetzgebers erfüllt hat.								
6	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	10	4	10	4	10	4	10	4
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1991: Förderung bestimmter privater Schulen Befristung unbefristet								

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stellungnahme Der auf 30 v. H. des gezahlten Schulgeldes begrenzte Sonderausgabenabzug dient der Förderung von nach Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschulen sowie von allgemeinbildenden Ergänzungsschulen.									
7	§ 10b EStG Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien	1 210	514	1 270	540	1 310	557	1 340	570
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1948 (später erweitert): Steuerliche Begünstigung förderungswürdiger Maßnahmen (vgl. auch lfd. Nr. 12, lfd. Nr. 27 und lfd. Nr. 53)									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort. Für Parteispenden Neuregelung ab 1994 eingeführt (BVerfG-Urteil vom 9. April 1992). Nach dem Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 1996 ist eine Ausdehnung der Großspendenregelung auf mildtätige Zwecke beabsichtigt.									
8	§ 13 Abs. 3 EStG Freibetrag von 2 000/4 000 DM für alle Land- und Forstwirte, deren Einkommen 50 000 DM bzw. 100 000 DM bei Zusammenveranlagung nicht übersteigt	310	132	310	132	300	128	290	123
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1981: Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung; 1992: Abbau bei höheren Einkommen									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Der Abbau des Freibetrages bei höherem Einkommen ist ein Beitrag zur größeren Steuergerechtigkeit.									
9	§ 20 Abs. 4 EStG Freibetrag von 6 000/12 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) bei Einkünften aus Kapitalvermögen (bis 1992: 600/1 200 DM)	9 400	3 995	8 400	3 570	9 080	4 220	6 610	3 075
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1975/1993: Förderung der Spartätigkeit									

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Befristung unbefristet Stellungnahme Die Verzehnfachung des Sparer-Freibetrags auf 6 000/12 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) ab 1. Januar 1993 steht im Zusammenhang mit der Erhebung eines 30%igen Zinsabschlags ab 1993. Die Regelung berücksichtigt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1991. Durch den stark erhöhten Sparer-Freibetrag werden beim weit überwiegenden Teil der Sparer die Kapitalerträge freigestellt. Dies bedeutet eine erhebliche Steuerentlastung und Vereinfachung.								
10	§ 34b EStG Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung Veranlagungszeitraum 1955. Wegen der Schwierigkeiten bei einer jährlichen Bewertung des stehenden Holzes ist diese bei der jährlichen Bestandsaufnahme nicht erforderlich. Erst bei der Holznutzung führt die Gewinnrealisierung zwangsläufig zu einer Zusammenballung von Einkünften. Um außergewöhnliche Härten bei Anwendung des ESt-Tarifs zu vermeiden, wurde die Tarifvorschrift des § 34b EStG geschaffen.								
	Befristung unbefristet Stellungnahme Die Gründe bestehen vorerst fort.								
11	§ 34e EStG Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 2 000 DM, wenn der Gewinn nicht geschätzt worden ist	140 ⁵⁾	60	140 ⁵⁾	60	120	51	110	47
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung Veranlagungszeitraum 1980 in halber Höhe, ab Veranlagungszeitraum 1981 in voller Höhe. Mit der Ermäßigung soll die Steuerbelastung bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn weder geschätzt noch nach den Durchschnittssätzen des § 13a EStG zu ermitteln ist, gemildert werden. Die Vergünstigung wird zwischen 50 000 DM und 60 000 DM Gewinn abgebaut.								
	Befristung unbefristet Stellungnahme Der Ausschluß der Schätzlandwirte ab 1992 entspricht dem Nebenziel der Vergünstigung, einen Ausgleich für Kosten für Buchführung, Abschluß oder Aufzeichnungen zu gewähren.								

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
12	§ 34g EStG Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1984: Vgl. auch lfd. Nr. 7 Befristung unbefristet Stellungnahme Teil der Neuregelung des Abzugs von Beiträgen und Spenden an Parteien ab 1984. Wegen BVerfG-Urteil vom 9. April 1992 mit Wirkung ab 1994 überarbeitet (vgl. Nr. 7).	130	55	170	72	170	72	170	72
13	§ 40b EStG Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 15 v. H. (ab 1990). Anhebung des Pauschsteuersatzes auf 20 v. H. unter Anhebung des Höchstbetrages von 3 000 DM auf 3 408 DM im Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 vorgesehen.	1 690	718	1 790	761	1 890	803	1 990	846
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1975: Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern Befristung unbefristet Stellungnahme Die Gründe bestehen weiter fort. Um jedoch den durch die allgemeine Lohnentwicklung größer gewordenen Progressionsvorteil angemessen zu begrenzen, ist der Pauschsteuersatz mit Wirkung ab 1990 auf 15 v. H. angehoben worden.								
14	Forstschäden-Ausgleichsgesetz Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen im Sinne des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1969, zuletzt 1991: Mit den Beschränkungen beim Holzeinschlag, bei der Holzeinfuhr sowie den steuerlichen Regelungen sollen bei Großkalamitäten auftretende Holzmarktstörungen im Interesse der Volkswirtschaft ausgeglichen, ein nicht konjunkturbedingtes Absinken der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft verhindert und Schäden infolge besonderer Schadensereignisse für die Forstwirtschaft wirtschaftlich tragbar gemacht werden.								

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Befristung unbefristet Stellungnahme Die Gründe bestehen vorerst fort.								
15	§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zu jährlich 10 v. H.	2	1	1	.	.	.	.	.
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1965: Förderung des Bevölkerungsschutzes Befristung Die Vergünstigung ist befristet auf Schutzräume, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1992 begonnen worden ist. Stellungnahme Befristung durch Steueränderungsgesetz 1992 Fälle nach Statistik 1989: ESt 703 KSt 10 Insgesamt 713								
16	§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 u. 1a KStG Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn sowie ab 1991 der Deutschen Reichsbahn	.	.	.	.	.	.	—	—
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924/25: Berücksichtigung der besonderen staatswirtschaftlichen Aufgaben dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmen (vgl. auch lfd. Nr. 32 und lfd. Nr. 45) Befristung Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn 1993; ab 1994 Bundeseisenbahnvermögen Deutsche Bundespost 1994/1995 Stellungnahme Die Deutsche Bundesbahn/Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Bundespost waren bisher als Sondervermögen des Bundes von der Körperschaftsteuer befreit. Mit der Privatisierung und Gründung der Deutschen Bahn AG ab 1. Januar 1994 ist die Steuerbefreiung der Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn auf das Bundeseisenbahnvermögen (das nicht auf die Deutsche Bahn AG übergegangene Vermögen) zurückgeführt worden. Die Deutsche Bahn AG ist voll steuerpflichtig (Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993). Die Befreiung der Deutschen Bundespost ist mit der Privatisierung ab 1. Januar 1995 aufgehoben worden. Wegen der in 1995 noch zu zahlenden Postablieferung sind die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG noch für 1995 von der Körperschaftsteuer befreit. Ab 1996 sind die Gesellschaften voll steuerpflichtig (Postneuordnungsgesetz vom 14. September 1994).								

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
17	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungs- verband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1978: Vgl. auch lfd. Nr. 31 und lfd. Nr. 46 Befristung unbefristet Stellungnahme Die Steuerfreiheit soll die Bevorratung von Erdöl und Erdölerzeugnissen erleichtern. Keine Angabe von Steuermindereinnahmen, da aufgrund gesetzlicher Vorschriften Gewinne nicht erzielt werden dürfen und Vermögensaufstellungen nicht anzufertigen sind.									
18	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925: Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt (vgl. auch lfd. Nr. 33 und lfd. Nr. 47) Befristung unbefristet Stellungnahme Die Bundesmonopolverwaltung erzielt keine Gewinne mehr.									
19	§ 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a KStG Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Son- deraufgaben	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924: Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 34 und lfd. Nr. 48) Befristung unbefristet Stellungnahme Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist der Katalog der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben überprüft worden. Seither sind nur noch solche Institute steuerbefreit, die — abgesehen von geringfügigen Ausnahmen — nicht mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb stehen. Durch das Steuerreformgesetz 1990 ist die Vorschrift auf Kreditinstitute mit gleichartigen Aufgaben, insbesondere auf Kreditinstitute, die bisher als Organe der staatlichen Wohnungspolitik befreit waren, ausgedehnt worden.									

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
20	§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG und § 44 c EStG Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1920 bis 1965: Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 35 und lfd. Nr. 49) Befristung unbefristet Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort. Die Aufhebung der Steuerfreiheit der genannten Kassen, Einrichtungen und Körperschaften hätte eine Verteuerung ihrer insbesondere im sozialen, mildtätigen, kirchlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich liegenden Leistungen zur Folge.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
21	§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925 (1934 beseitigt, 1949 wieder eingeführt); Förderung beruflicher Interessen (vgl. auch lfd. Nr. 35 und lfd. Nr. 49) 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingeeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien Befristung unbefristet Stellungnahme Die Berufsverbände nehmen allgemeine, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsende ideelle und wirtschaftliche Interessen nicht des einzelnen Mitglieds, sondern des Berufsstands wahr. Sie erfüllen damit eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 sind auch kommunale Spitzenverbände sowie Zusammenschlüsse dieser Verbände befreit worden, die vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. Durch das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 ist die Steuerbefreiung bei Verwendung von Mitteln für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien wie folgt eingeschränkt worden: — Bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien beträgt die Körperschaftsteuer 50 v. H. der Zuwendungen. — Bei Verwendung von mehr als 10 v. H. der Einnahmen verliert der Berufsverband darüber hinaus seine Steuerbefreiung.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
22	§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1920: Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 35)									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Die Gründe für die Steuerbefreiung der politischen Parteien, die in erheblichem Umfang zur politischen Meinungsbildung beitragen, bestehen vorerst fort. Die Steuerbefreiung betrifft die Einkünfte aus Vermögensverwaltung.									
23	§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1975: Erfüllung sozialer Zwecke (vgl. lfd. Nr. 36)									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Die Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 in das Körperschaftsteuergesetz eingefügt worden. Der Befreiung liegt die Überlegung zugrunde, daß durch die Einschaltung des Trägers der Insolvenzversicherung die Ansprüche der Versorgungsempfänger in einer Weise abgesichert werden, wie dies bei Ansprüchen gegenüber einer steuerbefreiten Pensionskasse der Fall ist, und daß der Träger der Insolvenzversicherung aufgrund seiner monopolartigen Stellung nicht zu vergleichbaren steuerlichen Unternehmen in Wettbewerb tritt. An der Beurteilung hat sich bisher nichts geändert. Daten für eine fiktive Ermittlung der Steuerausfälle werden bei dem Verein nicht festgestellt.									
24	§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1993									
Befristung unbefristet									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stellungnahme Die bisher als gemeinnützig behandelten Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften üben ihre Tätigkeiten im öffentlichen Interesse aus mit dem Ziel der Industrieansiedlung und der Beschaffung neuer Arbeitsplätze sowie der Sanierung von Altlasten. Die für diese Zwecke von den Gebietskörperschaften bereitgestellten Mittel sollen nicht durch Steuerzahlungen geschmälert werden (vgl. lfd. Nr. 37 und lfd. Nr. 50).									
25	§ 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1993 Befristung unbefristet Stellungnahme In den größeren deutschen Küsten-/Hafenstädten sind nach dem Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter vom 3. August 1990 (BGBl. I S. 352) sogenannte Gesamthafenbetriebe (Gesamthafenbetriebsgesellschaften) errichtet worden, deren Hauptaufgabe in der Vorhaltung und Einsetzung qualifizierter Hafenarbeiter besteht. Sie sichern für alle Hafenarbeiter die Arbeitsplätze während des ganzen Jahres und übernehmen auch die soziale Betreuung der Hafenarbeiter. Weil die frühere Behandlung der Gesamthafenbetriebe als gemeinnützig in Zweifel gezogen worden war, sollte durch die Aufnahme in das Gesetz die Steuerbefreiung, die sich nicht auf etwaige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe erstreckt, auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt werden (vgl. lfd. Nr. 38 und lfd. Nr. 51).									
26	§ 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1993 Befristung unbefristet Stellungnahme Die nach dieser Vorschrift befreiten Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von steuerbefreiten Körperschaften und von steuerbefreiten Personenvereinigungen erfüllen typische Aufgaben der Mitgliedskörperschaften, die bei ihnen, wenn sie von ihnen selbst vorgenommen würden, in den nicht steuerpflichtigen Bereich fallen würden. Im Hinblick auf diese Besonderheit hatten die Finanzämter die Zusammenschlüsse in der Praxis von der Steuer freigestellt. Die hiergegen erhobenen Bedenken sollten durch eine eindeutige gesetzliche Grundlage ausgeräumt werden, weil es als unbillig anzusehen wäre, von den Zusammenschlüssen Steuern zu erheben (vgl. lfd. Nr. 52).									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
27	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, Spenden an politische Parteien sowie Spenden an unabhängige Wählervereinigungen Erweiterung vgl. lfd. Nr. 7	340 ⁵⁾	170	300 ⁵⁾	150	310	155	325	163
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1948 (z. T. schon früher); Vgl. lfd. Nr. 7 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nrn. 7 und 12									
28	§ 22 KStG Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1934: Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder Befristung unbefristet Stellungnahme Das Genossenschaftsgesetz bestimmt als Zweck der Genossenschaft die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 1 GenG). Daraus wird abgeleitet, daß die Genossenschaften nur wirtschaftliche Hilfsbetriebe ihrer Mitglieder darstellen. Dem wiederum entspricht nach allgemeiner — wenn auch nicht unbestrittener — Auffassung, daß die im Verkehr der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern erzielten Überschüsse bei der Genossenschaft nicht als Gewinne anzusehen sind, soweit sie als genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder ausbezahlt werden. Infolgedessen ist die Rückvergütung dieser Überschüsse nicht als Gewinnverteilung zu beurteilen. Das Körperschaftsteuerrecht trägt dieser Betrachtung dadurch Rechnung, daß die Rückvergütung der im Mitgliedergeschäft erzielten Überschüsse wie Betriebsausgaben behandelt wird. Nach Einführung des Anrechnungsverfahrens durch die Körperschaftsteuerreform ergeben sich selbst bei Einbeziehung der Rückvergütung in das Anrechnungsverfahren keine Steuermindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer, wohl aber ergeben sich Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
29	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1962: Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch lfd. Nr. 43 und lfd. Nr. 54)									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Dem Rationalisierungsverband ist u. a. die Aufgabe zugewiesen worden, alle Maßnahmen der Mitglieder zu fördern, die der Erfüllung der aus Anlaß der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen zur Errichtung und Erweiterung von Produktionsstätten oder der Durchführung von Vorhaben gleicher Zielsetzung in den Steinkohlenbergbaugebieten dienen. Der Verband ist damit über die ihm ursprünglich gestellten Aufgaben hinaus wesentlich an der Umstrukturierung des Ruhrgebiets beteiligt. Wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Maßnahmen kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet werden. Die Vorschrift ist auch als Vereinfachungsmaßnahme zu sehen, weil sie von der Prüfung entbindet, ob und ggf. inwieweit der Verband im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art tätig wird.									
30	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	.	.	.	.	.	.	.	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1967: Anpassung des Bergbaus an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse (vgl. auch lfd. Nrn. 44 und 55)									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Zweck dieser steuerlichen Maßnahme soll sein, die geordnete Stilllegung von Steinkohlenbergwerken zur Anpassung der Steinkohlenförderung an veränderte Absatzmöglichkeiten zu erleichtern und im Zusammenhang damit die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Betriebe anderer Unternehmenszweige in den von den Stilllegungen betroffenen Gebieten zu fördern. Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da sämtliche Überschüsse der öffentlichen Hand zustehen.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

2. Vermögensteuer

31 § 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG

Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1976/1978

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 17

32 § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 1a VStG

Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost (ab 1995: Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG) sowie Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn (ab 1994: Bundeseisenbahnvermögen)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1924/1925/1991: Vgl. lfd. Nr. 16

Befristung

31. Dezember 1995 für die genannten Nachfolgeunternehmen der Bundespost; unbefristet für Bundeseisenbahnvermögen ab 1994

Stellungnahme

Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 16 genannten Gründe entsprechend.

Die Deutsche Bahn AG kann Vermögensteuerfreiheit als Verkehrsbetrieb beanspruchen (vgl. lfd. Nr. 40). Die Steuerbefreiung der privatrechtlichen Postnachfolgeunternehmen ist im Hinblick auf die 1995 noch bestehenden Abführungspflichten an den Bundeshaushalt erst ab 1995 aufgehoben worden.

33 § 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG

Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1925: Vgl. lfd. Nr. 18

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stellungnahme Die Gebietskörperschaften unterliegen nur mit ihren gewerblichen Betrieben i. S. des Gewerbesteuergesetzes der Vermögensteuer. Ein solcher Gewerbebetrieb liegt bei den befreiten Monopolunternehmen nicht vor. Die Befreiung sollte daher weiterhin im öffentlichen Interesse erhalten bleiben, vgl. auch die Ausführungen unter lfd. Nr. 16 und lfd. Nr. 18									
34	§ 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a VStG Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924/93: Vgl. lfd. Nr. 19 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 19									
35	§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 20 bis 22 genannten Institutionen	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1922 bis 1925, 1992 erweitert: Vgl. lfd. Nr. 20 bis lfd. Nr. 22 Befristung unbefristet Stellungnahme Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter den lfd. Nrn. 20 bis 22 genannten Gründe entsprechend.									
36	§ 3 Abs. 1 Nr. 6a VStG Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	.	—	.	—	.	—	.	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1975: Vgl. auch lfd. Nr. 23 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 23									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
37	§ 3 Abs. 1 Nr. 20 VStG Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1993 Befristung unbefristet Stellungnahme vgl. lfd. Nr. 24	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—
38	§ 3 Abs. 1 Nr. 21 VStG Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1993 Befristung unbefristet Stellungnahme vgl. lfd. Nr. 25	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—
39	§§ 110ff. BewG Vermögenssteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1934, 1952, 1978 und 1986: Sozial- oder kulturpolitische Erwägung, öffentliches Interesse Befristung unbefristet Stellungnahme Für die Beibehaltung der Steuerbefreiungen sprechen soziale Erwägungen und das öffentliche Interesse. Eine Beseitigung der Freibeträge und Freigrenzen würde zudem eine wesentliche Verwaltungserschwerung bedeuten.	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
40	§ 117 Nrn. 1 u. 2 BewG, § 3 Nr. 3 VStG Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1961: Vermögensteuerliche Gleichbehandlung der bereits steuerbefreiten öffentlichen und der privaten, dem Verkehr dienenden Unternehmen									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Die Steuerbefreiung des Vermögens, das unter der Auflage der Beförderungspflicht (Kontrahierungspflicht), der Betriebspflicht und des Tarifzwangs dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist, erscheint aus sozialen und verkehrspolitischen Erwägungen weiterhin gerechtfertigt. Die generelle Befreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe, die ausschließlich im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung.									
41	§ 117 a Abs. 1 und 3 BewG Freibetrag für inländisches Betriebsvermögen von 500 000 DM; Ansatz des darüber hinausgehenden Teils des Betriebsvermögens mit 75 v. H. des Einheitswerts	1 920	—	2 000	—	2 090	—	2 185	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1984: Entlastung des Betriebsvermögens									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Ziel des Freibetrags ist die Entlastung des Betriebsvermögens der mittelständischen Wirtschaft. Durch den Ansatz des Betriebsvermögens nur mit 75 v. H. soll die Wirtschaft insgesamt gefördert werden. Der Freibetrag ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 von 125 000 DM auf 500 000 DM angehoben worden.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
42	§ 21 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1971: Sozialpolitische Gründe Befristung unbefristet Stellungnahme Die Gründe für die Befreiung der Ansprüche von der Vermögensteuer bestehen vorerst fort.	.8a)	—	.8a)	—	.8a)	—	.8a)	—
43	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1962: Vgl. lfd. Nr. 29 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 29	—	—	—	—	—	—	—	—
44	§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1967: Vgl. lfd. Nr. 30 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 30	—	—	—	—	—	—	—	—

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴)							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3. Gewerbesteuer									
45	§ 3 Nrn. 1 u. 3 GewStG Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn sowie Deutsche Reichsbahn							—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924/1925: Vgl. lfd. Nr. 16 Befristung Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn 1993; ab 1994 Bundeseisenbahnvermögen Deutsche Bundespost 1994/1995 Stellungnahme vgl. lfd. Nr. 16									
46	§ 3 Nr. 1 GewStG Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1978: Vgl. auch lfd. Nr. 17 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 17									
47	§ 3 Nr. 1 GewStG Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925: Vgl. lfd. Nr. 18 Befristung unbefristet Stellungnahme Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 18 angeführten Gründe entsprechend.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
48	§ 3 Nrn. 2 u. 3 GewStG Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924: Vgl. lfd. Nr. 19 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 19	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
49	§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 20, 21 und 23 genannten Institutionen Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924 bis 1975: Vgl. lfd. Nrn. 20, 21 und 23 Befristung unbefristet Stellungnahme Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 20 und lfd. Nr. 21 genannten Gründe entsprechend.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
50	§ 3 Nr. 25 GewStG Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1993 Befristung unbefristet Stellungnahme vgl. lfd. Nr. 24	—	—	—	—	—	—	—	—

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
51	§ 3 Nr. 26 GewStG Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1993								
	Befristung unbefristet								
	Stellungnahme vgl. lfd. Nr. 25								
52	§ 3 Nr. 27 GewStG Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1993								
	Befristung unbefristet								
	Stellungnahme vgl. lfd. Nr. 26								
53	§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG Steuerfreiheit von Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige (bis 1990 nur wissenschaftliche) Zwecke	225 ⁵⁾	8	235 ⁵⁾	12	245	12	255	13
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1950/1991: Förderung der Wissenschaft und seit 1991 auch anderer Zwecke (vgl. lfd. Nr. 7)								
	Befristung unbefristet								
	Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort.								

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
54	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung Vgl. lfd. Nr. 29									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 29									
55	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	.	.	.	.	.	.	.	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1967: Vgl. lfd. Nr. 30									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 30									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4. Umsatzsteuer									
56	§ 4 Nr. 8 Buchst. k und § 4 b Nr. 1 UStG Befreiung der Umsätze und des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Geschäft mit Goldbarren, mit Goldmünzen, die als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, mit unverarbeitetem Gold und der Vermittlung dieser Umsätze	.8a)	.	.8a)	.	.8a)	.	.8a)	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1993: Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für den Binnenmarkt wie in benachbarten EG-Ländern Befristung unbefristet Stellungnahme Ohne die Steuerbefreiung würde der Goldhandel im Inland weitgehend zum Erliegen kommen. Durch die Steuerbefreiung wird daher die Ertragskraft inländischer Unternehmen gestärkt und damit das ertragsteuerliche Aufkommen tendenziell erhöht.									
57	§ 4 Nr. 10 UStG Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	70	44	70	44	70	39	70	39
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1968: Sozialpolitische Gründe Befristung unbefristet Stellungnahme Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.									
58	§ 4 Nr. 11 UStG Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	150	95	155	98	165	92	170	95
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1968: Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozeß verhindern. Befristung unbefristet									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Stellungnahme

Die Einführung der Steuerpflicht der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter würde zu einer zusätzlichen Belastung der Bausparkassen und der Versicherungsgesellschaften führen, weil diese Unternehmen wegen ihrer Umsatzsteuerfreiheit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies würde die Bausparkassen und Versicherungsgesellschaften veranlassen, zur Einsparung von Kosten nach Möglichkeit nur noch unselbstständige Vertreter zu beschäftigen. Durch die Steuerbefreiung soll die Ausschaltung der selbständigen Vertreter vermieden werden. Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

59 § 4 Nr. 14 UStG

7 500

4 725

7 700

4 851

7 950

4 452

8 200

4 592

Befreiung der ärztlichen Leistungen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen — weitgehend aus altem Recht übernommen —, die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privatpatienten auswirkt.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiung ist aus sozial- und gesundheitspolitischen Erwägungen im Interesse der Sozialversicherungsträger und der bei ihnen Versicherten geschaffen worden. Die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen hätte eine zusätzliche Belastung der Sozialversicherungsträger und damit eine Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge. Außerdem würde die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte durch höhere Kosten bei freier Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ersatzdienst) und durch höhere Beihilfen führen. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Leistungen an Privatpatienten dient der steuerlichen Gleichbehandlung. Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

60 § 4 Nrn. 15 bis 19 UStG

6 150

3 875

6 500

4 095

6 850

3 836

7 200

4 032

(ausgenommen § 4 Nr. 18 a UStG)

Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altenheime, Pflegeheime, ambulanten Pflegedienste, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968/1992: Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiungen (ausgenommen die Steuerbefreiung für Blinde) beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

Wegen unzureichender statistischer Unterlagen wurden nur die durch die Befreiung der Krankenanstalten entstehenden Mindereinnahmen berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
61	§ 4 Nr. 18a UStG Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	15	9	15	9	15	8	15	8
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1992: Förderung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung Befristung unbefristet Stellungnahme Die Befreiung dient der Förderung der den politischen Parteien im öffentlichen Interesse obliegenden Aufgaben.									
62	§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	70	44	70	44	75	42	75	42
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1968: Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde. Befristung unbefristet Stellungnahme Die Befreiungen dienen kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Die befreiten Unternehmer sind zur Erfüllung ihrer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben bereits weitgehend auf direkte staatliche Unterstützung angewiesen. Ohne die Steuerbefreiung müßten diese Subventionen erhöht werden. Die Steuerbefreiungen beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.									
63	§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	.8a)	.	.8a)	.	.8a)	.	.8a)	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1968: Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde Befristung unbefristet Stellungnahme Die Befreiungen dienen der Förderung von Einrichtungen, die sich in besonderem Maße der Erziehung, Ausbildung und Fortbildung Jugendlicher widmen. Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im öffentlichen Interesse. Die Steuerbefreiungen beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴)							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
64	§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften (insbesondere Betriebshelfern und Haushaltshilfen) an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1991: Verstärkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich Befristung unbefristet Stellungnahme Die Steuerbefreiung ist an die Stelle der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 11 UStG getreten. Sie hat den Zweck, neben den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung vor allem Land- und Forstwirte umsatzsteuerlich stärker zu entlasten.									
65	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	275	173	285	180	290	162	300	168
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen 1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen Befristung unbefristet Stellungnahme Die Steuerermäßigung für bestimmte Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen und für Schwimm- und Heilbäder hat sozial- und gesundheitspolitische Gründe. Sie dient vor allem dem Zweck, die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge steuerlich zu entlasten, beschränkt sich jedoch aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung aller Leistungsempfänger nicht auf die Umsätze an die genannten Institutionen, sondern gilt ganz allgemein. Durch die Steuerermäßigung für das Bereitstellen von Kureinrichtungen sollen außerdem auch die bisherigen Wettbewerbsnachteile der Bäderverwaltungen beseitigt werden.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
66	§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1968: Förderung der Land- und Forstwirtschaft. Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit. 1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kosten- dämpfung im Gesundheitsbereich. 1991: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuer- befreiung (vgl. lfd. Nr. 64) Befristung unbefristet Stellungnahme Die Steuervergünstigungen sind insbesondere aus agrarpolitischen Gründen in das Gesetz aufgenommen worden. Ihre Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen hatte den Zweck, neben den gesetzlichen Trägern der Sozialver- sicherung vor allem auch Land- und Forstwirte umsatzsteuerlich zu entlasten. Diese Entlastung wird durch die Einführung einer Steuerbefreiung fortgeführt und verstärkt.									
67	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Ein- richtungen	100	63	100	63	100	56	105	59
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht. 1990: Ausdehnung auf nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften der besonders förderungs- würdigen Einrichtungen. Befristung unbefristet Stellungnahme Entsprechend der Regelung in anderen Steuergesetzen ist auch bei der Umsatzsteuer für die Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen zur Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht eine Steuervergünstigung vorgesehen worden. Während bestimmte Einrichtungen dieser Art von der Steuer befreit sind, gilt im übrigen der ermäßigte Steuersatz. Die Hauptbedeutung dieser Vorschrift liegt auf den Gebieten des Amateursports und anderer sinnvoller Freizeitbetätigungen. Die Ausdehnung der Steuerermäßigung trägt der tatsächlichen Entwicklung (insbes. im Bereich des Amateursports) Rechnung und entspricht der ursprünglichen Zielsetzung dieser Begünstigung. In Einzelfällen können sich Wettbewerbsnachteile anderer Unternehmer ergeben, die gleichartige Leistungen ausführen, auf die der allgemeine Steuersatz angewandt wird.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5. Versicherungsteuer									
68	§ 4 Nr. 2 VersStG Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	15	15	17	17	20	20	20	20
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1937: Sozialpolitische Überlegungen Befristung unbefristet Stellungnahme Die unter § 4 Nr. 2 VersStG fallenden Kassen gleichen in ihrer Zielsetzung der gesetzlichen Sozialversicherung.									
69	§ 4 Nrn. 3, 4, 5 a, 6 und 7 VersStG Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1922: Berücksichtigung des Zwangscharakters der Versicherungsabgaben Befristung unbefristet Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6. Kraftfahrzeugsteuer									
70	§ 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Straßenreinigungsfahrzeuge (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5)	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1935 bis 1979: Steuerbefreiung bei bestimmten hoheitlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten Befristung unbefristet Stellungnahme Die Steuerbefreiungen beruhen auf praktischen Überlegungen (z. B. schwere Erfassbarkeit der zulassungsfreien Fahrzeuge), Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit und auf politischen Gründen.									
71	§ 3a KraftStG Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte Schwerbehinderte; Steuerermäßigung um 50 v. H. für andere Schwerbehinderte mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis	210	—	210	—	220	—	220	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1935 bis 1984: Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984 Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Personenverkehr. Befristung unbefristet Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

7. Rennwett- und Lotteriesteuer

72 § 18 RennwLottG

Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 75 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 320 DM, und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerbe-rechts veranstaltet werden, bis zu 1 200 DM

5	—	5	—	5	—	5	—
---	---	---	---	---	---	---	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1924 (Verbesserung 1964, 1974, 1985 und 1993): Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Neben der Begünstigung allgemein förderungswürdiger Zwecke führt die Vorschrift zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8. Grundsteuer									
73	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	.	—	.	—	.	—	.	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung Einschränkung der Befreiung 1936 (vorher Befreiung in vollem Umfang); Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bundesbahn und der Reichsbahn									
Befristung unbefristet für Grundbesitz zu Verwaltungszwecken, 31. Dezember 1993 für Grundbesitz zu Betriebszwecken									
Stellungnahme Das Sondervermögen „Bundeseisenbahnvermögen“ ist Nachfolger der Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ und „Deutsche Reichsbahn“. Es nimmt ausschließlich Verwaltungsaufgaben wahr, so daß die weitere Steuerbefreiung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG) gerechtfertigt ist. Die Steuerermäßigung für den Grundbesitz, den die Deutsche Bahn AG für Betriebszwecke nutzt (§ 13 Abs. 2 GrStG), ist im Hinblick auf die Besteuerung vergleichbaren Grundbesitzes von Unternehmen anderer Verkehrsträger nicht gerechtfertigt und durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz aufgehoben worden. Auf eine Bezifferung der Auswirkungen der weitergeltenden Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung des Betriebsergebnisses des Bundeseisenbahnvermögens ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird.									
74	§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1936: Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

9. Erbschaftsteuer

75 §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen

.8b) — .8b) — .8b) — .8b) —

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1925 bis 1993: Familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Umfang der Befreiungen und Ermäßigungen wurde im Rahmen der Steuerreform überprüft und zum 1. Januar 1974 zum Teil erweitert (insbesondere Freibeträge), zum Teil eingeschränkt.

Durch das Standortsicherungsgesetz wurde ein Freibetrag für Betriebsvermögen von 500 000 DM pro Betrieb bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe nach dem 31. Dezember 1993 eingeführt (vgl. lfd. Nr. 76).

76 § 13 Abs. 2a ErbStG

Freibetrag von 500 000 DM für inländisches Betriebsvermögen beim Erwerb durch Erbanfall und in vorweggenommener Erbfolge

— — 50 — 100 — 150 —

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1994: Entlastung des Betriebsvermögens beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Regelung ist durch das Standortsicherungsgesetz eingeführt worden. Insbesondere die Erwerber kleiner und mittlerer Betriebe werden von der Erbschaftsteuer entlastet, um die Fortführung bestehender Betriebe in der Generationenfolge zu erleichtern.

Erweiterung durch den Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 vorgesehen.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1993		1994		1995		1996	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
77	§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Artikel 6 ErbStRG Befreiung von Erbschaftsteuerversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1949: Der Erblasser sollte angeregt werden, Vorsorge für die Begleichung der Erbschaftsteuer zu treffen. Befristung 31. Dezember 1973; vom 1. Januar 1974 an sind nur noch vor dem 3. Oktober 1973 abgeschlossene Versicherungs- verträge befreit. Der bei solchen Verträgen von der Erbschaftsteuer freigestellte Teil der Versicherungssumme mindert sich jährlich um 5 v. H. Stellungnahme Die Befreiung ist am 31. Dezember 1993 endgültig ausgelaufen.									
1	Summe	34552	16661	34523	16706	36305	16803	34935	16142
77	Sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)								

Anmerkungen zu den Anlagen 2 und 3

- 1) Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt. Der Solidaritätszuschlag ist bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen in den Jahren 1995 und 1996 nicht berücksichtigt.
- 2) Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.
- 3) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe
S = Sonstige Hilfen.
- 4) Steuermindereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Steuervergünstigungen werden die Angaben für die entsprechenden Rechnungsjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Steuervergünstigungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Rechnungsjahre gegengerechnet.

Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind regelmäßig nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.
- 5) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.
Bei Sonderabschreibungen Gegenrechnung der zulässigen degressiven AfA.
- 6) Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall.
- 7) Einschließlich der Ausfälle bei der Gewerbesteuer.
- 8a) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichenden Datenmaterials kaum möglich, nach grober Schätzung jedoch Steuerausfall unter 5 bis 10 Millionen DM.
- 8b) Bezifferung des Steuerausfalls wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich.

Anlage 4
Auslaufende und zurückgehende Finanzhilfen im Finanzplanungszeitraum

— in Mrd. DM —

	Soll	Entwurf	Finanzplan		
	1995	1996	1997	1998	1999
Finanzhilfen insgesamt	19,7	25,2	24,4	22,8	20,5
I. Auslaufende Finanzhilfen (Anzahl: 63)					
Volumen	3,7	1,2	0,5	0,1	—
darunter: u. a. folgende Einzelpositionen der Anlage 1 *) — Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft (Nr. 6) — Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung (Nr. 38) — Erstattung von Erblasten des Steinkohlenbergbaus (Nr. 45) — Zuschüsse Revierausgleich und Erschweriszuschlag für niederflüchtige Kohle (Nr. 49) — Förderung der Sanierung von Fernwärmeanlagen in den neuen Ländern (Nr. 55) — Förderung der Forschung, Entwicklung in kleinen und mittleren Unternehmen (Nr. 63) — Seeschiffahrtshilfen — Finanzbeiträge (Nr. 98) — Studentenwohnraumförderung (Nr. 109) — Zuweisungen für Kapitaldienstkosten aus Altschulden der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern (Nr. 121)					
II. Zurückgehende Finanzhilfen (Anzahl: 24)					
Volumen	9,5	16,5	15,9	14,5	12,1
darunter: u. a. folgende Einzelpositionen der Anlage 1 *) — Landabgaberente (Nr. 2) — GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz) (Nr. 21—37) — Kokskohlenbeihilfe (Nr. 50) — Verstromungshilfen Steinkohle (Nr. 51) — Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus (Nr. 53) — Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen und Förderung von Technologiezentren in den neuen Ländern (Nr. 73) — Hilfen für die Werftindustrie — Finanzierungshilfen (Nr. 75) — Förderung der Luftfahrttechnik (Nr. 77) — Zuweisungen an die neuen Länder für betriebliche Investitionen (Nr. 83) — Eigenkapitalhilfeprogramm für Selbständige (Nr. 88)					

*) Die Entwicklung der Ausgaben im Finanzplanungszeitraum 1995 bis 1999 wird im Finanzbericht 1995 dargestellt.

Anlage 5
Tabelle 1

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1993 bis 1995
nach Aufgabenbereichen *)
(bisheriges Gebiet einschließlich Gesamt-Berlin)**

	Finanzhilfen					
	1993 Ist		1994 Ist		1995 Soll	
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.
	darunter: D = Darlehen					
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ...	2 549,4	16,9	2 256,4	14,6	2 256,3	13,2
D	62,5	3,0	D 54,0	2,5	D 52,7	3,0
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) ...	4 824,8	32,0	4 553,0	29,5	5 382,0	31,5
D	118,1	0,8	D 145,8	0,9	D 97,5	0,6
III. Verkehr	1 818,6	12,0	2 217,5	14,4	2 338,1	13,7
D	0,0	0,0	D 0,0	0,0	D 0,0	0,0
IV. Wohnungswesen	5 905,1	39,1	6 385,5	41,4	7 111,0	41,6
D	1 909,3	91,4	D 1 983,3	90,8	D 1 615,5	91,5
Summe der Finanzhilfen (I. bis IV.)	15 097,9	100,0	15 412,3	100,0	17 087,5	100,0
	D 2 089,7	100,0	D 2 183,1	100,0	D 1 765,7	100,0

*) Nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes, Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Tabelle 2

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1993 bis 1995
nach Aufgabenbereichen *)
(Beitrittsgebiet ohne Berlin)**

	Finanzhilfen					
	1993 Ist		1994 Ist		1995 Soll	
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.
	darunter: D = Darlehen					
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ...	931,2	12,2	1 225,8	14,5	1 640,8	16,0
D	0,0	0,0	D 129,3	9,8	D 117,6	6,9
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) ...	4 394,1	57,6	3 956,2	46,8	5 254,0	51,3
D	34,2	0,4	D 91,7	1,1	D 276,0	2,7
III. Verkehr	695,4	9,1	883,6	10,4	770,0	7,5
D	0,0	0,0	D 0,0	0,0	D 0,0	0,0
IV. Wohnungswesen	1 605,9	21,1	2 395,1	28,3	2 580,2	25,2
D	1 123,4	85,0	D 1 103,3	83,3	D 1 303,2	76,8
Summe der Finanzhilfen (I. bis IV.)	7 626,6	100,0	8 460,7	100,0	10 245,1	100,0
	D 1 321,7	100,0	D 1 324,3	100,0	D 1 696,9	100,0

Anlage 6

**Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan
an die Gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 1993 bis 1995 (Darlehen)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1993 Ist	1994 Ist	1995 Soll
		in Mio. DM		
1	2	3	4	5
1	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen zur Förderung von Vorhaben in regionalen Fördergebieten aus 1/862 01	605,3	1 126,8	1 300
	davon: Neue Länder	(—)	(—)	
2	Förderung von Existenzgründungen aus 1/862 01	4 765,0	4 269,9	6 340
	davon: Neue Länder	(4 105,5)	(3 258,2)	
3	Förderung mittelständischer Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften aus 1/862 01	263,7	283,8	300
	davon: Neue Länder	(144,1)	(199,5)	
4	Förderung von Aufbauinvestitionen neue Länder aus 1/862 01	2 238,9	2 289,8	3 200
5	Investitionen für Luftreinhaltung aus 1/862 02	248,3	458,8	600
	davon: Neue Länder	(141,6)	(219,1)	
6	Investitionen für Abfallwirtschaft aus 1/862 02	401,3	630,5	690
	davon: Neue Länder	(150,2)	(342,7)	
7	Investitionen für Abwasserreinigung aus 1/862 02	134,9	288,6	430
	davon: Neue Länder	(41,0)	(98,6)	
8	Investitionen für rationelle Energieverwendung aus 1/862 02	390,8	1 128,4	710
	davon: Neue Länder	(208,2)	(656,9)	
	Summe	9 048,2	10 476,6	13 570
	davon: Neue Länder	(7 029,5)	(7 064,8)	(9 800)

**Direkte Projektförderung des BMFT 1992 nach Aufgabenbereichen,
Förderbereichen bzw. Förderschwerpunkten¹⁾**

— Profildarstellung —

Aufgabenbereich Förderbereich/Förderschwerpunkt	insgesamt TDM	darunter Anteil der Wirtschaft	
		TDM	%
1 Programmübergreifende Grundlagenforschung (MPG; Großgeräte der Grundlagenforschung)	137 048	—	—
davon:			
A4 Institutionelle Förderung und Umstrukturierung im Beitrittsgebiet	2 500	—	—
B Großgeräte der Grundlagenforschung	134 548	—	—
2 Staatliche Langzeitprogramme	610 362	191 769	31,42
davon:			
C1 Meeresforschung	77 830	11 611	14,92
C3 Polarforschung	6 804	366	5,38
D Weltraumforschung und Weltraumtechnik	452 328	179 713	39,73
O1 Geowissenschaften (insbesondere Tiefbohrungen)	73 400	79	0,11
3 Vorsorgeforschung	1 033 383	167 384	16,20
davon:			
F1 Ökologische Forschung	84 555	2 064	2,44
F2 Umwelttechnologien	197 013	97 119	49,30
F7 Klima- und Atmosphärenforschung	89 619	18 370	30,50
G Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit	179 861	3 116	1,73
H Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen	88 939	38 091	42,83
P2 Bauforschung und -technik; Forschung und Technologie für den Denkmalschutz	41 399	4 799	11,59
V Geisteswissenschaften; Sozialwissenschaften	46 400	—	—
W1 Querschnittsaktivitäten (einschließlich Technikfolgenabschätzung)	305 597	3 824	1,25

¹⁾ Vorläufiges Ist mit Stand 31. Dezember 1992. Einschließlich der vom BMFT bewirtschafteten Mittel für wirtschaftsnahe Forschung in den neuen Ländern und Berlin-Ost aus Einzelplan 60 (274 Mio. DM).

noch Anlage 7

noch Tabelle 1

Aufgabenbereich Förderbereich/Förderschwerpunkt	insgesamt TDM	darunter Anteil der Wirtschaft	
		TDM	%
4 Technologie- und Innovationsförderung	2 083 730	1 064 576	51,09
davon:			
C2 Meerestechnik	41 200	26 873	65,23
E1 Kohle und andere fossile Energieträger	81 656	47 303	57,93
E2 Erneuerbare Energien und rationelle Energieverwen- dung	253 801	119 843	47,22
E3 Nukleare Energieforschung (ohne Beseitigung kern- technischer Anlagen)	134 084	88 104	65,71
E4 Beseitigung kerntechnischer Anlagen; Risikobeteili- gung	212 657	127 587	60,00
I1 Informatik	87 569	20 010	22,85
I2 Basistechnologien der Informationstechnik	306 594	195 862	63,88
I3 Anwendung der Mikrosystemtechnik (einschließlich Mikroelektronik, Mikroperipherik)	65 907	30 781	46,70
I4 Fertigungstechnik	59 517	20 475	34,40
K Biotechnologie	187 791	36 067	19,21
L1 Materialforschung	129 896	77 841	59,93
L2 Physikalische und chemische Technologien	162 363	59 126	36,42
M Luftfahrtforschung und Hyperschalltechnologie	130 511	48 131	36,88
N Forschung und Technologie für bodengebundenen Transport und Verkehr	169 001	152 750	90,38
O2 Rohstoffsicherung	2 002	459	22,93
T1 Indirekte Förderung des FuE-Personals in der Wirt- schaft	3 512	—	—
T2 Verbesserung des Technologie- und Wissenstransfers .	879	—	—
T3 Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologie- unternehmen	8 591	7 647	89,01
U Fachinformation	46 200	5 747	12,44
Insgesamt	3 864 523	1 423 729	36,84

¹⁾ Vorläufiges Ist mit Stand 31. Dezember 1992. Einschließlich der vom BMFT bewirtschafteten Mittel für wirtschaftsnahe Forschung in den neuen Ländern und Berlin-Ost aus Einzelplan 60 (274 Mio. DM).

**Förderung ziviler Forschung und Entwicklung in der gewerblichen Wirtschaft¹⁾
durch den Bund nach Zuständigkeiten sowie Anzahl der geförderten Unternehmen/Stellen**

Ressort Maßnahme	1990		1991	
	Begünstigte Unternehmen/ Stellen der Wirtschaft	Fördermittel/ Steuermindereinnahmen ²⁾	Begünstigte Unternehmen/ Stellen der Wirtschaft	Fördermittel/ Steuermindereinnahmen ²⁾
	Anzahl	Mio. DM	Anzahl	Mio. DM
BMFT				
— Direkte Projektförderung	1 143	1 453,7	1 268	1 455,6
— Mikroperipherik (indirekt-spezifische Maßnahmen) ...	191	4,3	367	22,1
— Fertigungstechnik (indirekt-spezifische Maßnahmen) ...	1 150	58,2	927	63,0
— Biotechnologie (indirekt-spezifische Maßnahmen) ...	147	13,9	32	2,4
— 250 MW-Wind	116	3,8	291	63,0
— 1000-Dächer-Photovoltaik Programm .	10 ³⁾	0,3	489 ³⁾	3,0
— Forschungspersonal-Zuwachsförderung	2 581	58,0	914	28,6
— Auftragsforschung und -entwicklung .	391	20,2	327	30,6
— Technologieorientierte Unternehmensgründungen (TOU)	226	29,9	219	35,6
— Forschungsk Kooperation zwischen Industrie und Wissenschaft	756	17,7	660	15,1
— Technologietransfer und Fachinformation	20 ⁴⁾	4,0 ⁴⁾	416	8,1
Summe BMFT	6 731	1 664,0	5 910	1 672,1
BMWi				
— Industrielle Gemeinschaftsforschung .	516	112,2	768	199,8
— FuE-Personalkostenzuschuß	155	5,2	44	1,9
— Innovationsförderung	—	—	1	0,2
— Förderung von FuE bei KMU in Berlin ⁵⁾	19	5,4	29	4,9
— Technologietransfer und Fachinformation	81	17,5	58	32,4
— Zuschüsse zur Entwicklung ziviler Flugzeuge	3	676,6	3	641,5
— Förderung von Projekten bei wirt- schaftsnahen Forschungseinrichtungen	—	—	115	59,3
Summe BMWi	771	816,9	1 018	940,4
Übrige Ressorts	.	139,4	.	146,0
Steuerliche Maßnahmen				
— FuE-Investitionszulage (§ 4 InvZulG) .	—	470,9	—	178,8
— FuE-Sonderabschreibungen (§ 82 d EStDV)	—	600,0	—	600,0
Summe Steuerliche Maßnahmen	—	1 070,9	—	778,8
Insgesamt ...	7 505	3 691,2	6 928	3 537,3

¹⁾ Abweichende Wirtschaftsabgrenzung gegenüber Tabelle II/20.

²⁾ Steuermindereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden.

³⁾ Bewilligungen.

⁴⁾ Geschätzt.

⁵⁾ Maßnahme ist 1992 ausgelaufen.

Leistungen von Treuhandanstalt und Nachfolgegesellschaften

1. Treuhandanstalt

Der Treuhandanstalt wurde mit dem Treuhandgesetz vom Juni 1990, bestätigt in Artikel 25 des Einigungsvertrages, die Verwaltung und Verwertung des ehemals volkseigenen industriellen und landwirtschaftlichen Vermögens der früheren DDR übertragen. Sie hatte den Auftrag, die ihr zugeordneten Unternehmen — ggf. nach erfolgreicher Sanierung — zu privatisieren oder, falls sie nicht wettbewerbsfähig sind, stillzulegen. In dem beispiellosen Prozeß der Umstrukturierung einer zentralen Verwaltungswirtschaft in die Soziale Marktwirtschaft erhielt die Treuhandanstalt damit eine ökonomische und politische Schlüsselfunktion.

Die Rechts- und Fachaufsicht über die Treuhandanstalt hatte das Bundesministerium der Finanzen, das die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesministerium wahrnahm.

Die Treuhandanstalt hat Ende 1994 ihre Kernaufgabe, die Staatsunternehmen der ehemaligen DDR in wettbewerbsfähige, privatwirtschaftliche Strukturen zu überführen, erfolgreich abgeschlossen. Die von ihr verfolgte Strategie der „schnellen Privatisierung, entschlossenen Sanierung und behutsamen Stilllegung“ hat sich für den raschen Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen in den neuen Ländern als richtig erwiesen.

Die Treuhandanstalt konnte bis zum 31. Dezember 1994 15 100 Unternehmen und Betriebsteile veräußern (vgl. Tabelle 1). Hiervon gingen rd. 80 v. H. an mittelständische Erwerber, rd. 3 000 Privatisierungen gelangen im Rahmen sogenannter Management-Buy-Outs. Darüber hinaus konnten bereits bis 1991 im Rahmen der sogenannten „Kleinen Privatisie-

rung“ 25 000 Handelsgeschäfte, Gaststätten, Hotels etc. verkauft werden. Zusammen mit den 4 300 Reprivatisierungen ist dies ein wirksamer Beitrag zum Wiederaufbau des ostdeutschen Mittelstandes gewesen. Ähnliches gilt für den Verkauf von rd. 46 000 Liegenschaften und ca. 62 000 ha land- und forstwirtschaftlicher Fläche.

Insgesamt wurden Privatisierungserlöse von rd. 67 Mrd. DM, Arbeitsplatzzusagen für 1,5 Mio. Mitarbeiter und Investitionszusagen in Höhe von 211 Mrd. DM erzielt.

Das erwartete Gesamtdefizit für die THA bzw. ihre Nachfolgeeinrichtungen wurde zunächst auf rd. 275 Mrd. DM geschätzt. Das im Jahresabschluß 1994 der THA ausgewiesene Defizit in Höhe von 256,4 Mrd. DM liegt um knapp 20 Mrd. DM unter den bisherigen Schätzungen. In Tabelle 2 wird eine zusammenfassende Übersicht des Finanzengagements der THA für Sanierung, Privatisierung und Abwicklung in den Jahren 1991 bis 1994 dargestellt. In Tabelle 3 wird zusätzlich nach Verwendungszwecken in den Jahren 1993 und 1994 aufgliedert (entsprechende Informationen liegen für 1991 und 1992 nicht vor).

Trotz mancher berechtigten Kritik in Einzelfällen hat die Treuhandanstalt nach 40jähriger sozialistischer Planwirtschaft innerhalb von vier Jahren eine gute Grundlage für den marktwirtschaftlichen Neubeginn der neuen Länder geschaffen. Die Deutsche Bundesbank hat bereits im April 1994 Bilanz über die Arbeit der Treuhandanstalt als ein „effektives Transformationsinstrument der Wirtschaftspolitik“ gezogen: „... ein weniger zügisches Privatisierungstempo und eine noch stärkere Sanierungsbeteiligung der Treuhandanstalt ... wären im Ergebnis mit noch höheren fiskalischen sowie volkswirtschaftlichen Kosten teuer erkauft worden.“

Tabelle 1

Privatisierungsergebnisse der Treuhandanstalt
(31. Dezember 1994)

Unternehmen/Betriebsteile/Bergwerksrechte	15 100 Fälle
Handelsgeschäfte, Gaststätten, Hotel etc. („Kleine Privatisierung“) ...	25 000 Fälle
Reprivatisierungen (Rückgabe von Unternehmen an Alteigentümer nach dem Vermögensgesetz)	4 350 Fälle
Liegenschaften	46 500 Fälle
land- und forstwirtschaftliche Fläche	67 700 ha
daraus resultieren: Privatisierungserlöse	67 Mrd. DM
Arbeitsplatzzusagen	1,5 Mio.
Investitionszusagen	211 Mrd. DM

Tabelle 2

**Finanzengagement der THA für Sanierung, Privatisierung und Abwicklung
von 1991 bis 1994**

	1991	1992	1993	1994
Finanzengagement für Sanierung, Privatisierung und Abwicklung ¹⁾ (in Mio. DM)	34 691	48 718	60 037	60 993
davon durch:				
— Bürgschaften	(31 220)	(26 519)	(16 421)	(11 339)
— Darlehen	(3 471)	(14 623)	(30 891)	(34 221)
— Zuschüsse	k. A.	(664)	(4 931)	(7 452)
— Zweckzuwendungen	k. A.	(6 912)	(7 794)	(7 981)

¹⁾ Hierunter fallen u. a. Investitionen, Betriebsmittel, ABS, ökologische Altlasten, Kapitalsanierung, Absatzförderung, Sozialpläne, Liquidation.
k. A. = keine Angabe

Tabelle 3

Verwendungszwecke des Finanzengagements der Treuhandanstalt 1993 und 1994
— in Mio. DM —

(Stand: 30. Juni 1994)

Finanzierung von	durch Bürgschaften		Darlehen		Zuschüsse	
	1993	1994	1993	1994	1993	1994
Investitionen	3 013	2 607	853	790	46	73
Betriebsmittel	6 785	2 542	10 594	11 200	1 828	2 335
ABS	138	113	193	192	20	55
Ökologische Altlasten ..	2	2	0	2	600	1 748
Kapitalsanierung	105	104	1 521	1 031	1 062	1 711
Absatzförderung	3 501	2 560	2	13	137	179
Sozialpläne	0	0	27	1	0	0
Sonstige	2 790	2 915	342	330	120	64
Liquidationen	0	467	17 360	20 662	1 118	1 287
Globalbürgschaften	89	29	0	0	0	0
Gesamt	16 421	11 339	30 891	34 221	4 931	7 452

Quelle: Tätigkeitsbericht der Treuhandanstalt (THA) 1991 bis 1994.

2. Treuhandanstalt-Nachfolgeorganisationen

Mit dem Abschluß der Kernaufgaben der Treuhandanstalt Ende 1994 mußten neue Organisationsstrukturen geschaffen werden, um die noch verbliebenen, für den Neuaufbau der Wirtschaft weiterhin wichtigen Aufgaben bewältigen zu können. Die Erledigung der restlichen umfangreichen Treuhand-Aufgaben erfolgt seit dem 1. Januar 1995 durch vier Nachfolgeorganisationen, die dezentral und zeitlich begrenzt für eine rasche Aufgabenerledigung Sorge tragen.

- Dem Bundesministerium der Finanzen obliegt weiterhin die *Fach- und Rechtsaufsicht über die in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben* (BvS) umbenannte Treuhandanstalt-Nachfolgeorganisation. Die Fachaufsicht wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesministerium wahrgenommen. In der BvS werden künftig i. w. noch ca. 27 000 Privatisierungsverträge auf die Einhaltung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen überwacht, die Abwicklung von ca. 2 600 Unternehmen begleitet und ca. 7 000 vermögensrechtliche Reprivatisierungsansprüche bearbeitet (Reprivatisierungsansprüche, die Flächen betreffen, die von der TLG oder — im Auftrag der BvS — von der BVVG zu verwerten sind, werden von diesen Gesellschaften bearbeitet). Hinzu kommen hoheitliche Aufgaben sowie gesetzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Privatisierung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Angestrebt wird, diese Aufgaben bis 1997 weitgehend zu erledigen.
- Unter dem Dach der *BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH* wurden zum

1. Januar 1995 die 47 verbliebenen sanierungsfähigen Treuhand-Unternehmen zusammengefaßt, um sie möglichst rasch innerhalb von vier bestehenden Management-Kommanditgesellschaften zu privatisieren. Zwei verbliebene Direktbeteiligungen sollen auch kurzfristig privatisiert werden. Bei den ebenfalls übertragenen längerfristig abzuwickelnden Auslaufgesellschaften aus den stillgelegten Bergbau- und Kernkraftwerksbereichen steht die wirtschaftliche Erledigung der Altlastensanierung im Vordergrund.

- Im Liegenschaftsbereich wird die zur Besitzgesellschaft fortentwickelte *Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH* (TLG) weiterhin mit Nachdruck die Privatisierung der Grundstücke außerhalb der Land- und Forstwirtschaft fortführen, um sie für den wirtschaftlichen Aufbau prozeß in Ostdeutschland verfügbar zu machen. Die *Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH* (BVVG) hat als Geschäftsbesorger der THA/BvS im Rahmen der ersten Phase der Privatisierung bereits über 80 v. H. der landwirtschaftlichen Treuhandflächen langfristig verpachtet. Am 1. Dezember 1994 ist das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) in Kraft getreten. Mit dem in diesem Gesetz enthaltenen Flächenerwerbsprogramm beginnt die zweite Phase der Privatisierung der Treuhandflächen. Der Wertansatz für diese Flächen liegt in den meisten Fällen unter dem jeweiligen Verkehrswert.

BMGB und TLG wurden auf das BMF übertragen und sind unmittelbare Bundesbeteiligungen. Die Defizite der THA-Nachfolgeeinrichtungen werden ab 1995 über den Bundeshaushalt ausgeglichen. Sie sind in dem Gesamtdefizit der Treuhandanstalt von 256,4 Mrd. DM enthalten.

Methodische Erläuterungen zum Bericht über Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen

1. Gesetzliche Grundlage

Grundlage für den Subventionsbericht ist die Vorschrift des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG):

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, daß es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

2. Grundsätze und Abgrenzung der Subventionen

Die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung ist auf das Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft ausgerichtet. Dabei sollen Subventionen den nationalen und internationalen Wettbewerb möglichst nicht verzerren, da der Markt letztlich die besseren wirtschaftlicheren Ergebnisse hervorbringt. Der Erhalt existenzbedrohter Unternehmen auf Dauer durch Subventionen kann grundsätzlich nicht die Aufgabe des Staates sein. Solche Hilfen können den

Wettbewerb zu Lasten konkurrierender Unternehmen und deren Arbeitnehmer verfälschen, den Strukturwandel behindern und die Bemühungen zum Abbau von zwischenstaatlichen Wettbewerbsverzerrungen beeinträchtigen. Zeitlich befristete und degressiv gestaltete Hilfen können in bestimmten Fällen aber dazu beitragen, den Strukturwandel zu fördern und unzumutbare soziale Härten abzumildern. In einem föderativen System ist der Staat darüber hinaus gefordert, auch regionale Disparitäten abzubauen. Gegenwärtig konzentrieren sich deshalb die regionalen Hilfen auf die neuen Länder, um die Anpassung und Umstrukturierung der Wirtschaft weiter voranzutreiben.

Subventionen sollen grundsätzlich nur subsidiär — als Hilfe zur Selbsthilfe — gewährt werden. Bei Subventionen zum Erhalt existenzbedrohter, aber sanierungsfähiger Unternehmen oder ganzer Wirtschaftszweige sind subventionspolitische Grundsätze zu beachten, die von Bund und Ländern festgelegt worden sind. Daneben gelten auch in der EG und im GATT verschiedene Subventionskodizes (vgl. Tz. 8 des 10. Subventionsberichts). Nach den Grundsätzen sowohl des Bundes als auch der Länder sind Subventionen der Gebietskörperschaften nach Zweck, Umfang und Bedingungen so aufeinander abzustimmen, daß sie sich bei möglichst geringem Aufwand nicht widersprechen. Eine alle Aufgaben und Programmbereiche einbeziehende Erfolgskontrolle ist dabei oft nur schwer durchführbar. Für die wichtigsten Bereiche sind in Kapitel V des Berichts Maßnahmen zur Erfolgskontrolle dargestellt. Oft wird es auch der politischen Bewertung überlassen bleiben, inwieweit die Zielvorstellungen erreicht worden sind.

Als *Erhaltungshilfen* an Betriebe oder Wirtschaftszweige werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen kommen insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen der Landwirtschaft und dem Bergbau zugute. *Anpassungshilfen* sollen im wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe gilt insbesondere für die strukturändernden Hilfen in den neuen Ländern. *Produktivitätshilfen* dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Darüber hinaus werden als *Sonstige Hilfen* vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen

Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfaßt, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbauförderung zu, die breiteren Bevölkerungsschichten den Erwerb von Wohnraum erleichtern soll und gleichzeitig die Bau nachfrage in erheblichem Umfang beeinflußt.

3. Vergleich mit dem Subventionsbegriff anderer Institutionen

Die öffentliche Diskussion über die Höhe und Notwendigkeit von Subventionen wird durch verschiedene Abgrenzungen des Subventionsbegriffs in Wissenschaft und Praxis erschwert, die neben dem hier verwendeten Subventionsbegriff existieren. Auf Anregung der Bundesregierung haben sich die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute mit ihren unterschiedlichen Subventionsabgrenzungen auseinandergesetzt und 1988 weitgehend auf einen einheitlichen Begriff im Rahmen der Strukturberichterstattung geeinigt. Die Institute erfassen dabei alle Gebietskörperschaften, während im Subventionsbericht des Bundes die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen der anderen Gebietskörperschaften, die ERP-Finanzhilfen und die Marktordnungsausgaben der EG nur nachrichtlich dargestellt werden. Außerdem werden Zuschüsse und Vermögensübertragungen an Bundesunternehmen sowie andere Leistungen wie das Wohngeld und Subventionen der Sozialversicherung von den Forschungsinstituten sowie inzwischen Schätzungen über den Subventionsanteil der Leistungen der Treuhandanstalt einbezogen. Die Abgrenzungsunterschiede zwischen dem Subventionsbegriff der Wirtschaftsforschungsinstitute, der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamtes und des Subventionsberichtes der Bundesregierung wurden ausführlich im 12. Subventionsbericht dargestellt (Tz. 25 bis 27 sowie Übersicht 14).

Die unterschiedlichen Abgrenzungen der Subventionsdefinitionen sind zweckorientiert. So verfolgen die Wirtschaftsforschungsinstitute das Ziel, den Subventionsgrad der deutschen Wirtschaft zu ermitteln, um die Subventionswirkungen und darunter auch mögliche wirtschaftliche Fehlentwicklungen abzuleiten. Der Subventionsbericht der Bundesregierung geht vom Haushalt des Bundes aus und hat vor allem die Aufgabe, die Belastung durch die aus Bundesmitteln gewährten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im jeweiligen Haushaltsjahr darzustellen. Dabei konzentriert sich der Subventionsbericht vor allem auf Maßnahmen für die Förderung der privaten Wirtschaft. Die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen werden dabei im Subventionsbericht detailliert beschrieben, die Zielsetzungen erläutert und in ihrer Gesamtentwicklung analysiert. Der Subventionsbericht reiht sich in andere Berichte des Bundes ein und soll den gesetzgebenden Gremien Informationen vermitteln, um politische Entscheidungen in der Wirtschafts-, Haushalts- und Steuerpolitik vorbereiten zu können.

4. Abgrenzung zu anderen Leistungen des Staates

Der Subventionsbericht kann durch seine gesetzliche Grundlage, seine Orientierung am Bundeshaushalt und seine Einordnung in den Rahmen anderer Berichte der Bundesregierung nur einen Teil der staatlichen Aktivitäten widerspiegeln, die mittel- und unmittelbar die Wirtschaft beeinflussen. Im einzelnen werden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen wie folgt zu anderen Hilfen und Ausgaben des Staates abgegrenzt:

Sozialleistungen

Im schriftlichen Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen am 2. Mai 1967 (zu BT-Drucksache V/1678) wird ausgeführt, daß in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Andererseits weist der Ausschuß darauf hin, daß im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“. Im Subventionsbericht wird deshalb vor allem über Hilfen an private Haushalte berichtet, wenn sie mittel- und unmittelbar den Markt in wichtigen Wirtschaftsbereichen erheblich beeinflussen und nicht in anderen Berichten der Bundesregierung dargestellt werden.

Bahn

Aus § 12 StWG ergibt sich, daß über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ gegeben werden. Die Bundesregierung hatte hieraus abgeleitet, daß Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn nicht als Finanzhilfen anzusehen sind, weil dies trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung sind. Insbesondere waren die Hilfen an die Bahn überwiegend als Teil der Verkehrsinfrastruktur — wie auch die Mittel für den Straßenbau — anzusehen, die nicht Gegenstand des Subventionsberichts sind.

Mit der Bahnreform wurden inzwischen die Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Reichsbahn zusammengeführt und die Deutsche Bahn AG gegründet. Die Altlasten der Bahnen sind durch das Bundeseisenbahnvermögen übernommen worden. Die Bahnreform hat zwar die Rechtsform der Bahn geändert; da der Bund aber auch nach der Reform Verpflichtungen für den Infrastrukturbereich hat, werden die für den Schienenwegeaus- und -neubau bereitgestellten Haushaltsmittel auch weiterhin nicht im Subventionsbericht berücksichtigt.

Beteiligungen

Spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, bleiben insoweit außer Ansatz, als es sich um Finanzvorgänge im Bereich der Kapitalbildung handelt, die zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigen-

kapital und Fremdkapital bei wachsender Unternehmensstätigkeit ebenso wie in schwierigen Unternehmensphasen erforderlich sind. Diese Aufwendungen werden insoweit nicht als Finanzhilfen im Subventionsbericht berücksichtigt.

Allgemeine Staatsaufgaben

Eine Reihe von Abgrenzungsfragen stellen sich auch zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der speziellen Aufgabenstellung von Subventionen in den einzelnen Bereichen. Dabei geht es einmal um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. Hier werden in einigen Veröffentlichungen z. B. auch staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäusern und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen, während sie nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt werden.

Zum anderen geht es auch um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. beim Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder der Forschungsförderung. Der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben der Eisenbahn insbesondere Straßen- oder Kanalbau, ist zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind, da es sich nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt.

Forschungsförderung

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Förderungsmaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies trifft für die indirekten und die indirekt-spezifischen Fördermaßnahmen auf den Gebieten der Auftragsforschung, der Forschungspersonal-Zuwachsförderung, der Mikroelektronik, der Mikroperipherik, der Fertigungstechnik, der technologieorientierten Unternehmensgründungen sowie auf die Biotechnologie zu. Diese Förderaktivitäten sind in den Subventionsbericht einbezogen worden.

VGR-Abgrenzung

Weitere Abgrenzungsprobleme ergeben sich aus der Form der Wirtschaftsförderung. So liegt z. B. dem in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendeten Subventionsbegriff als formales Abgrenzungskriterium zugrunde, daß es sich bei Subventionen um laufende Einkommensübertragungen handeln muß. Das ist z. B. bei laufenden Zinszuschüssen zur Verbilligung betrieblicher Investitionen der Fall, nicht aber bei einmaligen Investitionszuschüssen, die in den Kategorien der VGR nicht Ein-

kommens-, sondern Vermögensübertragungen darstellen. Obwohl also sowohl laufende Zinszuschüsse als auch einmalige Investitionszuschüsse der gleichen wirtschaftspolitischen Zielsetzung dienen und auch bei entsprechender Bemessung den gleichen Subventionswert aufweisen können, werden in den VGR nur die laufend gezahlten Zinszuschüsse als Subventionen ausgewiesen. Die Abgrenzung der Finanzhilfen im Subventionsbericht erfolgt entsprechend der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Subventionsmaßnahmen, so daß der formalen Abgrenzung der VGR nicht gefolgt wird. Der Subventionsbericht weist alle haushaltsrelevanten Zahlungen in Haushaltsjahr, also auch Darlehen, in voller Höhe aus. Da auf der anderen Seite die Rückzahlung von Darlehen nicht berücksichtigt wird, wird der Subventionswert der Finanzhilfen insoweit im Subventionsbericht überzeichnet.

Bürgschaften

Ein wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung durch den Bund sind Bundesbürgschaften. Mit ihrer Hilfe können in bestimmten Fällen staatliche Förderzwecke erreicht werden, ohne dafür Haushaltsmittel einsetzen zu müssen. Die ökonomische Förderwirkung von Bundesbürgschaften, die den Unternehmen die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt erleichtern, ist der von Subventionen ähnlich. Bei einer Aufnahme in den Subventionsbericht ergäbe sich das Problem, die ökonomischen Förderwirkungen zu quantifizieren. Diese entsprechen keineswegs dem gesamten Eventualverpflichtungsvolumen der Bundesbürgschaften, sondern nur dem evtl. Zinsvorteil bzw. der evtl. erleichterten Kreditaufnahme. Diese Vorteile sind nicht quantifizierbar. Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird u. a. regelmäßig im vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen „Finanzbericht“ dargestellt.

Steuervergünstigungen

Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Die Beurteilung des Sinns und der Notwendigkeit bestimmter steuerlicher Ausnahmetatbestände muß jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden, wobei es häufig schwierig ist, zwischen systematischen oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und den für den Bericht bedeutsamen subventionspolitischen Ausnahmeregelungen zu unterscheiden (vgl. dazu die im 8. Subventionsbericht, Tz. 14, dargestellten Beispiele).

Eine Steuervergünstigung wird im Subventionsbericht tendenziell um so weniger als Subvention angesehen, je größer der Kreis der Begünstigten ist. Allgemeine Steuerentlastungen, wie etwa Tariffreibeträge oder der Sparerfreibetrag, sind daher nicht als Subventionen anzusehen. Gleiches gilt für steuerliche Regelungen, die auf der Steuerharmonisierung im Rahmen der EG beruhen. Dabei bleibt festzuhalten, daß jede einzelne Steuervergünstigung nur im Rahmen der Gesamtförderung eines Bereichs durch den

Staat bewertet werden kann. In Anlage 3 sind zur weiteren Information die sonstigen Steuervergünstigungen aufgeführt, die nicht direkt dem Subventionskern zugeordnet werden.

Nichtsteuerliche Sonderabgaben werden — wie alle anderen vom Staat als Hoheitsträger veranlaßten Geldleistungen, die von einer abgrenzbaren Gruppe (Haushalte, Unternehmen) zur Finanzierung einer besonderen Aufgabe nach dem Gruppennützigkeitsprinzip geleistet werden — nicht als Subventionen erfaßt.

Weitere Berichte

Über eine Reihe von staatliche Aufgabenfeldern — in denen zum Teil auch mit subventionsähnlichen Zuwendungen eine Rolle spielen — informiert die Bundesregierung neben dem Subventionsbericht gesondert, wie z. B. im Sozialbericht, im Wohngeld- und Mietenbericht, im Forschungsbericht (vgl. Auszüge in Anlage 7), im Agrarbericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik, im Bundesverkehrswegeplan und im Umweltbericht.

Subventionsberichterstattung der Länder

Alle Länder stellen für den Subventionsbericht der Bundesregierung Zahlen über die zentralen Datenstellen der Länderfinanzministerien (ZDL) zur Verfügung (vgl. Tz. 21 und 22). Einige Länder erstellen darüber hinaus eigene Subventionsberichte. Die Definition des Subventionsbegriffs stellt dabei ein spezifisches Problem dar, weil die Länder durch § 12 StWG nicht gebunden sind und auch keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder existieren. Einige Länder haben daher ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StWG angelehnt. Andere Länder fassen demgegenüber den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personenverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z. B. Zuschüsse an Kindergärten und -tagesstätten, an Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, die bei den Flächenländern nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Es verbleiben also eine Reihe von Ausgaben, die nur schwer zu charakterisieren sind.

Unterschiede in der Subventionsberichterstattung der Länder sind auch bezüglich der Berichtsperiode und der Erscheinungsfolge feststellbar. Es gibt Ländersubventionsberichte, die nur über die Vergangenheit oder nur über die Zukunft oder — wie der Bund — über Vergangenheit und Zukunftsplanung berichten. Einige Länder haben, wie der Bund, einen Berichtsrhythmus von zwei Jahren, aber auch von vier Jahren.

Zahlreiche Anfragen im Bundesministerium der Finanzen haben gezeigt, daß der Länder-Subventionsberichterstattung wachsendes Interesse entgegengebracht wird. Um dieses Informationsbedürfnis zu befriedigen, wird im folgenden die Berichtspraxis der Länder nach dem Stand vom Sommer 1995 kurz dargestellt:

Baden-Württembergs bisher letzter Bericht umfaßte die Haushaltsjahre 1993 und 1994. Der Subventionsbericht für die Jahre 1995 und 1996 wird voraussichtlich im August 1995 fertiggestellt.

Bayern hat im Februar 1993 den Subventionsbericht für die Haushaltsjahre 1993/94 veröffentlicht. Der

nächste Bericht für 1995/96 wird voraussichtlich im September 1995 erscheinen.

Berlin hat seinen letzten Subventionsbericht für die Jahre 1989 bis 1993 im Sommer 1993 herausgegeben; der sich anschließende Bericht für die Jahre 1993 bis 1996 wird derzeit erarbeitet.

Bremen hat seinen letzten Bericht 1990 für die Jahre 1980 bis 1990 veröffentlicht. Der nächste Bericht für die Jahre 1990 bis 1995 wird Anfang 1996 fertiggestellt.

Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg wird regelmäßig im Rahmen des Allgemeinen Vorberichts zu den jährlichen Haushaltsplänen über die Zuwendungsausgaben unterrichtet.

Hessen hat seinen 8. Subventionsbericht für die Jahre 1992 bis 1993 im September 1994 vorgelegt. Der nächste Bericht soll Ende 1995 veröffentlicht werden.

Niedersachsens aktueller Bericht umfaßt die Jahre 1994 bis 1998; der nächste Bericht über den Zeitraum 1995 bis 1999 wird voraussichtlich im Herbst 1995 erscheinen.

Nordrhein-Westfalen hat seinen 14. Subventionsbericht für die Jahre 1991 bis 1998 (Steuervergünstigungen 1991 bis 1994) im März 1995 veröffentlicht.

Rheinland-Pfalz hat im August 1994 seinen 1. Subventionsbericht für die Jahre 1988 bis 1995 veröffentlicht.

Schleswig Holstein hat seinen 3. Subventionsbericht 1994 für die Haushaltsjahre 1991 bis 1994 veröffentlicht.

Im Saarland wurde bisher noch kein Subventionsbericht erarbeitet.

Die neuen Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen Anhalt und Thüringen planen derzeit keine eigene Subventionsberichterstattung.

Die Subventionsberichte der Länder werden in der Regel von den Landesfinanzministerien bekanntgemacht.

Übersicht über neuere Forschungsaufträge zum Themenbereich Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Umwelt und Naturschutz

a) abgeschlossene Untersuchungen

1. Energiewirtschaft und Umweltökonomie in der Strukturanpassung, IAW-Berlin, 1992
2. Umweltverträgliches Wirtschaften als Problem, Jahrestagung Verein für Sozialpolitik, 1992
3. Externe Kosten der Energieversorgung Prognos-Basel, 1992
4. Die ökonomischen Auswirkungen der Maßnahmen nach § 14 Abfallgesetz, FI-Mainz, 1992
5. Die ökonomischen Auswirkungen der Maßnahmen nach § 14 Abfallgesetz auf die neuen Bundesländer, FI-Mainz, 1992
6. Analyse von Verlauf und Ergebnissen agrarsozialpolitischer Entscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland von 1976 bis 1990, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode 1993
7. Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen von finanziellen Marktanreizen zugunsten bestimmter Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik Deutschland, Fichtner-Stuttgart, 1993
8. Auswirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf die Wettbewerbsfähigkeit umweltkostenintensiver Produktionen in der deutschen Industrie, Prognos-Basel, 1993
9. Ökonomische Kriterien der abfallwirtschaftlichen Gesamtkonzeption in der Bundesrepublik Deutschland, IfW-Kiel, 1993
10. Auswirkungen eines wachsenden Umweltbewußtseins in der Politik und bei den Verbrauchern auf das unternehmerische Verhalten der touristischen Anbieter, GEWOS-Hamburg, 1993
11. Analyse der Elektrizitätswirtschaft des Vereinigten Königreichs — Elemente ihrer Übertragbarkeit auf europäische Verhältnisse insbesondere auch auf Deutschland, EWI-Köln, 1993
12. Erfolgsaussichten verschiedener Unternehmenskonzepte in den neuen Ländern unter dem Einfluß rechtlicher und agrarpolitischer Rahmenbedingungen, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode 1994
13. Ökonomische Begleitforschung zur Akzeptanz, zur Wirkung und zur Übertragbarkeit des Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleichs, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode 1995
14. Der Einfluß strukturpolitischer Förderungsmaßnahmen auf den landwirtschaftlichen Strukturwandel, Institut für Strukturforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode 1994
15. Ex-ante-Bewertung des Regionalentwicklungsplanes „Neue Bundesländer und Berlin (Ost)“ 1994—1999, Teil D: EAGFL-A/FIAF, Institut für Strukturforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode 1994
16. Wirkungsanalyse und Bewertung von Maßnahmen der Agrarstruktur und zur Entwicklung ländlicher Räume in den neuen Bundesländern gemäß Ziel 5 (a) und 5 (b) der Reform des EU-Strukturfonds, Institut für Strukturforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode 1994
17. Agrarkreditsysteme in 7 ausgewählten Ländern der Europäischen Gemeinschaft vor dem Hintergrund des gemeinsamen Europäischen Binnenmarktes ab 1993, ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München 1993
18. Nutzen-Kosten-Untersuchung „Auswirkungen fortpflanzungsbiologischer und molekulargenetischer Neuerungen in der Tierproduktion auf den gewerblichen Rechtsschutz, die Organisationsstruktur der Tierzucht und Tierhaltung, die Tierzuchtforschung sowie die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich“, Institut für landwirtschaftliche Marktlehre und Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre der Universität Stuttgart-Hohenheim, 1993
19. Nutzen-Kosten-Untersuchung „Verwertung von Holz als umweltfreundlicher Energieträger“, Ordinariat für Holztechnologie der Universität Hamburg, 1993
20. Möglichkeiten der wettbewerbskonformen Ausgestaltung von Selbstverpflichtungen der Industrie zur CO₂-Reduktion unter Berücksichtigung von fiskalischen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen, DIW-Berlin, 1994
21. Der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe und die speziellen Rohstoffabkommen, HWWA-Hamburg, 1994
22. Identifizierung umweltpolitisch kontraproduktiver Einzelregelungen innerhalb des Steuersystems, ifo-München, 1994

23. Theoretisch-methodische Fragen der makroökonomischen Analyse von Wirkungen ökologischer Anpassungsprozesse auf Stabilität, Beschäftigung und internationale Wettbewerbsfähigkeit, DIW-Berlin, 1994
 24. Die umwelttechnische Industrie in der Bundesrepublik Deutschland, IWH-Halle/RWI-Essen, 1994
 25. Kosten der Stilllegung und Sanierung von Uran-gewinnungsprojekten im internationalen Vergleich — Einfuhrgrößen und Abhängigkeiten, Uranerzbergbau-Wesseling, 1994
 26. Identifizierung und Internalisierung externer Kosten der Energieversorgung, Teil II, Prognos-Basel, 1994
 27. Internationale Kompensationsmöglichkeiten zur CO₂-Reduktion unter Berücksichtigung steuerlicher Anreize und ordnungsrechtlicher Maßnahmen, HWWA-Hamburg, 1994
- b) laufende Untersuchungen*
1. Entwicklung, Test und Anwendung von Agrar-sektormodellen, Institut für landwirtschaftliche Marktforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
 2. Agrarstrukturpolitik im vereinten Deutschland, Anpassungsreaktionen und Steuerungsdefizite des veränderten kooperativen Föderalismus am Beispiel der Politikverflechtung und Politiker-ergebnisse in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, Institut für Strukturforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
 3. Entwicklung und Fortschreibung eines Sektor-modells zur quantitativen Abschätzung der Auswirkungen agrarpolitischer Maßnahmen in der EU und insbesondere der Bundesrepublik unter Einbeziehung des Weltmarktes für Agrarprodukte, Institut für landwirtschaftliche Marktforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
 4. Untersuchung von Schadenstatbeständen auf Grund immissionsbedingter Waldschäden und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen sowie Evaluierung der kompensatorischen Wirkungen von Fördermaßnahmen in einzelnen Forstbetrieben, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Freiburg
 5. Reaktionsmöglichkeiten von Handelsunternehmen auf umweltpolitische und umweltrechtliche Anforderungen im Spannungsfeld zwischen Herstellern und Verbrauchern unter Berücksichtigung der neuen Produktverantwortung, ifo-München
 6. Fernwärme-, Nahwärmeversorgung in den neuen Bundesländern, EWI-Köln
 7. Gesamtwirtschaftliche Beurteilung von CO₂-Minderungsstrategien, ifo-München/RWI-Essen
 8. Auswirkungen der in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern der Europäischen Union bestehenden Umweltschutzanforderungen auf die Wettbewerbssituation der deutschen Mineralölwirtschaft, Chem Systems Ltd-London
 9. Umlage der Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer, IAW-Tübingen
 10. Steuern und Abgaben als Instrumente der Umweltpolitik — Ein Vergleich der ökologischen, einzel- und gesamtwirtschaftlichen Wirkungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, DIW-Berlin
- ## II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)
- a) abgeschlossene Forschungsaufträge*
1. Gesamtwirtschaftliche und unternehmerische Anpassungsprozesse in Ostdeutschland, DIW-Berlin, IfW-Kiel, IAW-Tübingen, 1993
 2. Die Umstrukturierung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks in den neuen Bundesländern, ifo-München, 1993
 3. Wirtschaftsförderung in den neuen Bundesländern, IWH-Halle, 1993
 4. Gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Infrastruktur, DIW-Berlin, 1994
 5. Auswirkungen japanischer und koreanischer Schiffbaupolitik auf deutsche Werften, ADL-Berlin, 1993
 6. Transferleistungen in die neuen Bundesländer und deren wirtschaftliche Konsequenzen, DIW-Berlin, 1993
 7. Wachstumsorientierte Reform des Bund-Länder-Ausgleichs, ifo-München, 1995
 8. Marktwirtschaftliche Instrumente zur Armutsbekämpfung, IAW-Tübingen, 1993
 9. Untersuchung japanischer Raumfahrtziele und Strategien, ifo-München, IAM-Freiburg, 1993
 10. Die Entwicklung des Messewesens in den neuen Bundesländern unter besonderer Berücksichtigung des Messeplatzes Leipzig, Prognos-Basel, 1994
 11. Entwicklung des Wettbewerbs in der ehemaligen DDR, HWWA-Hamburg, 1994
 12. Internationale Wettbewerbsverzerrungen in der Halbleiterindustrie, ifo-München, 1994
 13. Erschließung neuer Märkte der mittelländischen Wirtschaft durch Auslandsmessen, RWI-Essen/ECON-Consult-Köln, 1994
 14. Analyse des volkswirtschaftlichen Nutzens der industriellen Gemeinschaftsforschung für die mittelständische Industrie, RWI-Essen/WSF-Kerpen, 1994
 15. Entwicklung des Handels in den neuen Bundesländern, FiH-Berlin/ifo-München, 1994

16. Qualifizierung der fiskalischen Kosten von Vorschlägen zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung von Unternehmen des industriellen Mittelstands in den neuen Bundesländern, ifo-München, 1994

b) laufende Untersuchungen

1. Gesamtwirtschaftliche und unternehmerische Anpassungsfortschritte in Ostdeutschland, DIW-Berlin/IfW-Kiel/TWH-Halle
2. Wachstums- und Beschäftigungswirkungen der Rückführung öffentlicher Ausgaben, differenziert nach Arten, IfW-Kiel/RWI-Essen

III. Wohnungswesen

a) abgeschlossene Forschungsaufträge

1. Begleitforschung zu den Modellvorhaben des Bundes zur Wohnungsprivatisierung im Beitrittsgebiet, ARGE Kirchhoff, Jakobs, Mezler, Hamburg

2. Wohnungspolitik nach dem zweiten Weltkrieg — Bestandsaufnahme und kritische Analyse der Instrumente, GEWOS, Hamburg

3. Ankauf von Belegungsrechten durch die Kommunen, Hubert, Tomann, FU Berlin

4. Wirkungsrolle zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnraum in den neuen Bundesländern, BfLR

b) laufende Forschungsaufträge

1. Forschungsvorhaben zur Wohnungsprivatisierung außerhalb der Modellvorhaben

IV. Sonstiges

1. Bericht der EG-Kommission über staatliche Beihilfen in der EG (Beihilfenweißbuch), EG-Kommission, Brüssel, 1992

2. FuE-Kooperation von kleinen und mittleren Unternehmen, FhG, Prognos

Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 15. Subv.-Ber.
1. Einkommensteuer		
§ 2a Abs. 3 und 4 EStG	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland	74 Anlage 2
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1 Anlage 3
§ 3 Nr. 34 EStG	Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zu Fahrtkosten der Arbeitnehmer	80 Anlage 2
§ 3 Nr. 59 EStG	Steuerbefreiung von Mietpreisvorteilen der Arbeitnehmer	93 Anlage 2
§ 3a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	112 Anlage 2
§ 3b EStG	Steuerbefreiung bestimmter Zuschläge für Sonntags-, Feier- tags- und Nachtarbeit	113 Anlage 2
§ 6b Abs. 1 bis 7 und § 6c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, auf neue Investitionen	47 Anlage 2
§ 6b Abs. 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	48 Anlage 2
§ 7b EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	94 Anlage 2
§ 7c EStG	Erhöhte Absetzungen der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden	95 Anlage 2
§ 7d EStG	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umwelt- schutz dienen	49 Anlage 2
§ 7e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und land- wirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten (Landwirtschaft)	2 Anlage 2
§ 7e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und land- wirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	50 Anlage 2
§ 7f EStG	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser	114 Anlage 2
§ 7g EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Be- triebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	51 Anlage 2
§ 7g Abs. 3 bis 6 EStG	Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 50 v.H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bewegli- chen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	52 Anlage 2
§ 7h EStG	Erhöhte Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand	96 Anlage 2
§ 7i EStG	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	97 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 15. Subv.-Ber.
§ 7 k EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung	98 Anlage 2
§ 8 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte	2 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen — zur gesetzlichen Rentenversicherung — zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risiko- versicherung)	3 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	109 Anlage 2
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	4 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG	Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungs- verhältnisse	5 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	6 Anlage 3
§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Ver- triebene, Flüchtlinge und Verfolgte	53 Anlage 2
§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien	7 Anlage 3
§ 10 e EStG	Sonderausgabenabzug bei Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie bei deren Ausbau oder Erweiterung	99 Anlage 2
§ 10 e Abs. 4 Sätze 4—7 EStG	Inanspruchnahme von § 10 e EStG für ein weiteres Objekt im Beitrittsgebiet auch nach Objektverbrauch	33 Anlage 2
§ 10 e Abs. 6 a EStG	Befristeter Sonderausgabenabzug von Schuldzinsen für eigen- genutzte neue Wohnungen	100 Anlage 2
§ 10 f EStG	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und Ent- wicklungsbereichen	101 Anlage 2
§ 10 g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter	102 Anlage 2
§ 10 h EStG	Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken an nahe Angehörige überlassenen Wohnung im eigenen Haus	103 Anlage 2
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Land- und Forstwirte, deren Einkommen 50 000/ 100 000 DM nicht übersteigt	8 Anlage 3
§ 13 a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	1 Anlage 2
§§ 14 und 14 a Abs. 1—5 EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne (Landwirtschaft)	3 Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle	54 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 15. Subv.-Ber.
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Gewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung	55 Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Veräußerungsgewinne	115 Anlage 2
§ 19 a EStG	Steuerbefreiung für den bei bestimmten Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil	110 Anlage 2
§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen	9 Anlage 3
§ 32 Abs. 8 EStG	Tariffreibetrag für Steuerpflichtige im Beitrittsgebiet	34 Anlage 2
§ 34 b EStG	Tariffermäßigung bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft	10 Anlage 3
§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	81 Anlage 2
§ 34 e EStG	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	11 Anlage 3
§ 34 f EStG	Kinderkomponente zu § 10 e EStG	104 Anlage 2
§ 34 g EStG	Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien u. ä.	12 Anlage 3
§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	13 Anlage 3
§ 45 b EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	116 Anlage 2
§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG, § 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen bei bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens	56 Anlage 2
§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG, § 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen	57 Anlage 2
§ 52 Abs. 15 Sätze 10 und 11 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	4 Anlage 2
§ 76 und 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten	5 Anlage 2
§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	105 Anlage 2
§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	82 Anlage 2
2. Körperschaftsteuer		
§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 1 a KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn sowie ab 1991 der Deutschen Reichsbahn	16 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	17 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 15. Subv.-Ber.
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	18 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	19 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG, § 44c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	20 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	58 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	21 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	22 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	6 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	7 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	23 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	59 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	60 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	24 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	25 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	26 Anlage 3
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen	27 Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	28 Anlage 3
§ 24 KStG	Freibetrag für bestimmte Körperschaften	61 Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	8 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 15. Subv.-Ber.
	3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer	
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Art. 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt	62 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	29 Anlage 3
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	30 Anlage 3
§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	18 Anlage 2
§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen bei bestimmten Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen von Betrieben in Berlin (West)	19 Anlage 2
§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser u.a. in Berlin (West)	20 Anlage 2
§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin (West)	21 Anlage 2
§ 14 c BerlinFG	Erhöhte Absetzungen der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden in Berlin (West)	22 Anlage 2
§ 14 d BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung in Berlin (West)	23 Anlage 2
§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West)	24 Anlage 2
§ 15 b BerlinFG	Sonderausgabenabzug bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in Berlin (West)	25 Anlage 2
§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Darlehen für betriebliche Investitionen und für Baumaßnahmen in Berlin (West)	26 Anlage 2
§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten	27 Anlage 2
§§ 21 bis 27 BerlinFG	Ermäßigung der Einkommen- und Lohnsteuer und der Körperschaftsteuer bei Einkünften aus Berlin (West)	28 Anlage 2
§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	29 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 15. Subv.-Ber.
§ 3 Zonenrand- förderungsgesetz	Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im Zonen- randgebiet	31 Anlage 2
§§ 1 und 2 DDR-IG	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Beitrittsgebiet	35 Anlage 2
§§ 2, 3, 5 und 6 Fördergebietsgesetz	Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen im Bei- trittsgebiet und dem ehem. Berlin (West)	36 Anlage 2
§§ 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 6 FördG	Sonderabschreibungen für neue Gebäude des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West)	37 Anlage 2
§§ 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 und § 8 Abs. 1 Satz 1 und 6 FördG	Sonderabschreibungen für nachträgliche Herstellungskosten an bestimmten Gebäuden des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West); Begünstigung von Erwerberge- meinschaften	38 Anlage 2
§ 7 FördG	Abzug wie Sonderausgaben bei zu eigenen Wohnzwecken ge- nutzten Gebäuden im Beitrittsgebiet	39 Anlage 2
Investitions- zulagengesetz 1993	Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsge- biet und dem ehem. Berlin (West)	40 Anlage 2
§ 1 Investitions- zulagengesetz	Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonen- randgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten	30 Anlage 2
§ 4 Investitions- zulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für betriebliche For- schungs- und Entwicklungsinvestitionen	63 Anlage 2
§ 4a Investitions- zulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	64 Anlage 2
Gesetz über steuer- liche Maßnahmen bei Auslands- investitionen der deutschen Wirtschaft	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland (vgl. § 2a Abs. 3 und 4 EStG)	65 Anlage 2
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen	111 Anlage 2
Forstschäden- ausgleichsgesetz	Steuervergünstigungen bei Holzmarktstörungen	14 Anlage 3
§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen	15 Anlage 3
4. Vermögensteuer		
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes	31 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 1a VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost (ab 1995: Deut- sche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG) und Bundesbahn und Deutscher Reichsbahn (ab 1994: Bundes- eisenbahnvermögen)	32 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	33 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	34 Anlage 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 15. Subv.-Ber.
§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 20 bis 22 genannten Institu- tionen	35 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 6 a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungs- verein a. G.	36 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften sowie -vereine	9 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 a VStG	Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Produktionsgenossen- schaften	41 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nrn. 13 und 15 VStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -ver- eine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	10 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 16 VStG	Steuerbefreiung für Bürgschaftsbanken	106 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	66 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG	Steuerbefreiung für Kapitalbeteiligungsgesellschaften der mit- telständischen Wirtschaft	107 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 20 VStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	37 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 21 VStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	38 Anlage 3
§ 7 VStG	Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für bestimmte land- wirtschaftliche Produktionsgemeinschaften und -vereine	11 Anlage 2
§ 24c VStG	Nichterhebung der VSt 1991 bis 1995 im Beitrittsgebiet	42 Anlage 2
§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Dienstfindungen durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	67 Anlage 2
§ 101 Nr. 4 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG	Befreiung von Kunstgegenständen und Handschriften, die für öffentliche Ausstellungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden	117 Anlage 2
§§ 110ff. BewG	Vermögenssteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	39 Anlage 3
§ 116 BewG	Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigen- tümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	118 Anlage 2
§ 117 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BewG, § 3 Nr. 3 VStG	Vermögenssteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unterneh- men im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	40 Anlage 3
§ 117a Abs. 1 und 3 BewG	Freibetrag für inländisches Betriebsvermögen von 500 000 DM sowie Ansatz des darüber hinausgehenden Teils des Betriebs- vermögens mit 75 v. H. des Einheitswerts	41 Anlage 3
§ 117a Abs. 2 BewG	Ansatz des Betriebsvermögens von Handelsschiffen im interna- tionalen Verkehr mit 50 v. H.	83 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 15. Subv.-Ber.
§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	68 Anlage 2
§ 21 Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971	Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	42 Anlage 3
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	43 Anlage 3
§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	44 Anlage 3
5. Gewerbesteuer		
§ 3 Nrn. 1 und 3 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn sowie Deutsche Reichsbahn	45 Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	46 Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	47 Anlage 3
§ 3 Nrn. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	48 Anlage 3
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 18, 19 und 21 genannten Institutionen	49 Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	12 Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	13 Anlage 2
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	119 Anlage 2
§ 3 Nr. 14 a GewStG	Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	43 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 15. Subv.-Ber.
§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -ver- eine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	14 Anlage 2
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Alten- wohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzun- gen	120 Anlage 2
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	69 Anlage 2
§ 3 Nr. 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	70 Anlage 2
§ 3 Nr. 24 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter mittelständischer Kapitalbeteili- gungsgesellschaften	71 Anlage 2
§ 3 Nr. 25 GewStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	50 Anlage 3
§ 3 Nr. 26 GewStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	51 Anlage 3
§ 3 Nr. 27 GewStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	52 Anlage 3
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig aner- kannte gemeinnützige Zwecke	53 Anlage 3
§ 11 Abs. 2 GewStG	Staffelung der Meßzahl nach dem Gewerbeertrag für Einzel- unternehmen oder Personengesellschaften im Beitrittsgebiet	44 Anlage 2
§ 11 Abs. 3 Nr. 1	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Hausgewerbetrei- bende	72 Anlage 2
§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34c Abs. 4 EStG bezeichneten Art zum Gegenstand haben	84 Anlage 2
§ 37 GewStG i. V. m. § 136 Nr. 3 BewG	Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer 1991 bis 1995 im Beitrittsgebiet	45 Anlage 2
§ 6 der VO über die steuerliche Begün- stigung von Wasser- kraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungs- gesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallen- den einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	73 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbe- steuer	54 Anlage 3
§ 1 Gesetz über steuerliche Maß- nahmen bei der Stilllegung von Stein- kohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlen- reviere GmbH von der Gewerbesteuer	55 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 15. Subv.-Ber.
6. Umsatzsteuer		
§ 4 Nr. 8 Buchstabe k und § 4 b Nr. 1 UStG	Befreiung der Umsätze und des innergemeinschaftlichen Er- werbs im Geschäft mit Gold	56 Anlage 3
§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	57 Anlage 3
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen und Versicherungsvertreter	58 Anlage 3
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	59 Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Dia- gnosekliniken, Altenheime u. a.	60 Anlage 3
§ 4 Nr. 18 a UStG	Befreiung bestimmter Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	61 Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen	62 Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen	63 Anlage 3
§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	64 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistun- gen	121 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u. a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	65 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	66 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellun- gen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	122 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätig- er und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereini- gungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	67 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	85 Anlage 2
§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungs- anspruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kür- zungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	32 Anlage 2
7. Versicherungsteuer		
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffent- lich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendun- gen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	68 Anlage 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 15. Subv.-Ber.
§ 4 Nrn. 3, 4, 5 a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Ver- sicherungen	69 Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	123 Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	15 Anlage 2
8. Kraftfahrzeugsteuer		
§ 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG	Steuerbefreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge und der Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse lie- genden Aufgaben verwendet werden	70 Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	86 Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschi- nen) und bestimmter anderer Fahrzeuge in der Landwirtschaft	16 Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	124 Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinier- ten Schienen-Straßen-Verkehr	87 Anlage 2
§ 3a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	71 Anlage 3
§§ 3 d, 3 e und 3 f KraftStG	Steuerbefreiung für bestimmte schadstoffarme Pkw	88 Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Elektrofahr- zeuge	89 Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhän- ger	90 Anlage 2
9. Verbrauchsteuern		
<i>a) Tabaksteuer</i>		
§ 11 Abs. 2 TabStG	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeit- nehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	74 Anlage 2
<i>b) Biersteuer</i>		
§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	75 Anlage 2
§ 7 Abs. 1 BierStG (alt), § 3 Abs. 2 BierStG (neu)	Begünstigung für Haustrunk	76 Anlage 2
<i>c) Mineralölsteuer</i>		
§ 3 Abs. 3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöl, andere Schweröle, Erdgas u. a. bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbren- nungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Er- zeugung von Strom oder Wärme dienen	77 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 15. Subv.-Ber.
§ 3 Abs. 5 MinöStG	Steuerbegünstigung für Versuchsvorhaben	78 Anlage 2
§ 4 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrecht- erhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	79 Anlage 2
§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	91 Anlage 2
§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoffe für die ge- werbliche Binnenschifffahrt	92 Anlage 2
	<i>d) Branntweinmonopol</i>	
§ 131 Abs. 2 BranntwMonG, § 124 Brennereiordnung	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbe- sitzer	17 Anlage 2
	10. Rennwett- und Lotteriesteuer	
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	72 Anlage 3
	11. Grundsteuer	
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen und zum Reichsbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird; 50prozentige Steuerbefrei- ung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Reichsbahn benutzt wird	73 Anlage 3
§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffent- lichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird	74 Anlage 3
§ 43 GrStG i. d. F. von Anlage I des Einigungs- vertrages	Zehnjährige Grundsteuerbefreiung für neugeschaffene Woh- nungen im Beitrittsgebiet	46 Anlage 2
§ 82, 92 bis 94 des Zweiten Wohnungs- baugesetzes	Zehnjährige Grundsteuervergünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht überschreiten	108 Anlage 2
	12. Erbschaftsteuer	
§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erb- schaft- und Schenkungsteuer	75 Anlage 3
§ 13 Abs. 2 a ErbStG	Freibetrag für inländisches Betriebsvermögen beim Erwerb durch Erbanfall und in vorweggenommener Erbfolge	76 Anlage 3
§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Artikel 6 ErbStRG	Befreiung von Erbschaftsteuerversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	77 Anlage 3

Bundesrat

Drucksache 521/95

01. 09. 95

Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen
des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes
zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG)
vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1993 bis 1996 (Fünftehnter Subventionsbericht)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (431) - 502 02 - Su 18/95

Bonn, den 1. September 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des
Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur
Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom
8. Juni 1967 für die Jahre 1993 bis 1996 (15. Subventionsbericht)

mit 12 Anlagen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bericht wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages zuge-
leitet.

Dr. Helmut Kohl

- 1 - A

08.03.96

Fz

Berichtigung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1993 bis 1996 (Fünfzehnter Subventionsbericht)

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 7. März 1996 - I A 1 - Vw 6420 - 9/96 - darum gebeten, die beigelegte Übersicht 3 gegen die alte Fassung auf Seite 17 des o.a. Berichts auszutauschen.

— A — C

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Wirtschaftsbereichen je Erwerbstätigen ¹⁾
- in DM -

Bezeichnung	1970	1980	1985	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Landwirtschaft, Fischerei, Forsten	2.102	2.618	3.964	4.354	4.796	5.422	5.793	5.709	6.557	-
Steinkohlenbergbau 2)	2.130	14.052	9.603	19.152	21.496	26.954	25.511	29.323	30.508	-
Schiffbau	368	4.379	3.148	3.487	7.143	8.083	10.583	14.222	13.029	-
Luft- und Raumfahrttechnik	3.659	6.889	7.105	5.603	11.781	17.118	17.182	19.069	12.205	-
Nachrichtlich: Alle Wirtschaftsbereiche - alte Länder - neue Länder	526 -	907 -	1.037 -	1.045 -	1.070 -	1.080 -	1.058 -	973 1.218	886 1.705	810 2.039

1) Nur alte Bundesländer

2) Erwerbstätige laut Statistik der Kohlenwirtschaft e.V., November 1994.

3) Quelle: Eigene Berechnungen, Erwerbstätige aus VGR-Konten und Standardtabellen 1993, Hauptbericht Fachserie 18, Reihe 1.3 des Statistischen Bundesamtes z.T. vorläufige Zahlen)